

BERICHT ÜBER DIE SITUATION DER FAMILIE IN ÖSTERREICH

Familienbericht 1979

Heft 4

**WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE SITUATION
DER FAMILIE**

Bundeskanzleramt

Wien 1979

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE SITUATION DER FAMILIE

Projektleitung:

Edith Krebs

Mitarbeiter:

Brigitte Arndorfer

Karoline Bogner

Karl Dirschmied

Walter Dittrich

Irene Geldner

Johann Kinigadner

Herbert Krämer

Gottfried Mold

Ingrid Schäffer

Margarete Schwarz

Helmut Teschner

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	FAMILIE UND ERWERBSLEBEN	11
1.1	Erwerbstätigkeit	11
1.1.1	Unselbständig Beschäftigte und Arbeitslose (Männer und Frauen)	11
1.1.2	Lehrlinge	12
1.1.3	Zukünftige Beschäftigungschancen	13
1.2	Erwerbstätigkeit und Familiengröße	13
1.2.1	Familiengröße	13
1.2.2	Kinderzahl und Bildungsgrad der Frau	14
1.2.3	Kinderzahl und Einkommen der Ehegatten	14
1.2.4	Lebens- und Erwerbsverhältnisse von Frauen	15
1.3	Die Familien der ausländischen Arbeitskräfte	16
1.3.1	Wohnbevölkerung	16
1.3.2	Kinder	17
1.3.3	Lehrlinge	17
1.4	Arbeitszeit, Zeitbudgets	17
1.4.1	Arbeitszeit	17
1.4.2	Zeitbudgets bzw. Aufgabenverteilung in der Familie	18
1.5	Auswirkungen bestimmter Anforderungen des Erwerbslebens auf die Familie	21
1.5.1	Schichtarbeit	21
1.5.2	Örtliche Mobilität	21
2	ARBEITSMARKTPOLITIK UND FAMILIE	21
2.1	Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik	22
2.2	Arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm	22
2.3	Arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium	22
2.4	Förderungsmaßnahmen in familienpolitischer Sicht	23
2.5	Beihilfen	23
2.5.1	Ausbildungsbeihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a AMFG	23
2.5.2	Förderung der Ein-, Um- und Nachschulung	23
2.5.3	Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung	24
2.5.4	Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d AMFG	24
2.5.5	Strukturbeihilfen (§§ 35 bis 39 AMFG)	24
2.6	Finanzierung der Maßnahmen	24
2.7	Sonstige arbeitsmarktpolitische Leistungen	24
3	DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER FAMILIEN	25
3.1	Statistische Unterlagen	26
3.2	Einkommen der Familien, Einkommensempfänger	26
3.2.1	Die Einkommensempfänger	26
3.2.2	Die Individualeinkommen der Elternteile	28
3.2.3	Die Haushaltseinkommen der Familien	29
3.3	Die Konsumausgaben der Familie	30
3.3.1	Langfristige Tendenzen der Konsumausgaben	30
3.3.2	Konsumausgaben der Familien nach sozialer Stellung und Haushaltsgröße	31
3.3.3	Regionale Unterschiede der Konsumausgaben	33
3.4	Mindeststandardberechnungen für Familien	34
3.4.1	Theoretische Aspekte	34
3.4.2	Mindeststandard 1971	34
3.4.2	Armutgefährdete Familien	35
3.5	Verbrauchsausgaben pro Kind	35
3.6	Die Ausstattung der Familien mit Besitzstücken	36
3.6.1	Dauerhafte Konsumgüter	36
3.6.2	Sonstige Besitzstücke	36
3.7	Statistischer Anhang	38

	Seite
4	STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNGEN DES FAMILIENSTANDES 43
4.1	Einkommensteuerrecht 43
4.1.1	Die Entwicklung seit 1945 43
4.1.2	Einkommensteuerreform 1972 44
4.2	Berücksichtigung des Familienstandes im derzeit geltenden Einkommensteuerrecht 45
4.2.1	Alleinverdienerabsetzbetrag 45
4.2.2	Kindervermerk 45
4.2.3	Sonstige Bezüge 46
4.2.4	Sonderausgaben 46
4.2.4.1	Versicherungsprämien 46
4.2.4.2	Aufwendungen zur Schaffung von Wohnraum 46
4.2.5	Außergewöhnliche Belastungen 46
4.2.6	Neugründung eines Hausstandes 47
4.2.7	Verschiedene weitere Berücksichtigungen des Familienstandes im Einkommensteuergesetz 47
4.2.7.1	Steuerbefreiung 47
4.2.7.2	Umzugskostenvergütungen 47
4.2.7.3	Mietzinsbeihilfe 47
4.2.7.4	Wertpapiersparen 47
4.2.7.5	Bausparen 47
4.3	Begünstigungen in sonstigen Steuergesetzen 47
4.3.1	Vermögenssteuer 47
4.3.2	Erbschafts- und Schenkungssteuer 47
4.3.3	Grunderwerbssteuer 48
5	DER FAMILIENLASTENAUSGLEICH 48
5.1	Historische Entwicklung 48
5.2	Die gegenwärtige Rechtslage 51
5.2.1	Familienbeihilfe 52
5.2.2	Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt 54
5.2.3	Unentgeltliche Schulbücher 55
5.2.4	Geburtenbeihilfe 55
5.2.5	Finanzierung 56
6	TARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIEN 57
6.1	Tarifbegünstigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien von ÖBB und Post 57
6.1.1	Kinder 57
6.1.2	Schüler 57
6.1.3	Lehrlinge 58
6.1.4	Gruppenreisen 58
6.1.5	Weitere Begünstigungen für Jugendliche und Personen unter 23 Jahren 58
6.1.6	Familienkasten 58
6.2	Tarifbegünstigungen von Verkehrsbetrieben in sieben Landeshauptstädten 59
6.3	Freizeitaktionen von Städten und Gemeinden für Kinder und Jugendliche 59
6.4	Sonstige Tarifbegünstigungen 59
7	BERÜCKSICHTIGUNG DER FAMILIE IN ARBEITS- UND DIENSTRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN 60
7.1	Wahl des Berufes 60
7.2	Abschluß und Auflösung von Dienst- und Lehrverträgen Minderjähriger 60
7.3	Verfügungsrecht des Minderjährigen über seine Arbeitseinkünfte 61
7.4	Arbeitsleistungen von Familienangehörigen 61
7.5	Schutz von Kindern und Jugendlichen 62
7.5.1	Zusammenstellung der von Österreich ratifizierten Übereinkommen, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen 62
7.5.2	Verbot der Kinderarbeit 63
7.5.3	Für Jugendliche verbotene Arbeiten 63
7.5.4	Pflichten des Arbeitgebers bzw. des Lehrherrn bei Beschäftigung von Jugendlichen im Hinblick auf deren Gesundheit und Sittlichkeit 64
7.5.4.1	Regelungen für die Privatwirtschaft 64
7.5.4.2	Regelungen für den öffentlichen Dienst 64
7.5.5	Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen 64
7.5.6	Untersuchungspflicht für Jugendliche 65

	Seite
7.6	Frauenschutz 65
7.6.1	Zusammenstellung der von Österreich ratifizierten, den Frauenschutz betreffenden internationalen Übereinkommen 65
7.6.2	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen 66
7.6.3	Arbeitszeitschutz für Frauen 66
7.6.4	Verbot der Nachtarbeit 67
7.6.4.1	Geltungsbereich 67
7.6.4.2	Begriff der Nachtarbeit 67
7.6.4.3	Ausnahmen von der Nachtruhe 67
7.6.4.4	Ausnahmen in Notfällen 68
7.6.4.5	Regelung der Nachtruhe in Sondergesetzen 68
7.7	Mutterschutz 68
7.7.1	Ratifizierte Übereinkommen über den Mutterschutz 68
7.7.2	Das österreichische Mutterschutzgesetz 68
7.7.2.1	Geltungsbereich 68
7.7.2.2	Pflichten der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers 69
7.7.2.3	Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung 69
7.7.2.4	Stillzeit 70
7.7.2.5	Kündigungs- und Entlassungsschutz 70
7.7.2.6	Karenzurlaub 70
7.7.2.7	Sonderbestimmungen für den öffentlichen Dienst 70
7.7.2.7.1	Mutterschutzvorschriften 70
7.7.2.7.2	Anschluß-Karenzurlaub 71
7.7.2.7.3	Anspruch auf Karenzurlaubsgeld 71
7.7.2.8	Sonderbestimmungen für Hausgehilfinnen und Hausangestellte 72
7.7.2.9	Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen 72
7.7.2.10	Mutterschutz in der Landwirtschaft 73
7.8	Schutz der Angehörigen von Arbeitnehmern 73
7.8.1	Anspruch der Angehörigen auf Weiterbezahlung des Entgelts eines verstorbenen Arbeitnehmers für bestimmte Zeiträume 73
7.8.1.1	Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft 73
7.8.1.2	Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 74
7.8.2	Anspruch der Angehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers auf Bezahlung einer Abfertigung 74
7.8.2.1	Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft 74
7.8.2.2	Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 74
7.8.3	Anspruch der Angehörigen auf Weiterbenützung der Dienstwohnung des verstorbenen Arbeitnehmers 74
7.8.3.1	Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft 74
7.8.3.2	Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 75
7.8.4	Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz 75
7.8.5	Berücksichtigung der Familienangehörigen durch das Lohnpfändungsgesetz 75
7.8.6	Berücksichtigung der Angehörigen eines Arbeitnehmers im Falle der Kündigung durch den Betrieb 75
7.8.6.1	Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft 75
7.8.6.2	Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 76
7.9	Sonderregelungen für Frauen bei Verhehlung bzw. nach Geburt eines Kindes 76
7.9.1	Sonderregelungen für Frauen im Fall der Verhehlung 76
7.9.2	Sonderregelungen für Frauen im Fall der Geburt eines Kindes 76
7.10	Anspruch auf Pflegefreistellung 77
7.10.1	Anspruch auf Pflegefreistellung für den Bereich der Privatwirtschaft 77
7.10.2	Pflegefreistellung für den öffentlichen Dienst 77
7.11	Teilzeitarbeit 77
7.11.1	Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft 77
7.11.2	Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 78
7.12	Zuwendungen aufgrund des Familienstandes 79
7.12.1	Familienbedingte Zuwendungen für den Bereich der Privatwirtschaft 79
7.12.2	Familienbedingte Zuwendungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes 79
7.12.2.1	Haushaltszulage 79
7.12.2.2	Ansprüche auf Kostenersatz bei Versetzung 80
7.12.2.3	Besondere Zuwendungen 80
7.13	Sonstige die familiäre Situation berücksichtigende Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Dienstes 80
7.13.1	Meldepflicht 80
7.13.2	Dienstzuteilung 80
7.13.3	Versetzung 80
7.13.4	Heimaturlaub 80

	Seite
7.14 Familienbezogene Regelungen für Angehörige des österreichischen Bundesheeres	80
7.14.1 Wehrgesetz 1978	80
7.14.1.1 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes bzw. Entlassung aus dem Präsenzdienst	80
7.14.1.2 Gewährung einer Berufsausbildung	80
7.14.2 Zivildienstgesetz	81
7.14.3 Heeresgebührengesetz	81
 8 DIE SOZIALE SICHERHEIT DER FAMILIE	 82
8.1 Historischer Überblick	82
8.1.1 Entwicklung der Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen	82
8.1.1.1 Zeitraum bis 1918	82
8.1.1.2 Zeitraum von 1919 bis 1938	83
8.1.1.3 Zeitraum von 1939 bis 1945	84
8.1.1.4 Zeitraum ab 1945	85
8.1.2 Entwicklung der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der Bauern	85
8.1.3 Entwicklung der Sozialversicherung der Bauern	87
8.1.4 Soziale Sicherheit der Familie und Familienrechtsreform	87
8.2 Unselbständig Erwerbstätige einschließlich der Beamten	88
8.2.1 Versicherungspflicht	88
8.2.2 Weiterversicherung und Selbstversicherung	89
8.2.3 Leistungsrecht der Krankenversicherung	89
8.2.4 Leistungsrecht der Unfallversicherung	92
8.2.5 Leistungsrecht der Pensionsversicherung	94
8.2.6 Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen	97
8.2.6.1 Anspruch des Beamten	98
8.2.6.2 Anspruch der Witwe	98
8.2.6.3 Anspruch der Waisen	98
8.2.6.4 Versorgungsbezug der früheren Ehefrau	99
8.2.6.5 Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene	99
8.2.6.6 Todesfallbeitrag und Bestattungskostenbeitrag; Pflegekostenbeitrag; Versorgungsgeld	99
8.2.6.7 Unterhaltsbeitrag für bedürftige Angehörige	99
8.3 Selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	100
8.3.1 Selbständige Gewerbetreibende	100
8.3.1.1 Krankenversicherung	100
8.3.1.2 Unfallversicherung	100
8.3.1.3 Pensionsversicherung	100
8.3.2 Selbständige Bauern	102
8.3.2.1 Krankenversicherung	102
8.3.2.2 Unfallversicherung	103
8.3.2.3 Pensionsversicherung	103
8.3.3 Notare	104
8.3.4 Sonstige freiberufliche Erwerbstätige	104
 9 ABSICHERUNG DER FAMILIE IM FALL DER ARBEITSLOSIGKEIT UND BEI MUTTERSCHAFT IM RAHMEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG	 104
9.1 Historischer Rückblick	104
9.2 Leistungen bei Arbeitslosigkeit	105
9.2.1 Arbeitslosengeld	105
9.2.2 Notstandshilfe	105
9.2.3 Krankenversicherung der Leistungsbezieher	106
9.3 Karenzurlaubsgeld	107
9.3.1 Anspruchsvoraussetzungen	107
9.3.2 Ausschluss	107
9.3.3 Leistungsdauer und Höhe des Karenzurlaubsgeldes	108
9.3.4 Meldepflichten und Ruhen des Karenzurlaubsgeldes	108
9.4 Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter	108
 10 VORSORGEN FÜR DIE FAMILIE IN BESONDEREN NOTSITUATIONEN	 109
10.1 Sozialhilfe	109
10.1.1 Gesetzliche Grundlagen	109

	Seite
10.1.2 Aufgaben und Arten der Sozialhilfe	109
10.1.3 Grundsätze für die Gewährung der Sozialhilfe	109
10.1.4 Leistungen der Sozialhilfe	110
10.1.4.1 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	110
10.1.4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	110
10.1.4.3 Soziale Dienste	111
10.1.5 Verfahren und Kostentragung	111
10.1.6 Statistische Daten	111
10.2 Behindertenhilfe der Länder	111
10.2.1 Gesetzliche Grundlagen	111
10.2.2 Ziel und Arten der Behindertenhilfe	112
10.2.3 Grundsätze für die Gewährung der Behindertenhilfe	112
10.2.4 Leistungen der Behindertenhilfe	112
10.2.5 Verfahren und Kostentragung	113
10.2.6 Blindenbeihilfe	113
10.2.7 Statistische Daten	113
10.3 Kriegsopferversorgung	113
10.3.1 Gesetzliche Grundlagen	113
10.3.2 Ziele und Zwecke	113
10.3.3 Besondere Hilfen für den Beschädigten	113
10.3.3.1 Pflegezulage	114
10.3.3.2 Blindenzulage	114
10.3.3.3 Hilflosenzulage	114
10.3.3.4 Schwerstbeschädigtenzulage	114
10.3.3.5 Diätzulage	114
10.3.3.6 Leistungen im Rahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation	114
10.3.4 Geldleistungen für Familienangehörige	114
10.3.4.1 Familienzulage	114
10.3.4.2 Waisenversorgung	115
10.3.4.3 Familiengeld	115
10.3.4.4 Beihilfen im Rahmen der Rentenumwandlung	115
10.3.5 Geldleistungen, die indirekt die Größe der Familien mitberücksichtigen	115
10.3.5.1 Zusatzrente zur Beschädigtenrente	115
10.3.5.2 Zusatzrente zur Witwengrundrente	115
10.3.5.3 Witwenbeihilfe	116
10.3.6 Witwenzulage	116
10.3.7 Hilflosenzulage und Diätzulage für Hinterbliebene	116
10.3.8 Sonstige Sozialleistungen	116
10.3.8.1 Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen	116
10.3.8.2 Darlehen aus dem Kriegsopferfonds	116
10.3.8.3 Studien- und Lehrlingsbeihilfen	116
10.4 Opferfürsorge	116
10.4.1 Gesetzliche Grundlage	116
10.4.2 Ziele und Zwecke	116
10.4.3 Besondere Hilfen für das Opfer	117
10.4.4 Geldleistungen	117
10.4.4.1 Unterhaltsrente	117
10.4.4.2 Erziehungsbeitrag	117
10.4.4.3 Hinterbliebenenrente	117
10.4.4.4 Beihilfe	117
10.4.4.5 Weitere Begünstigungen	118
10.4.4.6 Sonstige Sozialleistungen	118
10.5 Heeresversorgung	118
10.5.1 Gesetzliche Grundlagen	118
10.5.2 Ziele und Zwecke	118
10.5.3 Besondere Hilfen für den Beschädigten	118
10.5.3.1 Pflege-, Blinden-, Hilflosen-, Schwerstbeschädigten- und Diätzulage	118
10.5.3.2 Leistungen im Rahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation	118
10.5.4 Geldleistungen für Familienangehörige	119
10.5.4.1 Familienzuschlag	119

	Seite
10.5.4.2 Waisenversorgung	119
10.5.4.3 Familiengeld	119
10.5.4.4 Leistungen im Rahmen der Rentenumwandlung	119
10.5.5 Geldleistungen, die indirekt die Größe der Familien mitberücksichtigen	120
10.5.5.1 Mindestrente für Schwerbeschädigte	120
10.5.5.2 Witwenversorgung	120
10.5.6 Witwenzulage	120
10.5.7 Hilflosenzulage und Diätzulage für Hinterbliebene	120
10.5.8 Sonstige Sozialleistungen	120
10.5.8.1 Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen	120
10.5.8.2 Darlehen	120
10.6 Hilfe für Opfer von Verbrechen	120
10.6.1 Gesetzliche Grundlage	120
10.6.2 Ziele und Zwecke	120
10.6.3 Hilfe für Opfer	121
10.6.3.1 Verdienstentgang	121
10.6.3.2 Berufliche und soziale Rehabilitation	121
10.6.3.3 Pflege und Blindenzulage	121
10.6.4 Hilfe für Hinterbliebene	121
10.6.4.1 Hilfe für Kinder	121
10.6.4.2 Unterhaltsentgang	121
10.6.5 Leistungen der Heilfürsorge	121
10.7 Sonstige Behindertenhilfe des Bundes	122
10.7.1 Sozialberatung	122
10.7.2 Rehabilitationskonzept	122
10.7.3 Invalideneinstellungsgesetz 1969	122

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort	GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	GutsAngG	Gutsangestelltengesetz
Abs.	Absatz	HVG	Heeresversorgungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft	i. d. F.	in der Fassung
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte	IFES	Institut für empirische Sozialforschung
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609	ILO	International Labour Organisation
AMFG	Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969	ISIS	Integriertes Statistisches Informationssystem (Internationale Arbeitsorganisation)
AnG	Angestelltengesetz	KAB	Kinderabsetzbetrag
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955	KJBG	Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz
Art.	Artikel	KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LGBI	Landesgesetzblatt
B-KUG	Bauern-Krankenversicherungsgesetz	lit.	litera
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	MA	Magistratsabteilung
B-PVG	Bauern-Pensionsversicherungsgesetz	NR	Nationalrat
B-SVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	NVG	Notariatsversicherungsgesetz
bzw.	beziehungsweise	ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
d. h.	das heißt	ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
DDSG	Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft	Pkw	Personenkraftwagen
EheG	Ehegesetz	RGBI	Reichsgesetzblatt
EStG	Einkommensteuergesetz	RV	Regierungsvorlage
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz	S	Schilling
GG	Gehaltsgesetz	S.	Seite
GP	Gesetzgebungsperiode	SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz
GSKVG	Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz	StGBI	Staatsgesetzblatt
GSPVG	Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz	TEE	Trans-Europ-Express
		TS	Triebwagenschnellzug
		u. U.	unter Umständen
		VOG	Verbrechen-Opfergesetz
		v. H.	vom Hundert
		z. B.	zum Beispiel
		Zl.	Zahl

1 FAMILIE UND ERWERBSLEBEN

Die Teilnahme am Erwerbsleben und die Form und Intensität, in der sie erfolgt, hat maßgeblichen Einfluß auf die Struktur der Familie. Die Art und Weise, wie die Menschen ihre Güter produzieren, prägt entscheidend Form und Qualität ihres Zusammenlebens, sei es nun am Arbeitsplatz oder in der Familie. Darüber hinaus ist die Familie eine Wirtschaftseinheit, die einerseits vom Markt Güter und Leistungen bezieht, um Lebensbedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen, anderseits selbst zusätzliche spezifische Leistungen wie Pflege und Erziehung der Kinder, Geborgenheit und Beistand in Notsituationen erbringt. Vereinfacht gesprochen, brauchen die Familien für das eine Geld, für das andere Zeit.

Das den Familien zur Verfügung stehende Geld stammt zum größten Teil aus den Erwerbseinkommen der Familienmitglieder, die Art und das Ausmaß der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit bestimmen aber auch die Zeit, die zur Erfüllung der Familienaufgaben aufgewendet werden kann. Sowohl die Art der Erwerbstätigkeit (Strukturwandel!) und das Ausmaß der Erwerbstätigkeit (Arbeitszeitverkürzung, Erwerbstätigkeit von Ehefrauen) ändern sich im Zeitablauf, ebenso aber auch die Familienstruktur und -größe.

Die Frage, wie sich die beschriebenen Entwicklungstendenzen letztlich auf die materielle Versorgung der Familien und ihre Eignung zur Erfüllung bestimmter Funktionen auswirken, läßt sich nicht generell beantworten. In Betracht muß auch gezogen werden, daß die Aufgaben der Familie keineswegs objektiv vorgegeben sind, sondern aus gesellschaftlichen Werturteilen abgeleitet werden. (Vgl. Kapitel „Struktur und Bedeutungswandel der Familie“.)

1.1 Erwerbstätigkeit

Zwischen 1961 und 1971 ist die globale Erwerbsquote von 47,6 auf 46,0% gesunken. Seither ist eine Stabilisierung eingetreten. Der Rückgang der Erwerbsquote ist durch mehrere Faktoren bedingt; Verlängerung der Schulpflicht und Zunahme des Besuchs höherer Schulen, Herabsetzung des Rentenalters und Veränderung der Erwerbsstruktur. Nach einer Untersuchung des Instituts für Wirtschaftsforschung ¹⁾ ist zwischen 1971 und 1976 die Zahl der berufstätigen Inländer von 3 098 000 um 81 400 (+ 2,6%) auf 3 179 400 gestiegen. Diese Zunahme verteilte sich sehr ungleich auf die Geschlechter. Während sich die Zahl der berufstätigen Männer nur um 30 000 oder 1,6% erhöhte, stieg die der Frauen um 51 400 oder 4,3%. Der Zuwachs bei den Männern ist ausschließlich auf den Anstieg der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zurückzuführen, bei den Frauen hingegen ist nur etwa die Hälfte des Anstieges der Erwerbstätigkeit der Frauen demographisch bedingt, der restliche Zuwachs läßt sich aus einer vermehrten Erwerbsbeteiligung der Frauen erklären. Die Erwerbsquote der Männer im erwerbsfähigen Alter ging von 1971 bis 1976 geringfügig zurück (von 86,1% auf 85,8%), die der Frauen stieg von 53,3% auf 55,5% (1976).

¹⁾ Gudrun Biffl: „Der österreichische Arbeitsmarkt bis 1991“, Monatsberichte Nr. 2/1978.

Tabelle 1: Altersspezifische Erwerbsquoten

	1971		1976	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in %			
15–20	65,6	60,0	63,2	58,1
20–30	90,9	62,4	91,1	64,9
30–40	98,1	50,9	97,7	54,2
40–50	96,9	53,4	96,6	54,4
50–60	87,8	41,5	89,0	45,8
60–65	44,9	13,2	34,6	11,0
über 65	8,0	3,2	5,4	2,7
insgesamt	54,2	30,3	54,8	31,7
im erwerbsfähigen Alter	86,1	53,3	85,7	55,5

Nach Wirtschaftsbereichen hat sich die Erwerbstätigkeit seit 1976 wie folgt verändert:

	1961	1971	1976
	in %		
Land- und Forstwirtschaft	21,3	13,5	10,7
Produktion	41,7	42,0	40,4
Dienstleistungen	37,0	44,5	48,9

Quelle: Gudrun Biffl: „Der österreichische Arbeitsmarkt bis 1991“.

1.1.1 Unselbständig Beschäftigte und Arbeitslose (Männer und Frauen)

Die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen ist, mit Ausnahme der Konjunkturtiefpunkte, in den letzten zwei Jahrzehnten ständig gestiegen (Jahresdurchschnitt 1958 2,2 Millionen, 1977 2,7 Millionen). Bis 1974 wuchs die Zahl der Unselbständigen durch die zunehmende Ausländerbeschäftigung und den Zustrom von Frauen. Seit 1970 wächst das inländische Arbeitskräftepotential, eine Entwicklung, die bis 1985 andauern wird.

Tabelle 2: Unselbständig Beschäftigte, In- und Ausländer

	insgesamt	davon Ausländer	Inländer	Zunahme der Inländer
	in 1 000			
1969	2 358	82	2 276	
1970	2 389	109	2 280	+ 4
1971	2 455	149	2 306	+26
1972	2 513	186	2 327	+21
1973	2 608	226	2 382	+55
1974	2 657	218	2 439	+57
1975	2 656	185	2 471	+32
1976	2 686	174	2 512	+41
1977	2 737	189	2 548	+36
1978	2 758	177	2 581	+33

Zwischen 1969 und 1977 stieg der Frauenanteil von 36,8 auf 39,4%, der Anteil der Angestellten von 41,9 auf 48,8%.

Die Tabellen 3 und 4 illustrieren die unterschiedliche Entwicklung von unselbständiger Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen in den letzten Jahren. Während der Anteil der Frauen an den

Beschäftigten kontinuierlich steigt, stieg der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen bis zum konjunkturellen Höhepunkt 1973, um dann wieder abzusinken. 1969 betrug der Frauenanteil 53% bei insgesamt etwa 68 000 Arbeitslosen. Die damals erreichte Vollbeschäftigung (Arbeitslosenrate 3%) bedeutete eine Arbeitslosenrate von 2,3% für Männer und von 4,3% für Frauen. Bei generell höherem Niveau der Arbeitslosigkeit – eine Folge

des begrenzten Arbeitsmarktes und der durch familiäre Verpflichtungen zumeist vorhandenen Mobilitätshemmnisse – sind Frauen in Österreich derzeit von Konjunkturschwankungen in geringerem Maße betroffen als Männer. Dies ist eine eher positive Folge des noch immer geteilten Arbeitsmarktes, mit Schwerpunkten der Beschäftigung von Frauen in Wirtschaftsbereichen mit merklich geringeren Konjunkturschwankungen.

Tabelle 3: Unselbständig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

	insgesamt	Veränderungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Männer	Veränderungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Frauen	Veränderungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Anteil der Frauen
1969	2 357 655		1 488 672		868 983		36,9
1970	2 389 195	+1,3	1 506 874	+1,2	882 321	+1,5	36,9
1971	2 454 858	+2,8	1 544 805	+2,5	910 053	+3,1	37,1
1972	2 512 718	+2,3	1 576 390	+2,0	936 328	+2,8	37,3
1973	2 608 306	+3,8	1 619 341	+2,7	988 965	+5,6	37,9
1974	2 656 922	+1,8	1 637 664	+1,1	1 019 258	+3,0	38,4
1975	2 656 440	−0,0	1 624 590	−0,6	1 031 850	+1,2	38,8
1976	2 685 862	+1,1	1 632 497	+0,4	1 053 365	+2,0	39,2
1977	2 737 147	+1,9	1 658 257	+1,6	1 078 890	+2,4	39,4
1978	2 757 705	+0,8	1 663 850	+0,3	1 093 855	+1,4	39,7

Tabelle 4: Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt

	insgesamt	Verände- rungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Männer	Verände- rungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Frauen	Verände- rungen gegenüber Vorjahr in Prozent	Anteil der Frauen	Arbeitslosenrate Männer	Frauen
1969	67 121		30 628		36 493		54,4	2,0	4,0
1970	58 444	−12,9	23 747	−22,5	34 697	−4,9	59,4	1,6	3,8
1971	52 020	−11,0	17 311	−27,1	34 709	+0,0	66,7	1,1	3,7
1972	49 135	−5,6	14 848	−16,3	34 287	−1,3	69,7	0,9	3,5
1973	41 327	−15,9	10 478	−29,5	30 849	−10,1	74,6	0,6	3,0
1974	41 306	−0,1	12 765	+21,8	28 541	−7,5	69,0	0,8	2,7
1975	55 464	+34,2	25 432	+99,2	30 032	+5,2	54,1	1,5	2,8
1976	55 257	−0,4	26 548	+4,3	28 709	−4,5	52,0	1,6	2,7
1977	51 165	−7,4	23 511	−11,4	27 654	−3,4	54,0	1,4	2,5
1978	58 570	+14,5	28 846	+22,7	29 724	+7,5	50,8	1,7	2,7

1.1.2 Lehrlinge

1977 gab es 184 261 Lehrlinge, 127 790 männliche und 56 471 weibliche. In den vergangenen zehn Jahren hat die Zahl der Lehrlinge um 75 181 (69%) zugenommen. Tabelle 5 zeigt die Verteilung des Zuwachses nach Wirtschaftsbereichen und nach Geschlecht.

Tabelle 5: Lehrlinge

	Zunahme: 1968/1977	Stand 1977	in %		Zunahme: 1968/1977	Stand 1977	in %
Gewerbe				Handel			
männlich	29 260	81 010	63,4	männlich	4 570	10 724	8,4
weiblich	2 260	15 271	27,0	weiblich	13 181	28 936	51,2
Industrie				Verkehr			
männlich	12 606	25 918	20,3	männlich	1 622	2 164	1,7
weiblich	2 953	5 236	9,3	weiblich	233	417	0,7
				Fremdenverkehr und Geldwesen			
				männlich	4 102	7 974	6,2
				weiblich	4 388	6 611	11,7
				Alle Wirtschaftsbereiche			
				männlich	52 160	127 790	100,0
				weiblich	23 021	56 471	100,0
				insgesamt	75 181	184 261	

In Tabelle 6 wird die Verteilung der Lehrlinge nach Bundesländern mit der entsprechenden Verteilung der unselbständig Erwerbstätigen verglichen. Da eine Lehrausbildung zumeist nahe dem Wohnort der Eltern angestrebt wird, wird eine gewisse räumliche Mobilität mit dem Lehrabschluß notwendig. Häufig ist damit auch die Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen als dem erlernten Beruf verbunden.

Tabelle 6

	Lehrlinge		Unselbständig Erwerbstätige	
	1977			
		in %		in %
Burgenland	5 054	2,7	55 541	2,0
Kärnten	15 180	8,2	166 514	6,1
Niederösterreich	30 578	16,6	413 476	15,1
Oberösterreich	34 378	18,7	434 958	15,9
Salzburg	12 498	6,8	170 669	6,2
Steiermark	34 547	18,7	383 325	14,0
Tirol	15 073	8,2	198 195	7,2
Vorarlberg	7 784	4,2	110 312	4,0
Wien	29 169	15,8	804 157	29,4
Österreich	184 261	100,0	2 737 147	100,0

1.1.3 Zukünftige Beschäftigungschancen

Bis 1986 kommt es zu einer starken Zunahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Unter bestimmten Annahmen über die Entwicklung der Erwerbsquoten schätzt das Institut für Wirtschaftsforschung folgende Zunahme der Erwerbstätigen:

	Zunahme der Erwerbstätigen im erwerbsfähigen Alter	
	Männer	Frauen
1976/1981	+ 102 100	+ 56 400
1981/1986	+ 78 000	+ 21 300
1986/1991	+ 24 500	+ 2 400

Diesem wachsenden Arbeitskräfteangebot steht schon seit 1975 eine Konjunktorentwicklung gegenüber, die zur Sicherung eines hohen Beschäftigungsniveaus einer expansiven Wirtschaftspolitik bedarf. „Unter der Annahme, daß die Produktivität zwischen 1977 und 1986 jährlich um durchschnittlich 3% wächst, weiters die Ausländerbeschäftigung in dieser Periode nicht zunimmt und die effektive Arbeitszeit entsprechend dem längerfristigen Trend weiterhin leicht abnimmt, ist bei einer durchschnittlichen Wachstumsrate des BNP von 4% bis 4,5% bis 1986 keine wesentliche Zunahme der Arbeitslosigkeit zu erwarten.“ ²⁾

Da das zusätzliche Arbeitskräfteangebot vor allem aus neu in das Erwerbsleben eintretenden Jugendlichen besteht, wird den Beschäftigungsmöglichkeiten für diese Gruppe besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Mitte der achtziger Jahre wird es wieder zu einer Verknappung des Arbeitskräfteangebotes kommen.

1.2 Erwerbstätigkeit und Familiengröße

1.2.1 Familiengröße

Die Beziehungen zwischen Erwerbstätigkeit und Familie sind vielfach: Zum ersten ist die Erwerbstätigkeit von Familienmitgliedern zur Sicherung des Lebensunterhaltes

²⁾ Gudrun Biffel, a. a. O., S. 68.

der Familie notwendig. Zweitens beeinflusst die Familiengröße (Kinderzahl) ihrerseits die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen bzw. wird auch der Einfluß der Erwerbstätigkeit der Frau auf die Kinderzahl für besonders bedeutungsvoll gehalten ³⁾.

Zur zweiten These stellt Richard Gisser in der Abhandlung „Kinderzahl und Kinderwunsch in Österreich“ jedoch fest: „Ein traditionelles Erklärungsschema für den langfristig zu beobachtenden Geburtenrückgang ist die Zunahme der für die Industriegesellschaft typischen außerhäuslichen Frauenerwerbstätigkeit, die als mit der Mutterrolle nicht oder nur schlecht vereinbar betrachtet wird. Wie die meisten nichtökonomischen Fruchtbarkeitstheorien läßt sich diese These aber nicht mit dem in den späten fünfziger und frühen sechziger Jahren in den meisten europäischen und nordamerikanischen Staaten aufgetretenen Geburtenzuwachs in Einklang bringen, der parallel ging mit einem starken Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit. Eine simple Kausalität im obigen Sinne ist also zumindest fragwürdig. Tatsächlich aber haben im Querschnittvergleich berufstätige Ehefrauen weniger Kinder als nichtberufstätige, ein in den entwickelten Ländern universell feststellbares Phänomen.“

Sowohl der Mikrozensus 1971 als auch der Mikrozensus 1976 weisen für nichtberufstätige Frauen eine höhere Kinderzahl aus als für berufstätige.

Tabelle 7: Erwartete bzw. abgeschlossene Fruchtbarkeit der verheirateten Frauen (ohne Landwirtschaftinnen) ⁴⁾

Alter in Jahren (Juni 1976)	Derzeit berufstätig (1)	Derzeit nicht berufstätig (2)	Spalte 1 in % von Spalte 2
15-24	1,68	1,93	87
25-29	1,79	2,24	80
30-34	1,93	2,34	82
35-39	1,97	2,67	74
40-44	2,12	2,71	78
45-49	1,80	2,41	75
50-54	1,67	2,28	73

Unterschiede ergeben sich auch hinsichtlich der Intensität der Berufstätigkeit. Unter den 40- bis 44jährigen Frauen, deren Fruchtbarkeit praktisch abgeschlossen ist, hatten die immer Berufstätigen 1,96 Kinder, die nur zeitweise, aber derzeit Berufstätigen 2,32, die zwar zeitweise, aber derzeit nicht Berufstätigen 2,63 und die nicht berufstätig gewesenen 2,94 Kinder. ⁵⁾

Hinsichtlich der sozio-ökonomischen Zugehörigkeit der Familien ergeben sich jedoch Unterschiede in der Zahl der Kinder, die fast ebenso groß sind wie die zwischen berufstätigen und nichtberufstätigen Frauen. Ehefrauen von selbständigen Landwirten, die in der Regel (zumindest als mithelfende Familienangehörige) berufstätig sind, haben durchschnittlich um die Hälfte mehr Kinder als die übrigen Frauen. Frauen von Arbeitern und nichtlandwirtschaftlichen Selbständigen haben deutlich mehr Kinder als die Ehefrauen von Angestellten und Beamten.

³⁾ Richard Gisser: „Kinderzahl und Kinderwunsch“ in Statistische Nachrichten 4/1978, 5/1978, 6/1978 und 7/1978.

⁴⁾ Richard Gisser: „Kinderzahl und Kinderwunsch“ in Statistische Nachrichten 7/1978, S. 269.

⁵⁾ a. a. O., 7/1978, S. 269.

Tabelle 8: Geburten: Kohortenfruchtbarkeit nach sozioökonomischen Merkmalen Juni 1971

Sozioökonomische Stellung des Haushaltsvorstandes	Alter der Ehefrau (von ... bis unter ... Jahren)	Durchschnittliche Zahl der bisher lebendgeborenen Kinder je Ehefrau ¹⁾		
		Teilnahme der Ehefrau am Erwerbsleben ²⁾		
		berufstätig	nicht berufstätig	insgesamt
Selbständiger Landwirt (einschließlich Mithelfender)	35-45	3,42	- ²⁾	3,42
	45-55	3,45	- ²⁾	3,45
Nichtlandwirtschaftlicher Selbständiger (einschließlich Mithelfender)	35-45	2,27	2,62	2,42
	45-55	1,94	2,30	2,09
Angestellter, Beamter	35-45	1,41	2,31	1,98
	45-55	1,39	2,08	1,83
Arbeiter	35-45	2,16	2,92	2,61
	45-55	2,11	2,73	2,46
Nichtlandwirtschaftliche zusammen	35-45	1,90	2,62	2,32
	45-55	1,80	2,35	2,12
Insgesamt	35-45	2,29	2,62	2,46
	45-55	2,27	2,35	2,31

¹⁾ Gefragt nach allen leiblichen Kindern, nicht nur nach den ehelich Geborenen.
²⁾ Frauen von Landwirten wurden prinzipiell als berufstätig klassifiziert.

Quelle: Mikrozensus.

1.2.2 Kinderzahl und Bildungsgrad der Frau

Ebenso treten hinsichtlich der realisierten bzw. erwarteten Kinderzahl deutliche Unterschiede nach dem Bildungsgrad der Frauen auf. Eine Zusatzerhebung zum Mikrozensus 1976 ergibt für Akademikerinnen durchschnittlich eine Zahl von 2,26 geborenen bzw. erwarteten Kindern ⁶⁾. Für Maturantinnen lautet die entsprechende Zahl 1,84, für Frauen mit Fachschulbildung 1,82, für Frauen mit Berufslehre 1,86 und für Pflichtschulabsolventinnen 2,48. Eine Aufgliederung der Erwerbsquoten von Ehefrauen

zeigt, daß Frauen mit Kindern unter 15 Jahren in einem wesentlich geringeren Ausmaß erwerbstätig sind als andere ⁷⁾.

1.2.3 Kinderzahl und Einkommen der Ehegatten

Eine Mikrozensususerhebung aus der Bundesrepublik Deutschland (Mai 1976) zeigt hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen sozio-ökonomischer Stellung der Eltern und Kinderzahl ähnliche Ergebnisse wie in Österreich. Eine Auswertung nach dem Einkommen der Eltern ergibt, daß die Kinderzahl mit dem Nettoeinkommen des Ehemannes leicht steigt. Ist die Frau ebenfalls erwerbstätig, so sinkt mit dem Anstieg ihres Nettoeinkommens die durchschnittliche Kinderzahl.

Tabelle 9: Erwerbsquoten von „Ehefrauen“ ¹⁾

Altersgruppe	Erwerbsquoten der verheirateten Frauen insgesamt	ohne Kinder unter 15 Jahren	mit Kindern unter 15 Jahren
15-20	57,5	80,9	42,7
20-25	53,4	85,3	41,9
25-30	46,6	84,8	39,4
30-35	43,4	79,4	39,2
35-40	44,5	68,9	39,6
40-45	46,7	59,8	39,4
45-50	47,0	52,4	38,7
50-55	42,5	43,5	36,7
55-60	31,7	31,2	29,0

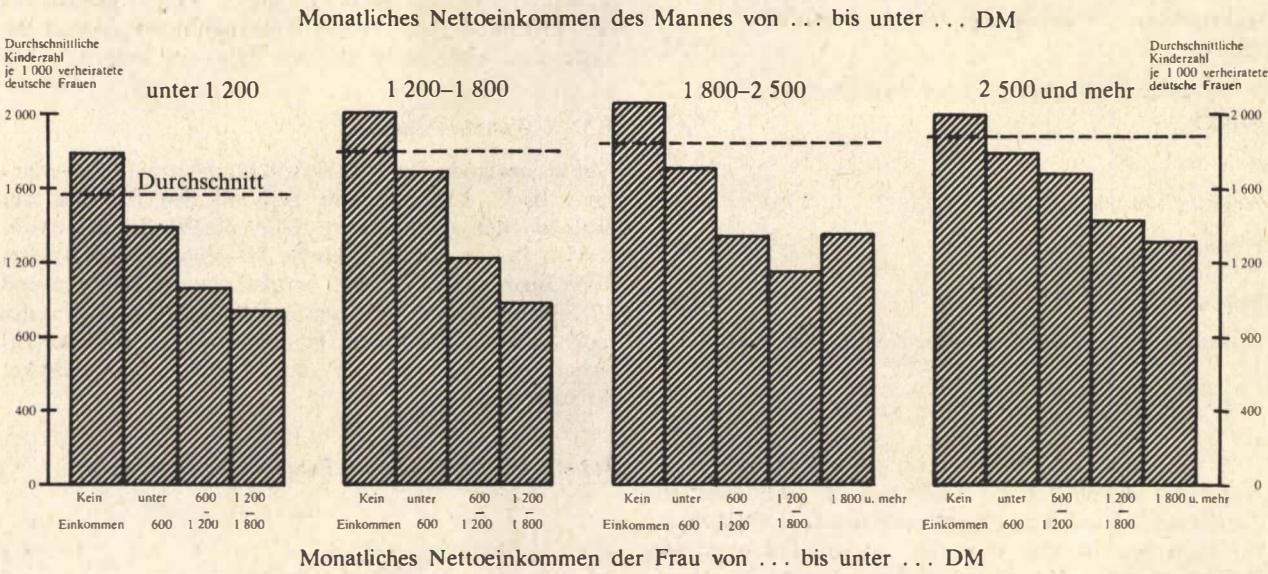
¹⁾ Einschließlich Lebensgefährtingen; ohne vom Ehemann getrennt lebende Verheiratete. Als Kinder gelten leibliche, Stief- und Adoptivkinder.

Eine Auswertung der Volkszählung nach Berufstätigkeit der Ehefrau und Alter des jüngsten Kindes zeigt, daß mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes die Erwerbstätigkeit der Frauen steigt. Die Ausnahme sind Frauen, die nur ein Kind haben. Hier ist es offenbar möglich, den Wunsch oder die Notwendigkeit einer Berufstätigkeit unabhängig vom Alter des Kindes zu realisieren. Alle einschlägigen Erhebungen zeigen weiters das hohe Niveau der Erwerbstätigkeit von Müttern von vier und mehr Kindern. Hier handelt es sich vor allem um Kinder in bäuerlichen Haushalten, in denen fast immer die Frau selbständig oder mithelfend erwerbstätig ist.

⁶⁾ Für Frauen unter 40 Jahren wurden die bisher lebendgeborenen Kinder und die zusätzlich gewünschten Kinder erhoben.

⁷⁾ Bericht über die Situation der Frau in Österreich, Kapitel: Die persönliche Situation der Frau, S. 35, 1975.

Graphik 3: Durchschnittliche Kinderzahl und Nettoeinkommen der Ehegatten der Eheschließungsjahre 1961 bis 1965
Ergebnis des Mikrozensus Mai 1976



Quelle: Statistisches Bundesamt.

Tabelle 10: Anteil der Familien mit berufstätigen Ehefrauen nach dem Alter des jüngsten Kindes

Familien mit 1 Kind		in %	Familien mit 3 Kindern		
jüngstes Kind	1 bis 2 Jahre	46,0	jüngstes Kind	1 bis 2 Jahre	27,9
	3 bis 5 Jahre	53,0		3 bis 5 Jahre	31,7
	6 bis 14 Jahre	50,0		6 bis 14 Jahre	38,5
	15 Jahre und älter	38,7		15 Jahre und älter	41,2
Familien mit 2 Kindern			Familien mit 4 Kindern und mehr		
jüngstes Kind	1 bis 2 Jahre	29,4	jüngstes Kind	1 bis 2 Jahre	31,5
	3 bis 5 Jahre	33,6		3 bis 5 Jahre	33,7
	6 bis 14 Jahre	40,3		6 bis 14 Jahre	38,8
	15 Jahre und älter	40,8		15 Jahre und älter	40,8

Tabelle 11: Erwerbsquoten der Frauen nach Bildungsgrad (1971)

Ausgewählte Altersgruppen in Jahren	Pflichtschule	Lehre	Abgeschlossene Mittlere Schule	Ausgebildete Höhere Schule	Hochschule	Insgesamt
25-30	50,0	59,1	66,2	63,1	77,0	56,2
35-40	48,6	54,1	59,8	59,3	67,6	50,9
45-50	50,2	60,6	63,2	63,4	75,0	53,7
55-60	32,6	43,7	47,8	52,9	67,2	35,8
60-65	11,7	14,3	21,8	30,1	45,9	13,2
65 und mehr	2,7	4,5	7,4	7,1	16,5	3,2

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt

1.2.4 Lebens- und Erwerbsverhältnisse von Frauen

Unterschiede in der Erwerbsquote der Frauen ergeben sich aber auch nach ihrer Qualifikation und nach der sozialen Stellung der Ehegatten. Frauen mit hoher Schulbildung sind in höherem Maß berufstätig als Frauen mit

abgeschlossener Pflichtschule oder Lehre; Frauen von Selbständigen (vor allem in der Land- und Forstwirtschaft) sind in höherem Maß berufstätig (hauptsächlich als mithelfende Familienangehörige) als Frauen von Unselbständigen.

Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung in Österreich

Stellung des Ehemannes	Erwerbsquote
Selbständiger in der Land- und Forstwirtschaft	70,5%
Selbständiger in einem anderen Wirtschaftsbereich	58,1%
Arbeiter	45,9%
Angestellter oder Beamter	44,8%
Pensionist oder Rentner	14,5%
Insgesamt	39,0%

Quelle: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung in Österreich, Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau 1/1972.

Aus allen diesen Fakten wird deutlich, daß zwar ein Zusammenhang zwischen Kinderzahl und Erwerbstätigkeit der Frau besteht, daß aber auch andere Faktoren, wie sozialer Status, Bildungsgrad usw. maßgeblich sind. Hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Berufstätigkeit der Frau und Familiengröße kommt *Gisser* in seiner Studie „Kinderzahl und Kinderwunsch in Österreich“ zu folgendem Schluß:

Die negative Korrelation zwischen Berufstätigkeit und Kinderzahl entzieht sich jedenfalls einer einfachen kausalen Deutung. Unter der Annahme, daß bis zu einem gewissen Grad eine tatsächliche oder vermeintliche Unvereinbarkeit der Mutterrolle mit der außerhäuslichen Erwerbsrolle vorliegt, sind zwei konträre Kausalinterpretationen möglich: Die Fertilität übt einen Einfluß auf die Erwerbsbeteiligung der Ehefrau aus; in diesem Fall dominiert der Kinderwunsch über etwaige Berufswünsche und führt infolge der Inkompatibilität beider Wünsche zu einer Reduktion der Berufstätigkeit; ungewollte Geburten werden ebenfalls der Berufstätigkeit hinderlich sein; andererseits steht der Erwerbstätigkeit unfreiwillig kinderloser Ehefrauen nichts im Wege ⁸⁾. Umgekehrt beeinflusst aber auch der Erwerbsstatus die Fruchtbarkeit; Frauen werden ihre Kinderzahl klein zu halten versuchen, wenn sie berufstätig sein wollen, wobei diese Absicht aus verschiedensten Motiven herrühren kann – finanzielle Gründe, emanzipatorische Motive oder Gründe der Berufsverbundenheit. Sicherlich kann keines von beiden kausalen Konzepten, für sich allein genommen, eine ausreichende Erklärung bieten. Fertilität und Erwerbsbeteiligung sind Faktoren von gegenseitiger Wechselwirkung ⁹⁾.

⁸⁾ Unfreiwillig kinderlose Ehefrauen sind überdurchschnittlich häufig berufstätig. Siehe hiezu R. Freedman, P.-K. Whelpton und A. A. Campbell: *Family Planning, Sterility and Population Growth*, New York 1959, S. 53. Eine Berechnung auf Grund unserer Daten ergab, daß unter der – sicherlich nicht voll zutreffenden – Annahme, daß die auf etwa 5% geschätzte Zahl steriler Frauen zur Gänze berufstätig sind, der Zusammenhang zwischen Kinderzahl und Berufstätigkeit auf die Hälfte reduziert würde.

⁹⁾ Siehe hierzu auch: R. Weller: *Wife's Employment and Cumulative Family Size in the United States, 1970 and 1960*, in: *Demography*, Vol. 14 (1977), S. 46.

1.3 Die Familien der ausländischen Arbeitskräfte

Informationen über die Familienstruktur der in Österreich lebenden ausländischen Wohnbevölkerung liefert die Volkszählung. Angesichts vielfältiger Schwierigkeiten bei der Erhebung (Sprache, Wohnverhältnisse) können die Ergebnisse nicht mehr als erste Hinweise liefern.

1.3.1 Wohnbevölkerung

Der als ausländische Wohnbevölkerung erfaßte Personenkreis deckt sich nur zum Teil mit den Familien der ausländischen Arbeitskräfte. Über ein Viertel der anwesenden Personen sind deutsche Staatsbürger (BRD), fast 40% Jugoslawen. Von den berufstätigen Ausländern sind 17% Deutsche und 54% Jugoslawen. Daher ist die aus der Volkszählung ableitbare Familienstruktur (Tabelle 12) sicher nicht typisch für die Familien ausländischer Arbeitskräfte.

Tabelle 12: Ausländische Familien in Österreich

	in %
ohne Kinder unter 15	55,4
mit 1 Kind	23,8
mit 2 Kindern	15,6
mit 3 Kindern	4,7
mit 4 und mehr Kindern	2,5

Weiters ist zu beachten, daß zwar bis 1973 die Zahl der in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte ständig stieg, seither aber die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte infolge des steigenden Angebotes an inländischen Arbeitskräften und der eher schwachen Nachfrage nach Arbeitskräften restriktiv gehandhabt wird. Dadurch wird der Anteil der besonders mobilen ausländischen Arbeitskräfte geringer, es steigt der Anteil jener, die schon seit längerer Zeit und mit ihrer Familie in Österreich leben.

Es fehlt eine Erfassung nach der Verweildauer, woraus man schließen könnte, wieviele ausländische Arbeitskräfte aufgrund ihrer entsprechend langen Anwesenheit in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben könnten. Werden sie aber Österreicher, so haben ihre Kinder infolge der später beschriebenen Benachteiligung in der Schul- und Berufsausbildung auch als österreichische Staatsbürger Schwierigkeiten, sich erfolgreich in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

Da es überhaupt keine umfassenden und regelmäßigen, z. B. jährlichen, Erhebungen über die ausländische Wohnbevölkerung in Österreich gibt, sind die gegenwärtigen Familienstrukturen, aber auch etwaige Entwicklungstendenzen weitgehend unbekannt. Daher kann man nur von den Verhältnissen in anderen Ländern auf die Situation in Österreich schließen und versuchen, das Bild aus den wenigen vorhandenen Informationen zu ergänzen.

Laut Volkszählung gab es per 12. Mai 1971 137 651 berufstätige Ausländer ¹⁰⁾ in Österreich, davon 131 266 unselbständig Erwerbstätige. Bis einschließlich 1971 gibt es nur Schätzungen der in Österreich beschäftigten Ausländer.

¹⁰⁾ Wohnbevölkerung und vorübergehend anwesende Ausländer.

Tabelle 13

	Unselbständig beschäftigte Ausländer ¹⁾		Ausländer- bevölkerung ²⁾
	Österreich	Wien	Wien
1968	63 000	—	70 486
1969	82 000	—	81 655
1970	109 000	—	93 642
1971	149 000	—	109 320
1972	186 465	74 098	125 034
1973	226 384	88 983	138 264
1974	218 340	87 827	132 260
1975	185 179	79 827	128 840
1976	173 902	72 846	130 318
1977	188 863	83 131	136 820

¹⁾ Ab 1972 Bundesministerium für soziale Verwaltung.
²⁾ Bundespolizeidirektion Auswertung der fremdenpolizeilichen Mel-
dungen.

Für 1972 hat das IFES im Auftrag der Gemeinde Wien eine Totalerhebung der fremdenpolizeilichen Meldungen durchgeführt und 82 217 Gastarbeiter festgestellt ¹¹⁾.

Von der in der Volkszählung ausgewiesenen ausländischen Wohnbevölkerung von 176 773 (96 337 Männer und 80 436 Frauen) waren 102 528 Personen berufstätig (64 246 Männer und 38 282 Frauen). Unter den erhaltenen Personen gab es 36 641 Kinder und 12 166 Hausfrauen. 31 436 Personen waren jünger als 15 Jahre. Das sind 17,8 Prozent der gesamten ausländischen Wohnbevölkerung. Von der Gesamtbevölkerung waren 24,4 Prozent unter 15 Jahren. Ein Vergleich dieser Anteile läßt darauf schließen, daß zum Teil ausländische Ehepaare ohne ihre Kinder in Österreich leben. Ausländische Arbeitskräfte, deren Ehepartner oder Kinder im Heimatland verblieben, wurden als „vorübergehend anwesend“ erfaßt und ausgewiesen. Ihre Zahl betrug 35 123 (31 975 Männer und 3 148 Frauen). 25 648 (73%) kamen aus Jugoslawien, 8 880 (25%) aus der Türkei.

1.3.2 Kinder

Nach vorliegenden Berichten ¹²⁾ von Kinderärzten aus Deutschland, Österreich und den Herkunftsländern, sind Kinder ausländischer Arbeitskräfte in ihrer physischen und psychischen Entwicklung vielfach benachteiligt. Nicht nur durch sprachliche Barrieren sind sie isoliert. In Deutschland schaffen zwei Drittel den Hauptschulabschluß nicht und eine Untersuchung in Baden-Württemberg ergab, daß jedes dritte schulpflichtige Ausländerkind gar nicht in die Schule geht. Die Kinder der Ausländer sind anfälliger gegen Infektionskrankheiten, haben eine überdurchschnittliche Sterblichkeitsrate und erleiden mehr Unfälle. Eine besonders benachteiligte Gruppe von Kindern sind jene, die kurz nach der Geburt bei Verwandten in der Heimat untergebracht werden und erst einige Jahre später zu den ihnen fremden Eltern in eine fremde Umgebung kommen. So gering wie ihre Bildungschancen sind später die Aussichten der jungen Ausländer auf einen Beruf ¹³⁾.

¹¹⁾ Quelle: Stadtentwicklungsplan für Wien – Band Bevölkerung. Beiträge zur Stadtforschung, Stadtentwicklung und Stadtgestaltung, Magistrat der Stadt Wien – Geschäftsgruppe Stadtplanung.
¹²⁾ Vgl. Ruth Herrmann: „Kein Platz an der Sonne“, in: „Die Zeit“ vom 14. 4. 1978.
¹³⁾ Vgl. Jürgen Bertram: „Mustafa im Hinterzimmer“, in: „Die Zeit“ vom 12. 5. 1978.

Es ist zu befürchten, daß die „Analphabeten in zwei Sprachen“ zu einer neuen untersten Sozialschicht heranwachsen.

Vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde per 15. 5. 1977 erhoben, wieviele jugoslawische und türkische Kinder österreichische Schulen besuchen. Es waren 6 681 Jugoslawen und 2 679 Türken (1974 etwa 5 000 Jugoslawen und 1 500 Türken). 1978 haben etwa 1 000 Schüler ihre Schulpflicht beendet, 1979 werden es 850 sein. Bei einer Erhebung der MA 22 ¹⁴⁾ im Frühjahr 1972 wurden damals 3 451 schulpflichtige Gastarbeiterkinder in Wien erfaßt, wobei diese Zahl die tatsächliche Zahl der 6- bis 15jährigen eher unterschätzte. Es wurde angenommen, daß die 2 428 Gastarbeiterkinder in den Pflichtschulen etwa 50 bis 60 Prozent aller schulpflichtigen ausländischen Kinder seien. Inzwischen hat die Zahl der Kinder zugenommen und auch der Schulbesuch hat sich verbessert. 1972 wurden schon 3 088 Kinder im vorschulpflichtigen Alter erfaßt.

1.3.3 Lehrlinge

Tabelle 14 zeigt die Zahl der ausländischen Lehrlinge ¹⁵⁾ in Österreich. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Lehrlinge ist zwischen 1973 und 1975 leicht angestiegen und fällt seither. Während es im allgemeinen einen geteilten Arbeitsmarkt für In- und Ausländer gibt, kommt es bei den Lehrstellen zu einem Konkurrenzverhältnis. In Zeiten, in denen es großer Anstrengungen bedarf, genügend Lehrstellen für Österreicher bereitzustellen, haben die jungen Ausländer geringere Chancen, eine Lehre zu absolvieren.

Tabelle 14: Ausländische Lehrlinge in Österreich

	Stand per Ende Dezember	Anteil an der Gesamtzahl der Lehre in %
1973	2 032	1,3
1974	2 416	1,5
1975	2 527	1,5
1976	2 471	1,4
1977	2 199	1,2

1.4 Arbeitszeit, Zeitbudgets

1.4.1 Arbeitszeit

Aus der Entwicklung der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit läßt sich nur bedingt auf die Zeit schließen, die erwerbstätigen Eltern für die Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Für den generellen Rückgang der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit pro Beschäftigten sind sowohl Arbeitszeitverkürzungen in den verschiedensten Formen als auch der Strukturwandel in der Beschäftigung – die Abnahme der selbständig Erwerbstätigen – maßgebend. Zwischen 1971 und 1976 kam es insgesamt zu einem Rückgang um fast 8 Prozent, bei den Unselbständigen allein um 6 Prozent (Männer 5,1%,

¹⁴⁾ „Gastarbeiter und ihre schulpflichtigen Kinder in Wien“, in: Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien, Nr. 2/1972, S. 4 ff.
¹⁵⁾ „Lehrlinge in Österreich 1977“, Hrsg.: Österreichischer Arbeiterkammertag, S. 18.

Frauen 6,4%)¹⁶⁾. Allerdings bedeutet die ausgewiesene Arbeitszeit für selbständig und unselbständig Erwerbstätige keineswegs dasselbe. Unterschiede ergeben sich z. B. durch die Identität von Wohn- und Betriebsort (Selbständige in der Landwirtschaft) oder durch die Möglichkeit, die Arbeitszeit selbst einzuteilen und so Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung leichter in Einklang zu bringen. Daher ist trotz zumeist niedrigerer Arbeitszeit eine unselbständige

Erwerbstätigkeit schwerer mit Kinderbetreuung vereinbar als eine selbständige Tätigkeit.

Infolge der ungleichgewichtigen Übernahme von Familienpflichten durch Männer und Frauen streben Frauen nach kürzeren Arbeitszeiten bzw. leisten weniger Überstunden. Auch vereinbaren Frauen weitaus häufiger als Männer kürzere Normalarbeitszeiten (Teilzeitarbeit). 1976 lag die Normalarbeitszeit bei 8,8 Prozent der Frauen unter 24 Stunden (bei Männern 0,6 Prozent). Die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit der Frauen (35,6 Stunden) war bei den Unselbständigen um etwa 9 Prozent niedriger als bei den Männern (39,0 Stunden).

¹⁶⁾ In diese Zeit fällt die etappenweise Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 45 auf 40 Wochenstunden, sowie die Erhöhung des Mindesturlaubes.

Tabelle 15: Die durchschnittlich geleistete Arbeitszeit nach Stellung im Beruf und Geschlecht (Stunden pro Woche)

	1971	1972	1973	1974 ¹⁾	1975	1976
Beschäftigte insgesamt	45,7	45,2	44,9	44,4	43,0	42,2
männlich	46,0	45,7	45,4	45,2	43,7	42,9
weiblich	45,2	44,6	44,1	43,2	41,9	41,1
Selbständige und mithelfende Familienangehörige insgesamt	61,1	61,9	61,2	63,4	62,0	60,8
männlich	62,4	63,1	62,6	64,0	62,8	61,4
weiblich	57,8	60,6	59,7	62,8	61,1	60,1
Unselbständige insgesamt	40,1	39,6	39,6	39,7	38,3	37,8
männlich	41,2	40,9	40,7	41,2	39,6	39,0
weiblich	38,0	37,4	37,5	37,2	36,1	35,6

¹⁾ Ab 1974 geänderte Stichprobe

Quelle: Mikrozensus

Häufig wird Teilzeitarbeit für Frauen als eine Möglichkeit angeführt, Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und Hausarbeit miteinander zu verbinden. Abgesehen davon, daß Teilzeitbeschäftigte durch die Beschränkung auf einige wenige Berufe, durch den Wegfall von Aufstiegschancen und durch höhere Arbeitsintensität häufig diskriminiert sind, werden Teilzeitbeschäftigungen bei schlechterer Arbeitsmarktlage in abnehmendem Maß angeboten. Der Anteil der Frauen mit einer Normalarbeitszeit unter 24 Stunden sank von 9,3% (1975) auf 8,8% (1977)¹⁷⁾.

1.4.2 Zeitbudgets bzw. Aufgabenverteilung in der Familie

Sind beide Ehepartner erwerbstätig, so gewinnt die Frage nach der Aufgabenverteilung in der Familie besonders an Bedeutung. Aufschluß darüber können die Ergebnisse des Mikrozensus geben, in dessen Rahmen in den Jahren 1969 und 1977 Erhebungen zur Haushaltsarbeit von Frauen und zur Kinderbetreuung durchgeführt wurden.

Der Zeitaufwand für die Haushaltsarbeit ist – aufgrund der fortschreitenden Technisierung der Haushalte – beträchtlich zurückgegangen. 1969 hatten 21,9% der Frauen für die tägliche Hausarbeit einen Zeitaufwand von 0 bis

3 Stunden, 1977 waren es 34,0%. Der Anteil der Frauen, die für die tägliche Hausarbeit 8 oder mehr Stunden aufwendeten, hat sich dagegen von 22,2% auf 13,3% reduziert. Besonders deutlich ist diese Tendenz bei den berufstätigen Frauen. Hier erhöhte sich der Anteil derer, die täglich zwischen 0 und 3 Stunden für die Hausarbeit aufwendeten, von 30,4% auf 50,8%, während 8 oder mehr Stunden nur von 5,8% der Frauen aufgewendet wurden (1969: 11,2%). Aber auch bei den nichtberufstätigen Frauen wird die Tendenz zur kürzeren Arbeitszeit im Haushalt deutlich. Der Anteil der Frauen, die bis zu 3 Stunden täglich für die Haushaltsarbeit aufwenden, steigt von 15,2% auf 24,6%; der Anteil derer, die täglich 8 Stunden oder mehr im Haushalt arbeiten, ging von 28,1% auf 17,5% zurück.

Hilfe im Haushalt erhalten berufstätige Frauen in größerem Ausmaß als nicht berufstätige Frauen (etwa mehr als 40% der Berufstätigen und knapp unter 25% der nichtberufstätigen – haushaltführenden – Frauen). Bei den nichtberufstätigen Frauen dürfte sich das Ausmaß der Haushaltshilfe gegenüber 1969 verringert haben, bei den berufstätigen ist es etwa gleich geblieben. Leicht zugenommen hat die Mithilfe des Ehegatten, während die Mithilfe durch andere Verwandte bzw. Familienfremde abgenommen hat.

¹⁷⁾ Vergleichbare Daten stehen erst seit 1974 zur Verfügung.

Tabelle 16: Regelmäßige Hilfe bei der Haushaltsarbeit

Teilnahme am Erwerbsleben	Befragte haus- haltsführende Frauen Absolute Zahlen (in 1 000)	Wer hilft regelmäßig bei der Haushaltsarbeit? 1)						Familien- fremde Personen
		Gatte	Mutter	Schwieger- mutter	Söhne	Töchter	Sonstige Verwandte	
September 1977								
Berufstätige	818 700	30,6	7,3	4,9	8,1	19,3	3,2	5,7
Nichtberufstätige	1 471 900	23,5	2,6	1,5	7,4	17,4	4,1	5,4
Insgesamt	2 290 600	26,1	4,2	2,8	7,7	18,1	3,8	5,5
März 1969								
Berufstätige	788 800	28,2	16,8	10,4	29,2 3)		10,6	13,3
Nichtberufstätige	1 443 500	29,3	6,1	3,5	34,0		13,6	20,0
Insgesamt	2 238 500 4)	28,7	11,2	6,8	31,6		12,2	16,8

¹⁾ Als regelmäßig galt 1977 jede Mithilfe, die mindestens einmal in der Woche erfolgte.
²⁾ Die Relativzahlen geben an, welcher Prozentsatz der haushaltsführenden Frauen Hilfe durch bestimmte Personen oder Personengruppen erhält.
³⁾ 1969 wurde nicht getrennt nach Mithilfe durch Söhne und Töchter, sondern nur nach Mithilfe durch Kinder gefragt.
⁴⁾ 6 200 Frauen, bei denen unbekannt war, ob sie berufstätig waren, sind nicht gesondert ausgewiesen.

Quelle: Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, Statistische Nachrichten, 6/1978, Seite 233.

Tabelle 17: Regelmäßige Hilfe bei der Kinderbetreuung

Teilnahme am Erwerbsleben	Befragte Frauen mit Kinder- betreuung Absolute Zahlen (in 1 000)	Wer hilft regelmäßig bei der Kinderbetreuung? ¹⁾				
		Gatte	Ältere Geschwister	Großeltern	Andere Verwandte	Familienfremde Personen
Relativzahlen ²⁾						
September 1977						
Berufstätige	357 400	39,6	18,8	28,6	5,4	(3,7)
Nichtberufstätige	481 500	41,7	17,7	13,1	4,3	(1,2)
Insgesamt	838 900	40,8	18,1	19,7	4,8	2,3
März 1969						
Berufstätige	383 700	24,8	5,7	55,4	4,3	17,0
Nichtberufstätige	492 700	31,9	(3,8)	37,8	(3,0)	27,7
Insgesamt	876 400	27,4	5,0	48,8	3,8	21,0

¹⁾ Als regelmäßig galt 1977 jede Mithilfe, die mindestens einmal in der Woche erfolgte.
²⁾ Die Relativzahlen geben an, welcher Prozentsatz der Frauen, die Kinder zu betreuen haben, Hilfe durch bestimmte Personen oder Personengruppen erhält.
Bei den in Klammern gesetzten Positionen beträgt der Bereich des Stichprobenfehlers unter der Annahme einfacher Zufallsauswahl mehr als ±20%.

Quelle: Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, Statistische Nachrichten, 6/1978, Seite 234.

Auch hinsichtlich des Zeitaufwandes für die Kinderbetreuung ergeben sich zwischen berufstätigen und nichtberufstätigen Frauen Unterschiede. Während von den berufstätigen Frauen 68,4% bis zu 3 Stunden täglich für die Kinderbetreuung aufwendeten, waren es bei den nichtberufstätigen Frauen 53,2%. Zwischen 4 und 7 Stunden täglich wendeten 21% der berufstätigen und 33,3% der nichtberufstätigen Frauen auf. Dieser größere Zeitaufwand der nichtberufstätigen Frau dürfte allerdings auch mit in

dieser Auswertung nicht berücksichtigten Faktoren, nämlich mit der Kinderzahl und dem Alter der Kinder, zusammenhängen. Hilfe bei der Kinderbetreuung erhalten Berufstätige häufiger als Nichtberufstätige. Hinsichtlich der hilfeleistenden Personen hat sich gegenüber 1969 eine Verschiebung von der überwiegenden Hilfe durch die Großeltern zu verstärkter Hilfe durch den Ehegatten und die älteren Geschwister ergeben.

Unterschiede ergeben sich auch in der Intensität der Hilfe. Berufstätige erhalten sie häufiger regelmäßig, Nichtberufstätige häufiger fallweise.

Tabelle 18: Ausmaß der Hilfe nach Berufstätigkeit

Hilfe bei Kinderbetreuung	Kinderbetreu- ende Frauen	davon	
	insgesamt	berufstätig	nicht berufstätig
	Relativzahlen (Summenzeile = 100)		
Durch den Gatten:			
Täglich während ihrer Abwesenheit	5,8	7,0	4,9
Täglich als Mithilfe	20,1	20,8	19,6
Mindestens einmal wöchentlich	15,0	11,8	17,2
Seltener oder nie	44,4	41,3	48,7
Person nicht vorhanden	14,7	19,1	11,6
Durch die älteren Geschwister:			
Täglich während ihrer Abwesenheit	2,6	(3,1)	(2,2)
Täglich als Mithilfe	9,5	10,1	9,1
Mindestens einmal wöchentlich	6,1	5,6	6,4
Seltener oder nie	43,6	37,7	48,0
Person nicht vorhanden	38,2	43,5	34,3
Durch die Großeltern:			
Täglich während ihrer Abwesenheit	5,1	9,3	(2,0)
Täglich als Mithilfe	7,8	11,7	6,0
Mindestens einmal wöchentlich	6,8	7,6	6,2
Seltener oder nie	47,3	42,3	51,0
Person nicht vorhanden	33,0	29,1	38,8
Durch andere Verwandte:			
Täglich während ihrer Abwesenheit	(0,9)	(1,0)	(0,8)
Täglich als Mithilfe	1,9	(2,1)	(1,7)
Mindestens einmal wöchentlich	2,0	(2,3)	(1,8)
Seltener oder nie	63,5	63,3	64,6
Person nicht vorhanden	31,7	31,3	32,1
Durch familienfremde Personen:			
Täglich während ihrer Abwesenheit	(0,5)	(1,0)	(0,2)
Täglich als Mithilfe	(1,0)	(1,6)	(0,5)
Mindestens einmal wöchentlich	(0,8)	(1,1)	(0,5)
Seltener oder nie	97,7	96,3	98,8
Insgesamt	838 900	357 400	481 500

Bei den in Klammern gesetzten Positionen beträgt der Bereich des Stichprobenfehlers unter der Annahme einfacher Zufallsauswahl mehr als ± 20%.

Quelle: Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, Statistische Nachrichten, 10/1978, S. 420.

Trotz eines größeren Ausmaßes an Hilfen bei der Hausarbeit und bei der Kinderbetreuung haben berufstätige Frauen wesentlich weniger Freizeit als nichtberufstätige.

Tabelle 19

Dauer der täglichen Freizeit	Befragte Frauen insgesamt	davon	
		berufstätige	nicht- berufstätige
	Relativzahlen (Summenzeile = 100)		
0 Stunden	9,4	15,4	5,7
1 Stunde	8,9	14,0	5,8
2 Stunden	18,8	24,8	15,2
3 Stunden	15,4	17,2	14,3
4 oder 5 Stunden	22,5	17,2	25,7
6 oder 7 Stunden	11,0	4,7	14,9
8 oder mehr Stunden	11,4	4,5	15,6
Unbekannt	2,6	2,2	2,8
Insgesamt	2 847 700	1 071 800	1 775 900

Quelle: Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung, Statistische Nachrichten, 6/1978, S. 234.

Da die Erhebungen nur den Zeitaufwand der Frauen und die Mithilfe anderer Personen, besonders des Ehegatten (nicht jedoch deren Ausmaß und Art) feststellen, läßt sich aus diesen Daten nicht klären, wie groß tatsächlich die Unterschiede im Ausmaß der Betreuung der Kinder bei Berufstätigkeit beider bzw. nur eines Elternteiles sind.

Tatsächlich werden etwas über 90% der Kleinkinder vor- und nachmittags zu Hause betreut. Von den Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren besuchen 52% einen Kindergarten (davon ein Drittel nur vormittag). Die Berufstätigkeit der Mutter (bzw. beider Elternteile) spielt hier nach wie vor eine große Rolle. Während aber 1969 noch 48% der Mütter der Kindergartenkinder berufstätig waren, sind es derzeit nur noch 38%. Das zeigt, daß auch immer mehr Kinder von nichtberufstätigen Müttern (aus pädagogischen Gründen) den Kindergarten besuchen. Auch der überwiegende Teil der Schulkinder berufstätiger Mütter (88%) hält sich in der unterrichtsfreien Zeit zu Hause auf; 62% zusammen mit einem Elternteil, 13% mit Geschwistern oder anderen Kindern, 4% mit Großeltern und 9% allein (2% 6–10 Jahre, 7% 10–15 Jahre). Wie weit es sich dabei um Kinder alleinstehender oder verheirateter berufstätiger Mütter handelt, ist aus den Unterlagen nicht zu entnehmen. Von den Kindern nichtberufstätiger Mütter sind in der unterrichtsfreien Zeit 97% zu Hause, 90% mit einem Elternteil ¹⁸⁾.

Unterschiede in der Inanspruchnahme von Institutionen ergeben sich regional (nicht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Versorgung) und nach der Berufszugehörigkeit der Eltern bzw. der Mütter. So schwankt z. B. der Anteil der Kindergartenkinder an den gesamten Kindern der entsprechenden Altersgruppen zwischen 31,9% in Kärnten und 72,6% im Burgenland. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1973 „Familien mit Kindern“ waren 25,4% der Vorschulkinder von Arbeiterinnen, aber 41,8% der Vorschulkinder von Angestellten vormittags in Institutionen untergebracht. Auch bei den Schulkindern ist dieser Unterschied deutlich, 5% der Arbeiterinnen, 10% der Angestellten und 12% der Beamtinnen beanspruchen für ihre Kinder Institutionen.

Wie sehr die Berufsausübung von Müttern von der Möglichkeit der Unterbringung ihrer Kinder abhängt, zeigen vor allem Untersuchungen zur Frage, warum Frauen nicht berufstätig sind. In einer Studie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien über Frauenberufstätigkeit wurden Frauen, die grundsätzlich bereit wären, einen Beruf auszuüben, nach den Gründen für die Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit befragt ¹⁹⁾. 44% dieser Frauen gaben das Fehlen von Möglichkeiten zur Betreuung ihrer Kinder als einen der ausschlaggebenden Gründe hierfür an. Von den Frauen, die einer Berufsausübung positiv gegenüberstanden, hatten 54% Kinder, die beaufsichtigt werden mußten; dabei handelte es sich vor allem um Frauen im Alter zwischen 25 und 40 Jahren (86%). Wünsche nach Betreuungsmöglichkeiten bezogen sich am häufigsten auf die Großmütter, von welchen 34% der Frauen ihre Kinder am liebsten beaufsichtigt sehen

¹⁸⁾ Näheres dazu im Kapitel „Erziehung und Ausbildung“ im Abschnitt „familienergänzende Einrichtungen im vorschulischen Bereich“ und „Beaufsichtigung und Betreuung von Schulkindern“ in „familienergänzenden Einrichtungen für Schulkinder“.

¹⁹⁾ Frauenberufstätigkeit, Repräsentativerhebung der AK Wien, 1972, S. 9.

würden, aber auch auf öffentliche Kindergärten, welche 32 % der Frauen für die Betreuung der Kinder bevorzugen würden.

Auch die Mikrozensusergebnisse des Jahres 1974 zeigen deutlich, in welchem Ausmaß die Sorge um die Kinderbetreuung verheiratete Frauen von der Ausübung einer Berufstätigkeit abhält. 47,9% dieser Frauen zwischen 15 und 60 gaben an, wegen der Betreuung von Kindern keinen Beruf auszuüben, 9,2% sahen auch keine Möglichkeit zur Halbtagsarbeit.

Unterschiede ergaben sich auch hier nach der sozialen Stellung: für 36% der Frauen von Selbständigen stellte die Kinderbetreuung ein Hindernis für die Berufsausübung dar, im Vergleich zu 56% der Frauen von Arbeitern und 54% der Frauen von Angestellten.²⁰⁾

1.5 Auswirkungen bestimmter Anforderungen des Erwerbslebens auf die Familie

In modernen Industriegesellschaften werden die Lebensverhältnisse der Menschen sehr wesentlich durch die Organisation des Arbeitsablaufes, den Arbeitsrhythmus, generell durch die Anforderungen des Arbeitslebens bestimmt. Schlechte Arbeitsbedingungen oder Freude an der Arbeit wirken sich auf das Familienleben aus. Eine Humanisierung der Arbeitswelt kann daher auch die Situation der Familien verbessern. Stehen die arbeitenden Familienmitglieder unter großem Leistungsdruck, z. B. bei Akkordentlohnung oder Fließbandarbeit, so wird die gesamte Familie in Mitleidenschaft gezogen werden. Noch direkter ist die Betroffenheit bei Schichtarbeit oder bei größerer Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort.

1.5.1 Schichtarbeit

Viele Schichtarbeiter beklagen sich über Störungen im Familienleben als Folge ihrer Arbeitsbedingungen. Dazu gibt es eine Reihe von Untersuchungen²¹⁾, die zu dem Ergebnis kommen, daß besonders Nachtschichten und Systeme mit Wechsel zwischen Schichten das Familienleben stören, sei es den Ablauf (gemeinsame Mahlzeiten und Aktivitäten), sei es die Beteiligung des Vaters an der Kindererziehung. Besonders beeinträchtigt wird das Familienleben, wenn Mann und Frau in verschiedenen Schichten arbeiten.

Ähnliches gilt für die Möglichkeit, durch Schichtarbeit einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb mit einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft zu kombinieren. Haben Eltern teilweise gegeneinander verschobene Arbeitszeiten, z. B. durch Gleitzeit, so wird dadurch die Betreuung der Kinder erleichtert, wobei eine Reduktion der täglichen Arbeitszeit für den betroffenen Personenkreis die Situation noch verbessert.

1.5.2 Örtliche Mobilität

Der ständige Strukturwandel stellt große Anforderungen an die berufliche und örtliche Mobilität von Arbeitskräften. Wie schon erwähnt, sind davon besonders jene in ihrer Arbeitsplatzwahl und in ihren Beschäftigungschancen

beeinträchtigt, die durch Betreuungspflichten weniger mobil sind und infolge Zeitmangels keine langen Arbeitswege auf sich nehmen können (Pendler). In Zeiten eines großen Arbeitskräftemangels sind die Unternehmen von sich aus bereit, hier Hilfestellung z. B. durch Firmenbusse, zu leisten, Vorteile, die bei einem großen Angebot an Arbeitskräften wegfallen. Die langen Wegzeiten der Pendler schränken die für Familienkontakte zur Verfügung stehende Zeit ein. Dieser Nachteil trifft vor allem Familien, die in Gebieten mit geringerem wirtschaftlichen Entwicklungsstand wohnen, in Gebieten mit einem zu geringen Angebot an Arbeitskräften.

Muß jedoch der Wohnort gewechselt werden, um Arbeit zu finden, bedeutet das für alle Familienmitglieder den Verlust vieler sozialer Kontakte und der gewohnten Umgebung.

Nach der Volkszählung 1971 arbeiteten 28 Prozent aller beschäftigten Frauen auf demselben Grundstück, auf dem sie wohnen. Bei den Männern sind es 19 Prozent²²⁾. Es gab 1 529 334 Männer und 845 924 Frauen, die pendelten. Wichtiger in diesem Zusammenhang ist die jeweils benötigte Zeit für den Arbeitsweg. Hier zeigt sich, daß mit steigender Kinderzahl die Wegzeiten der Frauen geringer werden. Der „Bericht über die Situation der Frau 1975“ kommt zu dem Ergebnis, „daß Mütter mehrerer Kinder auf Arbeitsstätten in größerer Wohnnähe angewiesen sind und deshalb bei der Arbeitsplatzwahl der Wohnnähe mehr Gewicht als anderen Faktoren beilegen müssen“.

Für Männer und Frauen mit Kindern unter 15 Jahren stellt sich das Ausmaß des Pendelns wie folgt dar²³⁾:

Tabelle 20

	Männer	Frauen
Beschäftigte (mit Kindern unter 15)	796 676	319 061
Pendler insgesamt	654 109	187 374
Tagespendler insgesamt	604 345	184 313
mit einer Wegzeit in Minuten:		
bis 15	266 038	91 743
16 bis 30	177 968	52 836
31 bis 45	69 882	21 923
46 bis 60	36 211	9 901
61 und mehr	31 858	5 744
unbestimmbar	22 388	2 166

2 ARBEITSMARKTPOLITIK UND FAMILIE

Erschöpften sich früher die Maßnahmen der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit dem Verlust des Arbeitsplatzes in der Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens mit Hilfe der staatlichen Arbeitslosenversicherung bzw. -fürsorge, so liegt heute das Schwergewicht der Sozialpolitik bei der Vorsorge. Längst wurde erkannt, daß es wirkungsvoller ist, aktiv in den Arbeitsmarkt einzugreifen und die Ursachen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, als nachträglich die Folgen des Arbeitsplatz-

²⁰⁾ Statistische Nachrichten, 1975, Heft 4, S. 239, Tabelle 3.
²¹⁾ Vgl. auch Marc Maurice: „Shift work“, ILO, Genf 1975, Kapitel „Effects on family and social life“, S. 48 ff.

²²⁾ Bericht über die Situation der Frau in Österreich, 1975, Heft 4, „Die persönliche Situation der Frau“, S. 40.
²³⁾ „Berufspendelverkehr“, Ergebnisse der Volkszählung vom 12. 5. 1971, S. 124.

verlustes abzuschwächen. „Vollbeschäftigungspolitik“ im Sinne einer vorbeugenden Sozialpolitik ist unbestrittene Notwendigkeit jedes modernen Sozialstaates geworden.

2.1 Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik

Das Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren. Die primäre Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung besteht demnach darin, dem einzelnen durch Service und finanzielle Beihilfen das Recht auf sinnvolle Beschäftigung in einem freigewählten Beruf zu sichern und Arbeitgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich zu sein ²⁴⁾.

Der einzelne soll durch entsprechende Ausbildung im Fall des Verlustes des jeweiligen Arbeitsplatzes gegen Arbeitslosigkeit weitgehend abgesichert werden. Die Arbeitsmarktpolitik gewinnt damit auch immer größere Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Darüber hinaus soll die Arbeitsmarktpolitik dem einzelnen eine möglichst produktive Arbeit ermöglichen und dadurch das Wirtschaftswachstum fördern. Aus diesem Grund ist die Arbeitsmarktpolitik auch ein aktiv anzuwendendes Mittel der Strukturpolitik ²⁵⁾. Eine konsequente Verfolgung dieser Politik ist auch familienpolitisch bedeutsam.

2.2 Arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm

Diese Zielsetzung erfordert entsprechende Maßnahmen der Forschung und Planung. Zu diesem Zweck wird alljährlich eine Arbeitsmarktvorschau erstellt sowie eine Arbeitsmarktanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse die Grundlage für das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm des jeweiligen Jahres bilden. Dieses Schwerpunktprogramm – das im Beirat für Arbeitsmarktpolitik gemeinsam mit den Interessenvertretungen erarbeitet wird – bildet die Arbeitsgrundlage für die Arbeitsmarktverwaltung beim Einsatz des vielschichtigen arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums.

So wurde im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1978 ²⁶⁾ festgelegt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel und Maßnahmen besonders zur Unterbringung und Beschäftigungssicherung folgender Gruppen eingesetzt werden sollen:

- a) Angehörige jüngerer Jahrgänge, die mit oder ohne abgeschlossene Ausbildung in das Berufsleben eintreten;
- b) die dem im § 16 AMFG umschriebenen Personenkreis angehörenden Behinderten im weitesten Sinn des Wortes (also auch Arbeitnehmer mit sozialen Anpassungsschwierigkeiten);
- c) Frauen, deren berufliche Besserstellung ein allgemeines gesellschaftspolitisches Anliegen ist;
- d) ältere Arbeitnehmer, die nicht nur infolge der allgemeinen demographischen Entwicklung, sondern insbesondere bei konjunkturellen Abschwächungen

eher in die Lage kommen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren bzw. es schwieriger haben, einen neuen zu finden;

- e) Bewohner von Gebieten mit ungünstiger Wirtschaftsstruktur und einer zu geringen Anzahl von Arbeitsplätzen in aussichtsreichen Branchen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt durch diese Umstände gefährdet ist.

Außerdem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch Hindernisse, die sich der geographischen Mobilität entgegenstellen, oftmals Probleme entstehen bzw. verschärft werden. Finanzielle und organisatorische Möglichkeiten, beim Abbau solcher Hindernisse Hilfestellung zu leisten, sind deshalb von besonderer Bedeutung.

Diese Programme und Maßnahmen haben große familienpolitische Bedeutung, da häufig die Aufnahme einer bestimmten Beschäftigung oder das Erlernen des gewünschten Berufes die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Familie übersteigt, sei es, weil die Beschäftigungsaufnahme einen Ortswechsel oder die Errichtung eines zweiten Haushaltes außerhalb des Wohnsitzes notwendig macht.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurde 1968 das Arbeitsmarktförderungsgesetz ²⁷⁾ geschaffen und in der Folge durch mehrere Novellen der erweiterten Aufgabenstellung angepaßt. Danach gehört es insbesondere zu den Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung,

- Personen bei der Berufswahl und bei einem angestrebten Berufswechsel zu beraten,
- Personen bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung oder Ausbildung behilflich zu sein,
- Arbeitgebern bei der Beschaffung geeigneter Kräfte behilflich zu sein,
- eine allenfalls notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Ausbildungs- und Arbeitsplatzes zu fördern.

Die Palette der Unterstützungsmaßnahmen reicht dabei von der Information und Beratung über die Arbeitsvermittlung bis zur finanziellen Förderung und Unterstützung, wobei vor allem der besonderen Betreuung Behindelter, sowie den Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (mobilitätsfördernde Maßnahmen) und den Beihilfen zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung besondere familienpolitische Bedeutung zukommt.

Neben individuellen Beihilfen kennt das AMFG noch eine Reihe weiterer familienpolitisch bedeutsamer Förderungsmaßnahmen. So besteht nach § 26 a AMFG die Möglichkeit der investiven Förderung von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen zur Beschaffung von Wohnplätzen für Arbeitnehmer. § 26 b AMFG sieht Förderungsmöglichkeiten bei der Schaffung und Ausstattung von Kindergartenplätzen vor, wenn eine solche Maßnahme geeignet ist, die Beschäftigung von Frauen zu erleichtern. Auch den Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten ist entsprechende Bedeutung beizumessen, da sie vor allem dazu dienen, Saisonarbeitslosigkeit hintanzuhalten.

²⁴⁾ Arbeitsmarktpolitisches Konzept, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1971, S. 5 ff.

²⁵⁾ Arbeitsmarktpolitisches Konzept – Ausgabe 1978, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1978.

²⁶⁾ Arbeitsmarktvorschau 1978, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1978, S. 9 ff.

²⁷⁾ Bundesgesetz vom 12. 12. 1968, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. 2. 1979, BGBl. Nr. 109.

2.4 Förderungsmaßnahmen in familienpolitischer Sicht

Gemäß § 22 AMFG hat der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei der Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind.

In Durchführung dieses Gesetzauftrages wurde im diesbezüglichen Richtlinienenerlaß²⁸⁾ festgelegt, daß unter den persönlichen Verhältnissen nicht nur die in der Person des Beihilfenwerbers gelegenen beruflichen und sonstigen Eigenschaften zu verstehen sind, sondern daß darunter auch seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fallen. Diese werden durch das Einkommen, die Versorgungsleistungen des Einkommensträgers für Angehörige und sonstige berücksichtigungswürdige Umstände bestimmt.

Als Einkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, vermindert um die Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Die maßgebliche Einkommensgrenze, ab der dem Beihilfenwerber die Kostentragung selbst zugemutet werden kann, wurde im Jahr 1969 mit 4 000 S festgesetzt und beträgt derzeit (Stand: 1. Juli 1979) 8 700 S. Diese Einkommensgrenze kann für jede Person, für die der Einkommensträger sorgt, um 20% erhöht werden. Außerdem wird diese Grenze alljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Juli den geänderten Verhältnissen angepaßt.

Weiters legt der angeführte Richtlinienenerlaß fest, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – z. B. Krankheit in der Familie, Aufwendungen aus Anlaß einer Schwangerschaft oder einer Niederkunft, Aufwendungen aus Anlaß von Todesfällen in der Familie, Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die aus Anlaß der Gründung des Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen worden sind, besondere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens – die Einkommensgrenze bis zu 50% erhöht werden kann.

Ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme in besonderem Maß volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen, kann sogar bei Überschreitung dieser Einkommensgrenzen eine Beihilfe gewährt werden. Dazu gehören z. B. auch die Förderung der geographischen sowie der beruflichen Mobilität von Arbeitskräften, deren Beschäftigung in strukturell gefährdeten Gebieten, Berufen oder Wirtschaftszweigen nicht gesichert ist. In solchen Fällen geht die Erhöhung der Einkommensgrenzen unter Umständen sogar bis 100%.

²⁸⁾ Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. 4. 1973, Zl. 34 402/3-17 a/73, in der Fassung der Erlasse Zl. 34 402/6-17 a/74, Zl. 34 402/9-17 a/73, Zl. 34 402/13-17 a/73, Zl. 34 402/19-17 a/73, Zl. 34 402/21-17 a/73, Zl. 34 402/3-17 a/74, Zl. 34 402/5-17 a/74, Zl. 34 402/6-17 a/74, Zl. 34 402/8-17 a/74, Zl. 34 402/12-17 a/74, Zl. 34 402/14-17 a/74, Zl. 34 402/19-17 a/74, Zl. 34 402/21-17 a/74, Zl. 34 402/26-17 a/74, Zl. 34 402/6-III/2/75, Zl. 34 402/7-III/2/75, Zl. 34 402/11-III/2/75, Zl. 34 402/13-III/2/75, Zl. 34 402/7-III/2/76, Zl. 34 402/12-III/2/76, Zl. 34 402/18-III/2/76, Zl. 34 402/22-III/2/76, Zl. 34 402/5-III/2/77, Zl. 34 402/8-III/2/77, Zl. 34 402/10-III/2/77, Zl. 34 402/2-III/2/78, Zl. 34 402/7-III/2/78, Zl. 34 402/9-III/2/78, Zl. 34 402/1-III/2/1979.

2.5 Beihilfen

2.5.1 Ausbildungsbeihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a AMFG

Um die berufliche Ausbildung in einem Lehrberuf zu erleichtern, sieht das AMFG Lehrausbildungsbeihilfen für den Fall vor, daß ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit dieser Ausbildung in Frage gestellt wäre. Die Form der Beihilfe richtet sich nach der jeweiligen Lage des Falles und kann als monatliche Leistung (500 bis 1 500 S) oder einmalige Leistung (1 000, 1 250 oder 1 500 S) im Lehrjahr oder während der gesamten Lehrzeit gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist, daß es sich bei der gewünschten Lehrausbildung um die Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung einer arbeitsmarktpolitisch erwünschten Ausbildung handelt.

Für die Bemessung dieser Beihilfen wurde, abweichend von der unter 2.4 dargestellten Grundsatzregelung, die maßgebliche Einkommensgrenze des Beihilfenwerbers mit 5 400 S monatlich (Stand 1. Juli 1979) festgesetzt; auch hier ist eine Erhöhung um 20% für jede Person vorgesehen, die dem Familienverband des Beihilfenwerbers in wirtschaftlicher Hinsicht angehört. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen ist die Einkommensgrenze bis zu 50% zu erhöhen. Außerdem sind bei der Einkommensermittlung eine Reihe von Einkünften, wie Sozialhilfeleistungen, familienpolitische Beihilfen, Kinder- und Haushaltszulagen, Lehrlingsbeihilfen anderer Stellen usw. nicht anzurechnen.

Eine laufende Beihilfe, die im Durchschnitt mit 600 S festgelegt ist, wird gewährt, wenn der Lehrling außerhalb des Heimatortes untergebracht werden muß oder wenn durch tägliches Pendeln zwischen Heimat- und Ausbildungsort beachtliche Kosten entstehen oder wenn zwar der Beihilfenwerber im Heimatort lernt, aber das ermittelte Einkommen nicht einmal zwei Drittel der Einkommensgrenze beträgt. Eine einmalige Beihilfe wird hingegen gewährt, wenn durch die für die Berufsausbildung erforderlichen Anschaffungen oder durch den Besuch von lehrgangsmäßigen oder saisonmäßigen Berufsschulen gegenüber den normalen Ausbildungskosten erhöhte Kosten entstehen und durch keinerlei Zuwendungen gedeckt sind.

2.5.2 Förderung der Ein-, Um- und Nachschulung

Gemäß § 20 Abs. 2 AMFG können folgende Arten von Beihilfen für im Zusammenhang mit einer Schulungsmaßnahme erwachsende Kosten gewährt werden:

- a) Beihilfen zu den Teilnahme- und Beitragskosten,
- b) Beihilfen zu den Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten,
- c) Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes,
- d) Beihilfen zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bei einer allenfalls erforderlichen getrennten Haushaltsführung.

In den Fällen der lit. a und b kann je nach sozialer Lage die Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlich notwendig gewordenen Kosten gewährt werden. Als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes können bis zu 80% des letzten Bruttoarbeitsentgelts gewährt werden; mindestens muß jedoch diese Beihilfe in der Höhe des sich im Falle der Arbeitslosigkeit in diesem Zeitpunkt nach dem AIVG ergebenden Arbeitslosengeldes gewährt werden.

Als Richtsätze sind 60% des letzten Bruttoentgelts für Personen ohne Sorgepflichten, 70% für Personen mit Sorgepflichten für eine Person, und 80% für Personen mit Sorgepflichten für mehrere Personen vorgesehen, doch ist jeweils auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Im allgemeinen wird der Höchstbetrag mit dem Betrag der jeweils geltenden Einkommensgrenze, erhöht um je 20% für jede Person, für die der Beihilfenwerber sorgt, festgesetzt.

Bei kurzfristigen Schulungsmaßnahmen (bis zur Dauer von vier Wochen) kann auch eine pauschalierte Abdeckung des Lebensunterhaltes erfolgen, wobei für bereits im Berufsleben stehende Kursteilnehmer als niedrigster zu gewährenden Pauschalsatz der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes der jeweils höchsten Lohnklasse nach § 21 Abs. 3 AIVG anzusetzen ist. Dieser Pauschalsatz erhöht sich für sorgspflichtige Personen um einen in folgender Weise abgeleiteten Familienzuschlag:

Personen mit Sorgpflicht für eine Person – $\frac{1}{6}$ des Pauschalsatzes,

Personen mit Sorgpflicht für mehr als eine Person – ein Drittel des Pauschalsatzes.

Alle Personen, die sich einer Schulungsmaßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b AMFG unterziehen und hierfür eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erhalten, sind während der Dauer der Schulung in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert.

2.5.3 Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung

Bei Beihilfen dieser Art handelt es sich um Vorstellungs- und Bewerbungshilfe (§ 19 Abs. 1 lit. c AMFG),

Reise- und Übersiedlungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. d AMFG),

Trennungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. e und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG),

Pendelbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. f und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG),

Arbeitsausstattungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. g und § 27 Abs. 1 lit. c AMFG),

Überbrückungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. h AMFG),

Niederlassungsbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. i AMFG),

Wohnplatzbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. j AMFG),

Startbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit. k AMFG) und

Kinderbetreuungshilfe (§ 19 Abs. 1 lit. l AMFG).

Diese Beihilfen können entsprechend ihrer Zielsetzung bis zur Höhe der tatsächlich notwendigen Kosten in Form von Zuschüssen gewährt werden. Bei der Festsetzung der Beihilfenhöhe ist auch auf Sorgpflichten des Beihilfenwerbers für Angehörige Bedacht zu nehmen.

2.5.4 Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d AMFG

Familienpolitische Überlegungen kommen auch bei der Kurzarbeitsbeihilfe zum Tragen. Wurde zur Überbrückung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen aufgrund einer arbeits- bzw. lohnrechtlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unter Herabsetzung der Normalarbeitszeit Kurzarbeit eingeführt, dann kann dem

Arbeitgeber für die als Kurzarbeiterunterstützung an die Arbeitnehmer geleistete Entschädigung eine Beihilfe aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung gewährt werden. Diese Beihilfe wurde pauschaliert (§ 29 Abs. 3 AMFG), wobei für Arbeitnehmer mit Sorgpflichten höhere Sätze vorgesehen sind. Damit ist ein wesentlicher Anreiz gegeben, Beschäftigungsschwierigkeiten durch Kurzarbeit zu überbrücken.

2.5.5 Strukturbeihilfen (§§ 35–39 AMFG)

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten ist es auch möglich, Beihilfen an Unternehmungen zu gewähren. Obwohl diese Maßnahmen nicht von unmittelbarer familienpolitischer Bedeutung erscheinen, kommt ihnen insofern Bedeutung zu, als sie auf längere Sicht unter Umständen Arbeitslosigkeit verhüten bzw. verringern bzw. strukturelle Arbeitslosigkeit bekämpfen. In diesem Zusammenhang gibt es auch Beihilfen zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Beschäftigung von Personen nach § 16 AMFG (schwer vermittelbare Personen), die zwar produktiv tätig, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen. Die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dieser bei der Vermittlung besonders zu berücksichtigenden Personengruppen ist ein wesentliches Anliegen der Arbeitsmarktförderung.

2.6 Finanzierung der Maßnahmen

Der Aufwand für alle diese Förderungsmaßnahmen wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten, jedoch vom Bund bevorschusst. Die zu diesem Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ansätze haben sich von 143 Millionen Schilling im Jahr 1968 auf 1 305 Millionen Schilling im Jahr 1979 erhöht.

2.7 Sonstige arbeitsmarktpolitische Leistungen

Eine der zentralen Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung ist die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung, also die Hilfestellung bei der Wahl des Berufes und dem Aufsuchen eines Arbeitsplatzes. Dieser Aufgabe kommt vor allem in bezug auf die jugendlichen Arbeitsuchenden große Bedeutung zu, da eine verfehlte Berufswahl eine Fülle von Schwierigkeiten – auch für die Familie – mit sich bringt. Obwohl sich auf diesem Gebiet in der letzten Zeit die Probleme verschärft haben – so konnten bis 1978 steigende Zahlen von Schulentlassenen verzeichnet werden –, ist es bisher durch verstärkte Informations- und Vermittlungstätigkeit gelungen, nahezu alle Lehrstellensuchenden unterzubringen. Probleme zeigten sich lediglich hinsichtlich der weiblichen Jugendlichen sowie in regionalen Bereichen, doch wurden zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zusätzliche Mittel flüssiggemacht und die Errichtung zusätzlicher Lehrstellen gefördert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Lehrstellen in Problemgebieten errichtet bzw. mit Lehrlingen aus Problemgebieten besetzt werden.

Besondere Anstrengungen werden weiters bezüglich der Vermittlung körperlich oder psychisch Behinderter unternommen, eines Personenkreises, hinsichtlich dessen die betroffene Familie fast immer der Hilfe durch die Gesellschaft bedarf. Nach der diesbezüglichen Durchführungsverordnung ist der Begriff des Behinderten sehr weit zu verstehen und umfaßt außer körperlich und psychisch

Behinderten auch Personen, bei denen soziale Fehlanpassung vorliegt. Verstärkter Einsatz von Serviceleistungen ist auch für Personen vorgesehen, bei denen sonstige Umstände, wie Schwangerschaft, Betreuungs- und Sorgepflichten, fortgeschrittenes Alter, Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit, vorliegen. Für sie alle gilt es dauerhafte Lösungen ihrer Beschäftigungsprobleme anzustreben und alle Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Personen geeignete Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage zu vermitteln ²⁹⁾.

Alle diese Maßnahmen haben unter dem Gesichtspunkt der freien Wahl des Arbeitsplatzes zu erfolgen. In der Praxis der Arbeitsvermittlung ist daher auch auf die besonders bedrängten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitssuchenden Bedacht zu nehmen. So wird auf die bedingte Vermittlungsfähigkeit von Frauen mit Sorgepflichten für einen kranken Angehörigen oder die Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Kleinkindern entsprechend Bedacht genommen. Eine eingeschränkte Arbeitsbereitschaft schließt den Anspruch auf Unterstützungsleistung nicht aus ³⁰⁾.

3 DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER FAMILIEN

Die wirtschaftliche Lage der Familien in Österreich hängt in hohem Maß von der gesamtwirtschaftlichen Situation ab. Da die Zahl der erhaltenen Personen je Einkommensbezieher in Familien mit Kindern in der Regel weit höher als in anderen Haushaltstypen ist, sind sie von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung auch stärker betroffen.

Seit dem Jahr 1969, dem Jahr des letzten Familienberichtes, hat sich die österreichische Volkswirtschaft in rasch zunehmendem Tempo von der sowohl konjunkturell als auch strukturell bedingten Flaute der zweiten Hälfte der sechziger Jahre erholt und bis zum Einsetzen der weltweiten, von der „Energiekrise“ 1974 eingeleiteten, schweren Rezession des Jahres 1975 eine nahezu ungebrochene, lange Phase einer Hoch- und Spätkonjunktur mit international weit überdurchschnittlichen Zuwachsraten des realen Bruttonationalprodukts bei stetig sinkender Arbeitslosigkeit und rasch steigender Zahl der unselbständig Erwerbstätigen erlebt. Die parallel dazu einsetzende, internationale Beschleunigung des Preisauftriebs hat Österreich in nur abgeschwächter Form erreicht.

Die seit 1975 in vielen europäischen Ländern zunehmende Arbeitslosigkeit, eine für Familien mit Kindern besonders existenzbedrohende Krisenerscheinung, hat Österreich bislang kaum betroffen. Von regional und branchenmäßig eng begrenzten und vorübergehenden Schwierigkeiten abgesehen, denen eine aktive Arbeitsmarktpolitik mit kräftig erhöhten finanziellen Mitteln der Arbeitsmarktförderung gemeinsam mit einem antizyklischen „deficit-spending“ der öffentlichen Haushalte entgegentrat, war die Lebenshaltung der Familien in Österreich durch stark

steigende Realeinkommen während der gesamten Periode gekennzeichnet. Seit 1975 sind die Beschäftigtenzahlen weiter gestiegen, der Preisauftrieb hat rascher als in manchen anderen Industriestaaten an Tempo verloren.

Die Zahl der Privathaushalte ³¹⁾ stieg von 2 440 600 im Jahr 1969 auf 2 642 900 im Jahr 1977. Während die Zahl der Selbständigenhaushalte von 391 000 auf 302 200 zurückging, nahm jene der unselbständig Erwerbstätigen von 1 101 800 auf 1 283 500 zu. Die Zahl der Pensionistenhaushalte, unter denen Familien mit Kindern eine eher seltene Ausnahme bilden, stieg von 947 800 auf 1 057 200.

Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Berufstätigen von 3 064 100 auf 3 250 100; die Zahl der Arbeitslosen sank von 67 100 auf 51 200. Die Zahl der selbständig Erwerbstätigen war stark rückläufig: Sie sank von 706 400 im Jahre 1969 auf 513 000 ab, wobei der Rückgang bei den Landwirten von 402 700 auf 281 600 deutlich stärker war als bei den sonstigen Selbständigen (1969: 303 700, 1977: 231 400). Die insgesamt ansteigende Zahl der Berufstätigen ist ausschließlich auf die stark gestiegene Zahl unselbständig Erwerbstätiger zurückzuführen. Sie erhöhte sich von 2 357 700 im Jahr 1969 auf 2 737 100 im Jahr 1977, d. s. +379 400. Die Zahl der unselbständig erwerbstätigen Frauen (+209 900) nahm stärker zu als die der Männer (+169 600), jene der Angestellten und Beamten (+349 500) viel stärker als die der Arbeiter (+30 600). Die durchschnittliche Zahl der Berufstätigen je Haushalt mit berufstätigem Haushaltsvorstand dürfte sich insgesamt nur wenig verändert haben.

Nach den vorläufigen, revidierten Daten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ³²⁾ erhöhte sich das Volkseinkommen je Erwerbstätigem von 80 300 S im Jahr 1969 auf 179 400 S im Jahr 1977, das entspricht einer nominellen Erhöhung um 123%. Die (unrevidierten) persönlich verfügbaren Nettoeinkommen stiegen insgesamt von 217,0 Milliarden Schilling auf 519,2 Milliarden Schilling um insgesamt 139%. Pro Haushalt stieg das verfügbare Nettoeinkommen von 89 000 S im Jahr 1969 auf 196 500 S im Jahr 1977; das bedeutet einen Anstieg um 121%.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte nahmen insgesamt von 189,45 Milliarden Schilling im Jahr 1969 nominell um 140% auf 455,09 Milliarden Schilling im Jahr 1977 zu. Berechnet man den privaten Konsum zu konstanten Preisen (des Jahres 1964), so zeigt sich eine reale Konsumerhöhung um 47%. Pro Haushalt nahmen die Konsumausgaben zu Preisen des jeweiligen Jahres von 77 600 S auf 172 200 S, d. h. um 122%, zu. Real (zu Preisen 1964) erhöhte sich der private Konsum pro Haushalt von 1969 auf 1977 um 36%.

Die Sparquote der Haushalte, das ist der Anteil des nichtkonsumierten Teils des Einkommens an den persönlich verfügbaren Einkommen, stieg von 12,8% im Jahr 1969 auf 13,6% im Jahr 1976 an, sank aber vorübergehend zufolge des Freiwerdens großer Beträge an gebundenen Spareinlagen und zufolge von Konsumausgaben, die angesichts der Einführung eines dritten Mehrwertsteuersatzes vorgezogen wurden, im Jahr 1977 auf 12,4%.

²⁹⁾ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. 6. 1969 über die Durchführung der Vermittlung schwer vermittelbarer Personen, BGBl. Nr. 213/1969.

³⁰⁾ Erlaß des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. 12. 1961, Zl. III/145 601-14/1961, betreffend die Auslegung des Begriffes „Arbeitswilligkeit“ im Sinne des § 9 Abs. 1 AIVG.

³¹⁾ Ohne Anstaltshaushalte.

³²⁾ „Statistische Nachrichten“, Heft 9/1978.

Die Verbraucherpreise stiegen von 1969 auf 1977 um insgesamt 68,0%. Bis einschließlich 1976 berechnete das Österreichische Statistische Zentralamt auch einen Preisindex für Familien mit mindestens zwei Kindern. Er ergab von 1969 bis 1976 eine Veränderung des Preisniveaus um 56,8%, während der auf der Konsumstruktur aller Haushalte (ohne Bauern) aufgebaute Verbraucherpreisindex 1966 einen Preisauftrieb um 59,3% anzeigte.

3.1 Statistische Unterlagen

Nach wie vor verfügt Österreich über keine ausreichende und verlässliche Statistik der personellen und der Haushaltseinkommen. 1977 hat nun der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen Vorschläge zur Verbesserung der Einkommensstatistik ausgearbeitet. Er hob dabei die Bedeutung der Kenntnis der personellen Einkommensverteilung vor allem im Hinblick auf die zunehmende Umverteilungsfunktion des öffentlichen Sektors hervor: „Umverteilungsfunktion wird dabei neutral im Sinne von Umlenkung von wirtschaftlichen Ressourcen in monetärer oder Naturalform unabhängig vom Ergebnis, also ob von oberen zu unteren Einkommensgruppen oder umgekehrt, verstanden. Die Zurechnung der verschiedenen Transfers nach sozialen Gruppen (Arbeitnehmer und Unternehmer) bzw. zu den Einkommensarten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Lohn- und Nichtlohnneinkommen) ist jedoch nur in wenigen Fällen zielführend. Vielmehr ist dabei von einer Größenverteilung entweder der Haushalts- oder der Individualeinkommen auszugehen, wobei noch ergänzende Merkmale, wie z. B. Haushaltsgröße, zu berücksichtigen sind. Ohne Kenntnis der personellen Einkommensverteilung muß jede Analyse der Umverteilungsfunktion fragmentarisch bleiben.“³³⁾

Da Familienpolitik, soweit sie die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Familien zum Gegenstand hat, eine wichtige Umverteilungsfunktion der öffentlichen Hand darstellt, muß das Fehlen von nach familienstatistischen Merkmalen untergliederten Einkommensdaten als fühlbare Einengung der analytischen Möglichkeiten dieses Berichts hervorgehoben werden. Auch verschiedene Ansätze und Vorschläge zur Erstellung familienpolitischer Entscheidungsmodelle mit ökonomischen Parametern³⁴⁾ leiden letztlich an der unzureichenden Datenlage.

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat bereits zweimal, im Zuge der Mikrozensus-Erhebungen 1971 und 1974, die Nettoeinkommen von unselbständig Erwerbstätigen und von Pensionisten erhoben. Zur Frage nach dem Einkommen von Selbständigen konnte man sich deshalb nicht entschließen, weil zumindest ein Teil dieser Gruppe vor Erstellung des Jahresabschlusses keine genauen Einkommensangaben machen kann und überdies eine hohe Anzahl von Auskunftsverweigerungen erwartet wurde. Leider haben sich diese Befürchtungen anlässlich einer von einer Arbeitsgruppe des Fachbeirats für

Sozialstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes angeregten Probeerhebung im Jahr 1978 voll bestätigt. Die Frage nach der Höhe des Einkommens stößt in Österreich auf eine besonders große Reserviertheit der Auskunftspersonen.

Die Unvollständigkeit bzw. das vollständige Fehlen von Angaben über die Höhe des Haushaltseinkommens führt dazu, daß im folgenden, soweit dies möglich und statistisch vertretbar erschien, fehlende Daten durch allerdings nicht gleichwertige Ersatzindikatoren aufgefüllt werden mußten, um dennoch ein möglichst umfassendes Bild der wirtschaftlichen Lage der Familien bieten zu können. Manche Zusammenhänge bleiben dennoch weiterhin unbekannt.

3.2 Einkommen der Familien, Einkommensempfänger

3.2.1 Die Einkommensempfänger

Von den bei der Volkszählung 1971 festgestellten 2 536 000 Privathaushalten wiesen 1 601 000, d. s. 63%, keine Person im Alter von weniger als 15 Jahren auf. Diese Gruppe wird in vielen Darstellungen als „kinderlose Haushalte“ bezeichnet, obwohl das nicht ganz richtig ist. Sie enthält nämlich 130 000 Haushalte von Ehepaaren oder Elternteilen mit unversorgten Kindern im Alter von 15 bis unter 27 Jahren. Da jedoch die meisten statistischen Daten nach der Grenze für die gesetzliche Schulpflicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterscheiden, war diese Vergrößerung notwendig. Bei den ausgewiesenen Kindern handelt es sich um Haushaltszugehörige, die jedoch nicht immer familienzugehörig sein müssen.

1971 wohnten in 935 000 Haushalten Kinder unter 15 Jahren. Davon waren 40% Arbeiter-, 32% Angestellten- oder Beamten-, 20% Selbständigen- und 8% Pensionistenhaushalte. 1% der Haushalte mit Kindern konnte keiner dieser Gruppen zugeordnet werden.

43% der Haushalte mit Kindern lebten nur von einem Einkommen, 35% von zwei Einkommen und 22% von drei oder mehr Einkommen. Die Zahl der Einkommensempfänger pro Haushalt ist allerdings nach der Zahl der Kinder unterschiedlich. Der Anteil der Alleinverdienerhaushalte ist bei Familien ohne Kinder am geringsten. Er steigt bei Familien mit zwei Kindern bis auf 50% an und geht dann wieder zurück. Der höhere Anteil der Haushalte mit drei und mehr Einkommensempfängern in der Gruppe der kinderreichen Haushalte ergibt sich aus dem überdurchschnittlichen Anteil an bauerlichen Familien in dieser Gruppe.

Während aber der Anteil der Alleinverdienerhaushalte bei den Familien unselbständig Erwerbstätiger erst ab dem vierten Kind etwas zurückgeht, sinkt er bei den Selbständigenhaushalten bereits ab dem dritten Kind.

Um den Zusammenhang zwischen Kinderzahl und der Anzahl der Einkommensbezieher pro Haushalt klar zu erkennen, wurde in Tabelle 21 auf die Einbeziehung von Pensionistenhaushalten verzichtet und nur Mehrpersonenhaushalte einbezogen.

³³⁾ Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, „Empfehlungen zur Verbesserung der Statistiken der Einkommensverteilung“, Wien 1977.

³⁴⁾ Ein solches Simulationsmodell wurde von Dr. Zelle (Graz) vorgeschlagen.

Tabelle 21: Mehrpersonenhaushalte (ohne Pensionistenhaushalte) nach der Zahl der Kinder und der Zahl der Einkommensempfänger (1971)

Zahl der Kinder	Haushalte insgesamt (= 100%)	davon mit ... Einkommensempfängern				
		1	2	3 in %	4	5 u. m.
keine	571 400	26	51	16	5	2
1	371 100	38	41	13	5	3
2	283 400	50	31	11	5	3
3	125 200	49	27	13	7	4
4 und mehr	83 300	43	26	17	9	5

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Volkszählung 1971, ISIS-Datenbank.

Die Höhe des Familieneinkommens, das im Merkmalskatalog von Volkszählungen nicht aufscheint, dürfte hier eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Unterstellt man, daß die Gliederung nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes auch eine, wenn auch nur unvollkommene Rangordnung nach der Höhe des vermutlichen Durchschnittseinkommens erlaubt, so kann daraus erklärt werden, warum bei den unselbständig Erwerbstätigen der Anteil der Alleinverdienerhaushalte an den Familien mit Kindern bei Facharbeitern höher als bei sonstigen Arbeitern und am höchsten bei Angestelltenhaushalten (die, nicht weiter aufgliederbar, auch die der Beamten enthalten) ist.

Tabelle 22: Anteil der Alleinverdienerhaushalte an den Familien unselbständig Erwerbstätiger mit Kindern (1971)

Zahl der Kinder	Haushaltsvorstand ist		
	Angestellter ¹⁾	Facharbeiter	sonstiger Arbeiter
1	47%	39%	36%
2	64%	57%	48%
3	68%	60%	52%
4 und mehr	66%	57%	51%

¹⁾ Einschließlich Beamte.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Volkszählung 1971, ISIS-Datenbank.

Die Selbständigenhaushalte sind hinsichtlich der Einkommenshöhe besonders heterogen. Wie noch gezeigt werden wird, gibt es unter Selbständigen mit relativ hohem Einkommen weniger Alleinverdiener als bei einkommensschwächeren Arbeitern und Angestellten. Bei Bauernfamilien sind nicht selten sowohl die Zahl der Kinder als auch die Zahl der Einkommensempfänger überdurchschnittlich hoch; bei den Nebenerwerbsbauern ist auch bei geringerer Haushaltsgröße der Anteil der Alleinverdiener unterdurchschnittlich.

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthält neben der Höhe des Einkommens der Steuerpflichtigen auch einige familienbezogene steuerliche Merkmale (Alleinverdienerabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag). Die Ergebnisse für 1973 – für ein späteres Jahr liegen zwar Einkommen-, nicht aber Lohnsteuerstatistiken vor – erlauben einige weitere Hinweise.

Von den von der Lohnsteuerstatistik 1973 erfaßten 2 407 996 Personen entfielen 981 430 auf Steuerpflichtige der damaligen Steuergruppe B mit Kinderabsetzbeträgen. Ihr Anteil von 40,8% war gleich hoch wie 1964, jenem Jahr, das für die Erstellung des Familienberichts 1969 zur Verfügung stand. Mit steigender Zahl der Kinder nimmt der Anteil der Männer an den Steuerpflichtigen insgesamt zu. Die Frauen, die unter den Fällen der Steuergruppe B ohne Kinderabsetzbeträge noch die Mehrheit bilden, stellen bei den Steuerpflichtigen mit 4 und mehr Kindern nur mehr eine kleine Gruppe dar. Obwohl die Zahl der Steuerpflichtigen in allen Steuergruppen sowohl nach Geschlecht als auch nach der Kinderzahl unterteilt gestiegen ist, hat sich das Verhältnis Männer : Frauen von 1964 bis 1973 praktisch nicht verändert.

Tabelle 23: Verhältnis Männer : Frauen nach der Zahl der Kinder (1973)

Steuergruppe B, Zahl der Kinder	Auf 100 lohnsteuerpflichtige Männer entfielen ... Frauen
keine	107
1	55
2	28
3	19
4 und mehr	13

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 471, Wien 1977, Tabellen 4.1 und 7.1 (Vgl. Familienbericht 1969, Tabelle 37.)

Auch die Lohnsteuerstatistik zeigt bei den männlichen Steuerpflichtigen bis zum dritten Kind einen ähnlich steigenden Anteil der Alleinverdiener wie die Ergebnisse der Volkszählung. Unter den Frauen war der Anteil der Alleinverdiener weit unter 1%, doch auch bei ihnen zeigt die Lohnsteuerstatistik mit zunehmender Kinderzahl bis zum dritten Kind einen steigenden Alleinverdieneranteil; bei beiden Geschlechtern sinkt er etwas ab dem vierten Kind.

Die Einkommensteuerstatistik 1973 der Selbständigen erfaßt nur etwa zwei Drittel der Einkommensbezieher. Neben den 298 880 ausgewiesenen Steuerfällen gab es noch 51 200 Steuerpflichtige, bei denen eine Veranlagung gemäß § 41 EStG 1972 nicht vorzunehmen war und 102 700 Fälle, die die Besteuerungsgrenzen nicht überschritten hatten.

Da unter den nicht statistisch erfaßten Steuerpflichtigen die Bauern einen besonders hohen Anteil haben ³⁵⁾, dürfte sich das auf die Zahl der Kinder, für die die Einkommensteuerstatistik Absetzbeträge ausweist, verringernd auswirken. Dennoch zeigt ein Vergleich zwischen Lohnsteuer- und Einkommensteuerstatistik, daß die Zahl der Steuerfälle mit Kindern bei Selbständigen relativ häufiger ist als bei unselbständig Erwerbstätigen.

³⁵⁾ Die Einkommensteuerstatistik erfaßt nur etwa ein Viertel der Fälle mit Agrareinkommen. S. G. Chaloupek: Die Verteilung der persönlichen Einkommen, in: „Wirtschaft und Gesellschaft“, Heft 1/1977.

Tabelle 24: Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit Kindern (1973)

Steuergruppe B Zahl der Kinder	Lohn-	Einkommen-
	steuerpflichtige	steuerpflichtige
1	45%	40%
2	33%	37%
3	14%	16%
4 und mehr	9%	7%
Insgesamt	100%	100%

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, ebenda und „Einkommensteuerstatistik 1973“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 465, Wien 1977, Tabelle 9, S. XIX.

Mehr als ein Kind hatten 55% der Lohn-, aber 60% der Einkommensteuerpflichtigen. Daß der Anteil der Steuerpflichtigen mit 4 und mehr Kindern bei den unselbständig Erwerbstätigen höher ist, muß auf die krasse Unterrepräsentation der Landwirte in der Einkommensteuerstatistik zurückgeführt werden.

Der Anteil der Alleinverdiener ist bei den Einkommensteuerpflichtigen der Steuergruppe B mit keinem oder einem Kind weit höher als bei den unselbständig Erwerbstätigen, ab zwei Kinderabsetzbeträgen jedoch niedriger. Vermutlich spielen dabei mehrere Faktoren eine Rolle: Die Mithilfe des Ehepartners im Familienbetrieb, um Lohnkosten zu sparen, steuerliche Vorteile durch die Absetzbarkeit des Entgelts für mithelfende Familienangehörige und die in vielen Fällen größere Dispositionsfreiheit der mithelfenden Ehefrau über ihre Arbeitszeit, die die Kinderbetreuung erleichtert.

3.2.2 Die Individualeinkommen der Elternteile

Die primäre Einkommensverteilung in Österreich ist das Ergebnis eines ökonomischen Prozesses. Die durch Größe und Struktur der Haushalte bedingten Unterschiede der Lebenshaltungskosten spielen dabei so gut wie keine Rolle. Erst durch die von der öffentlichen Hand bewirkte Umverteilung der Einkommen wird diesem Gesichtspunkt teilweise Rechnung getragen. Ungleichheiten in der Verteilung der Leistungseinkommen wirken sich deshalb verstärkt infolge der unterschiedlichen Größe der Haushalte auf die Familien aus.

Von den eher geringen Möglichkeiten einer individuellen Anpassung des eigenen Einkommens der Familienerhalter durch Mehrleistung abgesehen, erfolgt die Deckung der Mehrkosten größerer Haushalte vor allem in den unteren Einkommensstufen teilweise durch die Berufstätigkeit beider Ehepartner, wenngleich das keineswegs der einzige Grund des Verbleibens bzw. des Wiedereintritts von Müttern ins Erwerbsleben ist. So stellte der „Bericht über die Situation der Frau in Österreich“ 1975 fest, „daß zwischen Kinderzahl und Berufstätigkeit kein Kausalzusammenhang besteht, daß aber sowohl die Kinderzahl als auch der Wille zur Berufstätigkeit Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlichen Haltung sind“. ³⁶⁾

Soweit Statistiken der Individualeinkommen auch nach familienrelevanten Merkmalen untergliedert vorliegen,

³⁶⁾ „Bericht über die Situation der Frau in Österreich – Frauenbericht 1975“, Bundeskanzleramt, Wien 1975, Heft 5, „Die Frau im Beruf“, S. 8.

zeigen sie einerseits eine weitgehende Unabhängigkeit der Einkommen von der Zahl der Kinder der Einkommensbezieher und andererseits eine positive Korrelation zwischen Einkommenshöhe und Anteil der Alleinverdiener.

Die folgenden Überlegungen beziehen sich auf Lohnsteuerpflichtige. Die Einkommensteuerstatistik umfaßt nur rund zwei Drittel der Steuerpflichtigen und ist daher zu wenig aussagekräftig.

Das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Lohnsteuerpflichtigen der Steuergruppe B ohne Kinderabsetzbetrag betrug 1973 88 177 S (s. Statistischer Anhang, Tabelle I), jenes der Steuerfälle mit Kinderabsetzbeträgen 103 028 S. Die um 17% höheren Einkommen der Steuerpflichtigen mit Kindern sind aber zu einem beträchtlichen Teil auf den unterschiedlichen Anteil der Frauen an beiden Gruppen zurückzuführen. Während die Frauen unter den Steuerpflichtigen der Steuergruppe B ohne Kinderabsetzbeträge überwiegen (52%), sind sie unter den Steuerpflichtigen mit Kinderabsetzbeträgen in der Minderzahl (26%). Gliedert man die Pro-Kopf-Einkommen der Lohnsteuerpflichtigen auch nach dem Geschlecht, so zeigt sich, daß Männer mit Kindern³⁷⁾ mehr verdienen als solche ohne Kinder, Frauen mit Kinderabsetzbeträgen aber weniger.

Tabelle 25: Durchschnittliche Bruttobezüge nach Geschlecht und Steuergruppe (1973)

Steuergruppe bzw. KAB	Männer	Frauen	Insgesamt
	Bruttobezüge in S pro Jahr		
B ohne Kinderabsetzbetrag	110 756	67 071	88 177
B mit 1 oder mehr Kinderabsetzbeträgen	116 856	64 012	103 028

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, ebenda.

Daß die Einkommen der Eltern von Kindern höher als die kinderloser Verheirateter sind, kann damit erklärt werden, daß Erwerbstätige mit Kindern möglicherweise ein etwas höheres Durchschnittsalter aufweisen und dadurch eine höhere Stufe der beruflichen Karriereleiter erreicht haben. Unselbständig erwerbstätige Mütter dürften jedoch gegenüber den kinderlosen Frauen Nachteile in ihrer Berufslaufbahn oder in der Wahl des Arbeitsplatzes in Kauf nehmen müssen, die sich auch in der Höhe des Einkommens niederschlagen ³⁸⁾.

Ab drei Kindern sinkt der Gesamtdurchschnitt des Einkommens und auch das Durchschnittseinkommen der Männer ³⁹⁾. Je mehr Kinderabsetzbeträge pro Steuer-

³⁷⁾ Anzunehmen ist, daß die überwiegende Zahl der Väter ganze Kinderabsetzbeträge aufweisen.

³⁸⁾ E. Weissel hat in seiner Studie „Lebensalter, Arbeitszeit und Lohn“, Verlag des ÖGB, Wien 1969, für Arbeiterinnen nachgewiesen, daß sich ihr Lohn zwischen dem 25. und 55. Lebensjahr kaum ändert. R. Bookhagen betont in ihrer Arbeit „Frauenlohnarbeit“, Frankfurt 1973, die Wettbewerbsnachteile berufstätiger Mütter auf dem Arbeitsmarkt.

³⁹⁾ Dazu wurden die Männereinkommen aus der Häufigkeitsverteilung der Kinderabsetzbeträge nach Stufen der Bruttobezüge geschätzt. Sie sinken von 122 816 S (2 Kinder) auf 104 384 S (4 oder mehr Kinder).

pflichtigen bestehen, desto mehr verschiebt sich die soziale Struktur der Steuerpflichtigen von den Angestellten zu den Arbeitern und damit zu niedrigeren Einkommen.

Tabelle 26: Durchschnittseinkommen und Kinderzahl nach der sozialen Stellung (1973)

	Angestellte	Beamte	Arbeiter
Durchschnittseinkommen der Männer in S	102 200	88 000	66 200
Prozentueller Anteil an allen Fällen mit			
1 Kinderabsetzbetrag	39,4	17,4	50,6
2 oder mehr Kinderabsetzbeträgen	29,2	19,6	60,2

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, ebenda.

Da die sozialen Gruppen mit niedrigeren Einkommen – bei den Selbständigen sind es die Landwirte – durchschnittlich höhere Kinderzahlen aufweisen, wirken sich die bestehenden Einkommensunterschiede pro Erwerbstätigen verstärkt bei den Pro-Kopf-Einkommen der Familien aus.

Die durchschnittlichen Bruttobezüge der lohnsteuerpflichtigen Männer mit Kindern betragen 1973 103 028 S (s. Tabelle 25). Die Alleinverdiener unter ihnen verdienten mit durchschnittlich 131 229 S um 28% mehr als die Nichtalleinverdiener (102 523 S). Die Zahl der alleinverdienenden Mütter ist zwar relativ gering, ihr Durchschnittseinkommen liegt aber mit 80 393 S fast gleich viel (26%) über jenem der Mütter ohne Alleinverdienerabsetzbetrag (63 934 S).

Die Durchschnittswerte werden allerdings durch wenig Fälle mit hohem Einkommen, bei denen die Alleinverdiener weit überwiegen, nach oben verzerrt. Das mittlere Einkommen (Median) der alleinverdienenden Männer – es teilt die Gesamtzahl aller Fälle nach der Höhe des Einkommens in zwei gleich große Teile – ist mit 112 000 S sogar um 36% höher als das mittlere Einkommen der Nicht-Alleinverdiener (82 000 S).

Ob ein Haushalt ausschließlich vom Einkommen des unselbständig erwerbstätigen Mannes lebt oder nicht, hängt sowohl von der Höhe des Einkommens des Mannes als auch vom Vorhandensein von Kindern ab. Der Anteil der Alleinverdiener unter den Männern mit Kinderabsetzbeträgen ist in allen Einkommensstufen höher als bei jenen ohne Kinderabsetzbeträge und steigt mit zunehmendem Einkommen auch stärker an als bei den kinderlosen Vätern ⁴⁰⁾.

⁴⁰⁾ Bezeichnet man den prozentuellen Anteil der Alleinverdiener an allen lohnsteuerpflichtigen Männern der gleichen Einkommensstufe mit y und den Bruttobezug mit x (in 1 000 S), so erhält man eine semi-logarithmisch lineare Funktion des Typs

$$y = a + b \cdot \ln x$$

Die Schätzung der Funktion ergibt die folgenden Werte:

	mit Kindern	ohne Kinder
a	-35,31	-34,76
b	17,93	15,07
r ²	0,936	0,961

Tabelle 27: Anteil der Alleinverdiener unter lohnsteuerpflichtigen Männern nach der Höhe des Einkommens und dem Vorhandensein von Kindern (1973)

Höhe der Bruttobezüge von/bis unter Schilling	Lohnsteuerpflichtige Männer	
	mit Kinderabsetzbeträge	ohne Kinderabsetzbeträge
bis unter 50 000	31,5	18,2
50 000 bis unter 100 000	42,6	29,7
100 000 bis unter 200 000	55,7	33,4
200 000 bis unter 500 000	71,5	49,7
500 000 und mehr	79,7	65,7
Insgesamt	49,9	31,7

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, ebenda.

3.2.3 Die Haushaltseinkommen der Familien

Wie bereits ausgeführt ⁴¹⁾, gibt es in Österreich keine Statistik der Familieneinkommen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedoch anlässlich der Konsumerhebung 1974 nicht nur die monatlichen Verbrauchsausgaben, sondern auch die Nettoeinkommen der erfaßten Haushalte aus unselbständiger Arbeit und Pension erhoben. Das Fehlen von Angaben über die Nettoeinkommen der Haushalte aus Besitz und Unternehmung führte jedoch zu einem nur lückenhaften Bild der Familieneinkommen.

Über die Einkommenssituation der Familien, deren Haushaltsvorstand ⁴²⁾ selbständig Erwerbstätiger ist, kann deshalb aus dieser Quelle keine Aussage gemacht werden. Auch die Einkommenssituation der Familien von unselbständig Erwerbstätigen wird aus den Daten nur unvollständig ersichtlich, gibt es doch eine große Zahl von Haushalten, die ihren Lebensunterhalt sowohl aus Lohn als auch aus Nichtlohneinkommen bestreiten. Deshalb müssen wie im Familienbericht 1969 ⁴³⁾ auch hier die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben als zusätzlicher Indikator für die – vermutliche – Höhe der Familieneinkommen herangezogen werden; dies insbesondere auch deshalb, weil die Erfassung der Nettoeinkommen nur nach vorgegebenen Stufen des Einkommens erfolgte, was die Berechnung von Durchschnittswerten erschwert.

Wie Tabelle II des Statistischen Anhangs zu entnehmen ist, weisen die meisten Haushalte 1974 ein monatliches Nettoeinkommen von 7 000 bis 10 000 S auf. Rund 40% der Haushalte mit Kindern fielen in diese Einkommensklasse. Das durchschnittliche verfügbare Nettoeinkommen aller Privathaushalte betrug laut volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung jedoch 1974 rund 12 300 S pro Monat. Diese Differenz ist wahrscheinlich nicht nur mit dem Fehlen der Selbständigeneinkommen zu erklären, sondern auch auf eine Untererfassung der Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen in der Konsumerhebung zurückzuführen.

⁴¹⁾ Siehe Abschnitt 3.1.

⁴²⁾ Der Begriff „Haushaltsvorstand“ wird hier nicht im juristischen, sondern im rein statistischen Sinn verwendet.

⁴³⁾ Siehe „Bericht über die Lage der Familien in Österreich, Familienbericht 1969“, Bundeskanzleramt, Wien 1969, S. 115 und S. 121.

Trotz dieser Lücken zeigt die Verteilung der Familien nach der Höhe der Nettohaushaltseinkommen einige signifikante Unterschiede nach der Größe der Haushalte. Die Teilfamilien (ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern) gaben überwiegend (60%) Nettoeinkommen bis zu 5 000 S an. Zwischen 5 000 und 7 000 S sind noch etwa gleich viele Teilfamilien (23%) anzutreffen wie andere Familientypen; in den höheren Einkommensgruppen sind sie weit unterdurchschnittlich vertreten. Unter den Haushalten mit einem Erwachsenen mit ein oder mehr Kindern dominieren die Familien alleinstehender (lediger oder geschiedener) Mütter. Das mittlere Einkommen unselbständig Erwerbstätiger Frauen betrug 1974 brutto 4 762 S ⁴⁴⁾. Auch das Verhältnis der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Familien alleinstehender Erwachsener zu jenem der Vollfamilien mit einem Einkommensbezieher (s. Statistischer Anhang, Tabelle IV) spiegelt mit 0,68 : 1 annähernd das Verhältnis der Frauen- zu den Männerverdiensten wider.

Mit zunehmender Haushaltsgröße nimmt der Anteil der Haushalte in der Einkommensklasse bis zu 5 000 S rasch ab. Parallel dazu steigt der Anteil der Haushalte mit 7 000 bis 10 000 S Nettoeinkommen an. Wegen des mit zunehmender Kinderzahl zunehmenden Anteils der Alleinverdienerhaushalte werden Familien mit mehreren Kindern mit Nettoeinkommen von 10 000 bis 15 000 S deutlich seltener.

Haushalte von vier Erwachsenen und ein oder mehr Kindern stellen das Gegenstück zu den Familien alleinstehender Mütter dar. 43% von ihnen hatten 1974 ein Nettoeinkommen von mehr als 10 000 S. Obwohl unter den „Erwachsenen“ dieses Haushaltstyps sicherlich auch unversorgte Kinder im Alter von mehr als 15 Jahren ⁴⁵⁾ zu finden sind, ist in dieser Gruppe die Zahl der Einkommensempfänger pro Haushalt besonders hoch.

Verwendet man die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Haushalte als Indikator für deren Nettoeinkommen, so ergibt sich, daß die Einkommen der Haushalte mit der Zahl der Einkommensempfänger pro Haushalt (s. Statistischer Anhang, Tabelle IV) überraschend wenig zunahm. Dafür sind drei Gründe maßgebend. Die Einkommen der Bauernfamilien, die überwiegend aus Mehrverdienerhaushalten (mithelfende Ehefrau, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetriebe) bestehen, hängen weit mehr von der Betriebsgröße und dem Produktionsgebiet ab als von der Zahl der Erwerbstätigen; ihre gesonderte Darstellung ist aber nicht möglich, weil die Konsumerhebung jeweils nur nach zwei Merkmalen (Haushaltsgröße und soziale Stellung oder Haushaltsgröße und Zahl der Einkommensempfänger) gegliedert ausgewertet wurde. Zweitens werden in vielen Fällen die weiteren Einkommensempfänger entweder teilzeitbeschäftigte Frauen oder Jugendliche sein. Drittens nimmt, wie bereits gezeigt wurde, die Neigung der Frau, berufstätig zu sein, in Haushalten mit Kindern mit steigendem Arbeitseinkommen des Mannes rasch ab. Familien mit einem einzigen Einkommensempfänger haben deshalb ein eher höheres Einkommen des Mannes zur Verfügung als Mehrverdienerhaushalte. Das gilt zweifellos nicht in allen Fällen,

dürfte sich jedoch in den Durchschnittswerten auswirken. Möglicherweise ist in Haushalten mit mehreren Einkommensempfängern auch die Sparquote höher.

Über die Einkommensverhältnisse der Selbständigenfamilien können nur ungenaue Aussagen gemacht werden. Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Haushalte ohne Einkommensangabe, das ist der größte Teil der Selbständigenhaushalte, sind bei den Vollfamilien höher als bei den Haushalten mit Einkommensangaben. Mit zunehmender Zahl der Erwachsenen (Bauernfamilien!) dürften ihre Einkommen aber wieder etwas niedriger als bei den unselbständig Erwerbstätigen sein.

Für die Landwirtschaft ist noch festzustellen, daß es zwischen den einzelnen Gruppen und Betrieben und den verschiedenen Produktionsgebieten starke Einkommensdisparitäten gibt.

3.3 Die Konsumausgaben der Familien

3.3.1 Langfristige Tendenzen der Konsumausgaben ⁴⁶⁾

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte sind seit 1969 nominell um 122 und real um 36% je Haushalt gestiegen. Da die Familien insgesamt über einen weit höheren Ausgabenrahmen als vor zehn Jahren verfügen, hat sich auch die Ausgabenstruktur insgesamt deutlich verschoben. So ist der Anteil der Ausgaben für die Ernährung von 1964, dem Jahr der vorletzten Konsumerhebung, bis 1974 von 34,3% der Gesamtausgaben auf 26,5% gesunken. Da bei einem höheren Einkommen die Familien zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfes, zu dem insbesondere die Ernährung zählt, einen anteilmäßig geringeren Teil ihres Haushaltsbudgets aufwenden müssen, können sie in höherem Maß Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen eines gehobeneren Bedarfs bestreiten.

So sind insbesondere zwischen 1964 und 1974 die Ausgaben für Zwecke des Wohnens einschließlich der Wohnungseinrichtung, der Erholung und des Verkehrs überdurchschnittlich stark gestiegen. Der Beschaffung ausreichend großen Wohnraums, dessen Ausstattung mit Möbeln, der Anschaffung dauerhafter Konsumgüter für den Haushalt, für Urlaubsreisen und für eigene Kraftfahrzeuge wurde ein überdurchschnittlich hoher Teil des Einkommenszuwachses der vergangenen Dekade zugeführt.

Nicht nur die Konsumstruktur selbst, auch die Neigung, zusätzliches Einkommen für bestimmte Konsumzwecke zu verwenden, hat sich verschoben. So ist gegenwärtig die Bereitschaft der Haushalte, bei höherem Einkommen auch etwas, wenn auch unterdurchschnittlich mehr für die Ernährung auszugeben, gegenüber den sechziger Jahren niedriger; der Ernährungsstandard hat offenbar bereits einen sehr hohen Stand erreicht. Bei weiterhin steigendem Einkommen sind die Haushalte aber bereit, einen noch höheren Anteil des zusätzlichen Einkommens für Hausrat, Bekleidung und insbesondere Erholung auszugeben. Der Deckung dieser Bedürfnisse wird auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt.

⁴⁴⁾ Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, „Wirtschafts- und sozialstatistisches Handbuch 1976“, Wien 1977, S. 430.

⁴⁵⁾ Siehe Abschnitt 3.2.1.

⁴⁶⁾ Die folgenden Ausführungen stützen sich insbesondere auf den Vergleich der Ergebnisse der Konsumerhebungen 1964 und 1974 in den „Statistischen Nachrichten“. Heft 1/1976 und den „Monatsberichten“ des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung Heft 4/1978.

Zu den Verbrauchsausgaben im engeren Sinn zählen nicht die Ausgaben für Eigenheime; sie werden den Richtlinien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zufolge zu den Investitionsausgaben gezählt. Soweit sie dennoch von der Konsumerhebung erfaßt wurden, zeigt auch diese Ausgabengruppe eine besonders hohe Ausgabenneigung bei steigendem Einkommen.

Eine Analyse der Verbrauchsausgaben der Familien mit Kindern bestätigt, daß diese allgemeinen Tendenzen der Veränderungen der Verbrauchsausgaben auch auf sie zutreffen. Auch die Familien haben insgesamt ein hohes Konsumniveau erreicht, die Befriedigung der Grundbedürfnisse ist bis auf eine anteilmäßig sehr kleine, deshalb aber nicht zu vernachlässigende Gruppe armutgefährdeter Familien (s. Abschnitt 3.4.2) sichergestellt. Da jedoch die Familien mit Kindern zufolge der größeren Zahl der Personen über niedrigere Pro-Kopf-Einkommen als kinderlose Haushalte von Erwerbstätigen verfügen, treten manche Tendenzen genereller Art bei ihnen modifiziert auf.

3.3.2 Konsumausgaben der Familien nach sozialer Stellung und Haushaltsgröße

Haushalte geben, sofern ihnen das zur Verfügung stehende Einkommen das erlaubt, mit steigender Personenzahl mehr für jene Güter und Leistungen aus, deren gemeinsame Nutzung durch mehrere Personen nicht möglich ist. Dazu zählt insbesondere die gesamte Ernährung und die Bekleidung. Aber auch andere Ausgaben steigen mit der Größe des Haushalts. Sofern mit der Größe der Haushalte auch mehr Wohnraum verbunden ist, nehmen entsprechend die notwendigen Ausgaben für Beleuchtung und Beheizung zu. Für die Reinigung von Wäsche und Bekleidung, die Körper- und Gesundheitspflege, für gemeinsame Freizeitaktivitäten und für fremde Verkehrsmittel muß mehr aufgewendet werden.

Ein größerer Haushalt bietet allerdings auch die Möglichkeit, gewisse Aufwendungen rationeller zu gestalten als in kleinen oder gar Einpersonenhaushalten. Nicht alle Ausgaben, die mit steigender Personenzahl zunehmen, müssen proportional zur Kopfzahl ansteigen. Dagegen haben die Haushalte mit Kindern Ausgaben zu bestreiten (von Ausbildungskosten bis zum Spielzeug), die in Haushalten ohne Kinder keine oder keine so große Rolle spielen.

Schließlich bleiben eine Reihe von Kosten der Lebenshaltung unabhängig von der Haushaltsgröße weitgehend konstant. Im Gegenteil: Sofern die Nutzung angeschaffter Güter solcher Art durch den gesamten Haushalt erfolgen kann, tritt sogar eine „Kostendegression“ auf; besonders große Haushalte sehen sich jedoch oft mit der Tatsache konfrontiert, daß in weiten Bereichen fixe Kosten der Haushaltsführung sprunghaft zunehmen.

Soweit die Bedürfnisse größerer Haushalte nicht mit analog höheren Einkommen gedeckt werden können, was nach der Darstellung der Einkommensverhältnisse der Familien häufig zu erwarten ist, müssen Einsparungen vorgenommen werden. Diese betreffen in der Regel jene Ausgabengruppen, denen geringere Dringlichkeit beigemessen wird; das sind aber zugleich jene Ausgaben, die bei steigendem Einkommen einen besonders hohen Teil des Mehrkonsums beanspruchen. Die verfügbaren Angaben

über die Verbrauchsstruktur der Familien mit Kindern bestätigen, daß bei niedrigerem Pro-Kopf-Einkommen dort gespart wird, wo man bei höherem Einkommen mehr auszugeben bereit ist. In bestimmten Fällen wird diese allgemeine Tendenz, wie noch zu zeigen ist, durchbrochen.

Eine Eigenart weisen die Familien mit Kindern gegenüber anderen Haushaltstypen gleicher Einkommenshöhe auf: Sie verzichten bis zu einem gewissen Grad auf persönliche Aufwendungen für die Eltern, während Aufwendungen für die Kinder, sofern sie überhaupt diesen eindeutig zugerechnet werden können, weniger stark einkommensabhängig sind.

Wie Tabelle III des Statistischen Anhangs zeigt, streuen die Verbrauchsausgaben der Haushalte mit zwei oder mehr Erwachsenen und Kindern nur relativ wenig; auf die Besonderheit der Haushalte alleinstehender Mütter wurde bereits hingewiesen. In dieser Tatsache kommt lediglich zum Ausdruck, daß die primäre Einkommensverteilung nicht nach Gesichtspunkten der Familiengröße erfolgt und die Haushalte bestehende Einkommensunterschiede nur teilweise durch zusätzliche Einkommen auszugleichen trachten.

Um die Unterschiede des Lebensstandards der Familien nach ihrer Größe sichtbar zu machen, müssen die Ausgaben pro Haushalt in Werte pro Kopf umgerechnet werden. Allerdings gäbe eine bloße Addition aller haushaltszugehörigen Personen ebenfalls eine Verfälschung des Bildes. Sie würde weder altersbedingte Unterschiede der Lebenshaltungskosten der einzelnen Haushaltsmitglieder berücksichtigen, noch die beschriebenen Einsparungseffekte größerer Haushalte in Rechnung stellen. Die Haushaltsausgaben wurden deshalb pro Konsumeinheit umgerechnet, wobei der erste Erwachsene eines Haushalts mit 1 Konsumeinheit, jede weitere erwachsene Person mit 0,7 Konsumeinheiten und jede Person unter 15 Jahren mit 0,5 Konsumeinheiten bewertet wurden ⁴⁷⁾.

Pro Konsumeinheit lagen die Verbrauchsausgaben der Haushalte mit Kindern 1974 mit 4 450 S nur um 6,3 % unter dem Durchschnitt aller Haushalte (4 747 S). Die Ausgaben pro Konsumeinheit waren bei den Ehepaaren mit einem Kind (5 571 S) am höchsten und bei den Haushalten mit drei Erwachsenen und zwei oder mehr Kindern (3 440 S) am niedrigsten unter allen Haushalten mit Kindern. Generell waren die Ausgaben je Konsumeinheit bei Familien mit einem Kind höher als bei solchen mit zwei oder mehr Kindern (Tabelle IV des Stat. Anhangs).

Die Bauernfamilien weisen, soweit die Ergebnisse wegen hoher Stichprobenfehler überhaupt signifikant waren, die niedrigsten Ausgaben pro Konsumeinheit auf. Familien sonstiger Selbständiger mit zwei Erwachsenen und ein oder

⁴⁷⁾ Da die Ergebnisse der Konsumerhebung nicht haushaltsweise mittels differenzierter, alters- und geschlechtsspezifischer Faktoren umgerechnet werden konnten, schien die Verwendung verhältnismäßig einfacher Verfahren angebracht. Die Wahl der Umrechnungsfaktoren erfolgte in Anlehnung an die in der Untersuchung „Armut in Wien“, Schriftenreihe der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1974, verwendeten. Dort (S. 29 ff.) und in der Untersuchung „Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, 1969, (s. auch Familienbericht 1969, S. 141 f.) wurde die Problematik solcher Umrechnungskoeffizienten ausführlich besprochen.

mehr Kindern gaben am meisten pro Konsumeinheit aus. Nur bei den Familien mit drei oder mehr Erwachsenen war der Lebensstandard der Angestellten höher als der der sonstigen Selbständigen. Die Familien der Selbständigen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft weisen auch den geringsten Rückgang der Ausgaben pro Konsumeinheit mit steigender Kinderzahl auf.

Pro Konsumeinheit konnten die Familien der Angestellten (Tabelle VI des Stat. Anhangs) in allen Haushaltsgrößen mehr ausgeben als die Arbeiterhaushalte. Der Abstand zwischen Angestellten- und Arbeiterhaushalten ist bei Ehepaaren mit einem Kind am höchsten und verringert sich etwas mit zunehmender Kinderzahl.

Haushalte von Pensionisten mit Kindern geben pro Konsumeinheit nach den Bauernfamilien am zweitwenigsten aus; ihr Lebensstandard ist bei alleinstehenden Pensionisten mit Kindern und bei Haushalten mit vier Erwachsenen mit Kindern niedriger als bei allen anderen sozialen Stellungen. Ob ihr Einkommen aus einer Alters- oder Witwenpension stammt, konnte nicht festgestellt werden (Tabelle VII des Stat. Anhangs).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die soziale Stellung des Haushaltsvorstands auf das die Haushaltsgröße berücksichtigende materielle Lebenshaltungsniveau (Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit) einen zumindest ebenso großen, wenn nicht sogar stärkeren Einfluß ausübt als die Kinderzahl selbst.

Gliedert man die Verbrauchsausgaben nach Ausgabengruppen und Haushaltsgröße⁴⁸⁾, so zeigen sich mit steigender Personenzahl wachsende Ausgaben für die Ernährung (Tabellen VIII bis XI des Stat. Anhangs); je Konsumeinheit (s. Tabellen XII bis XIV des Stat. Anhangs) nehmen sie aber mit steigender Haushaltsgröße langsam ab. Nur ein Teil dieses Rückgangs kann auf rationelleres Zubereiten der Speisen zurückgeführt werden. Größere Haushalte verfügen zwar über höhere Lebensmittelvorräte als andere, die vielleicht preisgünstig erstanden wurden, auch steigt mit zunehmender Haushaltsgröße der Anteil der aus dem eigenen Betrieb entnommenen Nahrungsmittel⁴⁹⁾, doch lassen die Ausgaben für Nahrungsmittel bei kinderreichen Familien auch generelle Änderungen der Ernährungsgewohnheiten erkennen. Während der Verbrauch von Eiern pro Konsumeinheit unabhängig von der Haushaltsgröße ist und jener von Milch und Molkereiprodukten auch in städtischen Haushalten mit der Kinderzahl zunimmt, sinkt der Verbrauch von Fleisch, Gemüse und in bäuerlichen Familien auch an Konditorei- und Zuckerwaren. Anstelle von Schweine- und Rindfleisch verbrauchen Familien mit mehreren Kindern im städtischen Bereich überdurchschnittlich viel Wurstwaren, im ländlichen Bereich ist eine Verlagerung zu dauerhaften Fleischwaren (Geselchtes usw.) mit zunehmender Kinderzahl festzustellen. Während die Ernährung der kinderreichen Bauernfamilien nach den Ergebnissen der Konsumerhebung stark von den aus dem eigenen Betrieb verfügbaren Nahrungsmitteln beherrscht wird und zugekaufte Lebensmittel mit steigender Perso-

nenzahl in den Hintergrund treten, dürften sich städtische Familien mit zwei oder mehr Kindern generell den Essensgewohnheiten der Kinder anpassen und damit zugleich bei Speisen sparen, die dem Geschmack von Erwachsenen eher entsprechen⁵⁰⁾.

Einsparungseffekte bei Familien mit mehreren Kindern, wie sie noch der Familienbericht 1969 feststellen konnte, sind inzwischen in den Hintergrund getreten. Zwar verbrauchen die kinderreichen Familien pro Kopf überdurchschnittlich viel Brot, mit der Zahl der Kinder steigt aber auch deutlich der Verbrauch an Weißbrot⁵¹⁾. Die hohen Verbrauchsmengen von Mehl, Zucker usw. lassen vermuten, daß Familien mit mehreren Kindern Ausgaben für Konditoreiwaren durch eigenes Backen einsparen. In Haushalten mit mehr Kindern werden aber auch Schokolade und Zuckerwaren häufiger gekauft.

Am stärksten reduzieren die Familien bei der Ernährung mit zunehmender Kinderzahl ihre Ausgaben für Getränke und für Mahlzeiten außer Haus. Die Ergebnisse der Haushaltsbudgeterhebungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die nur Alleinverdienerhaushalte erfaßt, zeigen, daß Familien mit zwei Kindern sogar deutlich weniger für Werksküchenessen ausgeben als solche mit nur einem Kind.

Die Ausgaben für Tabakwaren dürften nach der Haushaltsgröße hauptsächlich zufallsbedingt schwanken⁵²⁾. Der Aufwand für Errichtung bzw. Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Wohnungen steigt pro Haushalt mit zunehmender Personenzahl stark an und nimmt pro Konsumeinheit, obwohl es sich dabei um eher fixe Kosten der Lebenshaltung handelt, nur wenig ab. Diese Ausgabengruppe enthält auch die Kosten für den Eigenheimbau. Offensichtlich wird ihm so hohe Priorität eingeräumt, daß selbst Ehepaare mit drei oder mehr Kindern dafür mehr als 10% ihrer monatlichen Verbrauchsausgaben widmen. Inwieweit dabei die räumliche Beengtheit der Familien mit Kindern entscheidend ist, kann aus den Ergebnissen der Konsumerhebung nicht beurteilt werden. Der Bau eines Eigenheimes oder eines Wochenendhauses ist jedenfalls für einen sehr großen Teil aller Haushalte ein begehrtes Konsumziel.

Die Ausgaben für Beleuchtung und Beheizung steigen mit zunehmender Kopfzahl pro Haushalt an, sinken aber pro Konsumeinheit. Mehrpersonenhaushalte heizen häufiger mit festen Brennstoffen als kleinere Familien.

Die Ausgaben für Einrichtungsgegenstände und Hausrat nehmen mit wachsender Haushaltsgröße zu und zeigen pro Konsumeinheit eine weitgehende Konstanz. Nur die Möbelkäufe nehmen mit steigender Kinderzahl rasch ab. Besonders fällt hier das Konsumverhalten der Ehepaare mit drei oder mehr Kindern und der Haushalte mit drei Erwachsenen und zwei oder mehr Kindern auf. Ihre Hausratsausgaben sind verhältnismäßig niedrig. Es läßt

⁴⁸⁾ Eine zusätzliche Gliederung nach der sozialen Stellung führt wegen des hohen Stichprobenfehlers zu sehr unsicheren Daten.

⁴⁹⁾ Betriebsentnahmen wurden zu Ab-Hof- bzw. Großhandelspreisen bewertet, führen also zu niedrigeren Werten als gekaufte Waren.

⁵⁰⁾ Hier sind tatsächliche Eßgewohnheiten unbeschadet ihres ernährungsphysiologischen Wertes gemeint.

⁵¹⁾ 1964 nahm der Verbrauch von Weißbrot noch mit steigender Kinderzahl signifikant ab.

⁵²⁾ Die Umrechnung der Ausgaben für Tabakwaren pro Konsumeinheit ist zwar unsinnig, wurde aber aus Gründen der Einheitlichkeit in den Tabellen XII bis XV des Stat. Anhangs beibehalten.

sich nicht feststellen ob hier Spareffekte vorliegen, oder die Tatsache eine Rolle spielt, daß die Einrichtungsphase bereits abgeschlossen ist.

Die Bekleidungs Ausgaben steigen zunächst bis drei Personen pro Haushalt an, bleiben aber von vier Personen aufwärts bei etwa 1 700 S pro Monat und Haushalt ziemlich gleich. Allerdings steigen die Ausgaben für Kinderbekleidung kontinuierlich mit der Zahl der Kinder über diese Grenze hinaus. Die Familien schränken jedoch ihre Ausgaben für persönliche Ausstattung und Schmuck, aber auch für die Bekleidung der Erwachsenen deutlich ein. Bei der Erwachsenenbekleidung werden vorrangig die Ausgaben für Sportbekleidung und für den Vater zugunsten der Kinderbekleidung zurückgestellt.

Die Ausgaben für die Reinigung von Wohnung, Wäsche und Bekleidung sind insgesamt pro Haushalt nach der Haushaltsgröße kaum unterschiedlich. Allerdings steigen mit der Personenzahl die Aufwendungen für Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, während für Putzerei- und Wäscheleistungen weniger aufgewendet wird.

Auch bei der Körperpflege sparen die Familien bei nicht unbedingt notwendigen Ausgaben für die Erwachsenen. Mit steigender Kinderzahl nehmen die Ausgaben für die Schönheitspflege ab. Die Ausgaben für die Gesundheit erweisen sich weitgehend unabhängig von der Haushaltsgröße, sinken daher pro Konsumeinheit mit zunehmender Kopfzahl. Lediglich für private Krankenversicherungen und schwächer auch für private Arztbesuche wenden Familien mit höherem Pro-Kopf-Einkommen mehr als andere auf. Der nahezu vollständige Erfassungsgrad der Bevölkerung durch gesetzliche Krankenversicherungen schlägt hier zu Buch; die Sozialversicherungsbeiträge selbst sind in den Verbrauchsausgaben nicht enthalten, da sie nicht frei disponibel sind.

Die Ausgaben für Bildung, Unterricht und Erholung fallen pro Konsumeinheit bei Ehepaaren ab dem dritten Kind, bei Haushalten mit mehr als zwei Erwachsenen ab dem vierten Haushaltsmitglied, das bedeutet ab mehr als 3 Konsumeinheiten pro Haushalt, mit weiter zunehmender Haushaltsgröße. Während die Ausgaben für Bücher (ausgenommen Schulbücher) ebenso wie für Papierwaren für die Schule und sonstige Schulausgaben ziemlich gleichmäßig mit der Zahl der Kinder steigen, sinken jene für Kindergarten und Hort, je mehr Kinder die Familie hat. Haushalte mit mehr als zwei Erwachsenen müssen sprunghaft höhere Pauschalkosten für abwesende Schüler bezahlen als Ehepaare mit Kindern; die in Ausbildung stehenden Kinder dieser Gruppe von Familien wurden wegen ihres höheren Alters bei der Konsumerhebung zu den Erwachsenen gezählt.

Die Ausgaben für Sportgeräte und Spielwaren zeigen zwar bei Ehepaaren mit Kindern eine mit deren Zahl steigende Tendenz, Familien mit drei oder mehr Erwachsenen lassen allerdings keine Abhängigkeit von der Kinderzahl erkennen. Vermutlich hängt dieses Ergebnis mit der unterschiedlichen Altersstruktur der Kinder nach Familientypen zusammen.

Mit zunehmender Haushaltsgröße sinken die Ausgaben der Haushalte für Urlaubsreisen. Dabei überschneiden einander zwei Tendenzen. Einerseits steigt mit zunehmender Haushaltsgröße der Anteil der Bauernfamilien, die selten Urlaubsreisen unternehmen, andererseits nimmt auch die

Urlaubshäufigkeit der Familien im städtischen Bereich mit steigender Kinderzahl ab. Kinderreiche Familien sparen bei Urlaubsausgaben, um andere Kosten leichter tragen zu können. (Vgl. Kapitel „Familie und Freizeit“.)

Die Verkehrsausgaben sind pro Haushalt in den Familien mit einem Kind am höchsten. Diese Gruppe weist auch nach der Haushaltsgröße gegliedert die höchsten Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit auf (Tabelle IV des Stat. Anhanges). Die Ausgaben für den Kauf von Kraftfahrzeugen sind stark einkommensabhängig. Da ab drei Kindern pro Haushalt auch die Ausstattung der Haushalte mit Kraftfahrzeugen zurückgeht, besonders in Haushalten von unselbständig Erwerbstätigen (s. Abschnitt 3.6), haben die Einkinderfamilien auch die höchsten Kosten für den Betrieb von Kraftfahrzeugen aufzuwenden. Auch die Telefonausgaben zeigen mit zunehmender Kinderzahl eine sinkende Tendenz.

Faßt man alle diese Detailergebnisse zusammen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Familien mit Kindern mit weniger als 4 000 S pro Monat und Konsumeinheit bzw. ab mehr als 3 Konsumeinheiten pro Haushalt bei manchen Aufwendungen eines gehobeneren Bedarfs 1974 zu sparen beginnen mußten. Die Konsumerhebung 1974 hat allerdings nur die Ausgaben der Haushalte erfaßt. Die Haushaltsbudgeterhebungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien zeigen, daß zumindest im städtischen Bereich Geschenke von haushaltsfremden Personen, vorwiegend von den Großeltern der Kinder, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familien leisten (Tabelle XVIII des Stat. Anhanges). Geld- und Sachgeschenke erhöhten den Konsumstandard der Wiener Arbeitnehmerhaushalte mit ein oder zwei Kindern um durchschnittlich 8,5%.

Unter den Sachgeschenken dominieren bei weitem Bekleidungsstücke, die fast ausschließlich für die Kinder der Familien bestimmt sind. An zweiter Stelle stehen Spielwaren. Interessant ist, daß die Sachgeschenke wertmäßig dennoch bei Familien mit einem und mit zwei Kindern annähernd gleich hoch sind. Die Familien mit zwei Kindern wurden aus dem Verwandtenkreis allerdings mit um ein Drittel höheren Geldgeschenken unterstützt als die Familien mit einem Kind.

3.3.3 Regionale Unterschiede der Konsumausgaben

Die Konsumerhebung 1974 bot erstmals auch eine Auswertung der Konsumausgaben nach Bundesländern. Pro Haushalt wurden die höchsten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in den westlichen Bundesländern, insbesondere in Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich festgestellt, während die östlichen Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Burgenland die niedrigsten Haushaltsausgaben aufwiesen⁵³⁾.

Im Gesamtdurchschnitt aller Haushalte waren die Verbrauchsausgaben in Wien gleich hoch wie der Bundesdurchschnitt, wobei der hohe Anteil der Pensionisten in der Bundeshauptstadt dafür ausschlaggebend war. Ohne Pensionistenhaushalte liegen die Verbrauchsausgaben in Wien über dem Bundesdurchschnitt.

Gliedert man die Bundesländerergebnisse nach der Haushaltsgröße, so stößt man bald an die Grenzen der

⁵³⁾ S. „Statistische Nachrichten“, Heft 6/1976.

Aussagefähigkeit der Daten. Das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verwendete Hochrechnungsmo-
dell vermochte die bei starker Disaggregation auftretenden systematischen Verzerrungen durch die relativ hohe Ausfallsquote – nur rund ein Drittel der angesprochenen Haushalte beteiligte sich an der Konsumerhebung – nicht mehr auszugleichen. Da aus diesen Gründen eine detaillierte Analyse der Konsumausgaben nach Bundesländern nicht möglich war, enthält Tabelle XIX des Stat. Anhanges nur die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben nach Bundesländern pro Haushalt und pro Kopf ⁵⁴⁾. Wien, das die niedrigste durchschnittliche Haushaltsgröße hat, rückt bei den Ausgaben pro Kopf an die Spitze aller Bundesländer, mit Abstand gefolgt von Salzburg. Das West-Ost-Gefälle zeigt sich auch bei den Pro-Kopf-Ausgaben. Niederösterreich, das eine niedrigere Kopfzahl pro Haushalt aufweist, rückt aber dabei vor Kärnten.

3.4 Mindeststandardberechnungen für Familien

Angeichts des durch die rasche wirtschaftliche Expansion der Nachkriegszeit stark gestiegenen Massenwohlstands rückte das Interesse der sozialwissenschaftlichen Forschung für das Problem der Armut lange Zeit in den Hintergrund. Der Sozialpolitik und der Sozialhilfe war diese Frage dennoch wohl bewußt; die österreichische Rechtsordnung kennt seit langem eine Reihe von Existenzminima, deren Unterschreitung das System der sozialen Sicherheit zu verhindern trachtet. Aber erst gegen Ende der sechziger Jahre wurden auch in Österreich in rascher Folge eine Reihe von empirischen Untersuchungen über das Ausmaß der Armut und der Armutsgefährdung durchgeführt ⁵⁵⁾.

3.4.1 Theoretische Aspekte

Die Lokalisierung und Quantifizierung der Armut muß von der Festlegung von Grenzwerten ausgehen, unterhalb derer zu leben Armut bedeutet. Materielle Mindeststandards zählen zu den wichtigsten, wenngleich nicht einzigen Grenzziehungen zum Armutsbereich. Sie festzustellen, ist eine schwierige Aufgabe. Der überwiegende Teil der Literatur definiert Armut als gesellschaftlich-relativen Zustand; ein von der Gesellschaft jedem Menschen zu sichernder Mindeststandard ist auch nach sozialen Normvorstellungen zu bemessen. „Daraus ergibt sich auch, da der soziale Rahmen nicht konstant bleibt, die Anerkennung der Relativität des Armutbegriffs im Verhältnis zum allgemeinen und wachsenden Wohlstand

der Gesamtheit. Armut ist also jedenfalls sozial – wenn man will ‚sozio-kulturell‘ – bestimmt und daher relativ.“ ⁵⁶⁾

In Österreich sind verschiedene Wege zur Festlegung von Armutsgrenzen gegangen worden. Die ersten Untersuchungen gingen von der Selbsteinschätzung der Befragten aus (IFES 1969) oder orientierten sich an offiziellen Richtsätzen der Sozialpolitik (AK-Salzburg, 1971). Ein interessanter Versuch einer Feststellung von Armutsgrenzen durch eine ökonomische Analyse von Konsumdaten (H. Otruba, 1973) ging davon aus, daß die Armutsgrenze bei jenem Einkommen liegt, bei dessen Unterschreiten die Einkommenselastizität der Ausgaben für dringliche Güter den Wert 1 überschreitet. In Anlehnung an solche konsumtheoretische Überlegungen wurden schließlich, ausgehend von einem Mindestbedarf für die Ernährung und alternativen Annahmen des Anteils der Ernährungsan den Gesamtausgaben nach der Haushaltsgröße, unterschiedliche Einkommensgrenzen – ein Mindeststandard und ein gehobener Mindeststandard – für städtische Haushalte ermittelt (AK-Wien, 1974).

3.4.2 Mindeststandard 1971

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg ging 1971 bei der Festlegung der Armutlinie von den damals gültigen Richtsätzen für die Ausgleichszulage aus. Auf den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wurde zur Ermittlung der Armutsgrenze von Mehrpersonenhaushalten der IFES-Sozialschicht-Index umgelegt, wobei sich folgende Werte pro Monat ergaben:

Erster Erwachsener	1,0	1 428,0 S
Weitere Erwachsene	0,8	1 142,4 S
Größeres Kind (10 bis unter 14 Jahre)	0,6	856,8 S
Kleineres Kind (0 bis unter 10 Jahre)	0,4	571,2 S

Die Untersuchung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ermittelte einen Ernährungsaufwand pro Vollperson von 650 S pro Monat für das Jahr 1971, wobei sie sich auf eine Untersuchung des Max-Planck-Instituts für Ernährungsphysiologie stützte. Für eine untere Armutsgrenze (Mindeststandard) wurde angenommen, daß 45% der gesamten Verbrauchsausgaben für die Ernährung aufgewendet werden müssen, für eine obere Armutsgrenze (gehobener Mindeststandard) wurden 35% für die Ernährung eingesetzt. Ferner wurde für Alleinstehende ein Aufschlag von 10% und für Mehrpersonenhaushalte von 5% für Nichtverbrauchsausgaben (Versicherungen, Sparen) vorgenommen. Ausgehend von den Standards für Alleinstehende wurden für jede weitere erwachsene Person 70% und für jedes Kind 55% hinzugerechnet. Pro Jahr ergaben sich zu Preisen 1971 die in Tabelle 28 angeführten Mindeststandards, denen jene der Salzburger Erhebung gegenübergestellt werden.

⁵⁴⁾ Das Österreichische Statistische Zentralamt betont in der Darstellung der Bundesländerergebnisse pro Kopf, „daß den Haushalten aller übrigen Bundesländer zum Teil bedeutend mehr Kinder angehören als den Wiener Haushalten und die Ausgaben für ein Kind zwar nach dessen Alter differieren, aber jedenfalls geringer sind als jene für eine erwachsene Person.“ (ebd., S. 428).

⁵⁵⁾ Institut für empirische Sozialforschung, „Das subjektive Empfinden sozialer Benachteiligung“, Wien 1969; „Das Gesicht der Armut. Eine Untersuchung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg über die Armut in ländlichen Gebieten“, 1971. Heinrich Otruba: „Ein Versuch zur Festlegung einer Armutsgrenze“, in: Mitteilungsblatt der Österreichischen Gesellschaft für Statistik und Informatik“, Dezember 1973; „Armut in Wien“, Schriftenreihe der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wien 1974.

⁵⁶⁾ „Armut in Wien“, ebd., S. 8.

Tabelle 28: Mindeststandards 1971

	Armuts- grenze (Salzburg)	Mindest- standard (Wien)	gehobener Mindest- standard
Netto-Jahreseinkommen in S			
Alleinstehender	20 000	19 100	24 500
Ehepaar	36 000	31 100	39 900
2 Erwachsene, 1 Kind	46 000	41 000	52 750
2 Erwachsene, 2 Kinder	56 000	51 000	65 650
2 Erwachsene, 3 Kinder	66 000	61 050	78 550
2 Erwachsene, 4 Kinder	76 000	71 050	91 400

Quellen: „Das Gesicht der Armut“ und „Armut in Wien“, a. a. O.

Trotz unterschiedlichen Ausgangspunkten bei der Ermittlung weichen die für die Untersuchungen in Salzburg und Wien verwendeten Armutsgrenzen nicht weit voneinander ab. Die Ergebnisse beider Erhebungen über das Ausmaß der Armut im ländlichen bzw. städtischen Bereich sind daher weitgehend vergleichbar.

Sowohl die Salzburger als auch die Wiener AK-Studie betonen, daß das „neue Gesicht der Armut“ nicht mehr die Charakteristika der bitteren Not der Arbeitslosen während der Weltwirtschaftskrise der dreißiger Jahre aufweist, nicht Elend bedeutet. Die Armutsgrenzen wurden vielmehr so gewählt, daß sie in einem gewissen Ausmaß an den allgemein gebräuchlichen Konsum- und Kulturgütern und den damit verbundenen Lebensgewohnheiten teilhaben lassen und den „sozialen Anschluß“ an die übrige Gesellschaft ermöglichen. Der gehobene Mindeststandard der Wiener Untersuchung stellt schließlich eine Grenze dar, unterhalb der Armutsgefährdung, noch nicht aber Armut selbst, besteht.

3.4.3 Armutsgefährdete Familien

Die Salzburger Erhebung stellte sich nicht die Aufgabe, die Armut quantitativ zu erfassen. Sie kam aber für den ländlichen Raum zu dem Ergebnis, daß abgesehen von den Pensionisten an der Armutsgrenze (Ausgleichszulagen-Empfänger) und Fürsorgefällen, keine Einpersonenhaushalte und sehr wenige Zweipersonenhaushalte zu den Armen zählen.

„Das hervorstechende Phänomen der Armut in den vorwiegend nichtstädtischen Gebieten ist die Verbindung von niedrigem Einkommen mit einer großen, oft sehr großen Familie. Da zudem in kinderreichen Familien die Mutter, oft aber auch die größeren Kinder, weniger Gelegenheit zur Berufstätigkeit haben, ergibt sich ein Circulus vitiosus, der vom Kinderreichtum zur Armut und über die geringeren Ausbildungschancen und die verminderte Mobilität wiederum zum ländlichen Kinderreichtum führt.“ („Das Gesicht der Armut“, ebenda).

Die Salzburger Untersuchung lokalisierte 1971 vier Personenkreise, die zu den sozial Bedürftigen zählen: 1. Kleinlandwirte, 2. Pensionisten, 3. Kinderreiche Haushalte mit vier und mehr Kindern, und 4. andere Haushalte mit (pro Kopf) unzureichendem Arbeitseinkommen.

Die Wiener Untersuchung hat eine Quantifizierung der Armen versucht. Die größte Gruppe der unter dem Mindeststandard lebenden Haushalte bildeten danach 1971 Pensionistenhaushalte mit zwei oder mehr Personen und Arbeiterfamilien mit drei und mehr Personen. Dem

armutsgefährdeten Bereich (unter dem gehobenen Mindeststandard) gehören vorwiegend Einpersonen-Pensionistenhaushalte (Ausgleichszulagenbezieher) und schlecht verdienende Arbeiterhaushalte mit drei und mehr Personen an. Daß alleinstehende Mütter häufig zum armutsgefährdeten Bereich zählen, wurde zwar vermutet, konnte aber mangels ausreichender Daten nicht nachgewiesen werden.

Für die Familien mit Kindern stellte die Untersuchung der AK-Wien fest: „Unter den Berufstätigen hebt sich eine deutlich höhere Armutsgefährdung der Arbeiter gegenüber anderen Sozialgruppen ab. 11% der Arbeiterhaushalte und fast 18% der Arbeiterhaushalte mit drei und mehr Personen fielen in den Armutsbereich. Arbeiterhaushalte mit Kindern sind nach den alleinstehenden Pensionistinnen am stärksten von Armut betroffen. Niedrige Verdienste in Verbindung mit Kinderreichtum und Alter (Erwerbsunfähigkeit) halten sich als hauptsächliche Armutsursachen etwa die Waage.“ („Armut in Wien“, ebenda, S. 108.)

3.5 Verbrauchsausgaben pro Kind

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat als Ergebnis einer Sonderauswertung der Konsumerhebung 1964 die Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind berechnet⁵⁷⁾. Eine neuere Berechnung liegt nicht vor. Bereits damals ergaben sich besondere methodische Schwierigkeiten daraus, daß vier Fünftel der Verbrauchsausgaben pro Kind mittels altersspezifischer Umrechnungsfaktoren aus den gesamten Haushaltsausgaben geschätzt werden mußten. Nur ein Fünftel konnte aufgrund der näheren Bezeichnung in den Haushaltsbüchern direkt ermittelt werden. Damit hingen aber die Ergebnisse der Kinderkostenanalyse in hohem Ausmaß von den verwendeten Umrechnungskoeffizienten ab. Die Ergebnisse spiegelten nach dem Alter der Kinder im wesentlichen die Art des Zurechnungsverfahrens und nach der Höhe der Kinderkosten die Einkommensverhältnisse der Familien insgesamt wieder. Bereits der Familienbericht 1969 betonte diese Problematik: „Da, wie bereits angeführt, vier Fünftel aller Ausgaben für Kinder mittels der modifizierten Peller-Skala errechnet wurden, hängen diese in hohem Maß von der Art des Zurechnungsverfahrens für die anteiligen Kosten am Gemeinverbrauch des Haushaltes ab. Da insbesondere die Konsumerhebung 1964 nicht auf die getrennte Erfassung der direkt für Kinder getätigten Verbrauchsausgaben angelegt war, stellen diese Berechnungen nur einen ersten Versuch dar.“⁵⁸⁾ Der Familienbericht 1969 kam zu dem Schluß, daß erst Analysen späterer Konsumerhebungen, die auch im Hinblick auf familienstatistische Angaben vorbereitet werden, die bestehende Unsicherheit des statistischen Materials verringern können (ebenda, S. 144).

Bei der Vorbereitung der Konsumerhebung 1974 wurde seitens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wo immer es möglich und den buchführenden Familien zumutbar erschien, wurde das Erhebungsbuch der Konsumerhebung durch die Aufnahme eigener Konten für Ausgaben für Kinder erweitert (Babykost, Schul-, Hort-,

⁵⁷⁾ S. „Statistische Nachrichten“, Heft 4/1970, S. 316 ff.

⁵⁸⁾ „Familienbericht 1969“, ebd., S. 142.

Kindergartenessen, Hausrat fürs Baby, z. B. Kinderwagen, Milchflasche, Papierwindeln, Kinderbekleidung gegliedert in: Oberbekleidung, Sportbekleidung, Wäsche, Strümpfe, Kopfbedeckungen, Reparatur, Sportschuhe, sonstige Schuhe, Schuhreparaturen; Babybekleidung, Babypflegemittel, Papier- und Schreibwaren für die Schule, Schulbücher und Skripten, Schulgelder und Universitätstaxen, Pauschalausgaben für vom Haushalt abwesende Schüler, sonstige Schulausgaben, Spielwaren, Kindergarten- und Hortgebühren). Die 1974 direkt erhobenen Kinderkosten sind Tabelle XX des Stat. Anhanges zu entnehmen.

Im wesentlichen konnten 1974 nur die Bekleidungs- und Schulausgaben für Kinder unmittelbar erfaßt werden. Ihr Anteil an den gesamten Haushaltsausgaben ist bei den Einkinderfamilien mit rund 5% am geringsten, in Schilling pro Kind mit rund 700 S aber am höchsten. Das heißt, daß die Familien mit höheren Pro-Kopf-Einkommen mehr für Kinder ausgeben, ihr Haushaltsbudget damit aber verhältnismäßig wenig belastet wird – eine Binsenweisheit. Je größer die Kinderzahl, desto mehr an direkt zurechenbaren Kinderkosten konnten zwar festgestellt werden, pro Kind nahmen aber die Ausgaben ab. Inwieweit dies auf Einsparungseffekte und wie weit es auf eine eventuelle Schlechterstellung der Kinder in größeren Familien zurückzuführen ist, kann die Konsumerhebung nicht beantworten.

Probeauszählungen von Haushaltsbüchern der Konsumerhebung haben ergeben, daß auch 1974 kein wesentlich größerer Anteil von Kinderkosten als 1964 direkt ermittelt werden kann. Nach Beratung im Rahmen des Fachbeirates für Sozialstatistik hat deshalb das Österreichische Statistische Zentralamt keine neuerliche Kinderkostenanalyse durchgeführt. Sie hätte zu keinen aussagekräftigeren Ergebnissen wie 1964 geführt und lediglich die inzwischen eingetretene Erhöhung des privaten Konsums anteilmäßig widerspiegelt.

3.6 Die Ausstattung der Familien mit Besitzstücken

Parallel zur Konsumerhebung 1964 wurde auch die Ausstattung der Haushalte mit dauerhaften Konsumgütern, ihr Sparverhalten und ihre Sparformen sowie gewisse Vermögensteile und die finanziellen Verpflichtungen erhoben.

3.6.1 Dauerhafte Konsumgüter

Die Ausstattung der Haushalte mit dauerhaften Konsumgütern wurde vom Österreichischen Statistischen Zentralamt nicht nach der Zahl der Erwachsenen und der Kinder, sondern nur nach der Zahl der Personen pro Haushalt ausgewertet (Tabelle XXI des Stat. Anhanges).

Da Haushalte geringerer Größe vielfach Pensionistenhaushalte sind, steigt der Ausstattungsgrad mit dauerhaften Konsumgütern bei fast allen mit der Zahl der Personen pro Haushalt an. Ab fünf Personen pro Haushalt sinkt der Ausstattungsgrad aber bereits bei Pkw und Elektrogeräten (Elektrogriller, Radioportable, Autoradio, Tonbandgerät und Kassettenrecorder, Phonokompaktanlagen, Photo- und Filmgeräte, Staubsauger, elektrische Nähmaschine) sowie Gebrauchsgütern der Körper- und Gesundheitspflege gegenüber den Vierpersonenhaushalten ab. Diese Gruppe weist, wie früher gezeigt wurde, bereits deutlich

niedrigere Pro-Kopf-Einkommen auf und umfaßt den Großteil der Bauernfamilien. Der Besitz eines Farbfernsehgerätes und eines Telefonanschlusses ist bei Vierpersonenhaushalten bereits seltener als bei Haushalten mit drei Personen.

Die Ausstattung der Haushalte hängt, wie eine Analyse des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ergab⁵⁹⁾, von der sozialen Stellung des Haushaltsvorstands und der Zahl der Einkommensempfänger ab. Angestelltenhaushalte, die durchschnittlich höhere Einkommen haben, waren durchwegs besser als Arbeiterhaushalte mit dauerhaften Konsumgütern ausgestattet. Sowohl bei den Arbeiter- als auch bei den Angestelltenhaushalten fanden sich fast alle erhobenen Güter häufiger, wenn mehrere Einkommensempfänger pro Haushalt vorhanden waren. Bei den Bauernfamilien waren die Haushalte mit fünf Personen häufiger im Besitz der erfaßten Geräte als andere Haushalte von Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Von den Pensionistenhaushalten abgesehen verfügte die überwiegende Mehrzahl der Haushalte über Radio- und Schwarz-Weiß-Fernsehapparate, Kühlschränke, Photoapparate, Staubsauger, Waschmaschine und ein Fahrrad. Die Ausstattung mit Elektro- und Gasherden war erwartungsgemäß hoch, schwankte aber regional sehr stark.

Bis zu zwei Drittel der Haushalte besaßen überdies einen Personenkraftwagen. Bei den Haushalten von Berufstätigen war der Ausstattungsgrad noch höher und streute deutlich nach sozialer Stellung und Kinderzahl. Selbständigenhaushalte waren am besten mit Pkw ausgestattet. Während die Zahl der Kinder bei den Selbständigen nur wenig Einfluß auf den Besitz eines Pkw oder Combis hatte, wiesen die kinderreichen Familien von unselbständig Erwerbstätigen deutlich weniger Pkw's auf als solche mit ein oder zwei Kindern (Tabelle XXII des Stat. Anhanges).

3.6.2 Sonstige Besitzstücke

Eine Erhebung von Vermögen und Schulden der Haushalte wäre vermutlich an der mangelnden Auskunftsbereitschaft der Bevölkerung gescheitert. Daher liegen nur Angaben über das bloße Vorhandensein von einzelnen Vermögensformen bzw. Verpflichtungen vor.

Vermögen in der Form von Lebensversicherungen haben zwischen 30 und 48% der Familien mit Kindern (Tabelle XXIII des Stat. Anhanges). Offenbar steigt mit zunehmender Kinderzahl das Sicherheitsbedürfnis der Eltern, denn Lebensversicherungen bestanden 1974 umso häufiger, je mehr Kinder der Haushalt hatte.

Private Krankenversicherungen hatten fast die Hälfte der Ehepaare mit Kindern abgeschlossen. Sie wurden bei größeren Haushalten nur geringfügig seltener. Kraftfahrzeugversicherungen (ausgenommen Haftpflichtversicherungen) nahmen mit steigender Kinderzahl an Häufigkeit ebenso ab wie der Besitz von Kraftfahrzeugen selbst.

Zwischen 50 und 65% aller Familien mit Kindern gaben an, regelmäßig zu sparen (Tabelle XXIV). Erst ab zwei Kindern pro Haushalt wird das Sparen unregelmäßiger. Unter den möglichen Sparformen (Tabelle XXV) stand das Sparbuch mit 80 und mehr Prozent der Fälle bei weitem an

⁵⁹⁾ S. „Statistische Nachrichten“, Heft 5 bis 9/1975.

erster Stelle, rund ein Drittel der Familien hatte einen Bausparvertrag abgeschlossen. Nur die Einkinderhaushalte mit zwei oder drei Erwachsenen, die auch die höchsten Pro-Kopf-Einkommen unter den Familien haben, wählen, wenn auch nur in geringem Umfang, auch andere Sparformen etwas häufiger ⁶⁰⁾.

Bei den Sparzielen sind Wohnungsbeschaffung, Anschaffung größerer Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und Zukunft und Ausbildung der Kinder annähernd gleichrangig. Mit steigender Kinderzahl nehmen Hausbau oder -kauf als Sparziele bedeutend zu. Bereits die Analyse der Konsumausgaben hat ergeben, daß das eigene Haus für Familien mit mehreren Kindern ein besonders beehrtes Ziel ist. Sparen für die Altersversorgung, aber auch für die Zukunft und Ausbildung der Kinder steigt auch mit dem Alter der Eltern. Für Urlaubsreisen und Kraftfahrzeuge wird bereits deutlich seltener gespart; je mehr Kinder die Familie hat, desto seltener wird das als Sparmotiv genannt (Tabelle XXVI).

Mehr als ein Drittel aller Familien haben finanzielle Verpflichtungen in der Form von Darlehensrück- oder

⁶⁰⁾ Wertpapiersparen ist besonders häufig bei Selbständigen, teilweise auch bei den Angestellten anzutreffen.

Ratenzahlungen. Vermutlich zufolge des mit zunehmender Haushaltsgröße sinkenden Pro-Kopf-Einkommens steigt die Häufigkeit der Verschuldung mit der Zahl der Kinder (Tabelle XXVII). Verpflichtungen aus Hypotheken bestanden insbesondere bei Bauernfamilien. Das Einkommen von Familien mit Kindern reicht insbesondere in Alleinverdienerhaushalten nicht aus, um größere Anschaffungen aus dem jeweiligen Haushaltsbudget bestreiten zu können.

Eine Sonderstellung nehmen die Haushalte alleinstehender Mütter ein. Ihre monatlichen Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit waren 1974 zwar höher als in den Familien mit fünf und mehr Personen, dennoch zeigten sie ein Verhalten, das für einkommensschwächere Gruppen typisch, vielleicht aber auch aus ihrer besonderen familiären Situation zu erklären ist. Sie sparten von allen Familien am häufigsten überhaupt nicht, hatten seltener Bausparverträge abgeschlossen und einen geringeren Schutz durch Versicherungen. Sofern sie sparten, stand die Zukunft und Ausbildung ihrer Kinder bei weitem an erster Stelle und wurde häufiger als bei allen anderen Familien als Sparziel genannt. Sie gingen auch seltener als alle anderen Familien finanzielle Verpflichtungen ein.

3.7 Statistischer Anhang

Soweit bei den folgenden Tabellen als Quelle unveröffentlichte Arbeitstabellen der Konsumerhebung 1974 angegeben werden, können diese im Österreichischen Statistischen Zentralamt eingesehen werden. S. „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 420, S. 26, Verzeichnis der Arbeitstabellen.

Tabelle I: Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen nach der Zahl der Kinder (1973)

Steuergruppe Zahl der Kinderabsetzbeträge	Zahl der Fälle	Bruttobezüge in 1 000 S	Durchschnitts- einkommen in S
A	608 130	32 387 219	53 257
B ohne KAB	818 432	72 167 024	88 177
mit 1 KAB	438 527	43 470 763	99 129
mit 2 KAB	322 397	35 059 300 ¹⁾	108 750 ¹⁾
mit 3 KAB	133 108	14 078 200 ¹⁾	105 750 ¹⁾
mit 4 und mehr KAB	87 391	8 506 500 ¹⁾	97 340 ¹⁾

¹⁾ Der Lohnsteuerstatistik ist lediglich der durchschnittliche Bruttobezüge Steuerpflichtigen der Steuergruppe B mit 2 und mehr Kinderabsetzbeträgen direkt zu entnehmen. Die hier ausgewiesenen Zahlen mußten daher aus der Verteilung der Kinderabsetzbeträge nach Stufen des Bruttobezuges geschätzt werden.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Lohnsteuerstatistik 1973“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 471, Wien 1977.

Tabelle III: Veränderung der Struktur der Verbrauchsausgaben

	Konsumerhebung	
	1964	1974
	Anteil in %	
Ernährung	34,3	26,5
Tabakwaren	1,9	1,4
Wohnung	8,3	12,6 ¹⁾
Beheizung, Beleuchtung	5,3	5,1
Hausrat	8,4	10,5
Bekleidung	11,6 ²⁾	12,3
Reinigung	2,1	2,5 ³⁾
Körper- und Gesundheitspflege	4,1	4,9
Bildung, Unterricht, Erholung	7,6	9,2
Verkehr und Post	9,9	12,0
Sonstiges	6,5	3,0
Verbrauchsausgaben, insgesamt	100,0	100,0

¹⁾ Einschließlich Wohnungsversicherung und Ausgaben für die Errichtung eines Eigenheimes.
²⁾ Einschließlich Reparatur von Haushaltswäsche.
³⁾ Einschließlich Elektrogeräten für die Reinigung.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Der Vergleich der Konsumerhebungen 1964 und 1974 wird durch die unterschiedliche Grundgesamtheit (1964 ohne bäuerliche Bevölkerung) gestört.

Tabelle II: Einkommensverteilung der Haushalte mit Kindern (1974)

Haushaltsgröße	Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit bzw. Pension in Schilling				
	–	5 000	7 000	10 000	15 000
	5 000	7 000	10 000	15 000	und mehr
	in %				
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	60	23	14	2	1
2 Erwachsene mit 1 Kind	9	24	42	22	3
2 Erwachsene mit 2 Kindern	7	28	43	19	3
3 Erwachsene mit 3 oder mehr Kindern	5	28	47	17	3
3 Erwachsene mit 1 Kind	8	19	37	32	4
2 Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern	4	20	45	26	5
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	6	19	32	33	10
Haushalte von unselbständig Erwerbstätigen, insgesamt	10	22	38	24	6
Angestellten ¹⁾	7	19	38	29	7
Arbeiter	13	25	39	19	4

¹⁾ Einschließlich Beamte.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1974, unveröffentlichte Arbeitstabellen 31 und 34.

Tabelle IV: Verbrauchsausgaben nach der Haushaltsgröße (1974)

	Konsum- einheiten pro Haushalt	Verbrauchsausgaben pro Haushalt	pro Konsum- einheit
1. Kinderlose Haushalte	1,6	7 699	4 904
1 Erwachsener	1,0	5 073	5 073
2 Erwachsene	1,7	9 538	5 611
3 Erwachsene	2,4	12 449	5 187
4 Erwachsene	3,1	13 484	4 350
2. Haushalte mit Kindern	2,9	12 950	4 450
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	1,8	8 368	4 649
2 Erwachsene mit 1 Kind	2,2	12 256	5 571
2 Erwachsene mit 2 Kindern	2,7	13 231	4 900
3 Erwachsene mit 3 oder mehr Kindern	3,5	13 610	3 889
3 Erwachsene mit 1 Kind	2,9	13 211	4 556
2 Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern	3,7	12 727	3 440
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	4,0	14 807	3 702
3. Sonstige Haushalte	4,6	16 592	3 607
Alle Haushalte	2,2	10 253	4 747

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 420, Wien 1976.

Tabelle V: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit Kindern nach der Zahl der Einkommensempfänger (1974)

Haushaltsgröße	Einkommensempfänger			
	1	2	3	4
	Schilling pro Monat			
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	8 368	—	—	—
2 Erwachsene mit 1 Kind	11 213	13 470	—	—
2 Kindern	12 089	15 474	—	—
3 oder mehr Kindern	13 885	12 620	—	—
3 Erwachsene mit 1 Kind	13 007	13 488	12 626	—
2 oder mehr Kindern	12 134	13 034	12 973	—
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	15 885	13 251	16 556	13 907

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1974, unveröffentlichte Arbeitstabelle 35.

Tabelle VI: Verbrauchsausgaben der Haushalte von unselbstständig Erwerbstätigen mit Kindern pro Konsumeinheit (1974)

Haushaltsgröße	Ange- stellte ¹⁾	Arbeiter	Zu- sammen
	Schilling pro Monat		
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	(6 166)	5 274	5 813
2 Erwachsene mit 1 Kind	6 329	4 802	5 722
2 Kindern	5 296	4 293	4 832
3 oder mehr Kindern	4 286	3 531	3 854
3 Erwachsene mit 1 Kind	4 805	4 541	4 680
2 oder mehr Kindern	4 374	3 124	3 628
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	4 796	3 864	4 180

¹⁾ Einschließlich Beamte.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1974, unveröffentlichte Arbeitstabelle 29.

In Klammern stehende Zahlen weisen einen Stichprobenfehler von 20 oder mehr Prozent auf oder beziehen sich auf weniger als 20 Stichprobenfälle.

Tabelle VII: Verbrauchsausgaben anderer Haushalte mit Kindern pro Konsumeinheit (1974)

Haushaltsgröße	Pensionisten	Ohne Angabe
	Schilling pro Monat	
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	2 692	4 649
2 Erwachsene mit 1 Kind	3 625	3 924
2 Kindern	(3 319)	3 009
3 oder mehr Kindern	3 393	(2 180)

Haushaltsgröße	Pensionisten Schilling pro	Ohne Angabe Monat
3 Erwachsene mit 1 Kind	4 091	(4 313)
2 oder mehr Kindern	(3 718)	(2 638)
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	2 981	(2 507)

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1974, unveröffentlichte Arbeitstabelle 29.
In Klammern stehende Zahlen weisen einen Stichprobenfehler von 20 oder mehr Prozent auf oder beziehen sich auf weniger als 20 Stichprobenfälle.

Tabelle VIII: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit einem Erwachsenen (1974)

Ausgabengruppen	Einpersonen- haushalte		1 Erwachsener und 1 oder mehr Kinder
	Pensio- nisten	Erwerbs- tätige	
	Schilling pro Monat		
Ernährung	1 247	1 593	2 037
Tabakwaren	30	99	119
Wohnung	444	777	633
Beheizung, Beleuchtung	382	295	444
Hausrat	292	644	1 118
Bekleidung	521	957	1 270
Reinigung	168	227	229
Körper- und Gesund- heitspflege	298	345	593
Bildung, Unterricht, Erholung	376	825	928
Verkehr und Post	193	900	855
Sonstiges	230	298	142
Verbrauchsausgaben, insgesamt	4 181	6 960	8 368

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle IX: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit zwei Erwachsenen (1974)

Ausgabengruppen	2 Erwachsene und ... Kinder			
	keine	1	2	3 oder mehr
	Schilling pro Monat			
Ernährung	2 470	2 962	3 308	4 003
Tabakwaren	142	205	192	174
Wohnung	1 360	1 638	1 787	1 995
Beheizung, Beleuchtung	516	485	659	601
Hausrat	1 104	1 319	1 584	981
Bekleidung	1 014	1 503	1 716	1 754
Reinigung	215	288	241	357
Körper- und Gesundheits- pflege	486	594	544	649
Bildung, Unterricht, Erholung	722	1 202	1 426	1 324
Verkehr und Post	1 187	1 763	1 477	1 542
Sonstiges	322	297	297	230
Verbrauchsausgaben, insgesamt	9 538	12 256	13 231	13 610

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle X: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit drei Erwachsenen (1974)

Ausgabengruppen	3 Erwachsene und ... Kinder		
	keine	1	2 oder mehr
	Schilling pro Monat		
Ernährung	3 211	3 617	3 876
Tabakwaren	157	177	167
Wohnung	1 195	1 261	1 462
Beheizung, Beleuchtung	551	737	623
Hausrat	1 390	1 702	1 167
Bekleidung	1 740	1 693	1 626
Reinigung	320	225	274
Körper- und Gesundheitspflege	645	618	534
Bildung, Unterricht, Erholung	1 343	1 034	1 194
Verkehr und Post	1 598	1 844	1 506
Sonstiges	299	303	298
Verbrauchsausgaben, insgesamt	12 449	13 211	12 727

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XI: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit vier und mehr Erwachsenen (1974)

Ausgabengruppen	4 Erwachsene und . . . Kinder		Sonstige Haushalte
	keine	1 oder mehr	
	Schilling pro Monat		
Ernährung	3 768	4 089	4 692
Tabakwaren	159	186	194
Wohnung	1 222	2 191	2 145
Beheizung, Beleuchtung	749	638	689
Hausrat	1 488	1 667	1 403
Bekleidung	1 646	1 785	2 085
Reinigung	405	372	501
Körper- und Gesundheits- pflege	598	624	651
Bildung, Unterricht,			
Erholung	1 632	1 129	1 180
Verkehr und Post	1 423	1 768	2 482
Sonstiges	394	358	570
Verbrauchsausgaben, insgesamt	13 484	14 807	16 592

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XII: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit einem Erwachsenen pro Konsumeinheit (1974)

Ausgabengruppen	Einpersonen- haushalte		1 Erwachsener und 1 oder mehr Kinder
	Pensio- nisten	Erwerbs- tätige	
	Schilling pro Monat		
Ernährung	1 247	1 593	1 132
Tabakwaren	30	99	66
Wohnung	444	777	352
Beheizung, Beleuchtung	382	295	247
Hausrat	292	644	621
Bekleidung	521	957	706

Ausgabengruppen	Einpersonen- haushalte		1 Erwachsener und 1 oder mehr Kinder
	Pensio- nisten	Erwerbs- tätige	
	Schilling pro Monat		
Reinigung	168	227	127
Körper- und Gesund- heitspflege	298	345	329
Bildung, Unterricht, Erholung	376	825	516
Verkehr und Post	193	900	475
Sonstiges	230	298	78
Verbrauchsausgaben, insgesamt	4 181	6 960	4 649

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda und unveröffentlichte Arbeitstabelle 29.

Tabelle XIII: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit zwei Erwachsenen pro Konsumeinheit (1974)

Ausgabengruppen	2 Erwachsene und ... Kinder			
	keine	1	2	3 oder mehr
	Schilling pro Monat			
Ernährung	1 453	1 346	1 225	1 144
Tabakwaren	84	93	71	50
Wohnung	800	745	662	570
Beheizung, Beleuchtung	304	220	244	172
Hausrat	649	600	587	280
Bekleidung	596	683	636	501
Reinigung	126	131	89	102
Körper- und Gesundheits- pflege	286	270	201	185
Bildung, Unterricht, Erholung	425	546	528	378
Verkehr und Post	698	801	547	441
Sonstiges	190	136	110	66
Verbrauchsausgaben, insgesamt	5 611	5 571	4 900	3 889

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XIV: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit drei Erwachsenen pro Konsumeinheit (1974)

Ausgabengruppen	3 Erwachsene und ... Kinder		
	keine	1	2 oder mehr
	Schilling pro Monat		
Ernährung	1 338	1 268	1 048
Tabakwaren	65	61	45
Wohnung	498	435	395
Beheizung, Beleuchtung	230	254	168
Hausrat	579	587	315
Bekleidung	725	584	439
Reinigung	133	78	74
Körper- und Gesundheits- pflege	269	213	144
Bildung, Unterricht, Erholung	560	357	323
Verkehr und Post	666	636	407
Sonstiges	124	83	82
Verbrauchsausgaben, insgesamt	5 187	4 556	3 440

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XV: Verbrauchsausgaben der Haushalte mit vier und mehr Erwachsenen pro Konsumeinheit (1974)

Ausgabengruppen	Haushalte mit ... Erwachsenen		
	4 Erwachsene und ... Kinder keine	1 oder mehr	Sonstige Haushalte
	Schilling pro Monat		
Ernährung	1 215	1 022	1 022
Tabakwaren	51	47	42
Wohnung	394	548	466
Beheizung, Beleuchtung	242	160	150
Hausrat	480	417	305
Bekleidung	531	446	453
Reinigung	131	93	109
Körper- und Gesundheitspflege	193	156	142
Bildung, Unterricht, Erholung	526	282	257
Verkehr und Post	459	442	540
Sonstiges	128	89	121
Verbrauchsausgaben, insgesamt	4 350	3 702	3 607

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XVI: Nahrungsmittelausgaben je Konsumeinheit in Haushalten mit Kindern (1974)

Ausgabengruppen	Haushalte mit ... Erwachsenen			
	1 oder mehr	2 und ... Kinder 1	2 2	3 oder mehr
	Schilling pro Monat			
Fleisch, Fleischprodukte	309	347	330	296
Fische und Fischwaren	8	13	15	15
Eier	34	34	30	34
Milch, Molkereiprodukte	129	127	130	140
Fette	34	33	31	34
Brot, Nahrungsmittel	95	100	101	129
Konditorei- und Zuckerwaren	116	102	103	120
Obst, Obstkonserven	73	62	60	58
Nüsse, Mandeln, Mohn	3	3	3	4
Gemüse, Gemüsekonserven, Pilze	56	58	51	41
Kartoffeln	10	10	10	9
Gewürze	14	16	14	16
Getränke	84	145	117	105
Tee, Kaffee	40	36	30	29
Fertigspeisen	17	19	15	16
Sonstige Nahrungsmittel	5	8	5	4
Verzehr außer Haus	101	231	182	94
Ernährung, insgesamt	1 131	1 346	1 225	1 144

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XVII: Nahrungsmittelausgaben je Konsumeinheit in Haushalten mit Kindern (1974)

Ausgabengruppen	Haushalte mit ... Erwachsenen		
	3	3 und ... Kinder 2 oder mehr	4 1 oder mehr
	Schilling pro Monat		
Fleisch, Fleischprodukte	353	308	287
Fische und Fischwaren	13	9	10
Eier	34	33	30
Milch, Molkereiprodukte	129	120	111
Fette	33	35	33
Brot, Nahrungsmittel	104	110	107
Konditorei- und Zuckerwaren	105	87	87

Ausgabengruppen	Haushalte mit ... Erwachsenen		
	3	3 und ... Kinder 2 oder mehr	4 1 oder mehr
	Schilling pro Monat		
Obst, Obstkonserven	57	45	44
Nüsse, Mandeln, Mohn	3	3	3
Gemüse, Gemüsekonserven, Pilze	47	34	32
Kartoffeln	10	9	9
Gewürze	16	16	16
Getränke	121	100	106
Tee, Kaffee	33	28	27
Fertigspeisen	16	11	9
Sonstige Nahrungsmittel	5	3	3
Verzehr außer Haus	168	99	107
Ernährung, insgesamt	1 247	1 048	1 022

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.

Tabelle XVIII: Von Arbeitnehmerhaushalten erhaltene Geschenke (1977)

Art der Geschenke	2 Erwachsene mit ... Kindern	
	1	2
	Schilling pro Jahr	
Nahrungsmittel	903,82	1 302,99
Genußmittel	177,20	264,39
Tabakwaren	69,11	12,21
Wohnung	—	11,81
Hausrat	840,52	991,39
Beheizung, Beleuchtung	—	66,13
Bekleidung	2 715,34	2 221,07
Reinigung	65,74	42,56
Gesundheits- und Körperpflege	90,82	61,13
Unterricht, Bildung	146,10	209,42
Unterhaltung, Sport	1 424,49	1 455,49
Urlaub, Erholung	—	12,90
Verkehr	108,25	21,02
Sonstiges	—	—
Sachgeschenke, insgesamt	6 541,39	6 672,51
Geldgeschenke	6 359,20	9 478,04
Geschenke, insgesamt	12 900,59	16 150,55

Quelle: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Haushaltsbudgeterhebung 1977, „Wirtschafts- und sozialstatistisches Handbuch 1977“, Differenz aus Tabelle VI.25 und 38 bzw. Tabelle VI.26 und 41.

Tabelle XIX: Monatliche Verbrauchsausgaben nach Bundesländern (1974)

Bundesland	Monatliche Verbrauchsausgaben	
	pro Haushalt in Schilling	pro Kopf
Burgenland	9 934	2 888
Kärnten	10 091	3 092
Niederösterreich	9 462	3 215
Oberösterreich	11 049	3 445
Salzburg	11 300	3 701
Steiermark	9 636	3 021
Tirol	10 975	3 365
Vorarlberg	11 662	3 400
Wien	10 223	4 772
Österreich	10 253	3 578

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Bundesländer“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 441, Wien 1976.

Tabelle XX: Direkt ermittelbare Ausgaben für Kinder (1974)

Haushaltsgröße	Ausgaben für Kinder insgesamt in S	Anteil an den Haushaltsausgaben in %	Ausgaben pro Kind in S
1 Erwachsener und 1 oder mehr Kinder	782	9,3	495
2 Erwachsene und 1 Kind	629	5,1	629
2 Kinder	836	6,3	418
3 oder mehr Kinder	1 170	8,6	337
3 Erwachsene und 1 Kind	748	5,7	748
2 oder mehr Kinder	1 039	8,2	388
4 Erwachsene und 1 oder mehr Kinder	963	6,5	501

Quelle: Ermittelt aus „Konsumerhebung 1974, Ergebnisse für Österreich“, ebenda.
Die in der Tabelle angegebenen Ausgaben für Kinder beschränken sich auf jene Konten der Konsumerhebung, die ausschließlich dafür vorgesehen waren; die gesamten Kinderkosten sind – in unbekanntem Ausmaß – höher.

Tabelle XXI: Ausstattung der Haushalte mit dauerhaften Konsumgütern nach der Haushaltsgröße (Juni 1974)

Konsumgut	Anteil der damit ausgestatteten Haushalte in %					5 oder mehr
	Alle Haushalte	Haushaltsgröße				
		1	2	3	4	
Personen pro Haushalt						
Fahrzeuge						
Pkw	46	13	39	64	68	67
Kombi	4	(1)	2	5	7	8
Motorrad	3	(1)	2	3	4	5
Motorfahrrad	15	2	10	17	20	33
Fahrrad	53	20	41	66	78	83
Wohnwagen	1	(0)	(1)	(1)	(1)	(1)
Motorboot	(1)	(0)	(1)	(1)	(1)	(1)
Küchengeräte						
Elektroherd	55	40	52	61	66	68
Gasherd	34	44	40	33	27	16
Kühlschrank	87	73	91	93	94	90
Tiefkühltruhe	32	6	24	36	46	67
Geschirrspüler	4	(1)	3	5	7	7
Elektrogriller	13	5	15	19	19	11
Phonogeräte						
Radioapparat	75	70	77	74	76	78
Tragbarer Radioapparat	41	27	42	52	51	45
SW-Fernsehapparat	69	53	67	75	78	79
Farb-Fernsehapparat	11	6	14	14	13	9
Autoradio	19	5	16	28	30	22
Plattenspieler	28	14	24	39	40	31
Tonbandgerät	14	5	13	22	22	17
Kassettenrecorder	15	4	10	22	25	23
Kombiniertes						
Phonogerät	12	5	11	16	19	15
Filmgeräte						
Fotoapparat	57	26	52	74	79	70
Diaprojektor	12	5	13	18	19	9
Filmkamera	7	(2)	7	11	13	6
Filmprojektor	6	(2)	6	9	12	5
Sonstige Haushaltsgeräte						
Staubsauger	75	60	79	84	84	71
Waschmaschine	64	27	60	77	84	92
Wäscheschleuder	36	17	35	41	45	52
Bügelmaschine	5	(1)	4	5	7	10
Elektrische Nähmaschine	34	13	28	41	51	49
Mechanische Nähmaschine	34	32	35	29	28	44

Konsumgut	Anteil der damit ausgestatteten Haushalte in %					
	Alle Haus- halte	1	Haushaltsgröße			
			2	3	4	5 oder mehr
Personen pro Haushalt						
Bestrahlungsampe	24	21	29	27	23	18
Elektrischer Mas- sageapparat	6	4	8	8	6	5
Fön oder Heim- trockenhaube	52	23	44	70	75	67
Telefon	42	33	45	49	47	36

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Statistische Nachrichten“, Heft 9/1975, S. 597. In Klammer stehende Zahlen haben einen Stichprobenfehler von mehr als 20%.

Tabelle XXII: Besitz von Pkw und Combi nach sozialer Stellung und Kinderzahl (1974)

Haushalte mit ... Kindern	Landwirte Anteil der Haushalte	sonstige Selbstständige Haushalte mit	Selbstständige insgesamt Pkw oder Combi	Unselbstständig Erwerbstätige in %
keine	62,5	75,6	71,0	56,4
1	72,0	85,8	79,7	70,1
2	77,9	86,4	82,3	72,1
3	83,3	84,1	83,5	67,0
4 und mehr	78,7	86,3	80,7	58,3
Insgesamt	73,0	80,8	77,2	64,1

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Ergebnisse des Mikrozensus Juni 1974, nicht veröffentlicht.

Tabelle XXIII: Versicherungen der Haushalte mit Kindern (1974)

Haushaltsgröße	Private Kranken-	Freiwillige Kfz-Versicherung	Lebens-	Sonstige Freiwillige
	Anteil der Haushalte in %			
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	37,8	8,9	(31,3)	37,6
2 Erwachsene mit 1 Kind	49,0	28,2	42,6	52,7
2 Kindern	45,0	28,6	47,8	53,2
3 oder mehr Kindern	44,8	21,3	47,5	48,3
3 Erwachsene mit 1 Kind	42,3	25,6	39,9	43,1
2 oder mehr Kindern	44,8	24,6	42,7	47,8
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	36,4	18,8	38,2	46,3

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514.
Zahlen in Klammern haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

Tabelle XXIV: Sparverhalten der Haushalte mit Kindern (1974)

Haushaltsgröße	% der Haushalte sparen		
	regelmäßig	gelegentlich	nicht
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	53,8	(29,0)	17,2
2 Erwachsene mit 1 Kind	60,8	30,5	8,7
2 Kindern	63,5	28,7	7,8
3 oder mehr Kindern	58,9	32,0	9,1
3 Erwachsene mit 1 Kind	65,2	30,2	4,6
2 oder mehr Kindern	60,4	28,6	11,0
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	60,3	32,7	7,0
Alle Haushaltsgrößen ¹⁾	56,4	31,6	12,0

¹⁾ Einschließlich kinderlose Haushalte.
Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514.
Zahlen in Klammer haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

Tabelle XXV: Sparformen der Haushalte mit Kindern (1974)

Sparform	Haushalte mit ... Erwachsenen			
	1	2	2	2
	1 oder mehr	1 und ... 1	Kindern 2	3 oder mehr
Anteil der Haushalte in %				
Sparbuch	79,1	89,2	86,1	84,7
Bausparvertrag	21,8	34,1	34,0	27,5
Aktien	1,4	2,5	2,5	1,7
Pfandbriefe	(0,3)	3,1	1,4	1,7
Anleihen	(1,3)	3,1	3,8	2,0
Investmentzertifikate	-	(0,3)	(0,4)	(0,5)
Sparbuch	Haushalte mit ... Erwachsenen			
	3	3	3	4
	1 oder mehr	1 und ... 1	Kindern 2 oder mehr	1 oder mehr
Sparbuch		86,9	78,4	82,0
Bausparvertrag		40,3	27,9	32,0
Aktien		(1,2)	(0,9)	(1,9)
Pfandbriefe		3,7	(1,1)	(1,1)
Anleihen		3,5	2,0	(1,9)
Investmentzertifikate		-	(1,3)	-

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514.
Zahlen in Klammern haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

Tabelle XXVI: Sparziele der Haushalte mit Kindern (1974)

Sparziele	Haushalte mit ... Erwachsenen			
	1	2	2	2
	1 oder mehr	1 und ... 1	Kindern 2	3 oder mehr
Anteil der Haushalte in %				
Hausbau oder -kauf	(5,4)	17,7	27,0	31,7
Grundstückskauf	(4,4)	6,3	7,9	7,6
Wohnung	22,9	32,4	33,7	32,3
Größere Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	28,1	38,2	36,1	31,1
Kraftfahrzeug	(13,1)	21,5	18,0	17,0
Urlaubsreisen	20,6	28,1	19,0	9,2
Zukunft und Ausbildung der Kinder	51,4	30,8	32,0	36,3
Altersversorgung	8,1	10,2	9,2	10,7
Notfälle	44,8	51,1	46,7	43,8
Sonstige Sparziele	15,2	14,8	16,8	17,5

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514. Die befragten Haushalte konnten mehrere Sparziele nennen.
Zahlen in Klammer haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

Tabelle XXVI (Fortsetzung): Sparziele der Haushalte mit Kindern (1974)

Sparziele	Haushalte mit ... Erwachsenen			
	3	3	3	4
	1 oder mehr	1 und ... 1	Kindern 2 oder mehr	1 oder mehr
Anteil der Haushalte in %				
Hausbau oder -kauf	21,8	26,8	30,5	
Grundstückskauf	6,9	4,1	5,8	
Wohnung	29,7	38,8	29,7	
Größere Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	28,5	32,4	31,0	
Kraftfahrzeug	23,9	23,1	23,2	
Urlaubsreisen	21,5	14,8	7,6	
Zukunft und Ausbildung der Kinder	41,8	44,4	42,8	
Altersversorgung	16,7	7,9	13,2	
Notfälle	53,5	50,9	47,7	
Sonstige Sparziele	16,6	17,0	19,0	

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514. Die befragten Haushalte konnten mehrere Sparziele nennen.
Zahlen in Klammer haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

Tabelle XXVII: Finanzielle Verpflichtungen der Haushalte mit Kindern (1974)

Haushaltsgröße	Hypo- theken	Darlehen, Raten	Sonstige
	Prozentueller Anteil der Haushalte mit Verpflichtungen		
1 Erwachsener mit 1 oder mehr Kindern	(4,1)	33,3	(9,2)
2 Erwachsene mit 1 Kind	5,1	42,4	8,1
2 Kindern	9,2	49,2	7,9
3 oder mehr Kindern	13,3	53,8	8,1
3 Erwachsene mit 1 Kind	7,0	36,7	6,6
2 oder mehr Kindern	8,4	46,7	10,1
4 Erwachsene mit 1 oder mehr Kindern	14,9	40,3	11,6
Alle Haushaltsgrößen ¹⁾	5,5	28,8	6,5

¹⁾ Einschließlich kinderlose Haushalte.
Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, „Konsumerhebung 1974, Sonderauswertungen“, Beiträge zur österreichischen Statistik, Heft 514.
Zahlen in Klammer haben einen Stichprobenfehler von mehr als 40%.

4 STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG DES FAMILIENSTANDES

4.1 Einkommensteuerrecht

4.1.1 Entwicklung seit 1945

Die Berücksichtigung des Familienstandes, insbesondere der Kinder im Rahmen des Steuerrechts ist ein Thema, das durch ständige Diskussion gekennzeichnet wird. Dabei wurde einerseits immer wieder der Standpunkt vertreten, daß mit der Steuerpolitik – insbesondere mit der Einkommensteuer – Familienpolitik nur sehr schwer zu betreiben ist. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die unterschiedliche Auswirkung von Freibeträgen, aber auch mit dem Hinweis auf die Unmöglichkeit, den sozial Schwächsten durch Steuerermäßigung zu helfen. Dagegen stand die Meinung, daß besonders die Kosten für die Kindererziehung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Einfluß hätten und daher die Steuerbemessung auch vom Familienstand abhängig gemacht werden müßte. Allerdings wurde eingeräumt, daß eine steuerliche Berücksichtigung nicht notwendig wäre, wenn durch Beihilfen die Ausgaben für die Kinder bei Beziehen von Durchschnittseinkommen ausgeglichen würden.

Mit diesen beiden Argumentationen ist zugleich auch der Rahmen abgesteckt, in dem sich die Entwicklung seit 1945 bewegt hat: Es gab vier einschneidende Änderungen des Rechtszustandes im Bereich der Einkommensteuer.

Die erste war die Änderung des bereits vor 1945 aufgrund deutscher Regelungen geltenden Systems der Kinderberücksichtigung durch das Steueränderungsgesetz 1949. Dieses Gesetz ging erstmals davon ab, daß die Einkommenssteuertabelle ein Bestandteil des Gesetzes ist. Es wurde nur festgelegt, welcher Schilling-Betrag für je 100 S des Einkommens als Einkommensteuer zu zahlen ist. Diese Schilling-Beträge waren progressiv gestaffelt; so ergab sich eine Gliederung, der auch der heute geltenden Einkommensteuertarif noch grundsätzlich entspricht. Die

Einteilung der Steuergruppen in I, II und III wurde gegenüber dem Rechtszustand aufgrund der deutschen Regelung im wesentlichen beibehalten. In der Steuergruppe I waren ledige, in der Steuergruppe II im wesentlichen verheiratete Steuerpflichtige. Steuerpflichtige mit Anspruch auf Kinderermäßigung waren in der Steuergruppe III. Die Einkommensteuer für diese Steuergruppe wurde durch prozentuelle Verringerung der allgemeinen Steuersätze errechnet. Der Prozentsatz der Kinderermäßigung war ähnlich gestaffelt wie der Einkommensteuertarif, nur fiel er in Prozenten mit steigendem Einkommen. Überstieg das Einkommen 100 000 S, so wurde die Kinderermäßigung sukzessiv verringert; für bestimmte, im Lauf der Jahre mehrfach erhöhte Einkommensstufen gab es keine Kinderermäßigung mehr. Außerdem war festgelegt, daß bis zu einem Einkommen von 5 000 S jährlich die Kinderermäßigung mindestens 60 S für jedes Kind beträgt. Dieses Gesetz bewirkte eine zuerst in Schilling steigende und dann fallende Kinderermäßigung.

In der Folge wurden sowohl die Staffellung der Einkommensbeträge als auch die Sätze des Tarifes ständig verändert, analog dazu auch die Kinderermäßigung. Man kann sagen, daß dies in Richtung einer stärkeren Ermäßigung für niedrigere Einkommen ging, wobei allerdings für Einkommensbezieher, welche die steuerliche Null-Grenze nicht überschritten, auch keine Wirkung entstand.

1967 wurde dann eine umfassende Neuregelung vorgenommen (Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268/67). Die Steuergruppen I, II und III wurden durch die Gruppen A und B ersetzt. Unter die Steuergruppe A fielen unverheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder, in die Steuergruppe B verheiratete Steuerpflichtige sowie unverheiratete mit Kindern bzw. nach Überschreitung bestimmter Altersgrenzen. Die Kinderzahl wurde durch Freibeträge berücksichtigt. Außerdem wurde neu ein Alleinverdienerfreibetrag geschaffen, der jenen Steuerpflichtigen zustand, deren Ehepartner nicht berufstätig war oder nur geringfügige Einkünfte erzielte. Da der Anspruch auf den Alleinverdienerfreibetrag mit der Regelung über die bis Ende 1972 geltende Haushaltsveranlagung gekoppelt war, konnte er auch von Steuerpflichtigen beansprucht werden, die in einer Gemeinschaft lebten, die in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichtet war (seit 1973 ist eine aufrechte Ehe Voraussetzung).

Die Kinderfreibeträge wurden für das erste und zweite Kind mit je 7 000 S, für jedes weitere Kind mit je 8 000 S festgelegt; der Alleinverdienerfreibetrag betrug 4 000 S jährlich. Freibeträge sind vom Einkommen (Bemessungsgrundlage) abzuziehen und wirken daher progressiv, d. h. die Steuerermäßigung ist in Schilling umso größer, je höher das Einkommen ist.

Betrachtet man die 1970 bestehende Situation, so stieg die Steuerersparnis durch einen Kinderfreibetrag von 0 S bis 4 310 S jährlich. Wie sich schon aus diesem Beispiel ergibt, konnte auch der Freibetrag nur insoweit zu einer Steuerersparnis führen, als überhaupt ein entsprechendes Einkommen vorlag, andererseits bedeutet die Freibetragsregelung eine nur durch den höchsten Steuersatz beschränkte ständige Erhöhung der Steuerermäßigung, bei steigendem Einkommen. Diese Regelung wurde damit begründet, daß durch sie eine familiengerechtere Besteuerung herbeigeführt wurde.

Dagegen wurde in den folgenden Jahren immer wieder vorgebracht, daß derjenige, welcher nur unter großen Entbehrungen die Erziehung seiner Kinder finanzieren kann, eine geringere Unterstützung als derjenige erhält, welcher ihrer aufgrund seines hohen Einkommens gar nicht bedarf. Schon damals wurde vorgeschlagen, die Kinderfreibeträge zu streichen und als Ausgleich die Familienbeihilfen entsprechend zu erhöhen. Damit sollte erreicht werden, daß jedes Kind gleich behandelt wird.

Gleichzeitig wurden auch ähnliche Einwände gegen den Alleinverdienerfreibetrag vorgebracht, weil auch er jenen Steuerpflichtigen, die nur unter großen finanziellen Opfern auf einen etwaigen Verdienst ihres Ehepartners verzichten konnten, die geringste Steuerersparnis brachte. Vor allem ist dieses Problem bei kinderreichen Familien besonders groß. Kritisiert wurde auch die Beibehaltung einer höheren Besteuerung für Ledige unter Hinweis auf die Belastung durch die Führung eines eigenen Haushaltes, wobei insbesondere auch darauf hingewiesen wurde, daß ja nicht nur ledige, sondern auch geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist, sowie die Mütter unehelicher Kinder nach Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrages in die Steuergruppe A fielen. Gemildert wurde dies nur durch die Festlegung einer Altersgrenze, bei deren Überschreiten automatisch die Steuergruppe B galt. Diese Altersgrenze wurde allerdings aufgrund einer eigenen Regelung sukzessive erhöht.

4.1.2 Einkommensteuerreform 1972

Mit der Einkommensteuerreform 1973 wurde einigen der Einwände gegen die 1967 erfolgten Änderungen des Einkommensteuergesetzes Rechnung getragen (Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440/1976). Einerseits wurden mehrere Freibeträge, darunter auch die Kinderfreibeträge und der Alleinverdienerfreibetrag, in Absetzbeträge umgewandelt, andererseits wurde die höhere Belastung in der Steuergruppe A im Zug einer allgemeinen Einkommensteuersenkung stärker verringert. Außerdem wurde im Jahr 1973 die sogenannte „Individualbesteuerung“ an Stelle der bisher geltenden Zusammenveranlagung von Ehepartnern eingeführt.

Diese neu eingeführten Absetzbeträge bewirkten eine für jeden gleiche Steuerermäßigung, weil sie im Gegensatz zu den Freibeträgen nicht von der Bemessungsgrundlage, sondern von der sich daraus ergebenden Einkommensteuer abgezogen werden. Als Alleinverdienerabsetzbetrag wurden 1 500 S, als Kinderabsetzbeträge für das erste Kind 3 200 S und für jedes weitere Kind 4 200 S jährlich vorgesehen. Auch bei dieser Form der Berücksichtigung der Kinderzahl versagt die Steuerbegünstigung bei Einkommen, welche so niedrig sind, daß sich schon aufgrund der allgemeinen Regelung keine oder nur wenig Einkommensteuer ergibt.

Die „Individualbesteuerung“ bedeutet, daß nicht mehr das sogenannte „Haushaltseinkommen“ steuerlich erfaßt wird, d. h. weder wird das Einkommen der Ehegatten gemeinsam noch das von minderjährigen Kindern gemeinsam mit dem ihrer Eltern versteuert. Durch diese Regelung wurde allerdings die Berechtigung der Steuergruppe A in Frage gestellt, weil eine höhere Besteuerung Alleinstehender im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren vom Standpunkt der wirtschaftlichen Belastungsfähigkeit problematisch erschien.

Im Zug der Novellierung des Einkommensteuergesetzes zum 1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 469/74) wurde dann auch die Steuergruppe A beseitigt, und es gibt seit damals keine Steuergruppen mehr. Gleichzeitig erfolgte neben einer Tarifänderung und Erhöhung der allgemeinen Absetzbeträge auch eine Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages auf 2 400 S und eine Vereinheitlichung der Kinderabsetzbeträge auf 4 200 S für jedes Kind.

Den Schlußstrich unter die verschiedenen Formen der Berücksichtigung der Kinder im Rahmen der Einkommensteuer setzte das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 zusammen mit einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl. Nr. 645 u. 646/77). Seit 1. Jänner 1978 gibt es keine Kinderabsetzbeträge mehr. Sie wurden in eine direkte Geldbeihilfe umgewandelt, die gemeinsam mit der Familienbeihilfe nach den Grundsätzen des Familienlastenausgleichsgesetzes ausbezahlt wird. Damit kommen auch jene Familien in den Genuß aller finanziellen Hilfen zum Großziehen der Kinder, die die Steuerermäßigung infolge eines geringen Einkommens bzw. einer größeren Kinderzahl nicht ausnutzen konnten. Der Bundesminister für Finanzen ist verpflichtet, den Betrag, um den sich das Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer durch die Umstellung erhöht, an den Familienlastenausgleichsfonds zu überweisen. Dieser Betrag ist derzeit (ab 1979) mit 7 232 Millionen Schilling jährlich festgelegt. Die Berücksichtigung der Kinder in verschiedenen anderen Bestimmungen des EStG ist aufrecht geblieben.

Die folgende Aufstellung zeigt, in welcher Höhe des steuerpflichtigen Einkommens diese Umstellung Vorteile brachte.

	Höhe des Einkommens monatlicher steuer- pflichtiger Brutto- bezug (Arbeit- nehmer) S	steuer- pflichtiges Jahres- einkommen (Veran- lagte) S
1. Mit Alleinverdienerabsetz- trag:		
voller Kinderabsetzbetrag (4 200 S)		
bei einem Kind	6 150	47 800
bei zwei Kindern	7 580	63 200
bei drei Kindern	9 030	78 200
2. Ohne Alleinverdienerabsetz- betrag:		
a) halber Kinderabsetzbetrag (2 100 S)		
bei einem Kind	4 380	28 200
bei zwei Kindern	5 270	37 300
bei drei Kindern	6 050	46 500
b) voller Kinderabsetzbetrag (4 200 S)		
bei einem Kind	5 270	37 300
bei zwei Kindern	6 770	54 600
bei drei Kindern	8 200	69 600

Diese Einkommensgrenzen werden umso höher, je mehr Kinder in einer Familie vorhanden sind. Die Umstellung nützt daher vor allem Familien mit mehreren Kindern und in Relation dazu geringem Einkommen. Sie hilft aber auch dann, wenn sich aufgrund bestimmter Lebensumstände das Einkommen vorübergehend oder dauernd stark vermin-

dert (z. B. Krankheit, Invalidität, Tod eines Elternteils usw.). In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Bezüge aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung sowie das Karenzurlaubsgeld, das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe überhaupt nicht einkommensteuerpflichtig sind.

Durch die Umwandlung der Kinderabsetzbeträge in eine direkte Geldbeihilfe wurde auch ein seit 1973 bestehendes Problem gelöst, welches sich dadurch ergab, daß bei beiderseits berufstätigen Eltern die Kinderabsetzbeträge für minderjährige Kinder zwar grundsätzlich aufzuteilen waren, das EStG es aber auch ermöglichte, daß nur ein Elternteil den gesamten Kinderabsetzbetrag in Anspruch nahm. Aufgrund der Folgewirkung für andere steuerliche Begünstigungen war eine solche Entscheidung sehr schwierig, weil sie eine genaue Durchrechnung aller möglichen Steuervorteile voraussetzte. Lohnsteuerpflichtige mußten die Entscheidung über die Verteilung der Kinderabsetzbeträge noch dazu im vorhinein treffen, d. h. zu einem Zeitpunkt, wo etwaige überraschende Änderungen in der Höhe der Bezüge nicht absehbar waren. Wie die Praxis zeigte, wurden aufgrund der bedauerlicherweise stark verbreiteten Unkenntnis des Steuerrechtes von nicht unerheblich vielen Lohnsteuerpflichtigen falsche Entscheidungen getroffen, welche oft zu erheblichen Nachteilen gegenüber einer richtigen Aufteilung führten. Nach der Neuregelung können beide Eltern die aus dem Vorhandensein von Kindern resultierenden Steuervorteile in Anspruch nehmen. Dort, wo aufgrund der unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen im EStG und im FLAG 1978 der Kinderabsetzbetrag gebührt hätte, jedoch kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, wird eine Ausgleichszahlung in der Höhe des Kinderabsetzbetrages gewährt. Diese Ausgleichszahlung ist bis 30. Juni 1979 zu beantragen.

4.2 Berücksichtigung des Familienstandes im derzeit geltenden Einkommensteuerrecht

4.2.1 Alleinverdienerabsetzbetrag

Wie bereits erwähnt, wurde 1967 der Alleinverdienerfreibetrag geschaffen, der 1973 in einen Absetzbetrag umgewandelt wurde. Er gebührt jenen Steuerpflichtigen, deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebender Ehepartner entweder keine Einkünfte oder Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erzielt. Steuerfreie Einkünfte zählen dabei nicht mit.

Da der Begriff „Einkünfte“ verwendet wird, sind auch bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten ist, die Werbungskosten (insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge und das Werbungskostenpauschale von 4 914 S jährlich) abzuziehen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag wurde zum 1. Jänner 1975 auf 2 400 S und zum 1. Jänner 1979 auf 3 200 S angehoben.

4.2.2 Kindervermerk

Wegen der Ersetzung der Kinderabsetzbeträge durch erhöhte Familienbeihilfen wurde es notwendig, die Grundlage für die Steuerbegünstigungen aufgrund der Kinder neu zu regeln. Gemäß der Neuregelung gebühren die Begünstigungen für die Kinder immer dann, wenn dem Steuerpflichtigen oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe gewährt wird. Bezieht also einer der Ehepartner Familienbeihilfe, so

gebührt beiden der Kindervermerk auf der Lohnsteuerkarte, bzw. die Berücksichtigung der Kinderzahl im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung. Die Kinderbegriffe im Einkommensteuergesetz und im Familienlastenausgleichsgesetz stimmen überein. Als Kinder gelten in beiden Gesetzen nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Enkelkinder, Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder, wenn sie beim Steuerpflichtigen haushaltszugehörig sind oder (subsidiär) der Steuerpflichtige überwiegend die Kosten für den Unterhalt trägt. Die Leistungen gebühren im allgemeinen bis zur Volljährigkeit des Kindes; bei länger dauernder Berufsausbildung bis zum 27. Lebensjahr. Bei behinderten Kindern gebühren die Leistungen über diese Altersgrenzen hinaus, wenn die Behinderung vor dem Erreichen der Volljährigkeit bzw. vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist und das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Bei Kindern über 18 Jahren spielen nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes bei der Beurteilung des Anspruchs auch die Einkünfte des Kindes eine Rolle.

4.2.3 Sonstige Bezüge

Die sonstigen Bezüge umfassen im wesentlichen den 13. und 14. Bezug und andere einmalige Zahlungen. Sie sind bis 8 500 S jährlich steuerfrei; soweit dieser Betrag überschritten wird, beträgt die Lohnsteuer 6%. Dieser Satz ermäßigt sich, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Kindervermerk eingetragen ist, auf 2%, bei zwei Kindervermerken auf 1% und bei mehr als zwei Kindervermerken auf Null. Das bedeutet, daß z. B. ein Familienvater mit drei Kindern von seinen sonstigen Bezügen keine Lohnsteuer zahlt, während jeder, der keinen Kindervermerk hat, 6% des Betrages, der 8 500 S übersteigt, zu zahlen hat. Diese Steuerbegünstigung gilt nur für Lohnsteuerpflichtige und nur bis zu einer im EStG festgelegten Höchstgrenze.

4.2.4 Sonderausgaben

Im Rahmen der Bestimmungen über die Sonderausgaben spielt sowohl die Kinderzahl als auch der Alleinverdienerabsetzbetrag eine Rolle.

4.2.4.1 Versicherungsprämien

Als Sonderausgaben absetzbar sind Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie zu einer Lebensversicherung. Absetzbar sind auch Beiträge zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.

Derartige Prämien bzw. Beiträge werden jedoch nicht in voller Höhe, sondern nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt. Jedem Steuerpflichtigen gebührt ein Höchstbetrag von 10 000 S, steht ihm der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, erhöht er sich um weitere 10 000 S und für jeden Kindervermerk um zusätzlich 5 000 S. Einem Alleinverdiener mit drei Kindern steht daher ein Höchstbetrag von 35 000 S jährlich zu.

Darüber hinaus gibt es noch den sogenannten Altershöchstbetrag von weiteren 10 000 S, dessen Voraussetzung die Ausschöpfung des Höchstbetrages für einen Steuer-

pflichtigen (10 000 S) durch Lebensversicherungsprämien und die Überschreitung des 50. Lebensjahres ist. Alleinverdiener steht der Erhöhungsbetrag auch für den Ehepartner zu, wenn dieser auch das 50. Lebensjahr überschritten hat.

Der Steigerungsbetrag pro Kindervermerk kann immer nur von einem Ehepartner ausgeschöpft werden, allerdings ist eine Aufteilung bei mehreren Kindervermerken möglich. So können z. B. bei einem Ehepaar mit drei Kindervermerken der Mann 10 000 S (für zwei Kindervermerke) und die Frau 5 000 S (für einen Kindervermerk) in Anspruch nehmen.

4.2.4.2 Aufwendungen zur Schaffung von Wohnraum

Als Sonderausgaben können auch Aufwendungen für Genossenschafts- und Eigentumswohnungen, für Eigenheime und für von Gebietskörperschaften errichtete Wohnungen geltend gemacht werden. Dies gilt sowohl für Eigenmittel als auch für die Rückzahlung von Darlehen, die zu diesem Zweck aufgenommen wurden.

Die Höchstbeträge, bis zu denen diese Aufwendungen absetzbar sind, stimmen mit denen für Versicherungsprämien überein.

Zusätzliche Altershöchstbeträge gibt es jedoch nicht. Die Zahl der Kindervermerke spielt außerdem eine Rolle bei der Begrenzung der Gesamtnutzfläche, bis zu welcher derartige Aufwendungen als Sonderausgaben anerkannt werden. Diese Gesamtnutzfläche beträgt 150 m² und erhöht sich für jeden Kindervermerk um 10 m². Weiters besteht die Möglichkeit, daß ein Ehegatte das Darlehen für die Wohnungserrichtung aufnimmt, obwohl der andere Wohnungserrichter ist. Das gleiche gilt im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, für die ein Kindervermerk zusteht.

4.2.5 Außergewöhnliche Belastungen

Das Einkommensteuergesetz sieht unter dem Titel „außergewöhnliche Belastung“ die Absetzbarkeit von Aufwendungen vor, die den Steuerpflichtigen zwangsläufig treffen und über das übliche Ausmaß hinausgehen. Als Beispiele dafür gelten:

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner;

außergewöhnliche Aufwendungen der Eltern für ihre Kinder, wie z. B. Mehrkosten aus andauernder schwerer Krankheit;

Mehrkosten, die daraus erwachsen, daß die gewünschte Schule bzw. das gewünschte Studium am Wohnort der Eltern nicht möglich ist;

Kosten einer Mitgift oder Aussteuer;

Unterhaltsleistungen von Kindern an ihre Eltern.

Zu Steuerfreibeträgen führen solche Aufwendungen jedoch nur insoweit, als sie die zumutbare Mehrbelastung übersteigen. Bei der Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung werden Einkommen und Kinderzahl wie folgt berücksichtigt:

bei einem Einkommen von Schilling	bei einem ohne Kinder- absetz- beträge	Steuerpflichtigen mit Kinder- absetzbeträgen für 1 3 oder oder 2 mehr Personen	
höchstens 45 000	4	2	1
mehr als 45 000 bis 90 000	5	3	2
mehr als 90 000 bis 180 000	6	4	3
mehr als 180 000 bis 360 000	7	5	4
mehr als 360 000 bis 450 000	8	6	5
mehr als 450 000	9	7	6

Aufwendungen für behinderte Kinder (für die die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird) sind ohne Rücksicht auf die zumutbare Mehrbelastung zur Gänze absetzbar.

4.2.6 Neugründung eines Hausstandes

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen Sonderfall der außergewöhnlichen Belastung, der mit einem eigenen Pauschale abgegolten wird. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: erstmalige Gründung eines Hausstandes eines Ledigen (je 2 500 S durch fünf Jahre oder 12 500 S im Jahr der Hausstandsgründung als Steuerfreibetrag), erstmalige Verehelichung: 7 500 S als einmalige direkte Zahlung an jeden Ehepartner;

Voraussetzung ist Wohnsitz und Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet.

4.2.7 Verschiedene weitere Berücksichtigungen des Familienstandes im Einkommensteuergesetz

4.2.7.1 Steuerbefreiung

Die im folgenden angeführten Einnahmen sind von der Einkommensteuer befreit:

Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene,

Karenzurlaubsgeld,

Bezüge aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung bewilligt wurden,

Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes (auch ausländische Beihilfen),

einmalige Zuwendungen betrieblicher Pensions- oder Unterstützungskassen aus besonderen Anlässen (z. B. Geburt, Verehelichung).

4.2.7.2 Umzugskostenvergütungen

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegt der Kostenersatz für einen betrieblich verursachten Wechsel des Wohnsitzes durch den Arbeitgeber nicht der Lohnsteuer. Die dabei festgelegten Höchstgrenzen berücksichtigen sowohl die Kinderzahl als auch den Ehepartner.

4.2.7.3 Mietzinsbeihilfe

Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation durch eine Mieterhöhung gemäß § 7 Mietengesetz besonders hart getroffen werden, haben Anspruch auf eine Beihilfe. Eine der Voraussetzungen dafür ist, daß das Jahreseinkommen 60 000 S nicht übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für den ersten Mitbewohner um 17 000 S und

für jeden weiteren um je 5 000 S. Als Mitbewohner werden Angehörige, Lebensgefährten und Mitmieter, sofern sie in der Wohnung des Hauptmieters leben, anerkannt. Allerdings wird auch ihr Einkommen bei der Frage des Anspruches auf Mietzinsbeihilfe mit berücksichtigt.

4.2.7.4 Wertpapiersparen

Für bestimmte Wertpapiere erstattet der Staat einen Teil des Nennbetrages. Hier besteht die Begünstigung für Steuerpflichtige mit Kindern darin, daß sie den Höchstbetrag von 100 000 S jährlich auch für jedes Kind, allerdings in dessen Namen, in Anspruch nehmen können.

4.2.7.5 Bausparen

Auch beim Bausparen erstattet der Staat einen Teil der Beiträge an die Bausparkasse. Diese Regelung gilt allerdings nur für Beträge bis zu 7 000 S jährlich. Der Betrag erhöht sich für den Ehepartner (wenn dieser nicht selbst einen Bausparvertrag abgeschlossen hat) um weitere 7 000 S und für jedes Kind um 3 000 S jährlich. Die Kinder können allerdings – auch wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen – selber den vollen Betrag von 7 000 S ausschöpfen, jedoch kann dann keiner der Elternteile den Erhöhungsbetrag von 3 000 S für dieses Kind in Anspruch nehmen.

4.3 Begünstigungen in sonstigen Steuergesetzen

Der Familienstand bzw. die Kinder werden auch in verschiedenen anderen Steuergesetzen berücksichtigt:

4.3.1 Vermögensteuer

Für die Vermögensteuer gilt der Grundsatz der Haushaltsbesteuerung, d. h. im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten und deren minderjährige Kinder werden gemeinsam veranlagt. Entsprechend der Haushaltsgröße stehen jedoch Freibeträge zu, und zwar je 150 000 S für den Steuerpflichtigen selbst, für den Ehegatten und für jedes minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört. Für volljährige Kinder gebührt der Freibetrag auf Antrag bis zum 27. Lebensjahr, wenn sie überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Der Freibetrag für den Ehegatten gebührt auch noch nach dessen Tod weiter, sofern sich der überlebende Ehepartner nicht wieder verheiratet. Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt sind oder für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen einen weiteren Freibetrag von 150 000 S beanspruchen.

4.3.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz kommen die Begünstigungen aufgrund des Familienstandes dem Erben bzw. Beschenkten zu; sie hängen davon ab, in welchem Verwandtschaftsverhältnis er zum Erblasser bzw. Schenkenden steht. Der Steuertarif ist nach der Höhe der Erbschaft bzw. Schenkung progressiv gestaffelt; die Steuerpflichtigen sind in 5 Steuerklassen eingeteilt. In die Steuerklasse I fallen der Ehegatte und die Kinder; in die Steuerklasse II die Enkelkinder, in die Steuerklasse III die Eltern und Geschwister, in die Steuerklasse IV die Schwiegereltern und Schwiegerkinder sowie Neffen und

Nichten des Erblassers bzw. Schenkenden, in die Steuerklasse V fallen alle übrigen Erben bzw. Beschenkten. Der Steuersatz der Steuerklasse V ist in den unteren etwa siebenmal, in den höchsten Vermögensstufen viermal so hoch wie in der Steuerklasse I.

Bei Grundstücken erhöht sich die nach dem Tarif errechnete Steuer im allgemeinen um 2% des Wertes der Grundstücke, bei Zuwendungen an den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind, bzw. ein in Erziehung genommenes Kind nur um 1%. Die Grunderwerbssteuer entfällt.

Bei der Berechnung der Steuer ist ein Freibetrag zu berücksichtigen; er beträgt in den Steuerklassen I und II 30 000 S; in den Steuerklassen III und IV 6 000 S und in der Steuerklasse V 1 500 S. Bestimmte Gegenstände (wie Hausrat u. a. bewegliche Gegenstände) bleiben bis zu bestimmten Grenzen steuerfrei. Auch hier sind die Bedingungen für die Steuerklasse I und II wesentlich günstiger als für die anderen. Für die Steuerklasse V gibt es diese Begünstigung nicht.

Zu erwähnen ist auch noch, daß Schenkungen zwischen Ehegatten bis 100 000 S steuerfrei sind.

4.3.3 Grunderwerbssteuer

Die Grunderwerbssteuer beträgt im allgemeinen 7% bzw. 8% (wenn der Wert 100 000 S übersteigt) des Kaufpreises bzw. des Wertes des Grundstückes; sie ermäßigt sich, wenn das Grundstück durch den Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind oder Ziehkind des Verkäufers erworben wird.

5 DER FAMILIENLASTENAUSGLEICH

5.1 Historische Entwicklung

Beihilfen zum Unterhalt der Kinder kennt man in Österreich seit 1921. Im Zusammenhang mit dem Abbau der bis dahin gewährten Lebensmittelzuschüsse wurde für Arbeitnehmer, die Kinder unter 14 Jahren zu versorgen hatten und bei einem Arbeitgeber voll beschäftigt waren, ein Kinderzuschuß als Verdienstzulage eingeführt (BGBl. Nr. 716/1921). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgte durch den Arbeitgeber. Er wurde über ein Ausgleichsverfahren finanziert, an dem alle Unternehmen beteiligt waren. Als Ausgleichsstellen dienten die „Industriellen Bezirkskommissionen“.

Dieser Vorläufer aus der Ersten Republik war auch Modell für die in der Zweiten Republik mit dem **Ernährungsbeihilfengesetz** im Jahr 1948 eingeleitete Familienbeihilfengesetzgebung (BGBl. Nr. 217). Das Gesetz hat mit den Kinderzuschüssen der Ersten Republik den Ursprung gemeinsam, denn in seiner Einleitung heißt es: „Zum Ausgleich für wegfallende Preiszuschüsse für Lebensmittel werden vom Bund Ernährungsbeihilfen für Kinder (Angehörige) gewährt“. Das Gesetz entstand im Zusammenhang mit dem 2. Lohn- und Preisabkommen. Anspruch auf Ernährungsbeihilfe hatten Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, aus der Unfallversicherung, aus der Kriegsbeschädigten- oder Opferfürsorge oder aus der Kleinrentnerunterstützung bezogen. Die Ernährungsbei-

hilfe gebührte nur dann, wenn dem Bezugsberechtigten laut Lohnsteuerkarte steuerliche Kinderermäßigung zustand und wenn nicht das Kind selbst schon in einem Dienstverhältnis stand, wobei ein Lehrverhältnis nicht als Dienstverhältnis galt. Vollwaisen waren unter bestimmten Voraussetzungen selbst bezugsberechtigt.

Das Ernährungsbeihilfengesetz wurde ein Jahr später vom **Kinderbeihilfengesetz** (BGBl. Nr. 31/1950) abgelöst, das grundsätzlich demselben Zweck diente und für denselben Personenkreis galt. Das Kinderbeihilfengesetz brachte jedoch neben einer Erhöhung der Beihilfe auch eine Änderung der Finanzierungsform. Während die Ernährungsbeihilfen durch die Dienstgeber ausbezahlt und vom Bund refundiert wurden, sah das Kinderbeihilfengesetz ein Ausgleichsverfahren vor, das im wesentlichen auch heute noch in Kraft ist. Die Dienstgeber zahlen die Beihilfe aus und erhalten sie aus einem vom Bundesministerium für Finanzen verwalteten Ausgleichsfonds refundiert. Sie hatten ursprünglich 2% der Beitragsgrundlage in der Kranken- oder Rentenversicherung, ab der 1. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz (BGBl. Nr. 135/1950) einen Beitrag von 2% der Bruttolohnsumme einzubezahlen, der bald auf 3% (BGBl. Nr. 215/1950) und später auf 6% der Beitragsgrundlage (BGBl. Nr. 161/1951) erhöht wurde. Mit 1. Jänner 1978 wurde dieser Beitrag auf 5% der Beitragsgrundlage reduziert (BGBl. Nr. 646/1977). Der Bund, die Länder und Gemeinden (mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds) sowie die ÖBB und die Post- und Telegraphenverwaltung hatten die Kinderbeihilfe für ihre Dienstnehmer und Pensionisten selbst zu bezahlen und leisteten daher auch keine Beiträge an den Fonds. Die Empfänger von Bezügen der öffentlichen Fürsorge, der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge sowie der Kleinrentnerunterstützung erhielten die Kinderbeihilfe ebenfalls unmittelbar aus öffentlichen Mitteln.

Das Kinderbeihilfengesetz wurde in der Folge mehrmals geändert, insbesondere wurde die Kinderbeihilfe wiederholt den ständig steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt. Sie blieb aber zunächst auf den Kreis der Arbeitnehmer und der Bezieher der oben angeführten Sozialleistungen beschränkt. Allerdings wurde ab 1950 (BGBl. Nr. 135/50) die „bedürftige Mutter“ (auch Großmutter, Stief-, Adoptiv- oder Pflegemutter) in den Kreis der Bezugsberechtigten einbezogen. Sie erhielt die Kinderbeihilfe dann, wenn sie dem Anspruchsberechtigten (Haushaltsvorstand) deswegen nicht zustand, weil er für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend aufkam. 1953 wurde festgelegt, daß die geschiedene Gattin, die uneheliche Mutter und andere Personen und Einrichtungen die Kinderbeihilfe dann beziehen können, wenn ihnen das Kind zur Pflege und Erziehung überantwortet war (BGBl. Nr. 104/1953).

Eine Einkommensgrenze für den Bezug der Kinderbeihilfe, die mit der 1. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz 1950 eingeführt worden war, wurde mit der 4. Novelle im Jahr 1953 wieder aufgehoben.

Eine entscheidende Änderung in der Beihilfengesetzgebung erfolgte mit dem Inkrafttreten des **1. Familienlastenausgleichsgesetzes** (FLAG) am 1. Jänner 1955 (BGBl. Nr. 18/1955). Es vermittelte auch den selbständigen Erwerbstätigen einen Anspruch auf Kinderbeihilfe (in diesem Gesetz Familienbeihilfe genannt), wobei ab dem

dritten und ab dem fünften Kind ein erhöhter Betrag festgesetzt war. Aus budgetären Gründen konnten die ersten Kinder selbständig Erwerbstätiger vorerst nicht einbezogen werden. Außerdem wurde für sie die Familienbeihilfe nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt, während die Kinderbeihilfe grundsätzlich bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes zustand.

Für unselbständig Erwerbstätige galt das Kinderbeihilfengesetz weiter. Die nach diesem Gesetz gebührende Kinderbeihilfe war bis dahin für jedes Kind gleich hoch und wurde nun durch einen Ergänzungsbetrag an die nach der Geschwisterzahl gestaffelte Familienbeihilfe des Familienlastenausgleichsgesetzes angepaßt. Während bisher auch die geringsten eigenen Einkünfte des Kindes (ausgenommen eine Lehrlingsentschädigung) den Bezug der Kinderbeihilfe verhinderten, blieb jetzt der Anspruch auf Kinder- bzw. Familienbeihilfe solange aufrecht, als die eigenen Einkünfte des Kindes 500 S monatlich nicht überstiegen.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1955 brachte auch eine entscheidende Änderung der Finanzierung. Der Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe blieb weiterhin bestehen, daneben wurde ein eigener Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen errichtet. An den Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe war weiterhin von den Dienstgebern ein Beitrag von 6% der Bruttolohnsumme abzuführen. In den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurden Beiträge, die als Zuschläge zur Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer erhoben wurden, Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Beiträge, die die Bundesländer je nach der Zahl ihrer Einwohner zu leisten hatten, eingezahlt. Außerdem wurden die Überschüsse des Kinderbeihilfenfonds an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen überwiesen. Die Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften sowie der ÖBB und der Post blieben aufrecht. Aus dem Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe wurden die Kinderbeihilfen für die unselbständig Erwerbstätigen ausgezahlt. Aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wurden die Familienbeihilfen für die Selbständigen sowie die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe bezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1955 wurde auch die verfassungsmäßige Grundlage des Familienlastenausgleichs geklärt. Im Art. 10 Abs. 1 Ziffer 17 B-VG wurde festgestellt, daß Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat, in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Bundessache ist.

Durch elf Novellen, die teils nur zum Familienlastenausgleichsgesetz, teils zu beiden Gesetzen gleichzeitig ergingen, wurden weitere Maßnahmen im Rahmen des Familienlastenausgleiches, Leistungsverbesserungen und wiederholte Erhöhungen der Beihilfen durchgeführt sowie Härtefälle im Beihilfenrecht beseitigt.

1956 wurde eine einheitliche Altersgrenze der anspruchsvermittelnden Kinder mit 21 Jahren festgelegt. Bis zum 25. Lebensjahr gebührten die Ansprüche dann, wenn das Kind unverheiratet und noch in Berufsausbildung war. Außerdem wurden auch die ersten Kinder der Selbständigen in die Regelung einbezogen. (BGBl. Nr. 52 u. 265/1956.)

1957 (BGBl. Nr. 284/1957) wurde mit der schrittweisen Einführung von **Sonderzahlungen** begonnen; ab 1. Jänner

1961 gebührte schließlich je eine zusätzliche halbe Beihilfe in den Monaten Februar, Mai, August und November.

1960 wurde eine **Mütterbeihilfe** für Familien mit drei und mehr Kindern eingeführt (BGBl. Nr. 239/1960); sie wurde 1962 (BGBl. Nr. 171/1962) auf Familien mit zwei Kindern ausgedehnt, wobei jedoch der ausgezahlte Betrag wesentlich niedriger war als bei der Dreikinderfamilie (40 S gegenüber 100 S; ab 1964 40 S gegenüber 175 S).

Um die mit der Geburt eines Kindes verbundenen finanziellen Lasten zu erleichtern, wurde im Jahr 1956 eine **Geburtenbeihilfe** geschaffen (BGBl. Nr. 52/1956). Sie gebührte jeder Mutter für jedes im Jahr 1955 und später geborene Kind und konnte ursprünglich bereits nach Vollendung des 6., später nach Vollendung des 7. Schwangerschaftsmonats beantragt werden.

Ab 1961 kam zur Geburtenbeihilfe ein Anspruch der Mutter auf **Säuglingsbeihilfe**, die in zwei gleich hohen Beträgen bei Vollendung des 1. und des 6. Lebensmonates des Kindes bezahlt wurde, unter der Voraussetzung, daß das Kind von der Mutter selbst im Haushalt gepflegt wurde und sich in ärztlicher Betreuung befand.

Im Jahr 1967 kam es zu einer Zusammenfassung der im Kinderbeihilfen- und im Familienlastenausgleichsgesetz und in zahlreichen Novellen enthaltenen Bestimmungen in einem **einheitlichen Familienlastenausgleichsgesetz** (BGBl. Nr. 376/1967), das am 1. Jänner 1968 in Kraft trat. Gleichzeitig kam es zu folgenden grundsätzlichen Änderungen:

Kinder- bzw. Familienbeihilfe, Ergänzungsbetrag und Mütterbeihilfe wurden zu einer einheitlichen Beihilfe unter dem Namen **„Familienbeihilfe“** zusammengefaßt.

Ebenso wurden Geburtenbeihilfe und Säuglingsbeihilfe zu einer **„Geburtenbeihilfe“** zusammengelegt; auf die bei der Säuglingsbeihilfe bestanden Erfordernisse der persönlichen Betreuung des Kindes durch die Mutter und den Nachweis der ärztlichen Betreuung des Kindes wurde verzichtet.

Für Kinder unter 15 Jahren gebührte nunmehr die Familienbeihilfe ohne Rücksicht auf eventuelle eigene Einkünfte des Kindes; bei über 15jährigen nur dann, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes 1 000 S nicht überstiegen; Lehrlingsentschädigungen (ab 1971 auch Entschädigungen aus Feriapraktiken und ab 1973 auch Waisenpensionen) blieben dabei außer Betracht.

Für großjährige Kinder, die sich noch in Berufsausbildung befinden, wurde die Altersgrenze für den Beihilfenanspruch auf das 27. Lebensjahr erhöht.

Anspruchsberechtigt war nach wie vor grundsätzlich der Haushaltsvorstand, also der Kindesvater. Lebten jedoch die Eltern getrennt, so ging der Vorrang im Anspruch an den Elternteil über, zu dessen Haushalt das Kind gehörte (in der Regel die Mutter). Mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Vaters konnte auch die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Mutter die Familienbeihilfe beziehen. Mit Gerichtsbeschluß konnte sie auch gegen den Willen des Vaters der Mutter (bzw. anderen geeigneten Personen) zugesprochen werden, wenn sonst nicht gewährleistet war, daß die Familienbeihilfe für das Kind verwendet wird.

Das Finanzierungssystem wurde grundsätzlich beibehalten, die bisher getrennten Fonds (Kinderbeihilfenfonds nach dem Kinderbeihilfengesetz, Familienlastenausgleichsfonds nach dem FLAG) wurden zu einem gemeinsamen „**Familienlastenausgleichsfonds**“ (so wie bisher ohne Rechtspersönlichkeit) zusammengelegt. Außerdem wurde ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter **Reservefonds** geschaffen, an den Gebarungsüberschüsse zu überweisen sind. Die Reserve sollte die Hälfte des im Vorjahr für Familienbeihilfen notwendigen Aufwandes erreichen und zur Deckung allfälliger Abgänge dienen. Die bis 1968 entstandenen Überschüsse sowie die Überschüsse der Jahre 1968, 1969 und 1970 wurden nicht an den Reservefonds überwiesen; eine entsprechende gesetzliche Regelung gestattete es, diese Überschüsse dem Fonds als unverzinsliche Forderung gutzuschreiben.

Seit 1967 kam es zu weiteren 15 Novellierungen des FLAG, mit denen einerseits die Familienbeihilfe erhöht, andererseits aber auch neue Leistungen eingeführt wurden, deren Zielsetzung es war, Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Kindern zu beseitigen oder wenigstens zu mildern und materiellen Bildungsbarrieren entgegenzuwirken.

So wurde 1971 (BGBl. Nr. 116/1971) zunächst probeweise für das Schuljahr 1971/72 die **Schulfreifahrt bzw. Schulfahrtbeihilfe** eingeführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen kam es 1972 (BGBl. Nr. 284/72) zu einer Dauerregelung. Damit werden die je nach Entfernung zwischen Wohnung und Schule sehr unterschiedlichen Fahrtkosten voll abgegolten. Außer dem Linienverkehr können auch Fahrzeuge im Gelegenheitsverkehr eingesetzt werden, sodaß auch jene Kinder zur Schule fahren können, die vorher infolge des Fehlens einer Verkehrsverbindung oft lange beschwerliche Schulwege zu Fuß zurücklegen mußten.

Mit dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 284/1972, wurde als weitere Sachleistung das **unentgeltliche Schulbuch** eingeführt. Auch hier werden die je nach Schulstufe und Schultyp sehr unterschiedlichen Ausgaben voll abgegolten. Die Bücher gehen in das Eigentum der Kinder über und können – zumindest teilweise – als Grundstock einer ersten Bibliothek der Kinder dienen. Außerdem ermöglicht es diese Form der Schulbuchaktion, rascher den Übergang zu neuen Schulbuchformen und Lernmethoden zu vollziehen (z. B. Arbeitsbuch), und erleichtert es, die Schulbücher der Weiterentwicklung des zu vermittelnden Wissens anzupassen.

Mit der gleichen Novelle zum FLAG (BGBl. Nr. 284/1972) kam es zur Einführung einer **zusätzlichen Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder** in der Höhe der Familienbeihilfe für das erste Kind.

1974 wurde die Geburtenbeihilfe wieder mit der medizinischen Vorsorge verknüpft (BGBl. Nr. 29/1974). Sie betrug grundsätzlich 2000 S und erhöhte sich auf 4000 S, wenn die im **Mutter-Kind-Paß** vorgeschriebenen vier ärztlichen Untersuchungen der werdenden Mutter und eine Untersuchung des Kindes während der ersten Lebenswoche nachgewiesen wurden. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 418/1974) wurde die Geburtenbeihilfe auf insgesamt 16000 S erhöht und auf zwei Raten von je 8000 S aufgeteilt. Der Mutter-Kind-Paß wurde auf das 1. Lebensjahr des Kindes ausgeweitet

und die 2. Rate der Geburtenbeihilfe nur dann ausgezahlt, wenn die vorgeschriebenen vier ärztlichen Untersuchungen während des 1. Lebensjahres des Kindes nachgewiesen wurden. Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen werden zu zwei Dritteln von der Sozialversicherung, zu einem Drittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen.

Mit der Erhöhung auf insgesamt 16000 S sollte einerseits ein entsprechender finanzieller Anreiz geschaffen werden, das Angebot einer verbesserten ärztlichen Vorsorge auch anzunehmen. Andererseits sollte aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß mit der Geburt eines Kindes sehr oft wirtschaftliche Probleme entstehen, die über die Kosten der Säuglingsausstattung hinausgehen, während die – damals noch bestehende – Steuerbegünstigung für Kinder nicht unbedingt bei der Geburt eines Kindes wirksam wurde (bei zu niedrigem Verdienst).

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 418/1974) wurde eine Bestimmung eingefügt, nach der die Familienbeihilfe auf die Unterhaltsleistung des vom Kind getrennt lebenden, die Familienbeihilfe nicht beziehenden Elternteils höchstens zur Hälfte angerechnet werden darf. Damit wurde die vorher in der Rechtsprechung geübte Praxis, die Familienbeihilfe voll auf diese Unterhaltsleistungen anzurechnen, aufgehoben und die Situation alleinerziehender Mütter wesentlich erleichtert.

Da es bei der Beurteilung der eigenen Einkünfte der Kinder immer wieder zu Härten kam, wurde die Altersgrenze, bis zu der sie den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht hindern, vom 15. auf das vollendete 18. Lebensjahr erhöht.

Im FLAG 1967 wurde, wie bereits erwähnt, die bis dahin gebührende Mütterbeihilfe mit der Familienbeihilfe zusammengeführt. Die Mütterbeihilfe hatte zuletzt bei 2 Kindern 40 S und ab 3 Kindern 175 S betragen; erhöhte sich aber bei größerer Kinderzahl nicht mehr. Durch die Zusammenführung ergab sich daher eine Geschwisterstafelung, nach der der höchste Steigerungsbetrag bei der Geburt des 3. Kindes entstand, während sich bei der Geburt weiterer Kinder geringere Steigerungsbeträge ergaben.

Auch das starke Zurückbleiben der Beihilfen für 1. und 2. Kinder erschien nicht gerechtfertigt, da die wirtschaftliche Situation der Familie nicht nur von der Zahl der Kinder, sondern auch von der Höhe des Erwerbseinkommens, von der Frage, ob die Hausstandsgründung bereits vollzogen und finanziert ist oder nicht, bzw. davon, ob es sich um eine vollständige oder unvollständige Familie handelt, abhängt. Aus diesen Umständen können sich auch bei der Ein- oder Zweikinderfamilie wirtschaftliche Probleme ergeben.

Aus diesen Überlegungen wurde mit der FLAG-Novelle 1976 (BGBl. Nr. 290/1976) begonnen, die Beihilfen für die 1. und 2. sowie 4. und weiteren Kinder stärker zu erhöhen als die für die dritten Kinder, mit dem Ziel, letztlich zu einer einheitlichen Beihilfe pro Kind zu kommen.

Die Abstände in den Steigerungsbeträgen bei der Geburt eines Kindes wurden wie folgt verringert:

Familienbeihilfe 1. Jänner 1975

		Steigerungsbetrag bei der Geburt eines weiteren Kindes	Differenz gegenüber 3. Kind
1 Kind	340,—		— 195
2 Kinder	740,—	+400	— 135
3 Kinder	1 275,—	+535	
4 Kinder	1 705,—	+430	— 105
jedes weitere Kind	460,—	+460	— 75

Familienbeihilfe 1. Juli 1976

		Steigerungsbetrag bei der Geburt eines weiteren Kindes	Differenz gegenüber 3. Kind
1 Kind	420,—		— 140
2 Kinder	880,—	+460	— 100
3 Kinder	1 440,—	+560	
4 Kinder	1 920,—	+480	— 80
jedes weitere Kind	510,—	+510	— 50

Da die folgenden Beihilfenerhöhungen teilweise zur Abgeltung von Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln dienten, wurde die Angleichung zunächst nicht fortgesetzt, sondern die Beihilfen linear erhöht.

Mit derselben Novelle wurde die zusätzliche Familienbeihilfe für behinderte Kinder auf das Doppelte der Beihilfe für das 1. Kind erhöht.

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern wurde – dem im Bundesgesetz über die persönlichen Rechtswirkungen normierten Prinzip der Partnerschaft der Eheleute folgend – die Möglichkeit geschaffen, zu wählen, wer von ihnen die Familienbeihilfe bezieht.

Eine weitere grundlegende Änderung des FLAG trat mit 1. Jänner 1978 in Kraft (BGBl. Nr. 646/1977). Die nach dem EStG gebührenden **Kinderabsetzbeträge** werden in eine **direkte Geldbeihilfe umgewandelt**, die gemeinsam mit der Familienbeihilfe und nach den Grundsätzen des FLAG ausbezahlt wird. Gleichzeitig wurde die Familienbeihilfe wieder auf zwölf gleiche Monatsbeträge umgestellt, indem die viermal jährlich ausgezahlten Sonderzahlungen auf zwölf Zwölftel umgerechnet und den monatlich zustehenden Familienbeihilfebeträgen zugeschlagen wurden. Die Familienbeihilfe für ein behindertes Kind wurde wieder mit einem fixen Betrag festgelegt.

Absoluten Vorrang hinsichtlich des Anspruches auf Familienbeihilfe hat die Person (der Elternteil), zu deren Haushalt das Kind gehört. Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, so gilt das Kind bei beiden als haushaltszugehörig; erheben beide Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Außerdem wurde festgestellt, daß die Familienbeihilfe nicht zu den Einkünften des Kindes zählt, daher seinen Unterhaltsanspruch nicht mindert und deshalb nicht auf Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils angerechnet werden darf. Somit hat sich nach einem Jahrzehnt seit Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Entwicklung von der primären Anspruchsberechtigung des Mannes und Kindesvaters zur grundsätzlichen Gleichberechtigung der Kindesmutter, im Konkurrenzfall bei überwiegender Pflege des Kindes sogar zum vorrangigen Anspruch der Mutter vollzogen.

Durch die Umstellung der Kinderabsetzbeträge auf direkte Geldbeihilfen wurde sichergestellt, daß alle Eltern beide Arten von finanziellen Hilfen für Unterhalt und Erziehung der Kinder bekommen, während die Kinderabsetzbeträge nur soweit wirksam waren, als tatsächlich eine entsprechende Steuerschuld bestand. Sie hilft vor allem den weniger verdienenden Familien und den Mehrkinderfamilien. Der Vorteil ist unterschiedlich je nach Einkommen und Kinderzahl; er beträgt maximal 350 S monatlich. Dort wo die Kinderabsetzbeträge ausgenützt werden konnten, trat durch die Umstellung lediglich ein Übergang von der Steuerbegünstigung zur direkten Geldbeihilfe ein.

Da die Anspruchsvoraussetzungen im EStG und im FLAG nicht völlig übereinstimmen, wurde, um Härten zu vermeiden, für das Jahr 1978 eine Übergangsbestimmung geschaffen, nach der in jenen Fällen, in denen im Jahr 1978 zwar ein Kinderabsetzbetrag zugestanden wäre aber kein Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, eine Ausgleichszahlung im Ausmaß des zustehenden Kinderabsetzbetrages gebührt.

Die Freigrenze, bis zu der eigene Einkünfte des Kindes den Bezug der Familienbeihilfe nicht hindern, wurde auf 1 500 S monatlich erhöht.

Änderungen ergaben sich auch in der **Finanzierung**. Mit der gleichen Novelle zum FLAG wurde der Beitrag, den die Dienstgeber von der Bruttolohnsumme abzuführen haben, von 6 auf 5% reduziert. Die Reduktion war Teil eines Bündels von wirtschafts- und budgetpolitischen Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des Außenhandelsgleichgewichts und zur Erweiterung des budgetpolitischen Spielraumes im Hinblick auf die Arbeitsplatzsicherung gesetzt wurden.

Der Bundesminister für Finanzen hat das aufgrund der Umstellung entstehende Mehraufkommen an Lohn- bzw. Einkommensteuer im Betrag von 7,2 Milliarden Schilling jährlich an den Familienlastenausgleichsfonds zu überweisen. Die Selbstträgerschaft der ÖBB und der Post wurde aufgehoben, da die Umstellung für sie zu einer zusätzlichen Belastung geführt hätte. Die Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften wurde aufrecht erhalten, da für sie durch die im FLAG vorgesehene Überweisung der Ertragsanteile an Lohn- und Einkommensteuer die Umstellung aufkommensneutral bleibt.

5.2 Die gegenwärtige Rechtslage**1. Die Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds**

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Familienbeihilfe (inklusive zusätzlicher Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder),
2. Schulfreifahrt bzw. Schulfahrtbeihilfe,
3. unentgeltliche Schulbücher,
4. Geburtenbeihilfe.

Außerdem ist aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (siehe Kapitel „Familie und Recht“) erwachsende Aufwand zu finanzieren. Da die gewährten Unterhaltsvorschüsse durch die Jugendämter bei den Verpflichteten wieder einzutreiben sind, entstehen aus diesem Titel auch Rückflüsse, die für 1979 mit 60 Millionen Schilling präliminiert sind. Aus dem Familienlastenausgleichsfonds werden weiters ein

Viertel des Aufwandes an Karenzurlaubsgeld (s. Abschnitt 9.3), zwei Drittel der Kosten für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß sowie der Aufwand für den von den Krankenkassen ausgezahlten Entbindungsbeitrag (s. Abschnitt 8.2.3) finanziert. Ferner leistet der Familienlastenausgleichsfonds für die Einbeziehung von Schülern und Studenten in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Jahre 1977–1980 einen Beitrag von 30 Millionen Schilling jährlich.

5.2.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,
- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Als Kinder gelten leibliche Kinder und deren Nachkommen, Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder im Sinne des § 186 ABGB.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat in erster Linie jene Person, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wegen überwiegenden Aufkommens für die Unterhaltskosten entsteht nur dann ein Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie niemand anderem wegen Haushaltszugehörigkeit zusteht.

Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhebungsbeitrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4 FLAG).

Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, so ist das Kind bei beiden Eltern haushaltszugehörig. Sie können daher wählen, wer von ihnen die Familienbeihilfe bezieht. Begehren sie beide die Familienbeihilfe, so ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Trägt der Anspruchsberechtigte nicht angemessen zum Unterhalt oder zur Pflege des Kindes bei, für das ihm Familienbeihilfe gewährt wird, so hat das Vormundschafts-

oder Pflegschaftsgericht eine geeignete Person zu ermächtigen, an seiner Stelle die Familienbeihilfe in Empfang zu nehmen. Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes und kann daher seinen Unterhaltsanspruch nicht mindern.

Vollwaisen haben, wenn für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe gewährt wird, selbst Anspruch auf Familienbeihilfe. Es gelten im wesentlichen die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei allen anderen Kindern.

Personen, die sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland einen Wohnsitz haben, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Bundesgebiet haben und sich die Kinder ständig im Bundesgebiet aufhalten.

Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet bei einem Dienstgeber beschäftigt sind und aus dieser Beschäftigung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder zufolge einer solchen Beschäftigung Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet beziehen; kein Anspruch besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert. Kein Anspruch besteht außerdem, wenn die Beschäftigung gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt.

Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die sich seit mindestens sechzig Kalendermonaten ständig im Bundesgebiet aufhalten, sowie für Staatenlose und für Flüchtlinge im Sinn des Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974. Für die Zahlung der Familienbeihilfe für Kinder von Ausländern sind außerdem die diesbezüglichen Bestimmungen der mit ihren Herkunftsländern geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit maßgeblich.

Personen, die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben, haben keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Österreichische Staatsbürger, die gemäß dieser Bestimmung vom Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre. Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der gleichartigen ausländischen Beihilfe und der Familienbeihilfe, die nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, geleistet.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 in einem 1 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein volljähriges behindertes Kind handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 240 000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes bleiben

- a) die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge,
- b) Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis,

- c) Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse,
- d) Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, außer Betracht.

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis vorliegt, welches unmittelbar nach Beendigung der Schulausbildung des Kindes begonnen wurde. Eine hauptberufliche Tätigkeit des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, ausschließlich während der Schulferien im Betrieb des Anspruchsberechtigten oder dessen Ehegatten beschäftigt ist. Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht außerdem für Kinder, die verheiratet sind; ebenso nicht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist. Für die Kinder, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht, wird ebenfalls keine Familienbeihilfe gewährt; allenfalls jedoch eine Ausgleichszahlung.

Die Familienbeihilfe wird aufgrund der Eintragungen in der Familienbeihilfenkarte, die auf Antrag vom zuständigen Finanzamt auszustellen ist, gewährt. Ist der Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, so wird sie vom Arbeitgeber ausbezahlt. Erhält der Anspruchsberechtigte Bezüge aus der Sozialversicherung bzw. aus der Kriegsopfer- oder Opferfürsorge, aus der Heeresversorgung, der Sozialhilfe oder als Kleinrentner, Präsenzdienler und Zivildienstleistender, so zahlen diese Stellen auch die Familienbeihilfe aus. Arbeitnehmer ohne Bezüge in einem Monat, selbständig Erwerbstätige und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber von der Auszahlung befreit ist bzw. seiner Auszahlungsverpflichtung nicht nachkommt, erhalten die Familienbeihilfe direkt von den Finanzämtern. Die ausgezahlten Beträge werden den auszahlenden Stellen aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds refundiert. Der Anspruchsberechtigte hat die Umstände, die zum Erlöschen des Anspruches führen, selbst dem Finanzamt zu melden. Die Familienbeihilfe ist von der Einkommensteuer befreit und kann auch nicht zur Bemessungsgrundlage für andere öffentliche Abgaben und Beträge gerechnet werden. Die Familienbeihilfe ist außerdem nicht pfändbar.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1979:

für ein Kind monatlich	910 S,
für zwei Kinder monatlich	1 860 S,
für drei Kinder monatlich	2 930 S,
für vier Kinder monatlich	3 900 S,
für jedes weitere Kind monatlich	1 010 S.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 910 S.

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 100 S. Die erhebliche Behinderung ist durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen. Einem amtsärztlichen Zeugnis ist eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik oder einer inländischen Krankenanstalt sowie eine entsprechende Bestätigung des Schularztes gleichzusetzen.

Für ständig im Ausland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer beträgt die Familienbeihilfe die Hälfte der Beihilfe für das 1. Kind, wenn nicht nach den Rechtsvor-

schriften des Heimatlandes für die dort lebenden Kinder ein höherer Betrag gewährt wird und der jeweilige Staatsvertrag (Abkommen über Soziale Sicherheit) keinen höheren Betrag vorsieht.

Tabelle 29: Entwicklung der Familienbeihilfe seit 1. Jänner 1968

ab	für	in den Monaten	
		Jänner, März, April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember	Feber, Mai, August und November (bis 31. 11. 1977 war in diesen Monaten als Sonderzahlung und eine zusätzliche halbe Beihilfe auszuzahlen)
		Schilling	
1. 1. 1968	ein Kind	200,—	300,—
	zwei Kinder	460,—	690,—
	drei Kinder	855,—	1 282,50
	vier Kinder	1 145,—	1 717,50
	jedes weitere Kind	320,—	480,—
1. 1. 1971	ein Kind	220,—	330,—
	zwei Kinder	500,—	750,—
	drei Kinder	915,—	1 372,50
	vier Kinder	1 225,—	1 837,50
	jedes weitere Kind	340,—	510,—
1. 7. 1971	ein Kind	240,—	360,—
	zwei Kinder	540,—	810,—
	drei Kinder	975,—	1 462,50
	vier Kinder	1 305,—	1 957,50
	jedes weitere Kind	360,—	540,—
1. 1. 1973	ein Kind	260,—	390,—
	zwei Kinder	580,—	870,—
	drei Kinder	1 035,—	1 552,50
	vier Kinder	1 385,—	2 077,50
	jedes weitere Kind	380,—	570,—
1. 7. 1973	ein Kind	270,—	405,—
	zwei Kinder	600,—	900,—
	drei Kinder	1 065,—	1 597,50
	vier Kinder	1 425,—	2 137,50
	jedes weitere Kind	390,—	585,—
1. 7. 1974	ein Kind	290,—	435,—
	zwei Kinder	640,—	960,—
	drei Kinder	1 125,—	1 687,50
	vier Kinder	1 505,—	2 257,50
	jedes weitere Kind	410,—	615,—
1. 1. 1975	ein Kind	340,—	510,—
	zwei Kinder	740,—	1 110,—
	drei Kinder	1 275,—	1 912,50
	vier Kinder	1 705,—	2 557,50
	jedes weitere Kind	460,—	690,—
1. 7. 1976	ein Kind	420,—	630,—
	zwei Kinder	880,—	1 320,—
	drei Kinder	1 440,—	2 160,—
	vier Kinder	1 920,—	2 880,—
	jedes weitere Kind	510,—	765,—
1. 1. 1977	ein Kind	450,—	675,—
	zwei Kinder	940,—	1 410,—
	drei Kinder	1 530,—	2 295,—
	vier Kinder	2 040,—	3 060,—
	jedes weitere Kind	540,—	810,—

ab	für	in den Monaten	
		Jänner, März, April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember	Feber, Mai, August und November (bis 31. 12. 1977 war in diesen Monaten als Sonderzahlung eine zusätzliche halbe Beihilfe auszuzahlen)
		Schilling	
1. 1. 1978	ein Kind	880,— ¹⁾	
	zwei Kinder	1 800,—	
	drei Kinder	2 840,—	
	vier Kinder	3 780,—	
	jedes weitere Kind	980,—	
1. 1. 1979	ein Kind	910,—	
	zwei Kinder	1 860,—	
	drei Kinder	2 930,—	
	vier Kinder	3 900,—	
	jedes weitere Kind	1 010,—	

¹⁾ Die Sonderzahlungen sind in die zwölfmal jährlich auszuzahlende Familienbeihilfe eingerechnet; die Familienbeihilfe ist außerdem um den Wert des aufgehobenen Kinderabsatzbetrages nach dem EStG (350 S monatlich) erhöht.

Entwicklung der zusätzlichen Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder (eingeführt zum 1. Jänner 1973 mit BGBl. Nr. 23/1973).

ab	in den Monaten	
	Jänner, März, April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember	Feber, Mai, August und November
	Schilling	
1. 1. 1973	260,—	390,—
1. 7. 1973	270,—	405,—
1. 7. 1974	290,—	435,—
1. 1. 1975	340,—	510,—
1. 7. 1976	840,—	1 260,—
1. 1. 1977	900,—	1 350,—
1. 1. 1978	1 050,— ¹⁾	
1. 1. 1979	1 100,—	

¹⁾ Die Sonderzahlungen sind in die 12x auszuzahlende Familienbeihilfe eingerechnet.

5.2.2 Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird, bzw. für Kinder, für die ihnen deswegen keine Familienbeihilfe zusteht, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben. Der Anspruch besteht dann, wenn das Kind

- eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler besucht oder
- eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentlicher Schüler besucht, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
- eine im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt (Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964) besucht und

der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung (Schulweg) mindestens 3 km lang ist. Für ein

behindertes Kind besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe auch dann, wenn der Schulweg weniger als 3 km lang ist und dem Kind die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler unentgeltlich benutzen kann, wenn dem Schüler die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 3 km lang ist; in diesen Fällen richtet sich die Höhe der Schulfahrtbeihilfe nach der Länge dieses Teiles des Schulweges.

Vollwaisen haben unter den gleichen Voraussetzungen selbst Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und

- an einem Schultag oder an zwei Schultagen der Woche zurückgelegt wird, monatlich 40 S,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 80 S,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- an einem Schultag oder an zwei Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 60 S,
- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S,
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S.

Werden für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler höhere Kosten als die in den angeführten Pauschalbeträgen nachgewiesen, so richtet sich die monatliche Schulfahrtbeihilfe nach der Höhe der in einem Kalendermonat aufgelaufenen Kosten, sofern die im Tarif für den Schülerverkehr vorgesehenen Ermäßigungen in Anspruch genommen wurden.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt, wenn der Schüler für Zwecke des Schulbesuches notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt, bei einer Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft

- bis einschließlich 50 km monatlich 100 S,
- von über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich 150 S,
- von über 100 km bis einschließlich 200 km monatlich 200 S,
- von über 200 km bis einschließlich 300 km monatlich 250 S,
- von über 300 km bis einschließlich 400 km monatlich 300 S,
- von über 400 km bis einschließlich 600 km monatlich 350 S,
- von über 600 km monatlich 400 S.

Die Entfernung ist in diesen Fällen nach der Wegstrecke des zwischen den Orten verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu messen. Sofern ein öffentliches

Verkehrsmittel auf der Strecke nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten Straßenverbindung zu messen.

Die Schulfahrtbeihilfe wird für jeden Monat gewährt, in dem der Schüler die Schule besucht, in einem Schuljahr (Studienjahr) jedoch höchstens für 10 Monate.

Wie bereits erwähnt, wird Schulfahrtbeihilfe nur dann gewährt, wenn dem Schüler für seinen Schulweg kein Verkehrsmittel, das er unentgeltlich benutzen kann, zur Verfügung steht. Wenn ein solches Verkehrsmittel vorhanden ist, kann Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden.

Der Bundesminister für Finanzen ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge abzuschließen, wonach der Bund den Verkehrsunternehmen die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule ersetzt, wenn sich die Verkehrsunternehmen zur freien Beförderung der Schüler verpflichten. Der zu ersetzende Fahrpreis ist nach den für die in Betracht kommenden Benützer des öffentlichen Verkehrsmittels jeweils vorgesehenen weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln; eine Pauschalierung ist zulässig.

Der Bundesminister für Finanzen ist weiters ermächtigt,

- a) mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes Verkehrsmittel zur Verfügung steht,
- b) den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluß eines Vertrages gemäß Punkt a für den Bund entstehen würden.

Für volljährige Schüler besteht Anspruch auf Schulfahrt nur dann, wenn für sie Familienbeihilfe bezogen wird. Für Schüler, die nicht österreichische Staatsbürger sind, gilt diese Voraussetzung generell. Der Schulbesuch muß durch die Schule bestätigt werden; bei Schulfahrt im Gelegenheitsverkehr kann eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung verlangt werden.

5.2.3 Unentgeltliche Schulbücher

Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Als für den Unterricht notwendige Schulbücher gelten Schulbücher einfachster Ausstattung, die zum Gebrauch als Lehrbuch für die jeweilige Schulart und Schulstufe schulbehördlich zugelassen sind und von der Schule als zur Durchführung des Unterrichtes erforderlich bestimmt wurden, sowie die lehrplanmäßig erforderlichen Religionsbücher gleicher Ausstattung. Bestehen für einen berufsbildenden Unterricht keine schulbehördlich zugelassenen Schulbücher, gelten auch entsprechende Fachbücher als für

den Unterricht notwendige Schulbücher, sofern die Notwendigkeit von der für die Schule zuständigen Schulbehörde erster Instanz bestätigt wird.

Ein Schulbuch, das für mehrere Schulstufen bestimmt ist, ist dem Schüler nur einmal zur Verfügung zu stellen.

Die den Schülern zur Verfügung gestellten Schulbücher oder die mit den Gutscheinen erworbenen Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

Der Schüler hat keinen Anspruch auf den Ersatz eines verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Schulbuches.

Anstelle der Schulbücher können den Schülern auch Gutscheine für die Anschaffung von Schulbüchern (im Buchhandel) ausgefolgt werden. Zur Ausgabe der Schulbücher bzw. Gutscheine an die Schüler sind die Schulerhalter verpflichtet.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat den Schulen umfassende Informationen über die für jeweilige Schultypen und Schulstufen in den einzelnen Unterrichtsfächern approbierten Lehrbücher zur Verfügung gestellt und außerdem je nach Schulstufen und Schultypen Standardausstattungen bzw. Betragsgrenzen, innerhalb derer die Schulbücher frei ausgewählt werden, vorgegeben.

5.2.4 Geburtenbeihilfe

Anspruch auf Geburtenbeihilfe besteht aus Anlaß der Geburt eines Kindes. Sie beträgt für jedes Kind 2 000 S. Sie erhöht sich jedoch auf 8 000 S, wenn die Mutter während der Schwangerschaft die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen durchführen ließ und auch das Kind während der ersten Lebenswoche ärztlich untersucht wurde. Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um weitere 8 000 S, wenn das Kind während des ersten Lebensjahres den im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen zugeführt wurde. Anzahl, Zeitpunkt und Umfang der ärztlichen Untersuchungen sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Es handelt sich derzeit um vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und insgesamt fünf Untersuchungen des Kindes, von denen eine für die erste, vier für die zweite Rate der Geburtenbeihilfe maßgebend sind.

Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe hat die Mutter, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mütter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, haben dann Anspruch auf Geburtenbeihilfe, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz haben und sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben. Wenn die Mutter vor der Antragstellung gestorben ist, geht der Anspruch – bei Erfüllung der Voraussetzungen – auf das Kind über. Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe kann auch von der Wahlmutter, der Pflegemutter oder einer anderen Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, beansprucht werden, wenn der Mutter der Anspruch nicht zusteht und das Kind zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei der betreffenden Person haushaltszugehörig ist. Hat keine andere Person Anspruch auf Geburtenbeihilfe, so geht der Anspruch auf das Kind über.

Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sind gleich wie beim ersten Teil der Geburtenbeihilfe.

Die ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen. Es ist darüber zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer (mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammer in den Bundesländern) ein für die Vertragsparteien verbindlicher Vertrag abzuschließen. Die Kosten für die Untersuchungen werden zu zwei Dritteln vom Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Die Untersuchungen können von Vertragsärzten der gesetzlichen Krankenversicherung, von Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstiger Vertragspartner, von Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigenen Einrichtungen der Krankenversicherungsträger durchgeführt werden.

Entwicklung der Geburtenbeihilfe seit 1. Jänner 1968

Höhe der Geburtenbeihilfe für Geburten in der Zeit vom ... bis ...	allgemein	für jedes lebendgeborene Kind erhöhter Betrag		für jedes totgeborene Kind
		1. Teil	2. Teil	
		Schilling		
1. 1. 1968–31. 12. 1970	1 700	–	–	500
1. 1. 1971–31. 12. 1973	2 000	–	–	800
1. 1. 1974–31. 12. 1974	2 000	4 000	8 000	2 000
1. 1. 1975–	2 000	8 000	8 000	2 000

5.2.5 Finanzierung

Der Aufwand für die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu erbringenden Leistungen wird aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Die Mittel für den Fonds werden wie folgt aufgebracht:

- Die Dienstgeber haben an den Fonds einen Beitrag von 5% der Summe der Arbeitslöhne einzuzahlen (Dienstgeberbeitrag). Zu dieser Beitragsgrundlage gehören nicht
- a) die im § 25 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - b) Ruhe- und Versorgungsbezüge,
 - c) die im § 67 Abs. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - d) die Familienbeihilfen,
 - e) die Wohnungsbeihilfen,
 - f) die im § 3 Z. 18 bis 28 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Bezüge,
 - g) Arbeitslöhne, die an Dienstnehmer gewährt werden, die im Ausland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und sich im Bundesgebiet nur vorübergehend, nicht länger als einen Monat, aufhalten.

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds befreit; die Gemeinden jedoch nur dann, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt. Ebenso sind die gemeinnützigen Krankenanstalten von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreit.

Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind dem Familienlastenausgleichsfonds jährlich 7,232 Millionen Schilling zuzuweisen, wobei die Zuweisungen 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, zu 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Dieser Betrag entspricht dem aus der bereits beschriebenen Umwandlung der Kinderabsetzbeiträge nach dem EStG in eine direkte Geldbeihilfe (s. Seite 45) resultierenden Mehraufkommen an Lohn- und Einkommensteuer). Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 443, vom 24. November 1972, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches weitere 2,29% zu überweisen.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe haben einen Beitrag von 125% des Grundsteuermeßbetrages zu leisten.

Die Bundesländer leisten einen Beitrag von 24 S je Kalenderjahr und Landeseinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (Länderbeitrag).

Der Fonds gliedert sich in zwei Sektionen. In die Sektion A fließen die von den Dienstgebern abzuführenden Beiträge von der Lohnsumme. Aus der Sektion A ist der Aufwand für die Familienbeihilfen für die Kinder der Arbeitnehmer zu tragen. In die Sektion B fließen die übrigen Beiträge und Zuweisungen sowie die Gebarungsüberschüsse aus der Sektion A. Aus der Sektion B werden die Aufwendungen für alle anderen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu erbringenden Leistungen getragen.

Die von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Gebietskörperschaften und Krankenanstalten haben den Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen für ihre Dienstnehmer und für ihre Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; der Bund überdies für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

Gebarungsüberschüsse sind an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der – im Gegensatz zum Familienlastenausgleichsfonds – eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Der Fonds ist auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten. Die Mittel des Reservefonds sollen einem Drittel des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im letztabgelaufenen Jahr entsprechen. Sie sind zur Deckung allfälliger Gebarungsabgänge heranzuziehen. Sind die Mittel des Reservefonds erschöpft, so hat der Bund allfällige Gebarungsabgänge aus allgemeinen Bundesmitteln zu ersetzen. Der Reservefonds wurde mit dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neu errichtet. Gleichzeitig wurde normiert, daß der Fonds hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt aufgetretenen Überschüsse eine unverzinsliche Forderung gegenüber dem Bund erwirbt. Das gleiche gilt für die Überschüsse der Jahre 1968 bis 1970; erst ab 1971 wurde diese Bestimmung nicht mehr verlängert und werden Gebarungsüberschüsse dem Reservefonds zugewiesen.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen setzen sich Einnahmen und Ausgaben des Fonds nach dem Bundesvoranschlag 1979 wie folgt zusammen:

	1979 Mill. S
Einnahmen	
Sektion A:	
Dienstgeberbeiträge	17 500
Sektion B:	
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 776
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern	7 232
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	70
Beiträge der Länder	128
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse	60
Ersatz vom Reservefonds	2 282
Gesamteinnahmen	29 048
Ausgaben	
Sektion A:	
Familienbeihilfen	18 300
Sektion B:	
Familienbeihilfen	5 000
Geburtenbeihilfen	1 300
Schulfahrtbeihilfen	250
Schülerfreifahrten	1 900
Schulbücher	880
Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	383
Mutter-Kind-Paß	315
Unterhaltsvorschüsse	200
Sonstige familienpolitische Maßnahmen	520
Überschuß an den Reservefonds	0
Gesamtsumme	29 048

Die Reserven betrugen zum 31. Dezember 1977 13,9 Milliarden Schilling, von denen 3,4 Milliarden Schilling bis 1970 entstandene Schulden des Bundes an den Fonds waren. 1978 und 1979 werden erstmals seit 1970 Mittel des Reservefonds zur Deckung von Abgängen verwendet. Der Abgang für 1978 wird auf zirka 2 Milliarden Schilling geschätzt, für 1979 ist ein Abgang von 2,3 Milliarden Schilling präliminiert.

Insgesamt wird derzeit für 2,352 Millionen Kinder Familienbeihilfe bezahlt, für rund 30 000 Kinder wird die zusätzliche Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gewährt. Schulfahrtbeihilfe erhielten im Schuljahr 1976/77 117 950 Schüler. Im gleichen Schuljahr wurde 900 473 Schülern Schülerfreifahrt gewährt, davon wurden 226 889 Schüler im Gelegenheitsverkehr befördert. Im Rahmen der Schulbuchaktion wurden im Schuljahr 1977/78 1 454 217 Schülern 12 479 000 Bücher zur Verfügung gestellt.

6 TARIFLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR FAMILIEN

Von großer Bedeutung für das Ausmaß an finanziellen Belastungen von Familien sind die tariflichen Begünstigungen für Kinder, Schüler, Studierende und Lehrlinge, ferner die Tarifiermäßigungen für in Gruppen reisende Jugendliche und für gemeinsam reisende Familienmitglieder.

6.1 Tarifbegünstigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen und den Kraftfahrlinien von ÖBB und Post

6.1.1 Kinder

Auf der Eisenbahn und den Kraftfahrlinien werden in Begleitung reisende Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (je Begleitperson höchstens zwei Kinder), für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den halben gewöhnlichen Fahrpreis.

Kombinierte Fahrkarten

Kombinierte Fahrkarten mit Fahrpreisermäßigung gibt es für Bahn-Schiff-Reisen in Verbindung mit der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Diese Fahrkarten sind erhältlich in den Ausgangsbahnhöfen, an den Fahrkartenschaltern der DDSG in Wien, Krems, Linz und Passau, im Österreichischen Verkehrsbüro und dessen Ausgabestellen in Wien und Linz.

Fahrpreisermäßigungen der Bahn

Sechser-Karten gelten für sechs Einzelfahrten, und zwar für die einfache Fahrt bis einschließlich 70 km in der gewählten Relation. Die Benützung der Sechser-Karte durch mehrere Reisende ist zulässig. In diesem Fall wird die der Reisendenzahl entsprechende Anzahl von Einzelfahrten ausgenützt.

Sechser-Karten gelten zwei Monate, wobei die Geltungsdauer bei der ersten Fahrt an dem im Zug ersichtlich gemachten Tag beginnt. Jede Einzelfahrt muß an einem Tag ohne Fahrtunterbrechung durchgeführt werden. Sechser-Karten werden nur für die 2. Klasse Personenzug gewährt. Die Ermäßigung beträgt 16,6%.

Eine Kinderermäßigung erfolgt dadurch, daß für ein Kind nur eine halbe Einzelfahrt angerechnet wird.

Kilometerbank

Kilometerbanken werden für 2 000, 5 000 und 10 000 km aufgelegt. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer von sechs Monaten zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten von mindestens 71 km bis zur Ausnützung des gesamten Kilometerkontingentes, wobei höchstens sechs Reisende mit einer Kilometerbank gemeinsam reisen dürfen. In diesem Fall werden die der Reisendenzahl entsprechenden Kilometer abgebucht. Die Fahrpreisermäßigung gilt in allen Zügen und beträgt je nach Ausnützung bis zu 35%. Bei Benützung von TEE-Zügen ist der TEE-Zuschlag zu bezahlen.

Eine Kinderermäßigung wird in der Form gewährt, daß für ein Kind die halben, auf volle Kilometer aufgerundeten Kilometer abgebucht werden.

6.1.2 Schüler

Halbpreiskarte für Hochschüler, Schüler und Privatschüler

a) Die Halbpreiskarte gilt nur in Verbindung mit einem Ermäßigungsausweis, der eine gültige Berechtigungsmarke für Hochschüler, Schüler und Privatschüler enthält. Die Berechtigungsmarke gilt für ein Schuljahr und darüber hinaus bis zum 15. September des folgenden Schuljahres; sie wird in allen Bahnhöfen ausgegeben.

- b) Für Hochschüler gilt diese Halbpreskarte nur in Verbindung mit dem Ausweis für Studierende an Hochschulen, in welchem auch die laufende Semesterbestätigung enthalten ist.

Der Schulbesuch ist beim Lösen der Berechtigungsmarke durch eine Schulbestätigung nachzuweisen (ausgenommen Hochschüler).

Die Halbpreskarte wird Berufsschülern nur an den ersichtlich gemachten Berufsschultagen oder während des von der Berufsschule bestätigten Zeitraumes gewährt, wenn der Unterricht lehrangemäßig abgehalten wird.

In der Zeit vom 16. Juli bis zum 27. August eines Jahres wird die Halbpreskarte für Hochschüler, Schüler und Privatschüler nicht gewährt.

6.1.3 Lehrlinge

Streckenkarten

1. Streckenkarten gelten für beliebige Fahrten innerhalb der auf der Streckenkarte angegebenen Geltungsstrecke, jedoch nur in Verbindung mit einem Ermäßigungsausweis, der eine gültige Berechtigungsmarke für Streckenkartenbenützer oder für Lehrlinge enthält.
2. Beim Lösen der Berechtigungsmarke für Lehrlinge ist das Lehrverhältnis durch eine Bestätigung des Lehrberechtigten oder durch Vorlage des Lehrvertrages nachzuweisen.
3. Es gelten
 - Wochenstreckenkarten einer Kalenderwoche;
 - Monatsstreckenkarten und Lehrlingsmonatsstreckenkarten einen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des zweiten Tages des folgenden Kalendermonats.
4. Streckenkarten sind erst gültig, wenn sie die Nummer der Berechtigungsmarke, das Kalenderjahr und die Ordnungszahl der Kalenderwoche bzw. den Kalendermonat enthalten.
5. Als Fahrpreis für Lehrlingsmonatsstreckenkarten wird der halbe Preis einer Monatsstreckenkarte berechnet.
6. Streckenkarten werden nur für die 2. Klasse gewährt.

6.1.4 Gruppenreisen

Reisegruppen von mindestens zehn Personen, die in derselben Klasse zu einem gemeinsamen Zielbahnhof reisen, erhalten eine rund 25%ige Fahrpreisermäßigung.

Für Gruppenreisen von Hochschülern, Schülern, Privatschülern und Jugendlichen, diese bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, gibt es eine Fahrpreisermäßigung von 70%, wenn mindestens zehn Berechtigte in Begleitung einer Aufsichtsperson reisen; Jugendliche und Studenten müssen ihre Berechtigung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen. Die Anmeldungen zur Abfertigung haben spätestens einen Tag vor Fahrtantritt in den Bahnhöfen zu erfolgen; Sitzplatzreservierungen sind kostenlos.

In den TS- und TEE-Zügen sowie im „Transalpin“ besteht für alle Gruppen Reservierungspflicht.

6.1.5 Weitere Begünstigungen für Jugendliche und Personen unter 23 Jahren

Austria Ticket Junior

Austria Tickets sind preisgünstige Netzkarten, speziell für den jugendlichen Urlaubsgast geschaffen.

Sie gelten 9 Tage oder 16 Tage für beliebige Fahrten auf allen Eisenbahnstrecken, inländischen Autobuslinien der ÖBB und der Post, den ÖBB-Kursschiffen auf dem Wolfgangsee und der ÖBB-Seilbahn Stubach-Weißsee. Mit dem Austria Ticket können verbilligte Fahrausweise auf der Donau, auf den Bodensee-Kursschiffen und bei den beteiligten Seilbahnunternehmungen gelöst werden.

Preise gültig ab 1. Feber 1978

Geltungsdauer	2. Klasse	1. Klasse
9 Tage	1 150 S	1 550 S
16 Tage	1 580 S	2 130 S

An Personen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr werden Austria Tickets zum halben Preis ausgegeben (Austria Ticket Junior).

Inter-Rail

Personen bis zum vollendeten 23. Lebensjahr können gegen einen Pauschalpreis von 2 600 S während eines vollen Monats die 2. Klasse der Eisenbahnen zahlreicher europäischer Staaten und Marokkos benützen, auch eine Aufzahlung auf die 1. Klasse ist möglich. Auf den Strecken des Ausgabelandes werden 50% Ermäßigung auf den normalen Fahrpreis gewährt. Viele Privatbahnen, Schiffahrtslinien, Bergbahnen und Autobuslinien geben ebenfalls 50% Ermäßigung oder Sonderermäßigungen.

Die Ausstellung von Inter-Rail-Fahrkarten können Personen unter 23 Jahren bereits zwei Monate vor Antritt der Reise gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegen Nachweis des Wohnsitzes in Österreich in großen Bahnhöfen und Reisebüros mit Fahrkartenausgabe beantragen.

6.1.6 Familienkarten

Die Fahrpreisermäßigung wird Eltern bzw. Elternteilen sowie deren Kindern gewährt, wenn für mindestens zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird. Gegen Vorlage von Familienbeihilfenkarte und Lichtbildern der Eltern erhalten sie an jedem Bahnhof einen Ermäßigungsausweis und eine Berechtigungsmarke zu 20 S. Dieser Ausweis berechtigt zu Fahrten zum halben Fahrpreis, wenn mindestens drei der Berechtigten, unter denen sich mindestens ein Elternteil befinden muß, gemeinsam in derselben Klasse bis zum Zielbahnhof reisen. Berechtigte, die eine andere Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen, werden auf die Mindestanzahl angerechnet. Diese Ermäßigung gilt für die 1. und 2. Wagenklasse aller Züge (bei Benützung von Schnellzügen wird der ermäßigte Personenzugfahrpreis zuzüglich eines einheitlichen Schnellzugzuschlages von 10,50 S berechnet), und zwar auf allen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und auf allen Kraftfahrlnien der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung und der privaten Autobusunternehmungen (ausgenommen der innerstädtische und grenzüberschreitende Verkehr), ferner auf allen inländischen Schiffskursen der

DDSG einschließlich der Rundfahrten in Wien, auf dem Achensee, Mondsee und Wolfgangsee und in der Zeit von 1. Juni bis 15. September auf mehr als 50 Seilbahnen Österreichs.

6.2 Tarifbegünstigungen von Verkehrsbetrieben in sieben Landeshauptstädten

Straßenbahn – Obusbetriebe befördern Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei, ältere Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit unterschiedlicher, mindestens 50%iger Ermäßigung.

In Wien wird für Kinder bis zum 15. Lebensjahr an Sonn- und Feiertagen sowie während der laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien freie Fahrt auf allen Straßenbahnlinien gewährt.

Aus den nachstehenden angeführten Übersichten sind die weiteren Begünstigungen durch Kinder- und Familientarife auf den innerstädtischen Verkehrsmitteln in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt ersichtlich.

Wien		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Kinderfahrtschein mit Ausgabezu- schlag	4,—	60
Kinderfahrtschein im Vorverkauf	3,—	58,3
Jugendfahrtschein	5,90	18
Netzkarten		
Netzkarten für Lehrlinge mit Monatswertmarke	166,—	50
Netzkarten für Lehrlinge mit Wochenwertmarke 6 Tage	34,—	50
Netzkarten für Lehrlinge mit Wochenwertmarke 5 Tage	29,—	50
Zusatzmonatsmarke für Strecken- karten zum Schülertarif III	55,—	83,4

Graz		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Kinderfahrtschein	3,—	62,5
Lehrlings-Gesamtnetz-Monatskarte	252,—	
Lehrlings-Gesamtnetz-Jahreskarte	3 024,—	
Schloßbergbahn Bergfahrt	3,—	50
Talfahrt	2,—	66,6
Berg- und Talfahrt	4,—	50

Linz		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Kinderfahrtschein	4,—	50
Mehrfahrtenkarte	20,—	52,4
Schüler-Netzkarten, Aufpreis auf Schulfreifahrt	40,—	
Lehrlinge Monatskarte		
Streckenkarte	175,—	
Netzkarte	225,—	

Salzburg		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Kinderfahrtschein	2,50	64,3
Zehnfahrtschein für Kinder	20,—	60
Monatsstreckenkarte für Lehrlinge	100,—	44,5

Innsbruck		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Schüler und Kinder	4,—	50
Fahrscheinhefte 10 Fahrten	31,—	48,4
Schüleraufpreis für Netzkarten	40,—	
Lehrlings-Monatsnetzkarten	195,—	41

Klagenfurt		
Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Kinderfahrtschein 6. bis 15. Lebens- jahr	3,—	62,5
Schüler-Monatskarte, Aufpreis	60,—	

6.3 Freizeitaktionen von Städten und Gemeinden für Kinder und Jugendliche

Ein nicht unbeträchtlicher Teil von Kindern und Jugendlichen verbringt die Schulferien ganz oder teilweise in der Stadt. Um den Kindern und Jugendlichen in dieser Zeit die Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung der Freizeit zu geben, bietet eine Anzahl von Städten und Gemeinden Kinder- und Jugendorganisationen Veranstaltungen für diese Zielgruppe an. Diese Veranstaltungen sind sehr oft unentgeltlich, bzw. wird nur ein sehr geringer Teilnehmerbetrag gefordert.

Dazu zählen u. a. Kinderspieltage, freier Zugang zu Sportplätzen, Erholungsaktionen (im Sommer und Winter), Schwimmkurse, Schikurse, Schiausflüge, Eislaufkurse u. ä.

6.4 Sonstige Tarifbegünstigungen

Die meisten Bäder im Bundesgebiet sehen ermäßigte Tarife für Kinder, Schüler und zum Teil auch für Familien vor. Auch die Liftgesellschaften und Seilbahnunternehmen bieten in der Regel für Kinder, Schüler und Jugendliche Preisermäßigungen an. Auch Mitglieder von alpinen Vereinen erhalten Tarifiermäßigungen.

Schülergruppen, Hochschüler mit Studiausweis und Präsenzdienner haben an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. September bis 30. April freien Eintritt in die bundeseigenen Museen.

Anmerkungen:

Sämtliche Angaben in diesem Kapitel wurden im Jänner und Feber 1978 erhoben. Allfällige Änderungen können in folgenden Bestimmungen nachgelesen werden:

Tarifbestimmungen der Grazer Stadtwerke AG, gültig ab 1. August 1977,
Tarifbestimmungen der Linzer Verkehrsbetriebe AG, gültig ab 1. Jänner 1977,
Tarifbestimmungen der Wiener Verkehrsbetriebe, gültig ab 1. August 1976,
Tarifbestimmungen der Salzburger Stadtwerke Verkehrsbetriebe,
Tarifbestimmungen der Klagenfurter Verkehrsbetriebe,
Tarifbestimmungen der Innsbrucker Verkehrsbetriebe, gültig ab 1. Mai 1976,
Personen- und Reisegepäcktarif der ÖBB, gültig ab 1. Feber 1978.

7 BERÜCKSICHTIGUNG DER FAMILIE IN ARBEITS- UND DIENSTRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

Das Arbeitsrecht kennt eine Vielzahl von Bestimmungen, die direkt oder indirekt den Schutz einzelner Familienmitglieder betreffen bzw. die zum Vorteil der Familie bzw. ihrer Mitglieder geschaffen wurden. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuführen, die die Fragen der Wahl des Berufes, des Abschlusses und der Auflösung von Dienst- und Lehrverträgen Minderjähriger und den Einkommenserwerb und das Verfügungsrecht über dieses Einkommen sowie das Problem der Arbeitsleistung von Familienmitgliedern regeln. In diesem Zusammenhang ist auch auf die arbeitsrechtlichen Gesetze zu verweisen, die den Schutz einzelner Familienangehöriger, vor allem den der Kinder, der Jugendlichen, der Frauen und der Mütter zum Inhalt haben. Ferner nehmen eine Reihe von gesetzlichen Regelungen den Schutz der Angehörigen eines Arbeitnehmers in der Form wahr, daß sie ihnen direkte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zugestehen. Derartige Regelungen betreffen das Problem der Weiterbenützung der Dienstwohnung durch die Familienmitglieder nach dem Tod eines Arbeitnehmers, und sie schaffen den Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts für bestimmte Zeiträume bzw. auf Bezahlung der Abfertigung nach dem Tod des Arbeitnehmers zugunsten bestimmter Angehöriger. Aber auch die Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes, die bei Berechnung des der Pfändung entzogenen Arbeitseinkommens die Sorgpflichten des Arbeitnehmers berücksichtigen, sowie die Regelungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Möglichkeit der Anfechtung einer Kündigung aus sozial gerechtfertigten Gründen sind in diesem Zusammenhang von Interesse. Weiters wirken sich auch jene arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Vorteil der Familie aus, die das Problem der Gewährung der Abfertigung bzw. zumindest eines Teiles derselben an Frauen aus Anlaß der Eheschließung bzw. der Geburt eines Kindes regeln. Auch jene arbeitsrechtlichen Gesetze, die die Möglichkeit der erleichterten Auflösung von arbeitsrechtlichen Verträgen aus familiären Gründen bzw. bei Frauen im Zusammenhang mit einer Eheschließung zum Inhalt haben, können sich zum Wohl der Familie auswirken und müssen aus diesem Grund ebenfalls Beachtung finden. Besondere Erwähnung hat auch das Gesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung zu finden, das im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 8 Abs. 3 Angestelltengesetz und 8 Abs. 4 Gutsangestelltengesetz Vorsorge für erkrankte Angehörige eines Arbeitnehmers trifft. Im Hinblick auf den Umstand, daß die Teilzeitarbeitsverhältnisse fast ausschließlich von Frauen mit Familienpflichten angestrebt werden, erscheint es zweckmäßig, in diesen Abschnitt auch einen kurzen Überblick über die die Teilzeitarbeit regelnden arbeitsrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen. Überdies wurde versucht, einen Überblick über familienbezogene Zuwendungen und Sonderleistungen zu geben. Ferner enthält dieser Abschnitt eine Darstellung des Dienst- und Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten – dies sind alle Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen, und zwar ohne Ansehung des Charakters des Dienstverhältnisses sowie

der für Wehrpflichtige geltenden Regelungen –, soweit sie nach ihrem Wortlaut oder ihrem Sinngehalt familienpolitische Bestimmungen enthalten.

Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 1 B-VG, wonach die in Angelegenheiten des Dienstrechts (Dienstrecht im engeren Sinn und Besoldungsrecht) erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, daß ein Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird, bedingt, daß die landesgesetzlichen Regelungen im wesentlichen Inhalt mit den bundesgesetzlichen Regelungen identisch sind und damit die grundsätzlichen Regelungen für Bundesbedienstete auch für Landes- und Gemeindebedienstete, mit geringfügigen Abweichungen, als gegeben betrachtet werden können.

7.1 Wahl des Berufes

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Eltern das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, wobei diese Verpflichtung auch die Vorsorge für seine Ausbildung in Schule und Beruf umfaßt (§§ 144, 146 ABGB). Soweit die Ausbildung von der Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel abhängig ist, sind die Lebensverhältnisse der Eltern und die Bedürfnisse des Kindes ausschlaggebend.

Das mündige Kind, also das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres, hat die Möglichkeit, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, wenn es den Eltern seine Meinung und seine Wünsche über seine Ausbildung erfolglos vorgetragen hat. In einem solchen Fall hat das Gericht nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen (§ 147 ABGB).

7.2 Abschluß und Auflösung von Dienst- und Lehrverträgen Minderjähriger

Kinder können bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters keine arbeitsrechtlichen Verträge abschließen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres können sich nach § 152 ABGB Minderjährige selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten. Allerdings darf durch die Ausübung dieser Teilgeschäftsfähigkeit durch die mündigen Minderjährigen die Befriedigung der Lebensbedürfnisse nicht gefährdet werden. Außerdem gilt der Grundsatz der selbständigen Verpflichtungsfähigkeit hinsichtlich des Abschlusses von Arbeitsverträgen nur dann, wenn nicht arbeitsrechtliche Sondergesetze eine Einschränkung dieser Geschäftsfähigkeit vorsehen bzw. bestehende Beschäftigungsverbote zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie weiblichen Arbeitnehmern einer Verpflichtung entgegenstehen.

Im Zusammenhang mit einer derartigen Einschränkung der Geschäftsfähigkeit durch Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes ist die Regelung des § 36 Abs. 1 des Angestelltengesetzes, wonach die Vereinbarung einer Konkurrenzklausel mit minderjährigen Angestellten unwirksam ist, und ferner § 3 des Schauspielergesetzes zu erwähnen, der Minderjährige unter 18 Jahren für unfähig erklärt, Bühnendienstverträge ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu schließen, und überdies die

Berechtigung Minderjähriger über 18 Jahre weitgehend einschränkt, selbständig Vertragsstrafen zu ihren Lasten zu vereinbaren. Schließlich schränkt noch § 2 Abs. 1 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes das Recht zum selbständigen Abschluß von Dienstverträgen dahingehend ein, daß nur der gesetzliche Vertreter eines Hausgehilfen oder Hausangestellten unter 18 Jahren berechtigt ist, den schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen.

Die Einschränkung der arbeitsrechtlichen Geschäftsfähigkeit durch Arbeitsverbote wird in Abschnitt 7.5.2 und 7.6 behandelt.

Auf Lehr- oder Ausbildungsverträge erstreckt sich die selbständige Verpflichtungsfähigkeit des mündigen Minderjährigen gemäß § 152 ABGB nicht. § 12 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß für den Abschluß eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages durch einen Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Da nunmehr gemäß § 154 Abs. 1 ABGB in der Regel jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet ist, das Kind zu vertreten, genügt es, wenn einer der beiden Elternteile den Lehrvertrag unterfertigt. Ein Vormund ist nicht verpflichtet, zum Abschluß eines Lehr- oder Ausbildungsvertrages die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen.

Einen von ihm selbständig abgeschlossenen Arbeitsvertrag kann der über 14 Jahre alte Minderjährige auch selbständig wieder auflösen. Dem gesetzlichen Vertreter steht aber das Recht zu, einen solchen Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig zu lösen, wobei solche Gründe nicht im Sinn des Arbeitsrechtes, sondern im Sinn des Familienrechtes zu verstehen sind. Sie können sich sowohl vom Standpunkt des Minderjährigen als auch vom Standpunkt des gesetzlichen Vertreters als wichtig erweisen, wie z. B. die Vereitelung der Berufserziehung. Der gesetzliche Vertreter kann jedoch von diesem Recht dann nicht Gebrauch machen, wenn er dem Vertragsabschluß ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.

Die Auflösung eines Arbeitsvertrages aus wichtigen Gründen bedarf jedoch bei ehelichen Kindern gemäß § 154 Abs. 2 ABGB der Zustimmung beider Elternteile; in allen anderen Fällen des zur Vertretung befugten Elternteils bzw. des Vormunds.

Der Vormund hat in diesem Fall jedoch die Genehmigung des Gerichtes einzuholen (§ 245 ABGB).

Die vorzeitige Lösung eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses bedarf ebenfalls der Zustimmung beider Elternteile bzw. bei Vertretung des Minderjährigen durch einen Vormund der Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes.

7.3 Verfügungsrecht des Minderjährigen über seine Arbeitseinkünfte

Gemäß § 151 Abs. 2 ABGB steht einem mündigen Minderjährigen das Recht zu, über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit zu verfügen, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensverhältnisse gefährdet wird. Es steht ihm in diesem vom Gesetzgeber gesteckten Rahmen das Recht zu, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen einzugehen. Diese Verpflichtungsfähigkeit mündiger Minderjähriger hinsichtlich ihres Einkommens bewirkt ihre rechtliche

Dispositionsfähigkeit darüber; diese hat u. a. etwa zur Folge, daß mündige Minderjährige in der Lage sind, hinsichtlich ihres Einkommens bei einer Bank oder einer Sparkasse ein Konto zu eröffnen, über dieses Konto zu verfügen und auch entsprechende Überziehungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die rechtliche Fähigkeit mündiger Minderjähriger, über ihr Einkommen zu verfügen, bringt auch mit sich, daß mit diesen Personen ein Scheckvertrag geschlossen werden kann und daß Schecks zur Gutschrift auf ihr Konto hereingenommen werden können. Die rechtliche Dispositionsfähigkeit versetzt mündige Minderjährige auch in die Lage, bei Kreditinstituten selbständig und ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Personalkredite aufzunehmen und diesbezügliche Ratenverpflichtungen einzugehen. Die Höhe solcher Personalkredite und die darauf bezüglichen Ratenverpflichtungen müssen allerdings in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Alter des Kreditnehmers, der Regelmäßigkeit seiner Erwerbstätigkeit und der durchschnittlichen Höhe seines Einkommens stehen (vgl. RV 93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. GP).

7.4 Arbeitsleistungen von Familienangehörigen

Was die Arbeitsleistung eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten betrifft, so ist zu unterscheiden, ob diese im Rahmen der allgemeinen Beistandspflicht erfolgt oder im Rahmen eines Arbeits- oder Gesellschaftsvertrages. Gemäß § 90 2. Satz ABGB hat ein Ehegatte im Erwerb des anderen mitzuwirken, soweit ihm dies zumutbar und es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. § 98 räumt dem mitarbeitenden Ehegatten einen Anspruch auf angemessene Abgeltung dieser Mitwirkung ein, gleichgültig ob sich diese Mitwirkung im Rahmen des § 90 hält – also der Ehegatte dazu verpflichtet gewesen ist – oder die Mitwirkung über den Rahmen dieser Beistandspflicht hinausgeht. Der Anspruch auf Abgeltung entsteht nicht erst mit der Auflösung der Ehe, sondern kann schon während aufrechter Ehe geltend gemacht werden. Durch diese Art der Mitwirkung entsteht zwischen den Ehegatten kein Arbeitsverhältnis; dem mitwirkenden Ehegatten steht kein Anspruch auf „Entlohnung“ wie etwa einem Arbeitnehmer zu, sondern ein „angemessenes Entgelt“. Die Höhe des Anspruches richtet sich nach der Art und Dauer der Leistungen sowie nach den gesamten Lebensverhältnissen der Ehegatten, wobei auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. Dieser Anspruch auf angemessene Vergütung verjährt innerhalb von drei Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Verjährung wird jedoch so lange gehemmt, als zwischen den Ehegatten ein gerichtliches Verfahren zur Entscheidung über derartige Ansprüche anhängig ist.

Allerdings besteht nach den Bestimmungen des Ehegesetzes unter Umständen die Möglichkeit, auch bereits verjährte Ansprüche auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen zu berücksichtigen. Bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse im Fall der Auflösung einer Ehe (§§ 81 ff. EheG) kommt es besonders auf Gewicht und Umfang des Beitrages jedes Ehegatten zum Erwerb des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Erspar-

nisse an; als Beitrag in diesem Sinn ist auch die Mitwirkung im Erwerb, soweit sie nicht anders abgegolten worden ist, zu werten.

Haben jedoch die Ehegatten die Mitwirkung eines von ihnen am Erwerb des anderen auf eine vertragliche Grundlage gestellt, so gelten gemäß § 100 ABGB die vertraglichen Bestimmungen. In Betracht kommen insbesondere Verträge, durch die ein Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zwischen den Ehegatten begründet wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend zustande kommt. Im allgemeinen schließt eine vertragliche Regelung eines Mit- oder Zusammenwirkens im Erwerb die Anwendung des § 98 ABGB aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch bei Arbeitsverhältnissen. In diesem Fall bestimmen sich die Ansprüche des mitwirkenden Ehegatten zwar grundsätzlich nach dem Arbeitsvertrag, doch muß ihm mindestens das zukommen, worauf er gemäß § 98 Anspruch hätte.

7.5 Schutz von Kindern und Jugendlichen

In der österreichischen Rechtsordnung ist für Kinder und Jugendliche ein sehr umfassender arbeitsrechtlicher Schutz verankert. Dieser manifestiert sich einerseits darin, daß für diesen Personenkreis – teilweise gestaffelt nach Altersklassen – eine Reihe von Arbeiten überhaupt verboten ist, und anderseits darin, daß den Arbeitgeber bzw. Lehrherrn bei der Beschäftigung von Jugendlichen besondere Verpflichtungen treffen, deren Sinn es ist, die Gesundheit dieser Arbeitnehmergruppe besonders zu schützen. Ferner ist in diesem Zusammenhang auch auf jene gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, die eine Untersuchungspflicht für jugendliche Arbeitnehmer festlegen. Die Republik Österreich hat sehr früh jene internationalen Übereinkommen ratifiziert, die sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen befassen.

7.5.1 Zusammenstellung der von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen

Das **Übereinkommen Nr. 5 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit** wurde bereits 1936 ratifiziert und im BGBl. Nr. 239/36 kundgemacht. Gemäß Art. 2 des Übereinkommens dürfen Kinder unter 14 Jahren in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben weder beschäftigt werden noch arbeiten. Dieses Verbot gilt allerdings nicht für jene Betriebe, in denen lediglich Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind. Als gewerbliche Betriebe im Sinn dieses Übereinkommens gelten gemäß Art. 1 vor allem Gewerbebetriebe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, fertiggestellt oder verkaufsbereit gemacht werden, Betriebe zur Gewinnung von Bodenschätzen, Betriebe des Baugewerbes sowie Unternehmen, die mit der Beförderung von Personen oder Gütern befaßt sind.

Den Bestimmungen dieses Übereinkommens wird in Österreich derzeit durch das Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, Rechnung getragen.

Das **Übereinkommen Nr. 6 betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen** wurde in Österreich 1924 ratifiziert und im BGBl. Nr. 226/1924 veröffentlicht. Art. 2 dieses Übereinkommens legt fest, daß Jugendliche unter 18 Jahren während der Nacht weder in öffentlichen noch in privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt werden dürfen. Dieses Nachtarbeitsverbot gilt nicht für Familienbetriebe. Als „Nacht“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr in sich schließt (Art. 3). Der Begriff der gewerblichen Arbeit deckt sich mit dem des Übereinkommens Nr. 5. Allerdings kennt das Übereinkommen eine Reihe von Durchbrechungen dieses Nachtarbeitsverbotes zugunsten bestimmter Branchen.

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens sind in Österreich durch das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, und das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gewährleistet.

Das **Übereinkommen Nr. 10 über das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit in der Landwirtschaft** wurde von Österreich 1924 ratifiziert und im BGBl. Nr. 226/1924 kundgemacht. Art. 1 dieses Übereinkommens statuiert, daß Kinder unter 14 Jahren in öffentlichen oder in privaten landwirtschaftlichen Betrieben nur außerhalb der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden beschäftigt werden dürfen. Für die praktische Berufsausbildung können die Unterrichtszeiten und -stunden derart eingeteilt werden, daß die Beschäftigung der Kinder mit leichten landwirtschaftlichen Arbeiten ermöglicht wird (Art. 2).

Das in diesem Übereinkommen festgelegte Arbeitsverbot ist in Österreich durch die §§ 76 und 77 des Landarbeitsgesetzes sowie durch die aufgrund dieses Rahmengesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen realisiert.

Das **Übereinkommen Nr. 33 über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nicht gewerblichen Arbeiten** (BGBl. Nr. 280/1936), das von Österreich 1936 unterzeichnet wurde, verbietet die Arbeit von Kindern sowie von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr zwar überschritten haben, aber noch der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen (Art. 2), soweit sie nicht in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind. Diese ausgenommenen Tätigkeiten sind nach den Übereinkommen Nr. 5 und 10 jedoch ebenfalls verboten. Ausgenommen von diesem Arbeitsverbot sind jedoch Arbeitsleistungen in Familienbetrieben bzw. hauswirtschaftliche Arbeiten innerhalb der Familie. Auch dieses Übereinkommen legt eine Reihe von Ausnahmeregelungen für bestimmte Tätigkeiten fest.

Durch das österreichische Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz sind auch diese Arbeitsverbote erfaßt.

Das im Jahr 1972 von Österreich ratifizierte **Übereinkommen Nr. 124 über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken** (BGBl. Nr. 238/1972) sieht in Art. 1 eine gründliche ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Eignung zur Beschäftigung und deren regelmäßige Wiederholung in Zeitabständen von nicht mehr als zwölf Monaten für Personen unter 21 Jahren vor, die unter Tag in Bergwerken beschäftigt werden.

In den einschlägigen österreichischen Gesetzen (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, Landarbeitsgesetz) ist eine Untersuchungspflicht jugendlicher Arbeitnehmer vorgesehen (s. 7.5.6), jedoch erstreckt sich diese maximal bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung dieses Staatsvertrages in seiner Sitzung vom 24. Juni 1971 beschlossen, daß dieses Übereinkommen im Sinn des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei.

7.5.2 Verbot der Kinderarbeit

Kinder dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung nicht gefährdet und im Schulbesuch nicht beeinträchtigt werden. Gemäß § 5 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) ist die Heranziehung von Kindern zu Arbeitsleistungen – soweit im Gesetz nicht Ausnahmen vorgesehen sind – verboten. Die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Arbeiten von geringer Dauer im Haushalt gilt nicht als Kinderarbeit im Sinn des Gesetzes (§ 4 Abs. 2 KJBG). Als Kinder im Sinn dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige zu verstehen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben bzw. der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden (§ 2 Abs. 1 KJBG). Nach Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen Kinder außerhalb des Schulbesuches in Familienbetrieben zur Arbeitsleistung herangezogen werden, wenn sie mit dem Betriebsinhaber in einem verwandtschaftlichen Naheverhältnis stehen; überdies dürfen sie mit Arbeiten im Haushalt, mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen sowie mit dem Sammeln von Blumen, Früchten usw. beschäftigt werden (§ 5 a Abs. 2 KJBG). Eine derartige Beschäftigung ist allerdings nur dann erlaubt, wenn es sich um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und das Kind dadurch weder in seiner Gesundheit gefährdet noch im Schulbesuch behindert ist. Überdies darf diese Arbeitsleistung weder an Schultagen noch an schulfreien Tagen mehr als zwei Stunden andauern (§ 5 a Abs. 3 KJBG). An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr dürfen Kinder auch nicht zu derartigen vereinzelten leichten Arbeiten herangezogen werden. Überdies ist zu beachten, daß diese Beschäftigung von Kindern nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig ist, der sich darüber zu vergewissern hat, daß gegen die Beschäftigung des Kindes weder vom gesundheitlichen noch vom schulischen Standpunkt aus Bedenken bestehen.

Eine weitere Ausnahme vom Arbeitsverbot sieht das Gesetz für die Fälle vor, in denen Kinder außerhalb der Ferien zu Musikaufführungen, Theatervorstellungen sowie zu Filmaufnahmen herangezogen werden sollen. Eine Beschäftigung bei diesen Veranstaltungen ist nur in der Zeit zwischen 8 Uhr und 23 Uhr erlaubt, wobei das Gesetz noch genauere Regelungen über das Verhältnis der Lage dieser Beschäftigungszeiten zu den Unterrichtszeiten trifft. Die Beschäftigung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und Filmarbeiten ist an die Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. der Bezirksver-

waltungsbehörde gebunden und darf nur dann gestattet werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes seine Zustimmung in schriftlicher Form erklärt und die Bewilligungsbehörde das Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden hergestellt hat. Die Beschäftigung von Kindern in Varietés, Kabaretts, Bars und ähnlichen Betrieben ist verboten (§§ 6 und 7 KJBG).

Der arbeitsrechtliche Schutz der Kinder im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist durch die Regelungen des § 77 Landarbeitsgesetz bzw. durch die aufgrund dieser Bestimmungen ergangenen Landarbeitsordnungen gewährleistet. Auch in diesem Bereich ist die Kinderarbeit in der Regel verboten, wobei unter Kinderarbeit die entgeltliche und die – wenn auch nicht besonders entlohnte – regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art zu verstehen ist. Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zweck des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelten leichten Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer. Bei der Beschäftigung von Kindern ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besondere Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, daß die Schulbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Den Landarbeitsordnungen ist es überlassen, detailliertere Regelungen, die sich jedoch im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Landarbeitsgesetz halten müssen, zu treffen.

7.5.3 Für Jugendliche verbotene Arbeiten

Unter Jugendlichen im Sinn des § 3 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz bzw. § 76 Abs. 1 Landarbeitsgesetz sind Minderjährige zu verstehen, die nicht als Kinder gelten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einem Lehr- oder in einem mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 23 Abs. 2 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz legt fest, daß durch Verordnung die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben oder mit bestimmten Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Die aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung erlassene Verordnung verbietet die Arbeit Jugendlicher in Varietés, Kabaretts, Tanzlokalen sowie ähnlichen Unternehmungen. Überdies legt sie fest, daß für Jugendliche vor allem folgende Arbeiten verboten sind, wobei Differenzierungen nach Altersgruppen bzw. teilweise auch nach dem Geschlecht vorgenommen werden: bestimmte Arbeiten im Bergbau, Sprengarbeiten, bestimmte Arbeiten in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Arbeiten in Kalkbrennereien, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung von keramischen Artikeln, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung, Bearbeitung oder Veredlung von Glas und Glaswaren, bestimmte Bauarbeiten, Druckluftarbeiten, Taucherarbeiten, bestimmte Anstreicher-, Lackierer- und Malarbeiten, bestimmte Arbeiten in Metallhütten, bestimmte Arbeiten in Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken, bestimmte Arbeiten in Gießereien, bestimmte Arbeiten in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren, bestimmte Holzschälarbeiten und Arbeiten an Holzbear-

beitungsmaschinen, bestimmte Arbeiten bei der Ledererzeugung und -verarbeitung, bestimmte Arbeiten an Textilmaschinen, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung von Schuhen, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe, bestimmte Arbeiten in graphischen Betrieben und in Schriftgießereien, Arbeiten bei der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln, bestimmte Arbeiten bei der Erzeugung und Verwendung von Chemikalien, bestimmte Arbeiten im Eisenbahnbetrieb, Arbeiten als Fahrer von Fahrzeugen, Kranen und Baggern, Arbeiten als Wärter oder Führer von Aufzügen, bestimmte Arbeiten als Wärter von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen, bestimmte Arbeiten an elektrischen Anlagen, Arbeiten an Kältemaschinenanlagen, Arbeiten unter Verwendung von Benzol, Toluol, Xylol oder Schwefelkohlenstoff, Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, Arbeiten bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und bei der Bedienung von Tankwagen.

Jugendliche Arbeitnehmer dürfen überdies nicht zur Überstundenarbeit herangezogen werden, es sei denn, es handelt sich um Vor- und Abschlußarbeiten in beschränktem Umfang. Ferner dürfen Jugendliche nicht in der Nacht, das ist in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, beschäftigt werden. Ausnahmen bestehen nur für Dienstnehmer im Gast- und Schankgewerbe und in Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen wöchentlich ein Schichtwechsel eintritt. In diesen können Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis 22 Uhr zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen u. ä. dürfen Jugendliche bis 23 Uhr beschäftigt werden. In Betrieben der Backwarenerzeugung beschäftigte jugendliche Dienstnehmer können nach Vollendung des 15. Lebensjahres bereits ab 4 Uhr zur Arbeitsleistung herangezogen werden, wenn die Arbeiten der Berufsausbildung dienen (§ 17). Weiters ist für jugendliche Dienstnehmer ein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit statuiert (§ 18 Abs. 1), das allerdings insofern durchbrochen ist, als Sonn- und Feiertagsarbeit für sie dann erlaubt ist, wenn sie im Gast- und Schankgewerbe, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen u. ä. beschäftigt sind; dies allerdings unter der Voraussetzung, daß jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleibt.

Für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, gilt ein Verbot von Akkord- bzw. Prämienarbeiten und für alle sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt gebührt (§ 21).

Für jugendliche Hausgehilfen und für jugendliche Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft kennen das Hausgehilfen- bzw. Hausangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz ähnliche Schutzbestimmungen.

7.5.4 Pflichten des Arbeitgebers bzw. des Lehrherrn bei Beschäftigung von Jugendlichen im Hinblick auf deren Gesundheit und Sittlichkeit

7.5.4.1 Regelungen für die Privatwirtschaft

Dienstgeber, die jugendliche Arbeitnehmer beschäftigen, sind kraft gesetzlicher Bestimmungen zu einer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber diesem Personenkreis verhalten. So bestimmt § 10 Abs. 1 Arbeitnehmerschutzgesetz,

BGBI. Nr. 234/1972, das den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der beruflichen Tätigkeit regelt, daß bei der Verwendung jugendlicher Arbeitnehmer auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppe Bedacht zu nehmen ist.

Eine noch differenziertere Formulierung trifft § 23 Abs. 1 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz. Nach dieser Regelung ist bei Verwendung Jugendlicher auf ihre Körperkräfte entsprechend Rücksicht zu nehmen; ferner sind der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragter verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht der beschäftigten Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt sind die Jugendlichen vom Betriebsinhaber auf die im Betrieb bestehenden besonderen Unfallgefahren aufmerksam zu machen und über die zur Vermeidung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen (§ 24 Abs. 1). Ferner ist der Betriebsinhaber verpflichtet, Jugendliche vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, vor der Verwendung zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei der Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterrichten (§ 24 Abs. 2). Den Arbeitgeber trifft auch die Verpflichtung, den Jugendlichen die zur Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren (§ 25 Abs. 1).

Auch das Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 142/1969, das alle mit dem Lehrvertrag verbundenen Probleme regelt, legt fest, daß dem Lehrling keine Aufgaben zugewiesen werden dürfen, die seine Kräfte übersteigen (§ 9 Abs. 2).

Analoge Regelungen enthalten das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie das Landarbeitsgesetz für die in diesen Berufsgruppen beschäftigten Jugendlichen.

7.5.4.2 Regelungen für den öffentlichen Dienst

Durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBI. Nr. 164/1977, wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 1978 für die Bediensteten in Dienststellen des Bundes ähnliche Bestimmungen geschaffen, wie sie durch das Arbeitnehmerschutzgesetz bereits für die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer in Geltung standen.

Um eine sachlich nicht gerechtfertigte getrennte Entwicklung des Arbeitnehmerschutzes für die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer und für Bedienstete des Bundes zu verhindern, wurden u. a. auch die Vorschriften betreffend die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit des Arbeitnehmers übernommen (§ 4 Abs. 1 Beamtenchutzgesetz).

Ausgenommen vom Beamtenchutzgesetz sind die Betriebe des Bundes sowie die Dienststellen, die der Aufsicht der Verkehrsarbeitsinspektion unterliegen.

7.5.5 Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen

Um den gesundheitlichen und sittlichen Schutz der Jugendlichen zu gewährleisten, sieht die österreichische

Rechtsordnung vor, unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsinhabern bzw. Lehrherrn die Beschäftigung Jugendlicher entweder auf bestimmte Zeit oder dauernd zu verbieten. Dies ist gemäß § 31 Abs. 1 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz dann der Fall, wenn der Betriebsinhaber wiederholt wegen Übertretungen der für Jugendliche geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften bestraft wurde bzw. wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihm beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht hat; das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen ist auch dann auszusprechen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Beschäftigung Jugendlicher in sittlicher Beziehung ungeeignet erscheinen lassen.

Sehr rigorose Bestimmungen in dieser Richtung enthält das Berufsausbildungsgesetz, dessen § 4 Abs. 1 es Lehrherrn untersagt, Lehrlinge aufzunehmen bzw. bereits aufgenommene Lehrlinge weiter auszubilden, wenn sie vor allem wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen eines Eigentumsdelikts bzw. wegen einer strafbaren Handlung, die gegen die Sittlichkeit gerichtet war, rechtskräftig unbedingte verurteilt worden sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bereits dann die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen, wenn der Lehrherr oder der Ausbilder wegen einer oben angeführten strafbaren Handlung in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern hiedurch ein nachteiliger Einfluß für den Lehrling zu befürchten ist bzw. wenn der Ausbilder wegen einer dieser strafbaren Handlungen rechtskräftig zu einer unbedingten Strafe verurteilt wurde (§ 4 Abs. 4).

Ähnliche Bestimmungen enthalten das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und das Landarbeitsgesetz.

7.5.6 Untersuchungspflicht für Jugendliche

Um eine kontinuierliche Überwachung der Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus der schulärztlichen Betreuung sicherzustellen, legt § 132 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den Trägern der Krankenversicherung die Verpflichtung auf, die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Als Jugendliche im Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung gelten Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres – soweit sie das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht vollendet haben, nach Ablauf des letzten Schuljahres – bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Sinn dieser Untersuchungen ist es, Frischschäden rechtzeitig zu erkennen, um unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen setzen zu können.

§ 25 Abs. 1 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz verpflichtet die Dienstgeber, den Jugendlichen die für die Durchführung dieser Untersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Untersuchung bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, wenn möglich innerhalb der ersten zwei Monate durchgeführt wird.

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sieht sogar eine halbjährliche Untersuchung der unter seinen Geltungsbereich fallenden Jugendlichen vor (§ 7 Abs. 2).

Das Landarbeitsgesetz verpflichtet die Dienstgeber, die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen notwendige Zeit unter Weiterbezahlung des Entgelts freizuge-

ben und legt überdies fest, daß diese Untersuchungen bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen zwei Monaten durchzuführen sind (§ 76 Abs. 7 und 8).

7.6 Frauenschutz

Die Festlegung von besonderen Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis dient dem Ziel, Frauen in ihrer generativen Funktion zu schützen und ihre konstitutionell bedingte mindere Leistungsfähigkeit in einzelnen Bereichen zu berücksichtigen. Der Arbeitszeitschutz und das Nachtarbeitsverbot hingegen tragen der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung, die der Frau nach wie vor die Hauptlast von Haushaltsführung und Kindererziehung auferlegt. Dieser Zielsetzung dienen das Arbeitnehmerschutzgesetz und die darauf basierende Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, das Arbeitszeitgesetz bzw. die in einzelnen Sondergesetzen verankerten Bestimmungen betreffend Arbeitszeit, das Nachtarbeitsgesetz und das Mutterschutzgesetz (bezüglich der Regelungen des Mutterschutzgesetzes siehe Abschnitt 7.7). Auch auf internationalem Sektor hat Österreich, diesem Schutzgedanken folgend, die einschlägigen internationalen Übereinkommen ratifiziert.

7.6.1 Zusammenstellung der von Österreich ratifizierten, den Frauenschutz betreffenden internationalen Übereinkommen

Das **Übereinkommen Nr. 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Unter-Tage-Arbeiten in Bergwerken jeder Art** wurde bereits am 3. Juli 1937 ratifiziert und im BGBl. Nr. 324/1937 kundgemacht. Gemäß Art. 2 des Übereinkommens darf keine Frau ohne Unterschied des Alters bei Unter-Tage-Arbeiten in Bergwerken, d. s. alle öffentlichen und privaten Betriebe zur Gewinnung von Bodenschätzen, beschäftigt werden. Von der inländischen Gesetzgebung können Personen in leitender Stellung, die keine körperlichen Arbeiten verrichten, ferner Frauen, die im Gesundheits- und Wohlfahrtsdienst tätig sind oder die während ihrer Studien eine praktische Berufsausbildung in untertage gelegenen Teilen eines Bergwerks durchmachen, ausgenommen werden.

Dieses Übereinkommen ist in Österreich durch die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl. Nr. 696/1976, erfüllt.

Das **Übereinkommen Nr. 89 über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe** wurde von Österreich am 5. Oktober 1950 ratifiziert und im Bundesgesetz Nr. 229/1950 veröffentlicht. Gemäß Art. 3 dieses Übereinkommens dürfen Frauen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben nicht beschäftigt werden.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens wurden in Österreich durch das Gesetz über die Nachtarbeit der Frauen (BGBl. Nr. 237/1969 i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 235/1972) realisiert, das in seinen persönlichen Geltungsbereich auch die weiblichen Angestellten einbezog (Näheres siehe Abschnitt 7.6.4).

7.6.2 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen

§ 10 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes normiert, daß bei der Verwendung von weiblichen Arbeitnehmern auf die besonderen Erfordernisse des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit dieser Personengruppe Bedacht zu nehmen ist. Nach Abs. 2 der zitierten gesetzlichen Bestimmung muß bei Verwendung weiblicher Arbeitnehmer auf ihre Konstitution und ihre Körperkräfte Rücksicht genommen werden. Sie dürfen zu Arbeiten, die infolge ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben und Gesundheit verbunden sind, überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden.

Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung wurde im Jahr 1976 die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer erlassen (BGBl. Nr. 696/1976). Durch diese Verordnung ist es gelungen, die durch eine Unzahl von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, die teilweise noch aus dem vorigen Jahrhundert datierten, unübersichtlich gewordene Rechtsmaterie einer überschaubaren Regelung zuzuführen. Überdies wurde durch diese Verordnung eine Reihe von bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Arbeitsverboten, die infolge der Entwicklung der Technik und der Naturwissenschaften als veraltet bezeichnet werden mußten und die sich nur mehr als Hemmschuh auf die Entwicklung der Frauenbeschäftigung auswirkten, außer Kraft gesetzt. Durch diese Neuregelung der Arbeitsverbote und Arbeitsbeschränkungen wurde eine optimale Lösung der Problematik, die sich aus dem Widerstreit zwischen den Erfordernissen des unbedingt notwendigen Schutzes der berufstätigen Frauen und dem Wunsch nach möglichst ungehindertem Zugang zu allen Berufen und Tätigkeiten ergibt, gefunden.

Diese Verordnung findet auf Betriebe aller Art im Sinn des Arbeitnehmerschutzgesetzes Anwendung. Sie gilt daher u. a. nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, für Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie für Anstalten der Gebietskörperschaften, für Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und für die Hauswirtschaft. Als Arbeitnehmer im Sinn des Arbeitnehmerschutzgesetzes und damit im Sinn der Verordnung gelten alle Personen, die in den nicht ausgenommenen Betrieben im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind, allerdings mit Ausnahme der Heimarbeiter.

Nach den Bestimmungen der Verordnung dürfen Frauen zu Arbeiten, die im Hinblick auf ihre Konstitution und ihre Körperkräfte oder sonst infolge ihrer Art mit erhöhter Gefährdung von Leben und Gesundheit verbunden sind, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden. Ferner sind für weibliche Arbeitnehmer Arbeiten verboten, bei denen sie Einwirkungen von Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen, Benzol, Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen und deren Abkömmlinge, Tetrachlorkohlenstoff, Schwefelkohlenstoff oder Tetrachloräthan in einem Maße ausgesetzt sind, daß besondere ärztliche Untersuchungen nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen sind. Eine derartige Untersuchungspflicht besteht nicht, wenn die in Frage stehenden Stoffe in einer

Apparatur so erzeugt, bearbeitet, verwendet oder so gelagert werden, daß ihr Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges unmöglich ist bzw. wenn diese Stoffe in geringem Ausmaß zur Anwendung kommen bzw. wenn die Arbeitnehmer nur kurzzeitig mit ihnen beschäftigt sind.

Überdies ist für Frauen das Heben, Tragen, Schieben, Wenden oder sonstige Befördern von Lasten verboten, sofern damit eine unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist. Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind die für die Belastung und Beanspruchung maßgebenden Faktoren zu berücksichtigen. Verboten sind ferner Arbeiten in heißen Öfen, Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten, in der Wand von Steinbrüchen und Gruben sowie Arbeiten mit schweren Preßluftschlagwerkzeugen.

Das Arbeitsinspektorat kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Verboten zulassen, insoweit hiedurch der Schutz weiblicher Arbeitskräfte nicht beeinträchtigt wird. Im Einzelfall hat das Arbeitsinspektorat auch die Möglichkeit, über die durch die Verordnung festgelegten Fälle von verbotenen bzw. nur mit Einschränkungen erlaubten Arbeiten hinaus Arbeiten zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen, wenn diese Arbeiten mit erhöhter Gefährdung von Leben und Gesundheit der weiblichen Arbeitnehmer verbunden sind.

7.6.3 Arbeitszeitschutz für Frauen

Der Arbeitszeitschutz ist für die in der Privatwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer nach Vollendung des 18. Lebensjahres (bei Lehrlingen spätestens nach Vollendung des 19. Lebensjahres) im Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 2/1975, geregelt. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verschiedene Berufsgruppen ausgenommen, für die im Hinblick auf die Besonderheiten ihres Dienstverhältnisses Regelungen in Sondergesetzen vorgesehen sind. Darunter fallen vor allem die Dienstnehmer in der Landwirtschaft, die Bäckereiarbeiter, die Hausgehilfen und Hausangestellten, die Hausbesorger und die Heimarbeiter. Die Schutzbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes gelten auch nicht für leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind. Für Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Lehrlinge, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einem Lehr- bzw. einem mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (Näheres s. Abschnitt 7.5.3).

Ausnahmebestimmungen und damit Schutzbestimmungen für Frauen kennt das Arbeitszeitgesetz in den Fällen der Schichtarbeit, der Arbeitsbereitschaft, der Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten und der Ruhezeit.

In den Fällen der Schichtarbeit kann eine andere betriebliche Verteilung der Arbeitszeit (in der Regel beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 und die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden) vorgenommen werden, wobei allerdings die Tagesarbeitszeit neun Stunden nicht überschreiten darf (§ 4 Abs. 10). Diese Neun-Stunden-Grenze gilt für Frauen ohne Ausnahme, bei Männern ist

eine Überschreitung der neunstündigen Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Betrieben dann gestattet, wenn dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist. In diesen Fällen darf die Tagesarbeitszeit der Männer die Dauer von zwei Schichten nicht überschreiten. Hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft legt das Arbeitszeitgesetz fest, daß für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, der Branchenkollektivvertrag die zulässige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden um höchstens 20 Stunden verlängern kann. Während die Tagesarbeitszeit für Männer in diesen Fällen maximal zwölf Stunden betragen darf, ist eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von zehn Stunden für Frauen unzulässig (§ 5 Abs. 1). Bei Leistung von Vor- und Abschlußarbeiten darf die Arbeitszeit täglich um eine halbe Stunde, längstens jedoch bis zehn Stunden pro Tag verlängert werden. Während die Arbeitszeit für männliche Arbeitnehmer über zehn Stunden verlängert werden kann, wenn eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Personen nicht zugemutet werden kann, dürfen Frauen auch in diesem Fall maximal zehn Stunden pro Tag beschäftigt werden (§ 8 Abs. 2). Überdies kennt das Arbeitszeitgesetz eine Sonderregelung für Frauen hinsichtlich der Ruhezeit. Diese kann für Männer durch Kollektivvertrag auf zehn Stunden herabgesetzt werden, für Frauen muß jedoch in jedem Fall eine Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1).

7.6.4 Verbot der Nachtarbeit

Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen beruht auf dem ILO-Übereinkommen Nr. 89 „über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe“, das von Österreich im Jahr 1950 ratifiziert wurde. Erst nach Schaffung des Gesetzes über die Nachtarbeit der Frauen (BGBl. Nr. 237/1969, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 235/1972) wurde das Übereinkommen näher konkretisiert, so daß es erst im Jahr 1969 in Österreich unmittelbar anwendbares Recht wurde. Zugleich wurde das Verbot der Nachtarbeit auch auf weibliche Angestellte ausgedehnt.

7.6.4.1 Geltungsbereich

Die Schutzbestimmungen des Gesetzes finden auf die Beschäftigung aller Dienstnehmerinnen Anwendung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weibliche Dienstnehmer und Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. Lehrlinge, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einem Lehr- bzw. in einem mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, unterliegen hinsichtlich der Nachtruhe den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (BGBl. Nr. 146/1948, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 331/1973; Näheres s. unter Abschnitt 7.5.3). Allerdings kennt das Gesetz eine große Anzahl von Ausnahmebestimmungen.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind vor allem weibliche Beschäftigte im Verkehrswesen, im Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Beherbergungswesen, in Verlagen von Tageszeitungen, bei Musikaufführungen und Theatervorstellungen, in Lichtspieltheatern sowie die Beschäftigten in Kranken-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes neben den Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendig sind. Überdies findet das Gesetz auf eine große Anzahl von Dienstnehmerinnen verschiedener Berufe keine Anwendung; so vor allem auf Pharmazeutinnen, Ärztinnen, auf Dienstnehmerinnen, die eine Berufstätigkeit im Krankenpflegefachdienst,

in den medizinisch-technischen Diensten und in den Sanitätshilfsdiensten ausüben, auf Anstaltshebammen, Bäckereiarbeiterinnen, in Privathaushalten beschäftigte Frauen, Hausbesorgerinnen, auf bestimmte Dienstnehmerinnen im Zimmer- und Gebäudereinigungsgewerbe, weiters auf weibliche Lehr- und Erziehungskräfte in Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten sowie auf Dienstnehmerinnen, die verantwortliche Stellungen leitender oder technischer Art innehaben. Weiters sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen die Dienstnehmerinnen von Gebietskörperschaften, es sei denn, sie sind im Krankenpflegebereich oder bei Regiebauten beschäftigt.

Diese Personengruppen sind deshalb vom Geltungsbereich ausgenommen, weil entweder die Art ihrer Tätigkeit Nachtarbeit notwendigerweise umfaßt (z. B. Ärztinnen, Krankenpflegepersonal) oder weil für sie aufgrund bestehender Gesetze besondere Vorschriften über die Nachtruhe bestehen (z. B. Hausgehilfinnen, Landarbeiterinnen, Bäckereiarbeiterinnen). Die Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot, die sich auf Frauen in verantwortlichen Stellungen leitender oder technischer Art bezieht, wurde deshalb festgelegt, weil ansonsten eine berufliche Verwendung hochqualifizierter Frauen unmöglich gemacht würde.

7.6.4.2 Begriff der Nachtarbeit

Sofern das Gesetz zur Anwendung kommt, dürfen Dienstnehmerinnen während der Nacht, das ist ein Zeitraum von elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr einschließt, nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 1 und 2). In Ausnahmefällen und in zeitlich begrenztem Ausmaß kann das Arbeitsinspektorat den Nachtzeitraum auf zehn Stunden verkürzen, der in diesem Fall die Zeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr einschließen muß; ein solcher Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der dem Einfluß der Jahreszeit unterworfen ist oder allgemein dann, wenn außerordentliche Umstände es erfordern.

7.6.4.3 Ausnahmen von der Nachtruhe

Das Nachtarbeitsgesetz berücksichtigt auch verschiedene Betriebsformen bzw. kennt zugunsten verschiedener Branchen Ausnahmebestimmungen vom Verbot der Arbeitsleistung während der Nachtzeit. So etwa für Schichtbetriebe, in denen spätestens nach fünf Wochen ein Schichtwechsel eintritt. In derartigen Betrieben besteht eine generelle Erlaubnis zur Frauenbeschäftigung bis 23 Uhr. Überdies besteht in diesen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen mit Erlaubnis des Arbeitsinspektoraates bzw. des Bundesministeriums für soziale Verwaltung die Möglichkeit eines Arbeitsbeginns um 5 Uhr und der Beendigung der Arbeit um 24 Uhr. Dienstnehmerinnen, deren Arbeitszeit im Anschluß an die nach der betrieblichen Arbeitszeit geltende Normalarbeitszeit beginnt und nicht mehr als fünf Stunden täglich und 25 Stunden wöchentlich beträgt, dürfen auch ohne Schichtwechsel bis längstens 22 Uhr beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 und 2).

In Betrieben des Gast- und Schankgewerbes ist die Nachtarbeit bei Sicherung einer täglichen ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden gestattet; ebenso für Reisebegleiterinnen in Reisebüros. Diese Dienstnehmerinnen sind praktisch vom Nachtarbeitsverbot ausgenommen, denn die Ausnahmeregelung verlangt lediglich die Einhaltung einer täglichen, mindestens elf Stunden dauernden Ruhezeit. In den Betrieben des Zuckerbäckergewerbes darf das weibliche Verkaufspersonal für Abschlußarbeiten im Anschluß an die jeweils geltende Ladenschlußzeit im Ausmaß einer halben Stunde, längstens bis 21,30 Uhr beschäftigt werden. Ferner kennt das Gesetz für bestimmte Branchen eine Nachtarbeitserlaubnis bis 22 Uhr; dies ist z. B. bei weiblichen Angestellten in Kraftfahrerschulen und in Speditionsbetrieben, in Reisebüros und für Angestellte bei einem dringenden Arbeitsbedürfnis anläßlich der Bilanzerstellung und der Inventur der Fall. Überdies dürfen Dienstnehmerinnen in öffentlichen

Verkaufsstellen bis 23 Uhr und Photographinnen bei Bällen usw. bis 24 Uhr beschäftigt werden. Reinigungs- und Aufsichtspersonal von Betrieben und betriebs eigenes Reinigungspersonal darf (sofern es vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht schon nach der Art der Tätigkeit ausgenommen ist) bis 22 Uhr beschäftigt werden, wobei das Arbeitsinspektorat die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der Form hat, daß die Arbeitszeit bereits um 5 Uhr beginnen bzw. um 24 Uhr enden kann. In sogenannten „Hitzebetrieben“ dürfen Frauen in der Zeit von 15. Juni bis 15. September bereits um 5 Uhr zur Arbeitsleistung herangezogen werden und mit Zustimmung des Arbeitsinspektorates besteht die Möglichkeit der Heranziehung von Frauen ebenfalls ab 5 Uhr, wenn diese mit der Bereitstellung von Lebensmitteln für den Verkauf oder im Marktverkehr beschäftigt sind. Bei Arbeiten an Rohstoffen, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, kann das Arbeitsinspektorat bzw. das Bundesministerium für soziale Verwaltung, sofern dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Stoffen erforderlich ist, Ausnahmen zulassen (§ 4 Abs. 3 bis 10).

7.6.4.4 Ausnahmen in Notfällen

Für Notfälle, das sind für den jeweiligen Betrieb ungewöhnliche und unvorhergesehene Ereignisse, die die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringen, gilt das Verbot der Nacharbeit für Frauen generell nicht. In diesen Fällen genügt es, daß der Dienstgeber das Arbeitsinspektorat unverzüglich nach Vornahme dieser Arbeiten verständigt. Bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im öffentlichen Interesse allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit erlassen (§ 5).

7.6.4.5 Regelung der Nachtruhe in Sondergesetzen

Neben dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (siehe Abschnitt 7.5.3) kennen auch das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (BGBl. Nr. 235/1962 i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 342/1978), das Heimarbeitsgesetz (BGBl. Nr. 105/1961 i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 303/1975), das Bäckereiarbeitergesetz (BGBl. Nr. 69/1955 i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 348/1975) und das Landarbeitersgesetz (BGBl. Nr. 140/1948 i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 519/1978) Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe der Frauen.

7.7 Mutterschutz

Durch die für die werdenden Mütter innerhalb bestimmter Fristen vor und nach der Entbindung geltenden Vorschriften soll gewährleistet werden, daß diesen Frauen sowohl der notwendige Schutz gegen physische und psychische Überlastung gewährt als auch ihr Arbeitsplatz so lange erhalten wird, bis sie wieder voll arbeitsfähig sind. Die aus sozialpolitischer und familienpolitischer Sicht bedeutsamen Regelungen betreffend den Karenzurlaub sichern der Mutter die Möglichkeit, sich während des für die Entwicklung des Kindes so maßgebenden ersten Lebensjahres der Pflege und Erziehung des Kindes voll zu widmen.

7.7.1 Ratifizierte Übereinkommen über Mutterschutz

Das von Österreich am 4. Dezember 1969 ratifizierte **Übereinkommen Nr. 103 über den Mutterschutz** (BGBl. Nr. 31/1970) findet gemäß Art. 1 Abs. 1 auf Frauen, die in gewerblichen Betrieben oder in nichtgewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, sowie auf Heimarbeiter Anwendung. Das sehr umfangreiche Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß Frauen ein mindestens zwölfwöchiger bezahlter „Mutterschaftsurlaub“ gewährt wird, wobei ein Teil dieses Urlaubes nach

der Niederkunft genommen werden muß. Ferner ist in diesem Übereinkommen der Grundsatz verankert, daß den Frauen im Rahmen der Pflichtversicherung oder aus öffentlichen Mitteln ärztliche Leistungen und Anstaltspflege zu gewähren sind, und daß die im Rahmen einer sozialen Pflichtversicherung gewährten Geldleistungen, die nach dem früheren Verdienst bemessen werden, mindestens zwei Drittel des Verdienstes der Frau zu betragen haben. Überdies sieht das Übereinkommen die Gewährung einer Stillzeit (Art. 5) vor und legt den Kündigungsschutz für Frauen während des zwölfwöchigen „Mutterschaftsurlaubes“ fest (Art. 6).

Die Bestimmungen des Übereinkommens wurden von Österreich durch das Mutterschutzgesetz und die Sozialversicherungsgesetze (Näheres s. Abschnitt 8) realisiert.

7.7.2 Das österreichische Mutterschutzgesetz (historische Entwicklung)

Das österreichische Mutterschutzgesetz (BGBl. Nr. 76/1957, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 342/1978), das am 1. Mai 1957 in Kraft getreten ist, wurde in der Folge mehrfach novelliert, wobei drei Gesetzesänderungen aus familienpolitischer Sicht eminente Bedeutung zukommt.

Durch das Bundesgesetz Nr. 240/1960 wurde den Müttern ermöglicht, den bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruch auf Karenzurlaub im Ausmaß von sechs Monaten bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes zu verlängern. Gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung wurde für Mütter, die den Karenzurlaub nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, nämlich das Karenzurlaubsgeld, zu erhalten (Näheres s. Abschnitt 9.3).

Die zweite bedeutsame Novellierung des Gesetzes erfolgte im Jahr 1974 (BGBl. Nr. 178/1974) und brachte allen Frauen – den medizinischen Erkenntnissen folgend – die Verlängerung der Mindestschutzfristen vor und nach der Entbindung von sechs auf acht Wochen.

Eine weitere, aus familienpolitischer Sicht bedeutsame Novellierung des Mutterschutzgesetzes erfolgte im Jahr 1976 (BGBl. Nr. 289/1976); durch sie wurden die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie über den Karenzurlaub auch auf Adoptivmütter ausgedehnt.

7.7.2.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten für Frauen (incl. weibliche Lehrlinge), die in einem Dienstverhältnis stehen, und für Heimarbeiterinnen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Frauen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind Landarbeiterinnen sowie bestimmte Gruppen von Frauen ausgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Für Dienstnehmerinnen, die in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, für Hausgehilfinnen und Hausangestellte sowie für Heimarbeiterinnen gelten im Hinblick auf die Besonderheiten ihrer Dienstverhältnisse Sonderregelungen (Näheres s. Abschnitte 7.7.2.7 bis 7.7.2.9).

7.7.2.2 Pflichten der Arbeitnehmerin und des Arbeitgebers

Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Überdies sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist vor der Entbindung den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen und ihm über sein Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 3 Abs. 4 Mutterschutzgesetz). Die Meldung der Schwangerschaft an den Dienstgeber hat zur Folge, daß ab diesem Zeitpunkt die Arbeitsverbote des Mutterschutzgesetzes wirksam werden.

Der Dienstgeber seinerseits ist verpflichtet, sobald ihm die Schwangerschaft seiner Dienstnehmerin bekannt wird bzw. – falls er dies ausdrücklich verlangt hat – nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses hierüber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Name, Alter sowie Art der Tätigkeit der betreffenden Frau bekanntzugeben (§ 3 Abs. 6 Mutterschutzgesetz). Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit einer gezielten Überprüfung von Arbeitsplätzen schwangerer Frauen durch die Behörde.

7.7.2.3 Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung

Gemäß § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter innerhalb der letzten acht Wochen vor der Entbindung überhaupt nicht beschäftigt werden. Ebenso besteht für Frauen, die ein Kind geboren haben, ein absolutes Beschäftigungsverbot für die Zeit von acht Wochen nach der Niederkunft. Für Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Dienstfreistellung nach der Entbindung auf zwölf Wochen (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Wenn die Geburt zu einem früheren Zeitpunkt als dem ursprünglich berechneten erfolgt, so daß eine Verkürzung der achtwöchigen Schutzfrist vor der Entbindung eingetreten ist, wird hiedurch eine Verlängerung der achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum dieser Verkürzung bewirkt; allerdings ist die Möglichkeit der Ausdehnung dieser Schutzfrist nach der Entbindung mit zwölf Wochen begrenzt.

Über diese absolut festgelegte achtwöchige Schutzfrist vor der Entbindung hinaus dürfen werdende Mütter dann nicht zur Arbeitsleistung herangezogen werden, wenn nach einem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wären (§ 3 Abs. 3 Mutterschutzgesetz).

Für diese Zeiten des generellen bzw. individuellen Beschäftigungsverbotes vor und nach der Entbindung ist der Dienstgeber von der Zahlungsverpflichtung des Entgelts an die betreffenden Frauen befreit; für diese Zeit wird von der Gebietskrankenkasse das sogenannte „Wochengeld“ bezahlt, das aus dem Durchschnittsverdienst des Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. drei Monate inklusive Sonderzahlungen errechnet wird (Näheres s. Abschnitt 8.2.3).

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während

der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind (§ 4 Abs. 1 Mutterschutzgesetz).

Im Anschluß an diese allgemein gehaltene Bestimmung zählt das Gesetz demonstrativ die in der Praxis am häufigsten vorkommenden gesundheitsgefährdenden Arbeiten auf, von denen als die wichtigsten zu nennen sind: Heben und Tragen schwerer Lasten; Arbeiten, die ein überwiegendes Stehen erfordern, sowie Arbeiten, die aufgrund ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen (nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats dürfen Frauen, die ein Kind erwarten, überhaupt nur vier Stunden pro Tag mit Arbeiten im Stehen beschäftigt werden); Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen gesundheitsgefährdender Stoffe, Strahlen, Staub, Gasen, Dämpfen, Kälte oder Nässe; Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist; Arbeiten, die die Bedienung von Geräten oder Maschinen erfordern, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist; Arbeiten auf Beförderungsmitteln; Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck (§ 4 Abs. 2).

Ein Teil der für die Zeit der Schwangerschaft vorgesehenen Beschäftigungsverbote erstreckt sich auch auf die Zeit bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, so etwa das Verbot des Hebens und Tragens schwerer Lasten, das Verbot von Arbeiten mit überwiegendem Stehen, das Verbot der Leistung von mit Berufserkrankungen bedrohten Arbeiten, das Verbot von Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen von chemischen Stoffen bzw. von extremen Temperaturen usw. sowie das Verbot von Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck (§ 5 Abs. 3 Mutterschutzgesetz).

Es ist Aufgabe des Dienstgebers, dafür zu sorgen, daß die Frau von derartigen gesundheitsgefährdenden Arbeiten abgezogen wird. Erweist sich die Versetzung der Frau auf einen sie weniger gefährdenden Arbeitsplatz als notwendig, so hat der Dienstgeber der Arbeitnehmerin für die auf diesem neuen Arbeitsplatz geleistete, unter Umständen weniger qualifizierte Arbeit den Durchschnitt des von ihr auf dem vorher innegehabten Arbeitsplatz erzielten Verdienstes der letzten 13 Wochen bzw. drei Monate zu bezahlen. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch dann zu leisten, wenn der Frau im Betrieb keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit zugewiesen werden kann (§ 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz).

Werdende und stillende Mütter dürfen in der Regel nicht in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt und überhaupt nicht zur Leistung von Überstundenarbeit herangezogen werden (§§ 6, 7 und 8 Mutterschutzgesetz). Von den Verboten der Nacharbeit sowie der Sonn- und Feiertagsarbeit läßt das Gesetz allerdings eine Reihe von Ausnahmen zu.

So darf von werdenden und stillenden Müttern die Arbeitsleistung bis 22 Uhr verlangt werden, wenn diese z. B. im Verkehrswesen, bei Theatervorstellungen, in Lichtspieltheatern tätig bzw. wenn sie in der Krankenpflege in Kranken-, Heil- und Wohlfahrtsanstalten sowie in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt werden. Voraussetzung für die Heranziehung dieser Frauen bis 22 Uhr ist jedoch, daß im Anschluß an die Nacharbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährleistet ist. Mit Sonderbewilligung des Arbeitsinspektorates dürfen werdende und stillende Mütter, die im Gast- und Schankgewerbe und im Beherbergungswesen beschäftigt sind, bis 22 Uhr und Frauen, die z. B. bei Theatervorstellungen und in Lichtspieltheatern arbeiten, bis 23 Uhr zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Auch in diesen Fällen muß die Konsumierung einer ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens elf Stunden im Anschluß an die Nacharbeit gesichert sein.

Auch das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für werdende und stillende Mütter ist zugunsten verschiedener Branchen bzw. Betriebe durchbrochen.

So dürfen z. B. Frauen, die im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, in Schichtbetrieben, bei Musikaufführungen sowie in Betrieben beschäftigt sind, in denen der Ersatzruhetag für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt, auch zur Ableistung von Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden. Ebenso ist das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für werdende und stillende Mütter durchbrochen, die in Betrieben mit nicht mehr als fünf regelmäßig beschäftigten Dienstnehmern arbeiten und in diesen Betrieben außer der betreffenden Frau nur noch ein Dienstnehmer eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann. Voraussetzung für die Heranziehung einer werdenden und stillenden Mutter zur

Arbeitsleistung an einem Sonn- oder Feiertag ist jedoch, daß der betreffenden Frau in der folgenden Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an die Nachruhe gewährt wird.

7.7.2.4 Stillzeit

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ist stillenden Müttern auf ihr Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben; diese Freizeit hat an Tagen, an denen die Frau mehr als 4½ Stunden arbeitet, 45 Minuten, an Tagen, an denen die Dienstnehmerin acht oder mehr Stunden zur Arbeitsleistung herangezogen wird, zweimal 45 bzw. einmal 90 Minuten zu betragen. Diese Stillzeit darf weder in die vorgesehenen Ruhepausen eingerechnet, noch vom Lohn bzw. Gehalt abgezogen werden (§ 9 Mutterschutzgesetz).

7.7.2.5 Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ab Beginn der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft ist die Aufkündigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber rechtsunwirksam, wenn diesem zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder die Niederkunft bekannt war oder innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung bekanntgegeben wird. Wenn die Dienstnehmerin die Tatsache der Schwangerschaft bzw. der Entbindung innerhalb der genannten Frist einwendet, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder zumindest die Vermutung derselben nachzuweisen bzw. die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Falls ein Hinderungsgrund für die rechtzeitige Bekanntgabe der Schwangerschaft bzw. der Entbindung vorliegt, der nicht von der Dienstnehmerin zu vertreten ist, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes vorgenommen wird (§ 10 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz).

Mit Zustimmung des Einigungsamtes kann in besonderen Fällen das Dienstverhältnis einer Frau, die sich im oben genannten kündigungsgeschützten Zeitraum befindet, aufgekündigt werden. Die Zustimmung zur Kündigung kann nur dann erteilt werden, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb aufrechterhalten kann oder wenn sich die Dienstnehmerin während der Verhandlung vor dem Einigungsamt trotz Rechtsbelehrung mit der Kündigung einverstanden erklärt. Falls ein Betrieb zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung durch den Dienstgeber bereits stillgelegt war, ist die Zustimmung des Einigungsamtes allerdings nicht mehr erforderlich (§ 10 Abs. 3 Mutterschutzgesetz).

Eine weitere Schutzbestimmung für Frauen enthält das Mutterschutzgesetz im Zusammenhang mit den Vorschriften betreffend die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses. Eine solche wird nur dann als rechtswirksam angesehen, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung des Einigungsamtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben werden, aus der hervorgeht, daß sie ausdrücklich über den Kündigungsschutz belehrt wurden (§ 10 Abs. 6 Mutterschutzgesetz).

Frauen dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirk-

sam nur aus bestimmten, im Gesetz taxativ angeführten Gründen fristlos entlassen werden. Die wichtigsten Entlassungstatbestände des Mutterschutzgesetzes, die alle ein Verschulden der Dienstnehmerin voraussetzen, sind Arbeitsverweigerung, Untreue im Dienst, Verrat von Geschäfts- und Betriebsheimnissen, Tätlichkeiten und erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Angehörige und Dienstnehmer des Betriebes sowie das Begehen eines Verbrechens bzw. eines Vergehens oder eine Übertretung aus Gewinnsucht (§ 12 Mutterschutzgesetz).

Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sind gemäß § 15 Abs. 5 Mutterschutzgesetz sinngemäß auch auf Adoptivmütter anzuwenden.

7.7.2.6 Karenzurlaub

Nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes besteht für Frauen die Möglichkeit, nach Ablauf der acht- bzw. zwölfwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung bzw. nach Beendigung eines im Anschluß an diese Schutzfrist konsumierten Gebührenurlaubes oder Krankenstandes einen Karenzurlaub anzutreten, der im Höchstausmaß bis zum ersten Geburtstag des Kindes dauert. Während der Zeit des Karenzurlaubs und bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung desselben dauert der Kündigungs- und Entlassungsschutz des Mutterschutzgesetzes an. Falls keine für die Frau günstigere Sonderregelung getroffen wurde, besteht für die Dauer des Karenzurlaubs gegenüber dem Dienstgeber kein Anspruch auf anteilige jährliche Sonderzahlungen. Überdies bleiben diese Zeiten für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, außer Betracht. Außerdem wird durch die Inanspruchnahme des Karenzurlaubs der noch nicht für das betreffende Dienstjahr konsumierte Gebührenurlaub um die Dauer des Karenzurlaubs verkürzt; diese Aliquotierungsvorschrift greift selbstverständlich auf jeden Fall für den Urlaubsanspruch des während des Karenzurlaubs neu beginnenden Urlaubsjahres Platz. Weiters wird die Zeit des Karenzurlaubs nicht auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet (§ 15 Abs. 1 bis 4 Mutterschutzgesetz).

Die Bestimmungen über den Karenzurlaub sind gemäß § 15 Abs. 5 Mutterschutzgesetz sinngemäß auch auf Adoptivmütter anzuwenden.

7.7.2.7 Sonderbestimmungen für den öffentlichen Dienst

7.7.2.7.1 Mutterschutzvorschriften

Das Mutterschutzgesetz gilt mit den in den §§ 17 a bis 20 a enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen; in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, sofern die Dienstnehmerin in einem Betrieb tätig ist, sowie für Landeslehrerinnen und Lehrerinnen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen; weiters für Dienstnehmerinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fonds, auf das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 dessen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Es findet weiters Anwendung auf Land- und Forstarbeiterinnen des Bundes, nicht jedoch auf Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt. Für diese Dienstnehmerinnen sowie für

Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind, gelten die Mutterschutz-Landesgesetze.

Die Besonderheiten des Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft bedingen für diesen Personenkreis gesonderte Regelungen vor allem hinsichtlich des Kündigungsschutzes und der Umwandlung des provisorischen Dienstverhältnisses in ein dauerndes.

Während der Dauer der Schutzfrist vor und nach der Entbindung sowie eines allfälligen im Anschluß an die Schutzfrist angetretenen Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft kann bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren (provisorischen) Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden. Erfolgt die Definitivstellung nach Ablauf dieser Zeit, und wäre sie ohne diese Regelung schon während dieser Frist möglich gewesen, so wirkt die Begründung des unkündbaren Definitivverhältnisses schon auf jenen Zeitpunkt zurück, zu dem sie ansonsten ohne Aufschiebung erfolgt wäre. Die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes für die Vorrückung voll wirksam (§ 12 Abs. 4 Z. 2 Gehaltsgesetz 1956 sowie § 29 b Abs. 6 Vertragsbedienstetengesetz).

Es besteht also ein Rechtsanspruch hinsichtlich der Gewährung des Karenzurlaubes und einer Anrechnung der Zeit kraft Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge. Für andere Rechte, wie etwa die Bemessung des Ruhegenusses, das Urlaubsausmaß, den Kündigungszeitraum, die Abfertigung usw. bedarf es eines Antrages auf Vollanrechnung, der durch Bescheid oder Dienstgebermitteilung zu erledigen ist.

Während der Schutzfrist sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes sinngemäß anzuwenden.

Eine weitere Sonderregelung des Mutterschutzgesetzes für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes ist hinsichtlich der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes vorgesehen. Diese Auflösung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei Minderjährigen muß in der Vereinbarung festgestellt sein, daß die Dienstnehmerin von dem Vertreter des Dienstgebers über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde (§ 19 Mutterschutzgesetz).

Im Fall einer Entlassung während der Dauer des Kündigungsschutzes, also einer Maßnahme, die begrifflich nur bei Vertragsbediensteten möglich ist, kann die betroffene Dienstnehmerin binnen vier Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamkeit der Entlassung klagen. Diese Klage ist beim zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Von diesem ist der Klage stattzugeben, wenn die Entlassung nach den für das Dienstverhältnis geltenden Vorschriften nicht gerechtfertigt ist.

Erfolgt die Entlassung einer Beamtin durch das rechtskräftige Erkenntnis einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht bei Richterinnen) ist der Klagsweg ausgeschlossen.

7.7.2.2 Anschluß-Karenzurlaub

Im Bereich des öffentlichen Dienstes besteht auch die Möglichkeit, an den Karenzurlaub gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einen weiteren unbezahlten Karenzurlaub anzuschließen, dessen Höchstausmaß jedoch in den einzelnen Bereichen stark unterschiedlich ist.

7.7.2.3 Anspruch auf Karenzurlaubsgeld

Analog zu den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (siehe 9.3) wurde im Bereich des öffentlichen Dienstes eine adäquate Leistung geschaffen, die ebenfalls die Bezeichnung „Karenzurlaubsgeld“ trägt.

Anspruch auf diese Leistung haben Dienstnehmerinnen der Gebietskörperschaften und der von Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Pension) zusteht, so wie die Dienstnehmerinnen der Bundestheater, auf deren Dienstverhältnis das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, Anwendung findet. Dies gilt auch für Mütter, die sich im Zeitpunkt der Entbindung in einem solchen Dienstverhältnis befunden haben und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben (§ 1 Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974).

Durch Bundesgesetz vom 23. 3. 1977, BGBl. Nr. 165, werden in den Kreis der Anspruchsberechtigten auch Adoptivmütter mit Wirksamkeit vom 1. 7. 1976 einbezogen. Die Regelung über das Karenzurlaubsgeld erfaßt nur einen Teil der öffentlich Bediensteten. Insbesondere unterliegen ihr nicht jene öffentlich Bediensteten, die in einem kündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, für die in der Regel das Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt, und jene Bediensteten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (für diese gelten Regelungen in den jeweiligen Landesdienstrechtvorschriften).

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entsteht aber nur dann, wenn das neugeborene Kind der Dienstnehmerin mit ihr im selben Haushalt lebt oder von ihr selber gepflegt wird. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter ein Entgelt aus einem Dienstverhältnis bezieht, selbständig erwerbstätig ist oder, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Tätigkeiten bereits im selben Umfang neben dem Dienstverhältnis, aus dem der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld abgeleitet wird, ausgeübt wurde, oder das Entgelt für diese Tätigkeiten monatlich 60 v. H. des Karenzurlaubsgeldes einer verheirateten Mutter nicht übersteigt (§ 2 Karenzurlaubsgeldgesetz).

Das Karenzurlaubsgeld beträgt bei einer verheirateten Mutter monatlich 25 v. H. des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (derzeit 3 067 S) und die volle Haushaltszulage. Dieser Anspruch kürzt sich in dem Ausmaß, in dem das Einkommen des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (derzeit 2 870 S) einschließlich allfälliger Teuerungszulagen (Frei-

betrag) übersteigt. Liegt das Einkommen des Ehegatten unter dieser Grenze oder sorgt er nicht für den Unterhalt des Kindes, so gebührt Karenzurlaubsgeld in vollem Ausmaß.

Das Karenzurlaubsgeld einer alleinstehenden Mutter beträgt 37,5 v. H. des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (derzeit 4 602 S) und die volle Haushaltszulage. Durch die Bindung an einen Gehaltsansatz des Gehaltsgesetzes tritt eine Automatik in der Höhe des Anspruches nach den jeweiligen allgemeinen Gehaltsbewegungen ein (§ 3 Karenzurlaubsgeldgesetz).

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor Antritt eines Karenzurlaubes aufgelöst, so ist das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung der Monatsbezüge (Entgeltes) folgenden Tag an zuzuerkennen. Beginnt der Anspruch nicht an einem ersten eines Kalendermonates oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag, so ist das Karenzurlaubsgeld zu aliquotieren.

Das Karenzurlaubsgeld gebührt längstens für die Dauer eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet. Wird ein Karenzurlaub von kürzerer Dauer beansprucht, so endet mit dem Karenzurlaub auch der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld. Die anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einer Woche nach Kenntnis, ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden. Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht in gutem Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.

Für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes bleibt eine im Zeitpunkt des Anfalles dieses Geldes bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrecht. Dies gilt auch für Mütter, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Dienstverhältnis befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben. Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Dauer des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes vom Dienstgeber zu leisten.

Alle diese Regelungen finden sinngemäß auf Frauen Anwendung, die ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (§ 11 Karenzurlaubsgeldgesetz).

7.7.2.8 Sonderbestimmungen für Hausgehilfinnen und Hausangestellte

Um den besonderen Bedürfnissen des Haushalts Rechnung zu tragen, wurden für Hausgehilfinnen und Hausangestellte spezielle Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz geschaffen, die sich wesentlich von dem Kündigungsschutz unterscheiden, wie er für Arbeiterinnen und Angestellte in den Betrieben gilt. So gelten für Tages- oder Stundenbedienerinnen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes über den Kündigungs- und Entlassungsschutz nicht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit dieser

Personen unter 20 Stunden liegt (§ 25 Mutterschutzgesetz). Für alle übrigen Dienstnehmerinnen gelten die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz nur für die ersten fünf Monate der Schwangerschaft. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung mit Zustimmung des Einigungsamtes nur dann möglich, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für die Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist (§ 24 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Vom Beginn des sechsten Monats an bis zur Niederkunft kann das Dienstverhältnis vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Einigungsamtes gelöst werden.

Als Ausgleich für den geminderten Kündigungsschutz und für den vorzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes wird an diesen Personenkreis als wirtschaftliche Überbrückungshilfe Sonderunterstützung von der Krankenkasse gewährt (§ 26 Mutterschutzgesetz). Diese wird aus dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen errechnet und bis zum Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung ausgezahlt. Stunden- oder tageweise beschäftigte Bedienerinnen erhalten diese Sonderunterstützung allerdings nur unter der Voraussetzung, daß sie während der ersten fünf Monate der Schwangerschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren (§ 26 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).

Als weitere Sonderregelung für die im Privathaushalt beschäftigten Dienstnehmerinnen ist die Bestimmung zu betrachten, wonach für diesen Personenkreis die Vorschriften über den Karenzurlaub keine Anwendung finden (§ 22 Mutterschutzgesetz). Wenn das Dienstverhältnis allerdings vom Dienstgeber zu einem Zeitpunkt nach Vollendung des fünften Schwangerschaftsmonats bis zur Entbindung bzw. von der Dienstnehmerin aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst wurde, so besteht auch für im Privathaushalt beschäftigte Dienstnehmerinnen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.

Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes betreffend das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und das Verbot der Überstundenarbeit gelten für in Privathaushalten beschäftigte Dienstnehmerinnen im Hinblick auf die im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz getroffenen Sonderregelungen ebenfalls nicht (§§ 5 und 6 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz).

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betreffend die Stillzeit sind für den genannten Personenkreis in der Form abgeändert, als diesen Müttern anstelle der Stillzeit verlängerte tägliche Ruhepausen zu gewähren sind (§ 23 Mutterschutzgesetz).

7.7.2.9 Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen

Die Einhaltung des Verbotes der Mehrarbeit, des Verbotes der Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie des Verbotes der Nacharbeit ist durch die Bestimmung gewährleistet, daß auf ein Abrechnungsbuch keine größere Arbeitsmenge ausgegeben werden darf, als durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei Einhaltung einer achtstündigen täglichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Ferner müssen Lieferfristen so bemessen werden, daß die Aufträge ohne Nacharbeit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können (§ 29 Abs. 2

Mutterschutzgesetz). Die Vorschriften über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten für Heimarbeiterinnen mit der Maßgabe, daß der Ausschluß von der Ausgabe von Heimarbeit einer Kündigung oder Entlassung gleichzuhalten ist (§ 29 Abs. 3 Mutterschutzgesetz).

Allerdings reicht bei dieser Personengruppe der Kündigungsschutz nicht aus, um die Heimarbeiterinnen entsprechend zu schützen, da ja der Auftraggeber durch die Ausgabe einer ganz geringen Arbeitsmenge wirtschaftlich nahezu denselben Erfolg wie durch eine Kündigung erzielen kann. Um dies zu verhindern, enthält § 29 Abs. 4 Mutterschutzgesetz die Bestimmung, daß Heimarbeiterinnen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen Heimarbeiterinnen des gleichen Arbeitgebers nicht benachteiligt werden dürfen.

7.7.2.10 Mutterschutz in der Landwirtschaft

Der Schutz für die in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen ist im Landarbeitsgesetz (BGBl. Nr. 149/1948, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 519/1978) sowie in den auf diesem Grundsatzgesetz basierenden Landarbeitsordnungen geregelt. Die Bestimmungen des Rahmengesetzes betreffend die Zeit des generellen und individuellen Beschäftigungsverbotes vor und nach der Entbindung, das Verbot der Nacharbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der Stillzeit, die Zeiten des Kündigungs- und Entlassungsschutzes, den Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge im Fall einer notwendigen Änderung der Beschäftigung im Betrieb infolge Vorliegens eines Arbeitsverbotes sowie betreffend den Anspruch auf Karenzurlaub sind im Landarbeitsgesetz analog zu den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Abweichende Bestimmungen enthält das Rahmengesetz in folgenden Belangen: so ist der Kündigungsschutz für die in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen im Gegensatz zu den unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallenden Dienstnehmerinnen ein absoluter, d. h. eine Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber ist in keinem Fall gestattet (§ 75 e Abs. 1 und 2 Landarbeitsgesetz). Auch die Auflösungsstatbestände des Landarbeitsgesetzes sind zum Teil – bedingt durch die verschiedene Art der Tätigkeit – anders konstruiert als nach dem Mutterschutzgesetz (§ 75 f in Verbindung mit § 33 Landarbeitsgesetz). Die Beschäftigungsverbote des Grundsatzgesetzes sind allgemeiner gehalten als im Mutterschutzgesetz und zwar in der Form, daß lediglich auf schwere körperliche Arbeiten verwiesen wird, sowie auf Arbeiten, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe und -geräte für den Organismus der werdenden Mutter oder des Kindes schädlich sind sowie auf Arbeiten mit besonderer Unfallgefahr (§ 75 a Abs. 1 und 2 Landarbeitsgesetz).

7.8 Schutz der Angehörigen von Arbeitnehmern

Die österreichische Rechtsordnung kennt eine Reihe von gesetzlichen und auch kollektivvertraglichen Bestimmungen, die den Schutz der Angehörigen eines Arbeitnehmers zum Inhalt haben. Diese vielfältigen gesetzlichen Bestimmungen regeln die Ansprüche von Angehörigen eines Arbeitnehmers im Hinblick auf die Weiterbezahlung des

Gehaltes des Verstorbenen für bestimmte Zeiträume, ferner die Ansprüche der Angehörigen auf Abfertigung sowie auf Weiterbenützung einer Dienstwohnung des verstorbenen Arbeitnehmers.

Durch die Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes ist gewährleistet, daß die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers eines Verstorbenen keine finanziellen Verluste erleiden bzw. daß sie ihre Ansprüche rasch und unabhängig von der Dauer des gerichtlichen Verfahrens durchsetzen können.

Das Lohnpfändungsgesetz berücksichtigt die Bedürfnisse der Angehörigen von Arbeitnehmern in zweifacher Weise. Zum ersten erhöht sich das unpfändbare Einkommen eines Arbeitnehmers, gegen den Gehaltsexekution geführt wird, für jeden Angehörigen, der von ihm Unterhalt erhält, um bestimmte Beträge. Zum zweiten wird durch dieses Gesetz unterhaltsberechtigten Angehörigen insofern eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Gläubigern eingeräumt, als sie bei exekutiver Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche auch auf Bezüge eines Verpflichteten greifen können, die für alle übrigen Gläubiger als unpfändbar gelten.

In diesem Zusammenhang sind ferner noch die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes hinsichtlich des allgemeinen Kündigungsschutzes zu erwähnen. Dieses Gesetz sieht vor, daß eine Kündigung unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden kann, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist. Selbstverständlich ist bei Beurteilung dieser Frage auch auf die familiäre Situation des betreffenden Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

7.8.1 Anspruch der Angehörigen auf Weiterbezahlung des Entgelts eines verstorbenen Arbeitnehmers für bestimmte Zeiträume

7.8.1.1 Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Die gesetzlichen Regelungen, die sich mit dem Problem der Versorgung der Familienangehörigen im unmittelbaren Anschluß an den Tod eines Arbeitnehmers durch Schaffung von Ansprüchen auf Weiterbezahlung des Entgelts befassen, sind auf dem Sektor der Privatwirtschaft eher als spärlich zu bezeichnen. Lediglich § 23 Abs. 5 des Gutsangestelltengesetzes (BGBl. Nr. 538/1923, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 107/1979) regelt derartige Ansprüche für die gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der verstorbene Dienstnehmer gesetzlich verpflichtet war; diesem Personenkreis wird das Entgelt, das der Verstorbene bezogen hätte, noch für einen Monat von dessen Todestag an gerechnet, zuerkannt. Dieses Entgelt gebührt unabhängig davon, ob den gesetzlichen Erben eine Abfertigung zusteht oder nicht.

Dem selben Zweck, nämlich der Versorgung der Familie für einen bestimmten Zeitraum nach dem Tod eines Familienerhalters, dient auch der sogenannte Todfallsbeitrag gemäß § 30 des Gehaltsskassengesetzes (BGBl. Nr. 254/1959, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 412/1972). Nach dieser gesetzlichen Bestimmung erhalten bestimmte Hinterbliebene nach einem in einer öffentlichen Apotheke oder in einer Anstaltsapothek ange stellt gewesenem vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten oder Dispensanten von der Gehaltsskasse einen Todfallsbeitrag in der Höhe der dreifachen Monatsbezüge des Verstorbenen. Anspruchsberechtigt ist zunächst der überlebende Ehe teil,

der mit dem Verstorbenen bis zu dessen Ableben in Hausgemeinschaft gelebt hat. Wenn kein anspruchsberechtigter Ehepartner vorhanden ist, gebührt der Todfallsbeitrag seinen ehelichen Nachkommen, für die er gesorgt hat.

In diesem Zusammenhang ist auf kollektivvertragliche Regelungen zu verweisen, die den Angehörigen von Angestellten in verschiedenen Branchen einen Anspruch auf Weiterbezahlung der Bezüge des verstorbenen Arbeitnehmers für bestimmte Zeiträume zugestehen. Diese Regelungen greifen in der Regel jedoch nur dann Platz, wenn kein Abfertigungsanspruch oder ein Abfertigungsanspruch zustehen würde, der geringer wäre als die kollektivvertraglich vorgesehene Weiterbezahlung des Entgelts.

7.8.1.2 Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes

Stirbt ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes, so bleibt der Monatsbezug, der Beamten im vorhinein gebührt, ungekürzt. Überdies gebührt den Hinterbliebenen gemäß § 43 Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, ein Todfallsbeitrag im Ausmaß des dreifachen Monats- bzw. des Ruhebezuges.

Der Monatsbezug des Vertragsbediensteten wird zur Hälfte im nachhinein ausbezahlt, Tage der Dienstleistung sind vom Dienstgeber aliquot abzurechnen.

7.8.2 Anspruch der Angehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers auf Bezahlung einer Abfertigung

7.8.2.1 Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Allgemein ist zu bemerken, daß alle arbeitsrechtlichen Sondergesetze, die das Institut der Abfertigung kennen, sich mit der Frage der Bezahlung der Abfertigung bzw. eines Teiles derselben an die Hinterbliebenen eines unter ihren Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmers befassen. Alle diese Gesetze sprechen die Abfertigung nur jenen gesetzlichen Erben zu, zu deren Erhaltung der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes verpflichtet war. Während das Angestelltengesetz (§ 23 Abs. 6), das Gutsangestelltengesetz (§ 22 Abs. 6), indirekt auch das Gehaltskassengesetz (Verweisung in § 29 auf die Bestimmungen des Angestelltengesetzes), das Vertragsbedienstetengesetz (§ 35 Abs. 6) sowie das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (§ 17 Abs. 4) diesem Personenkreis lediglich die Hälfte der Abfertigung zugestehen, die der verstorbene Arbeitnehmer erhalten hätte, billigt das Landarbeitsgesetz (§ 30 Abs. 5) diesen gesetzlichen Erben einen Abfertigungsanspruch in der Höhe des Betrages zu, den der verstorbene Arbeitnehmer erhalten hätte.

Auch eine Reihe von Kollektivverträgen befaßt sich mit dem Problem der Gewährung einer Abfertigung an bestimmte Hinterbliebene eines angestellten Arbeitnehmers. Sie kennen im Verhältnis zum Angestelltengesetz günstigere Regelungen. Sie sehen z. B. die Bezahlung der vollen Abfertigung eines verstorbenen Angestellten an dessen minderjährige Kinder vor bzw. sichern der Witwe einen Abfertigungsanspruch von mehr als 50% der Abfertigung, die dem Verstorbenen zugestanden wäre.

7.8.2.2 Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes

In diesem Bereich sieht § 35 Abs. 6 Vertragsbedienstetengesetz vor, daß bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod des Vertragsbediensteten an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag in der Höhe des halben Abfertigungsanspruches tritt. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage. Der Sterbekostenbeitrag gebührt aber nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

7.8.3 Anspruch der Angehörigen auf Weiterbenützung der Dienstwohnung des verstorbenen Arbeitnehmers

7.8.3.1 Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Um die nahen Angehörigen eines verstorbenen Dienstnehmers vor Obdachlosigkeit zu bewahren, sehen einzelne arbeitsrechtliche Sondergesetze vor, daß sie dessen Dienstwohnung für bestimmte Zeiträume weiterbenützen können. Gemäß § 24 Abs. 1 Angestelltengesetz bzw. § 23 Abs. 1 Gutsangestelltengesetz ist die Wohnung eines verstorbenen Arbeitnehmers, wenn dieser einen eigenen Haushalt geführt hat, binnen einem Monat, ansonsten binnen 14 Tagen nach dessen Tod zu räumen. Sind jedoch die Angehörigen des verstorbenen Angestellten bzw. Gutsangestellten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, durch die Räumung binnen der einmonatigen Frist der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt, so kann das zuständige Bezirksgericht eine Verlängerung der Räumungsfrist um höchstens zwei Monate bewilligen. Nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen darf eine weitere Verlängerung um höchstens einen Monat bewilligt werden (§ 24 Abs. 2 AngG., § 23 Abs. 2 GutsangG.). Der Dienstgeber kann jedoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers des verstorbenen Arbeitnehmers erforderlich ist.

Die Regelung, die das Hausbesorgergesetz für die Angehörigen eines verstorbenen Hausbesorgers trifft, ist im Hinblick auf die Tatsache, daß bei dieser Art von Dienstverhältnissen die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsvertrages darstellt, weitaus günstiger als die von den beiden vorgenannten Gesetzen getroffene Regelung. Gemäß § 24 Abs. 2 ist die Räumungsfrist für die Hinterbliebenen je nach der Dauer des Dienstverhältnisses des Verstorbenen gestaffelt und beträgt zwischen einem und drei Monaten. Wenn die Hinterbliebenen die Hausbesorgerdienste weiter verrichten, beträgt diese Räumungsfrist drei Monate und wenn das Dienstverhältnis des Verstorbenen zwei Jahre gedauert hat, fünf Monate. Diese Räumungsfrist kann vom zuständigen Bezirksgericht für den Fall, daß die Hinterbliebenen für die zu räumende Dienstwohnung keinen oder nur einen offenbar unzulänglichen Ersatz finden können, um höchstens weitere fünf Monate verlängert werden.

Nach den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes (§ 20 Abs. 2) haben die Familienangehörigen eines verstorbenen Arbeitnehmers, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt

lebten, die Dienstwohnung binnen drei Monaten zu räumen. Das Exekutionsgericht hat den Hinterbliebenen eines tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes einen Aufschub der zwangsweisen Räumung der Dienstwohnung des Verstorbenen zu bewilligen, wenn diese ansonsten der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wären.

7.8.3.2 Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes gelten bezüglich der Dienstwohnung günstige Regelungen für die Angehörigen eines verstorbenen Beamten bzw. Vertragsbediensteten. Hinterbliebene eines Beamten können im Genuß der dem Beamten zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung belassen werden; es gelten jedoch für sie die gleichen Voraussetzungen für die Räumung der Wohnung, wie sie für den Beamten selbst gegolten haben (§ 24 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947). Diese Bestimmungen gelten für die Vertragsbediensteten sinngemäß (Vertragsbedienstetengesetz).

7.8.4 Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Durch die Bestimmungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 324/1977) ist gewährleistet, daß im Fall der Eröffnung eines Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers bestimmte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis dem Arbeitnehmer aus Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ausbezahlt werden. Durch diese Art der Bezahlung der sogenannten „gesicherten Ansprüche“ sind die Arbeitnehmer gegenüber den anderen Gläubigern des Gemeinschuldners insofern günstiger gestellt, als sie diese Ansprüche unabhängig von Dauer und Ausgang des Insolvenzverfahrens ausbezahlt erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes steht auch den Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld zu, d. h. sie können diese Ansprüche des Verstorbenen beim zuständigen Arbeitsamt anmelden. Allerdings präzisiert das Gesetz den Begriff der „Hinterbliebenen“ in keiner Weise, sodaß es notwendig sein wird, diesen Begriff durch die Judikatur zu klären.

7.8.5 Berücksichtigung der Familienangehörigen durch das Lohnpfändungsgesetz

Die Bestimmungen des Lohnpfändungsgesetzes (BGBl. Nr. 118/1961, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 91/1976) berücksichtigen die Familienangehörigen vorerst in der Weise, daß sich das unpfändbare Arbeitseinkommen eines Dienstnehmers für jedes Familienmitglied, das von ihm Unterhalt bekommt, um einen bestimmten Betrag erhöht. Gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Erhöhung des unpfändbaren Arbeitseinkommens von derzeit 2 185 S monatlich bzw. 510 S wöchentlich, 260 S monatlich bzw. 65 S wöchentlich für jede Person, der der Verpflichtete Unterhalt gewährt. Berücksichtigt wird die Unterhaltsleistung des Verpflichteten an seinen Ehegatten, seinen früheren Ehegatten, an seine ehelichen oder unehelichen Kinder oder an einen sonstigen Verwandten. Übersteigt das Arbeitseinkommen den so errechneten unpfändbaren Teil des Einkommens des Verpflichteten, so erhöht sich dieser um drei Zehntel

und für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel des Mehrbetrages. Der Exekution unterliegen jedoch jedenfalls zwei Zehntel des Mehrbetrages (§ 5 Abs. 3).

Eine weitere Berücksichtigung finden die Angehörigen eines Arbeitnehmers, der seinen Unterhaltsverpflichtungen ihnen gegenüber nicht nachkommt, durch das Lohnpfändungsgesetz in der Weise, daß bestimmte Bezüge des Verpflichteten, die der Exekution für alle übrigen Gläubiger entzogen sind, wegen Unterhaltsansprüchen gepfändet werden können (§ 6). Es muß sich jedoch hierbei um Unterhaltsansprüche handeln, die einem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem ehelichen oder unehelichen Kind oder einem sonstigen Verwandten kraft Gesetzes zustehen. Bei diesen nur zugunsten von Unterhaltsansprüchen pfändbaren Bezügen handelt es sich um 50% des für die Leistung von Überstunden gezahlten Entgelts, um Urlaubszuschüsse, Zuwendungen aus Anlaß besonderer Betriebsereignisse oder für langjährige Dienstleistungen sowie um Weihnachtsremunerationen bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens. Für den Fall, daß mehreren Personen gegen den Verpflichteten Unterhaltsansprüche zustehen, sieht das Gesetz eine bestimmte Reihenfolge der Berechtigten vor.

7.8.6 Berücksichtigung der Angehörigen eines Arbeitnehmers im Falle der Kündigung durch den Betrieb

7.8.6.1 Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Nach der Regelung des § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 387/1976) ist der Betriebsrat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers zu verständigen und kann innerhalb von fünf Arbeitstagen hiezu Stellung nehmen. Wenn der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung nicht zugestimmt oder sogar ausdrücklich widersprochen hat, kann die Kündigung beim Einigungsamt angefochten werden. Ist der Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb beschäftigt, so ist ein solcher Anfechtungsgrund auch dann gegeben, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn sie wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, daß die Kündigung entweder durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die Betriebsinteressen nachteilig berühren, oder durch Betriebserfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist. Hat der Betriebsrat einer Kündigung aus betrieblichen Erfordernissen ausdrücklich widersprochen und von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht, ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte dahingehend vorzunehmen, ob die Kündigung für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer der gleichen Tätigkeitssparte des Betriebes, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, darstellt. Bei Durchführung dieses Sozialvergleiches ist auch der Frage besonderes Augenmerk zu schenken, ob der betroffene Arbeitnehmer für Angehörige zu sorgen hat oder nicht. Es wird hierbei auf die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen sowie auf deren Alter Rücksicht zu nehmen sein.

Eine dem § 105 Arbeitsverfassungsgesetz im wesentlichen nachgebildete Bestimmung enthält § 180 des Landarbeitsgesetzes.

7.8.6.2 Regelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes

Der Einrichtung des Betriebsrates ist im öffentlichen Dienst die Personalvertretung vergleichbar. Personalvertretungen sind bei allen Dienststellen des Bundes mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Betriebe, die unter die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen (z. B. Austria Tabakwerke AG, der ÖBB und der Post- und Telegraphenverwaltung, errichtet. Bei Dienststellen mit mehr als 20 Bediensteten sind Dienststellenausschüsse zu wählen.

Dem Dienststellenausschuß obliegt unter anderem die Mitwirkung bei Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und von Überstunden, bei Ernennungen, Überstellungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden (§ 9 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967).

Der Dienststellenleiter hat beabsichtigte Maßnahmen, bei denen der Dienststellenausschuß ein Mitwirkungsrecht hat, oder in Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen herzustellen ist, zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Dienststellenausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Kommt es in den Beratungen zwischen Dienststellenausschuß und Dienststellenleiter zu keiner Einigung, so kann die Vorlage an die übergeordnete Dienststelle, bei der ein Fachausschuß errichtet ist oder an die Zentralstelle verlangt werden. Kommt es auch dort zu keiner Einigung, so hat der Leiter der Zentralstelle ohne Aufschub zu entscheiden, er hat jedoch vor seiner Entscheidung über Verlangen des Zentralausschusses ein Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission einzuholen.

7.9 Sonderregelungen für Frauen bei Verheleichung bzw. nach Geburt eines Kindes

Für bestimmte Gruppen von weiblichen Arbeitnehmern kennt die österreichische Rechtsordnung Sonderregelungen, die dann zum Tragen kommen, wenn eine Dienstnehmerin heiratet bzw. wenn sie ein Kind zur Welt gebracht hat. Diese Sonderregelungen bestehen einerseits darin, daß bestimmten Dienstnehmerinnen das Recht für eine erleichterte Auflösung des Dienstvertrages zugebilligt wird und andererseits darin, daß dem von diesen Sondergesetzen erfaßten Personenkreis bei Selbstkündigung wegen Verheleichung bzw. wegen Geburt eines Kindes die Abfertigung oder zumindest ein Teil derselben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zugestanden wird.

7.9.1 Sonderregelungen für Frauen im Fall der Verheleichung

Das Schauspielergesetz billigt in § 31 Abs. 1 einer Darstellerin, die sich während der Vertragsdauer verhelicht, ein begünstigtes Lösungsrecht zu, wenn der Ehemann die Auflösung des Vertrages verlangt. Sie kann in diesem Fall binnen zwei Monaten nach Eheschließung den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist lösen. Wenn sie dies tut, so darf sie in der Regel während der restlichen Vertragszeit – sofern der Ehemann am Vertragsort wohnhaft ist – in keinem anderen Bühnenunternehmen tätig sein.

Weibliche Bundesbedienstete können unter Wahrung eines Abfertigungsanspruches innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Eheschließung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Eine Beamtin hat die Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt; bei Vertragsbediensteten muß die Kündigung durch die Dienstnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Eheschließung erfolgen (§ 35 Abs. 3 Vertragsbedienstetengesetz).

7.9.2 Sonderregelungen für Frauen im Fall der Geburt eines Kindes

Die gesetzliche Regelung des Anspruchs auf Abfertigung der Angestellten in der Privatwirtschaft, die wegen Geburt eines Kindes ihr Dienstverhältnis auflösen, erfolgte durch die Novelle zum Angestelltengesetz bzw. Gutsangestelltengesetz im Jahr 1971. Gemäß § 23 a Abs. 3 Angestelltengesetz bzw. § 22 a Abs. 3 Gutsangestelltengesetz gebührt nunmehr weiblichen Angestellten, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der acht- bzw. zwölfwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung austreten, die Hälfte der ihnen für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber zustehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis als Angestellte mindestens fünf Jahre gedauert hat. Das Ausmaß dieses Abfertigungsanspruches ist mit drei Monatsgehältern limitiert. Wenn ein Karenzurlaub nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen wird, so hat die Auflösungserklärung innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft zu erfolgen.

Neben diesen für die Angestellten in der Privatwirtschaft geltenden gesetzlichen Regelungen stehen noch Bestimmungen in Kollektivverträgen in Geltung, die günstigere Regelungen als das Angestelltengesetz festlegen. Diese günstigeren Regelungen bestehen darin, daß Abfertigungen in den Fällen der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die Angestellte im Falle der Mutterschaft auch dann gewährt werden, wenn eine lediglich dreijährige Dienstzeit vorliegt, daß auch Lehrzeiten bei der Berechnung der Anwartschaft Berücksichtigung finden und daß auch bei Auflösung des Dienstverhältnisses innerhalb des gesamten Karenzurlaubes, d. h. bis zum ersten Geburtstag des Kindes, die Abfertigung gebührt.

Durch das Arbeiterabfertigungsgesetz (BGBl. Nr. 107/1979), das mit 1. Juli 1979 in Kraft treten wird, erhalten auch Arbeiterinnen bei Geburt eines Kindes unter denselben Voraussetzungen eine Abfertigung. Diese gebührt jedoch derzeit noch nicht in der halben Höhe der bei Kündigung durch den Arbeitgeber zustehenden Abfertigung, sondern wird in Form eines prozentuellen Anteils (aufgrund eines Etappenplans) zur Auszahlung gebracht. Ab 1. Jänner 1984 wird die Abfertigung für Arbeiterinnen den Abfertigungsansprüchen der Angestellten bzw. der Gutsangestellten angeglichen sein.

Das Landarbeitsgesetz legt als Grundsatzgesetz für die zu erlassenden Landarbeitsordnungen (in § 30 Abs. 4 lit. b) fest, daß im Fall der Lösung eines Dienstverhältnisses durch die Dienstnehmerin der Anspruch auf Abfertigung dann erhalten bleibt, wenn diese Auflösung spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes erfolgt. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes muß die Auflö-

sungserklärung spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung abgegeben werden.

Einer Beamtin gebührt, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, eine nach Dauer der Dienstzeit gestaffelte Abfertigung (§ 26 Abs. 3 Z. 2 Gehaltsgesetz).

Das Vertragsbedienstetengesetz gesteht den weiblichen Bediensteten im § 35 Abs. 3 den Anspruch auf die volle Abfertigung zu, wenn sie ihr Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes selbst aufkündigen.

7.10 Anspruch auf Pflegefreistellung

Durch Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf bezahlte Freizeit bei Erkrankung von nahen Angehörigen wurde ein Schritt getan, der aus familienpolitischer Sicht von besonderer Bedeutung ist.

7.10.1 Anspruch auf Pflegefreistellung für den Bereich der Privatwirtschaft

Durch das Urlaubsgesetz 1976, BGBl. Nr. 390/1976, das am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten ist, wurde für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, eine Pflegefreistellung für die Fälle geschaffen, daß bestimmte nahe Angehörige erkranken und ihre Pflege durch den Arbeitnehmer sich als notwendig erweist. Vom Geltungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft bzw. zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fonds stehen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz sinngemäß anzuwenden ist, Beamte, Landarbeiter und Heimarbeiter.

Gemäß § 16 des zitierten Gesetzes hat ein Arbeitnehmer, der wegen der notwendigen Pflege eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen nachweislich verhindert ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen, Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß einer Woche innerhalb eines Arbeitsjahres. Als nahe Angehörige im Sinn dieser Bestimmung sind der Ehegatte sowie alle Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin. Günstigere Regelungen in sonstigen gesetzlichen Vorschriften, in Kollektivverträgen, Arbeitsordnungen oder Arbeitsverträgen bleiben gemäß § 18 des Urlaubsgesetzes weiterhin bestehen, d. h., die vor allem in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen über die Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen werden durch § 16 keineswegs eingeschränkt oder gar aufgehoben.

§ 23 Abs. 2 lit. a des Landarbeitsgesetzes sichert den unter seinen Geltungsbereich fallenden Dienstnehmern, die vom Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes bezüglich der Pflegefreistellung ausgenommen sind, einen Entgeltanspruch bis zur Dauer von höchstens einer Woche für den Fall zu, daß sie durch eine schwere Erkrankung oder einen Todesfall von nahen Familienmitgliedern an der Arbeitsleistung verhindert sind.

7.10.2 Pflegefreistellung für den öffentlichen Dienst

Bundesbedienstete haben gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, bzw. § 29 c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß von höchstens sechs Werktagen pro Kalenderjahr, sofern sie wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind. Grundsätzlich ist vor Antritt der Pflegefreistellung ein schriftlicher Antrag vom Bediensteten einzubringen; tritt jedoch überraschend ein derartiger Pflegefall ein, so ist die Absicht, eine Pflegefreistellung zu beanspruchen, sofort zu melden. Die Pflegefreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn die Pflege des kranken Angehörigen ausschließlich durch den Bediensteten notwendig ist, es dürfen somit andere Pflegemöglichkeiten nicht vorhanden sein. Pflegebedürftig ist ein Angehöriger dann, wenn er der Hilfeleistung bei lebenswichtigen Verrichtungen bedarf. So begründet z. B. die Betreuung etwa eines gesunden Kleinkindes durch den Vater während eines Spitalsaufenthaltes der Mutter keinen Anspruch auf Pflegefreistellung. Hier kann notfalls auf Ansuchen des Bediensteten aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen ein Sonderurlaub gewährt werden, dies jedoch nur dann, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und die dem Anlaß angemessene Dauer nicht überstiegen wird. Für die Zeit der Pflegefreistellung bzw. des Sonderurlaubs behält der Bedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge (§ 35 Beamten-Dienstrechtsgesetz bzw. § 29 a Vertragsbedienstetengesetz).

7.11 Teilzeitarbeit

Unter dem Begriff der Teilzeitbeschäftigung werden Arbeitsverhältnisse verstanden, bei denen die Arbeitszeit unter der vergleichweisen normalen Arbeitszeit liegt. Es handelt sich um echte, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Abschluß eines Arbeitsvertrages zustandegewordene Dienstverhältnisse, die im Hinblick auf die prinzipiell – zumindest im Bereich der Privatwirtschaft – im österreichischen Arbeitsrecht verankerte Vertragsfreiheit zulässig sind. Daraus geht hervor, daß in Österreich keine Rechtsvorschriften existieren, die im Bereich privatrechtlicher Dienstverhältnisse mit nichtöffentlichen Dienstgebern die Unzulässigkeit von Teilzeitarbeitsverhältnissen normieren.

Allerdings darf für die rechtliche Beurteilung der Teilzeitbeschäftigung nicht außer acht gelassen werden, daß eine Reihe von arbeitsrechtlichen Sondergesetzen für ihre Anwendung einen bestimmten Arbeitsumfang voraussetzt. Des weiteren ist dieser Arbeitsumfang vielfach Voraussetzung für die Anwendbarkeit der für die betreffenden Arbeitnehmergruppen gültigen Kollektivverträge.

7.11.1 Regelungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Die Gesetze für die in der Privatwirtschaft beschäftigten Dienstnehmer setzen für die Anwendbarkeit eines Großteiles ihrer Regelungen voraus, daß ein bestimmter Arbeitsumfang erbracht wird. So bestimmt das Angestelltengesetz in § 1, daß das Dienstverhältnis eines Angestellten nur dann unter seinen Geltungsbereich fällt, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen

auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. Eine analoge Bestimmung enthält auch § 1 des Gutsangestelltengesetzes sowie § 1 Abs. 1 des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes. Diese Formulierung des Angestelltengesetzes geht auf die Novelle vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418/1975 betreffend die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz zurück. Die Minimalgrenze liegt sohin bei 34,4 Stunden, die im Monat – egal in welcher Intensität und in welchem Rythmus – erreicht werden muß; dies entspricht – wöchentlich gesehen – einer Zahl von acht Wochenstunden.

Vor der zitierten Novelle zum Angestelltengesetz aus 1975 war es für die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich, daß das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Angestellten hauptsächlich in Anspruch nehmen mußte. Die zu dieser ursprünglichen Bestimmung des Angestelltengesetzes ergangenen Entscheidungen vertraten die Auffassung, daß von einer hauptsächlichlichen Inanspruchnahme in der Regel nur dann gesprochen werden konnte, wenn vom Dienstnehmer wenigstens die Hälfte der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit erbracht wurde. Die Novelle 1975 bewirkte, daß nahezu alle teilzeitbeschäftigten Angestellten unter den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt wurden.

Auf die kleine Gruppe von Angestellten, die eine Dienstzeit von weniger als 34,4 Stunden im Monat erbringen, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Sie haben gegenüber ihrem Dienstgeber weitaus geringere Ansprüche im Fall eines Krankenstandes, ferner nur auf die Kündigungsfrist nach dem ABGB. Es besteht auch kein Anspruch auf Abfertigung.

Abgesehen davon können solche Angestellte auch im Hinblick auf kollektivvertragliche Regelungen benachteiligt werden, da der Großteil der für die Angestellten geltenden Kollektivverträge hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs ausdrücklich festlegt, daß die Bestimmungen nur für Angestellte im Sinn des Angestelltengesetzes gelten. Dies bewirkt vor allem, daß die Regelungen hinsichtlich des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes sowie der jährlichen Sonderzahlungen für diesen Personenkreis keine Anwendung finden.

Das Journalistengesetz (StGBI. Nr. 88/1920) schließt Redakteure, Schriftleiter und sonstige Mitarbeiter, die eine Tätigkeit nur als Nebenbeschäftigung ausüben, vor allem von den weitgehenden Ansprüchen bei Veräußerung eines Zeitungsunternehmens und bei Wechsel der politischen Richtung aus. Soweit das Journalistengesetz keine Sonderregelungen für den in seinen Geltungsbereich fallenden Personenkreis trifft, gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes subsidiär, d. h. daß auch die dort geregelten Ansprüche nur bei einer Mindestarbeitszeit von 20 Stunden in der Woche zutreffen.

Auch das Schauspielergesetz (BGBl. Nr. 441/1922) schließt die nicht hauptsächlich in Anspruch genommenen Mitglieder von Theaterunternehmungen von den Ansprüchen auf Weiterbezahlung der Bezüge bei Dienstverhinderung, vom Recht auf Beschäftigung und von den sehr

weitgehenden Ansprüchen des Dienstnehmers bei Auflösung des Dienstverhältnisses aus (§ 1 Abs. 2).

Für die in den Betrieben in Teilzeit beschäftigten Arbeiter gelten – abgesehen von den Bestimmungen des Anspruches auf Abfertigung – keinerlei gesetzliche oder kollektivvertragliche Sonderbestimmungen. Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz kennt für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer Sonderregelungen und zwar in der Form, daß wesentliche Bestimmungen auf Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, nicht zur Anwendung kommen (§ 1 Abs. 3). Vor allem sind die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich der Dauer der Kündigungsfristen nicht anzuwenden; vielmehr gelten für diesen Personenkreis die weitaus kürzeren Zeiträume des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Überdies haben Dienstnehmer mit einer Dienstzeit unter 20 Stunden wöchentlich keinen Anspruch auf Abfertigung. Auch das Mutterschutzgesetz kennt für diese Dienstnehmer eine Sonderbestimmung in der Form, daß vor allem die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz keine Anwendung finden (siehe 7.7.2.8).

7.11.2 Regelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes

Diese Regelungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sehen für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung nicht vor. Lediglich das Land Niederösterreich gewährt Beamtinnen über Antrag Teilzeitarbeit im Ausmaß einer Halbeinzelbeschäftigung; Voraussetzung hierfür ist, daß sie verheiratet sind, für minderjährige oder pflegebedürftige Kinder zu sorgen haben oder ihre pflegebedürftigen Eltern versorgen.

Einige Gebietskörperschaften sehen für Kindergärtnerinnen und Hortbedienstete eine kürzere Arbeitszeit als wöchentlich 40 Stunden vor. Kärnten legt eine Arbeitszeit von 37½ Wochenstunden, Niederösterreich und Wien je 36 Wochenstunden und vier Wochenstunden Vorbereitungszeit, die Steiermark – gemeindeweise unterschiedlich – 28 bis 40 Wochenstunden als Beschäftigungsausmaß fest.

Vertragsbedienstete des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften können in ihrem Dienstvertrag grundsätzlich vereinbaren, ob sie während der vollen täglichen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden sollen (§ 4 Vertragsbedienstetengesetz).

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage (§ 21 Vertragsbedienstetengesetz).

Das Ausmaß des Urlaubs ist dem der Vollbeschäftigten gleich.

Für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen sind bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Dienstleistung von mindestens der Hälfte der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Vertragsbediensteten voll, sonst zur Hälfte in Anschlag zu bringen (§ 19 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz).

Die unterste Grenze für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Vertragsbedienstetengesetz ist ein Drittel des Vollbeschäftigungsausmaßes.

7.12 Zuwendungen aufgrund des Familienstandes

7.12.1 Familienbedingte Zuwendungen für den Bereich der Privatwirtschaft

Auf dem privatwirtschaftlichen Sektor sieht lediglich das Gehaltskassengesetz (BGBl. Nr. 412/1972, das vor allem die Bemessung und Auszahlung der Bezüge aller in öffentlichen Apotheken oder in Anstaltsapotheken angestellten vertretungsberechtigten Apotheker, Aspiranten und Dispensanten sowie die Gewährung von Zuwendungen an Pharmazeuten und deren Hinterbliebene regelt) Familienzulagen vor. Gemäß § 22 des genannten Gesetzes fallen unter den Begriff der Familienzulagen die Kinderzulage, die Haushaltszulage und die Aushilfe.

Anspruch auf die Kinderzulage hat jeder von der Gehaltskasse bezahlte Dienstnehmer in der Regel für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das als unversorgt anzusehen ist. Ein männlicher Dienstnehmer erhält die Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung besteht. Über die genannte Altersgrenze hinaus kann die Kinderzulage längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt werden, wenn das Kind wegen eines Studiums bzw. wegen einer erweiterten fachlichen Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Über das 26. Lebensjahr hinaus kann diese Beihilfe dann gewährt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung nicht rechtzeitig beginnen konnte. Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, sich selbst den Unterhalt zu verdienen, kann die Kinderzulage ohne Altersbegrenzung gewährt werden (§ 23). Die Kinderzulage beträgt derzeit 399 S pro Kind.

Die Haushaltszulage gebührt allen verheirateten, von der Gehaltskasse bezahlten Dienstnehmern, den nicht verheirateten Dienstnehmern, deren Haushalt ein Kind angehört, für das Kinderzulage gebührt, sowie den Dienstnehmern, deren Ehe aufgelöst wurde, wenn diese verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehefrau aufzukommen oder mit einem Betrag beizutragen, der höher als die Haushaltszulage ist. Die Höhe der Haushaltszulage ist gleich der Höhe der Kinderzulage, d. h. sie beträgt derzeit 399 S (§ 24).

Für jeden unversorgten Elternteil eines von der Gehaltskasse bezahlten Dienstnehmers kann jeweils bis zur Dauer eines Jahres ein Betrag bis zum Höchstaussatz der Kinderzulage als Aushilfe gewährt werden (§ 25).

Verheirateten von der Gehaltskasse bezahlten weiblichen Dienstnehmern gebühren Familienzulagen nur dann, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind. Das wird dann angenommen, wenn das Einkommen des Ehegatten 50% des Einkommens der Ehegattin nicht übersteigt und unter dem Betrag der 1. Gehaltsstufe eines vertretungsberechtigten Apothekers im Volldienst liegt (derzeit 11 886 S), bzw. wenn das gemeinsame Einkommen diesen Betrag nicht erreicht. Wenn beide Ehegatten durch die Gehaltskasse bezahlt werden, so gebührt die Haushaltszulage dem

Eheteil, der das höhere Dienstaussatz leistet bzw. bei gleichem Dienstaussatz, dem höher besoldeten Teil (§ 26).

Überdies ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß es auf dem Sektor der Familienzulagen eine Reihe von kollektivvertraglichen Regelungen, vor allem im Bereich der Banken und Sparkassen, gibt. Ferner sind derartige Regelungen auch in Betriebsvereinbarungen zu finden.

7.12.2 Familienbedingte Zuwendungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes

7.12.2.1 Haushaltszulage (§ 4 ff Gehaltsgesetz 1956)

Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen. Ein Grundbetrag im Ausmaß von 40 S gebührt dem verheirateten Bediensteten, dessen Ehegatte über monatliche Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen (derzeit 2 870 S), und wenn weder ihm noch dem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt. Verfügt der Ehegatte über keine oder niedrigere Einkünfte oder besteht ein Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, gebührt ein Grundbetrag von 150 S. Dieser Grundbetrag steht auch dem ledigen Beamten zu, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das ihm ein Steigerungsbetrag gebührt, sowie auch dem geschiedenen Beamten, der mit mindestens 150 S gegenüber dem früheren Ehepartner unterhaltsverpflichtet ist.

Ein Steigerungsbetrag von 150 S gebührt für jedes eheliche und jedes legitimierte Kind, sowie für jedes Wahlkind, jedes uneheliche und jedes sonstige Kind (z. B. auch Geschwister) des Beamten, ungeachtet etwaiger eigener Einkünfte des Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, endet der Anspruch auf den Steigerungsbetrag. Steht das Kind jedoch in einer Schul- oder Berufsausbildung, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, leistet es den Zivil- oder Präsenzdienst und verfügt es über keine eigenen Einkünfte, die die Hälfte des Anfangsbezuges der Verwendungsgruppe C erreichen, gebührt der Steigerungsbetrag bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Dieser Zeitpunkt kann, sofern Behinderungen in der Ausbildung nachgewiesen werden, in angemessenem Ausmaß erstreckt werden. Dies gilt auch für Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes. Überdies sind kürzere Zeiträume, etwa zwischen Reifeprüfung und Berufsantritt, durch den Steigerungsbetrag überbrückt.

Ohne zeitliche Begrenzung besteht der Anspruch auf diese Leistung des Dienstgebers für Kinder, die infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für den Anspruch ist die Haushaltszugehörigkeit des Kindes; es muß also bei einheitlicher Wirtschaftsführung die Wohnung des Beamten teilen, kann aber aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder Gebrechens auch auswärts untergebracht sein. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt. Bei fristgerechter Meldung gebührt die Haushaltszulage oder deren Erhöhung schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzung für den Anspruch eingetreten ist.

Sowohl Grundbetrag als auch Steigerungsbetrag für ein und dasselbe Kind gebühren nur einmal. Hierbei sind auch

ähnliche Leistungen anderer Gebietskörperschaften als ausschließend zu berücksichtigen und nur etwaige Minderzahlungen auf den vollen Betrag aufzustocken.

Hätten mehrere Beamte Anspruch auf den Grundbetrag und/oder Steigerungsbetrag, so geht der früher gemeldete Anspruch bevor, bei gleichzeitiger Meldung geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

7.12.2.2 Ansprüche auf Kostenersatz bei Versetzung

Die Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, sieht bei Dienstzuteilung und Versetzung Ersatz der Aufwendungen, die sich für den Beamten und seine Familienmitglieder hieraus ergeben haben, vor.

Bei Versetzungen im Inland gebühren: Reisekostenersatz, Frachtkostenersatz, wobei das zulässige Höchstausmaß des Frachtgutes von der Reisegebührenstufe und vom Familienstand abhängt, Umzugsvergütung für sonstige mit der Übersiedlung verbundene Auslagen; hier ist ein Pauschalersatz vorgesehen, der sich nach Gehalt und Familienstand des Beamten richtet; weiters Mietzinsentschädigung (wenn der Beamte seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte) für den Zeitraum, der 14 Tage nach der Räumung beginnt; und schließlich eine Trennungsgebühr bei doppelter Haushaltsführung des Beamten ohne dessen Verschulden, die im allgemeinen mit zweieinhalb Jahren begrenzt ist; anstelle des Trennungszuschusses kann auch Trennungsgebühr gewährt werden, wenn eine tägliche Heimfahrt möglich ist.

Bei Auslandsversetzungen sind die Bestimmungen über Inlandsversetzungen sinngemäß anzuwenden. Allenfalls sind auch die Reisekosten von Kindern, für die kein Steigerungsbetrag mehr gebührt, zu berücksichtigen.

7.12.2.3 Besondere Zuwendungen

Die Gebietskörperschaften gewähren ihren Bediensteten besondere Zuwendungen, wobei Art und Umfang unterschiedlich ist. Typische Zuwendungen sind etwa Weihnachtsgeld, Geburtszuwendung, Heiratsbeihilfe und ähnliches.

7.13 Sonstige, die familiäre Situation berücksichtigende Bestimmungen im Bereich des öffentlichen Dienstes

7.13.1 Meldepflicht

Verehelicht sich ein Beamter, so hat er dies binnen 14 Tagen der Dienstbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für Beamte des zeitlichen Ruhestandes (§ 32 Beamten-Dienstrechtsgesetz).

7.13.2 Dienstzuteilung

Bei einer Dienstzuteilung ist auf die dienstrechtliche Stellung des Beamten, bei einer Dienstzuteilung in einen anderen Dienstort auch auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten Bedacht zu nehmen (§ 22 Dienstpragmatik).

7.13.3 Versetzung

Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen.

7.13.4 Heimaturlaub

Der Beamte, der bei einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas verwendet wird, hat in angemessenen Zeitabständen Anspruch auf Heimaturlaub. Durch eine Verordnung der Bundesregierung (Heimaturlaubsverordnung, BGBl. Nr. 384/1974) wird vorgesehen, daß der Beamte anlässlich des Heimaturlaubes für sich, den Ehegatten und für jedes Kind, für das ein Steigerungsbetrag gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt, Anspruch auf Ersatz der Flugkosten der billigsten Flugklasse und die kürzeste Flugstrecke vom Dienstort nach Wien und zurück hat. Ist ein solches Kind nicht im Haushalt, sondern außerhalb des Dienstortes des Beamten aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens untergebracht, so erhält der Beamte Ersatz der Kosten der billigsten Flugklasse für die kürzeste Flugstrecke vom Aufenthaltsort des Kindes nach Wien und zurück.

7.14 Familienbezogene Regelungen für Angehörige des österreichischen Bundesheeres

7.14.1 Wehrgesetz 1978 (BGBl. Nr. 150/1978)

7.14.1.1 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes bzw. Entlassung aus dem Präsenzdienst (Wehrgesetz 1978)

Wehrpflichtige können von Amts wegen von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit werden, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen – insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen – erfordern. Wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen des Wehrpflichtigen erfordern, kann die Freistellung auf Antrag des Wehrpflichtigen erfolgen.

Dies gilt auch hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 37).

Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen und in die Reserve zurückzusetzen, wenn sie von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes nach den hierfür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen befreit werden (§ 40 Abs. 4 und 5).

7.14.1.2 Gewährung einer Berufsausbildung

Zeitverpflichteten Soldaten, Vertragsbediensteten in Offiziersfunktion sowie freiwillig verlängerten Grundwehrendienstleistenden, die mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung ihren Dienst leisten, wird vom Bundesheer bei voller Bezugszahlung eine Berufsausbildung bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Dienstleistung ermöglicht. Nach einer obligatorischen Berufsberatung kann während der Verpflichtung die Ausbildung, deren Kosten der Bund trägt, angetreten werden.

Als berufliche Bildung kommt die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Inland in Betracht, und zwar die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, die in den einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten einer Gebietskörperschaft oder zur Vorbereitung auf eine als Erfordernis für die Erlangung von Dienstposten einer

Gebietskörperschaft vorgeschriebene Prüfung vorgesehen sind. Des weiteren zählt als berufliche Ausbildung die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf eine Prüfung, die in den einzelnen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Erlangung eines Dienstpostens bei den Österreichischen Bundesbahnen oder in der Flugsicherung beim Bundesamt für Zivilluftfahrt vorgesehen sind. Aber auch die Absolvierung anderer Bildungsgänge wird als berufliche Bildung im Sinn dieses Bundesgesetzes anerkannt.

Durch die berufliche Bildung soll es dem Bediensteten ermöglicht werden, nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesheer für sich und seine Familie den angemessenen Lebensunterhalt erwerben zu können.

7.14.2 Zivildienstgesetz (BGBl. Nr. 187/1974)

Von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes ist der Zivildienstpflichtige vom Bundesminister für Inneres von Amts wegen zu befreien, wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstiger öffentlicher Interessen – insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen – erfordern, auf Antrag des Zivildienstpflichtigen, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen bedingen. Der auf seinen Antrag von der Leistung des Zivildienstes befreite Zivildienstpflichtige hat den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen.

Während der Dauer des Zivildienstes ist der Zivildienstleistende und seine Angehörigen nach Maßgabe des ASVG kranken- und unfallversichert (§ 33 Zivildienstgesetz).

Für seine Familie hat der Zivildienstleistende Anspruch auf Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe. Für den Anspruch, das Ausmaß, und Erlöschen des Anspruches sind die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes für Präsenzdienstler maßgeblich. Diese Leistungen sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuführen, die über den Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe zu entscheiden hat (§ 24 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes).

Zeiten des Zivildienstes sind für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses voll anrechenbar.

Im Fall des Ablebens eines Zivildienstleistenden in Ausübung seines Dienstes trägt der Bund die notwendigen Bestattungskosten sowie die notwendigen Kosten einer Überführung vom Orte seines Ablebens zu dem im Inland liegenden Ort der Bestattung. Diese Leistung wird vom Bund neben den vom Sozialversicherungsträger nach dem ASVG zu leistenden Todesfallsbeitrag erbracht.

7.14.3 Heeresgebührengesetz (BGBl. Nr. 152/1956)

Das Heeresgebührengesetz regelt die Ansprüche der Wehrpflichtigen, die den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst leisten. Ergänzend tritt zu diesem Gesetz das Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960, hinzu.

Die Ansprüche aus dem Heeresgebührengesetz umfassen Barbezüge, Sachbezüge, Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe (§§ 18 bis 26) sowie Entschädigungen.

Auf familiäre Verpflichtungen des Wehrpflichtigen wird durch direkt der Familie zugute kommende Leistungen Bedacht genommen, etwa durch Familienunterhalt für die Ehefrau und für die Kinder, für die ihm bis zum Antritt des Präsenzdienstes Familienbeihilfe gewährt wurde; für andere Personen wird Familienunterhalt nur dann gewährt, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt ist bei Wehrpflichtigen, die Empfänger von Gehalt, Lohn, Renten, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sind oder waren und die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Drittel des Nettoeinkommens der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt des Präsenzdienstes. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Monate (52 Wochen, 365 Tage) als Bemessungsgrundlage anzunehmen. In Ausnahmefällen kann die monatliche Entlohnung, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Dienstnehmergruppen vorgesehen ist, herangezogen werden oder, wenn ein vergleichbarer Kollektivvertrag nicht besteht, die Bemessungsgrundlage mit 48% des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) angenommen werden. Für Einkommensteuerpflichtige oder Wehrpflichtige, die zusätzlich zu nicht selbständigen Einkünften auch selbständige Einkünfte beziehen, ist ein Zwölftel des gesamten Nettoeinkommens des der Einberufung vorangegangenen Jahres zur Bemessung heranzuziehen.

Jedenfalls ist als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt 48% des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen), als Höchstbemessungsgrundlage 114% des genannten Gehaltsansatzes heranzuziehen (§ 18).

Bei der Berechnung des Familienunterhaltes sind für die Ehefrau, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50% der Bemessungsgrundlage, weiters für jede andere unterhaltsberechtigten Person, die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10% der Bemessungsgrundlage zu veranschlagen, der insgesamt für solche Personen veranschlagte Familienunterhalt erhöht sich um 30% der Bemessungsgrundlage, wenn ein Unterhalt für eine Ehefrau nicht anfällt.

Für andere unterhaltsberechtigten Personen ist der vom Wehrpflichtigen zu leistende Unterhalt der Bemessungsgrundlage zu veranschlagen.

Gehören zum Haushalt des Wehrpflichtigen nur unterhaltsberechtigten Kinder und ist der Wehrpflichtige der einzige Unterhaltsverpflichtete, so werden die den Anspruch übersteigenden und nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe jenes Betrages gezahlt, der der Ehefrau und den Kindern zusammen zustehen würde.

Der Familienunterhalt darf 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und vermindert sich um ein während des Präsenzdienstes dem Wehrpflichtigen verbleibendes Nettoeinkommen (§ 20).

Mietzinsbeihilfe gebührt Wehrpflichtigen, die für die Ehefrau und/oder eine andere unterhaltsberechtigten Person, die zum Haushalt des Wehrpflichtigen gehört oder in seinem Haushalt lebt, einen Familienunterhalt nach § 20 erhalten. Beträgt der Mietzins mehr als 150 S, so erhöht

sich die Mietzinsbeihilfe um den den Betrag von 150 S übersteigenden Teil des Mietzinses bzw. der Rückzahlungen für Wohnbauförderungskredite, wenn nicht die Ehegattin Mindesteinkünfte aus selbständiger oder nicht-selbständiger Tätigkeit bezieht.

Jedenfalls gebührt dem Wehrpflichtigen als Mietzinsbeihilfe der Ersatz der nachweislich während des Präsenzdienstes auflaufenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung soweit, als ein während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt (§ 21).

Der Familienunterhalt und die Mietzinsbeihilfe werden für den Kalendermonat berechnet und am 10. eines jeden Kalendermonates für den laufenden Kalendermonat, spätestens bei der Entlassung aus dem Präsenzdienst ausgezahlt. Für Teile eines Kalendermonates gebührt der aliquote Anteil.

Präsenzdienende, die den außerordentlichen Präsenzdienst in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten, haben Anspruch auf Entschädigung für den ihnen während der Dauer der freiwilligen Waffenübungen entgangenen Verdienst. Zu dieser Entschädigung tritt, sofern laufende Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, nicht anderweitig ausgezahlt werden, eine Beihilfenzahlung, deren Aufwand vom Bund zu tragen ist (§ 13 des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl. Nr. 311/1960).

8 DIE SOZIALE SICHERHEIT DER FAMILIE

8.1 Historischer Überblick

8.1.1 Entwicklung der Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen

8.1.1.1 Zeitraum bis 1918

Dem Grundgedanken der Sozialversicherung folgend sollen die Gefahren, die der wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen und seiner Familie vor allem durch Krankheit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit, Alter und Tod drohen, dadurch abgewehrt werden, daß die Gesamtheit der gleichartigen Gefahren ausgesetzten Personen durch Gesetz zu Pflichtgemeinschaften zusammengeschlossen wird. Von den ersten Anfängen sozialversicherungsähnlicher Einrichtungen an erstreckte sich deren Wirkungsbereich in mehr oder weniger großem Umfang auch auf die Familie bzw. die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers. Schon die mittelalterlichen Zünfte und Gesellenverbände trafen im Rahmen ihrer Genossenschaften gewisse Vorsorgen für den Todesfall des Gesellen. Die Hilfe dieser Einrichtungen bestand, soweit sie die Hinterbliebenen betraf, in der Sammlung eines Sterbegeldes. Ähnliche Einrichtungen sind auch für die Bergarbeiter schon seit dem frühen Mittelalter nachweisbar. In ihren Bruderladen schufen sich die Knappschaften, das ist die Gesamtheit der in einem Bergwerk oder in einem Revier beschäftigten Bergleute, Institutionen, die auch für den Todesfall Leistungen an die hinterbliebenen Familien vorsahen.

Im Zeitalter der mit der wachsenden Industrialisierung aufkommenden Lohnarbeiterschaft, die ohne jeglichen Besitz und finanziellen Rückhalt ihre Arbeitskraft getrennt vom Heim in Fabriken und Werkstätten einsetzte, wurde

die Sicherheit der Familienangehörigen des Arbeiters in den Fällen des Verdienstauffalles infolge Krankheit, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit, aber auch beim Tod des Familienerhalters besonders dringlich. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in beträchtlicher Zahl Hilfskassen errichtet, deren Bildung vor allem durch das Vereinsgesetz von 1867 gefördert worden war. Es waren auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Gegenstand hatten und in das Register der Hilfskassen eingetragen wurden (Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen). Leistungen dieser Hilfskassen waren, soweit sie die Familien betrafen, ärztliche Behandlung sowie Gewährung von Arzneien und anderen Heilmitteln für die Angehörigen, ein Begräbnisgeld, Witwen- und Waisenunterstützungen sowie „eine Summe Geldes von seiten eines Mitgliedes zugunsten eines Dritten (insbesondere als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes), zahlbar zu einem bestimmten Termin“. Begräbnisgeld wurde nicht nur beim Tod des Mitgliedes selbst, sondern auch beim Tod eines Angehörigen gewährt. Waisenunterstützung konnte bis zum 20. Lebensjahr bezogen werden. Auch das Allgemeine Berggesetz vom Jahr 1854 und die Gewerbeordnung vom Jahr 1859 enthielten vorsorgliche Bestimmungen für einzelne Fälle sozialer Hilfsbedürftigkeit (Unterstützungsgewährung an Witwen und Waisen).

Ende der achtziger Jahre wurden die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen einer grundlegenden Reform unterzogen. Das erste Ergebnis dieser Arbeiten war das Unfallversicherungsgesetz vom Jahr 1887. Dieses Gesetz sah im Fall des durch einen Betriebsunfall verursachten Todes des Versicherten neben dem Begräbnisgeld eine der Witwe, den Waisen sowie den Eltern, Enkeln und Geschwistern des Versicherten zu gewährende Rente vor. Es erstreckte sich zunächst nur auf die gewerblichen Arbeiter und Betriebsbeamten und wurde erst im Jahr 1894 durch eine freiwillige Unfallversicherung für die Arbeiter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ergänzt.

Im Jahr 1888 folgte das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter. Es erfaßte jeden berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigten. Versicherungsfrei waren jedoch die Gattin sowie bestimmte Gruppen von Kindern des Arbeitgebers. Die Krankenversicherung erstreckte sich auch nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, doch waren die Landwirte berechtigt, mit ihren Arbeitern der Krankenversicherung beizutreten. Auf dem Leistungssektor sah das Gesetz für die Familienangehörigen neben Begräbnisgeld beim Tod die Gewährung des halben Krankengeldes bei Anstaltspflege des Versicherten zum Unterhalt der Familie vor. Aufgrund späterer Novellierungen wurden die Krankenkassen ermächtigt, durch die Satzung den Versicherten den Anspruch auf Gewährung von Kassenleistungen an ihre Familienangehörigen einzuräumen (Familienversicherung). Von dieser Familienversicherung waren zunächst Versicherte ausgenommen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen eine bestimmte Grenze überstieg. Diese Grenze war je nach dem Wohnort des Versicherten in städtischen oder ländlichen Gebieten verschieden hoch festgesetzt. Sie war in Wien am höchsten und verminderte sich an sonstigen Orten, die gruppenweise zusammengefaßt waren, bis zur Hälfte der für Wien geltenden Einkommensgrenze. Diese Regelung wurde

später dahin abgeändert, daß die Ausnahme von dieser Familienversicherung die Angestellten mit Monats- oder Jahresgehalt erfaßte. Die Familienversicherung konnte sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken und erfaßte daher insbesondere ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbeihilfe, Hebammenbeistand und Begräbnisgeld, aufgrund einer späteren Novellierung auch Anstaltspflege.

Als nächste gesetzliche Maßnahme brachte das Bruderladengesetz 1889, RGBI. Nr. 127, für die Bergarbeiter einheitliche gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Krankenkasse der Bruderlade Leistungen im Fall der Krankheit und des Todes, die Provisionskasse der Bruderladen Unterstützungen an Hinterbliebene nach dem Tod des Versicherten zu gewähren hatte. Die Leistung an die Familie im Fall der Krankheit des Versicherten beschränkte sich auf eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bei Anstaltspflege und einem Beerdigungskostenbeitrag im Fall des Todes. Die Provisionskasse der Bruderlade hatte der Witwe auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrer Wiederverhehlung eine Witwenprovision zu gewähren. Ferner sah das Gesetz eine Waisenprovision für eheliche Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor.

Viel länger als die Regelung der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Versicherung der Bergarbeiter ließ die Altersversorgung der Dienstnehmer und damit auch die Versorgung der Familie des Dienstnehmers auf sich warten. Erst im Jahr 1906 wurde für die in privaten und in einigen öffentlichen Diensten stehenden Angestellten ein Gesetz über die Versicherung im Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen geschaffen (Pensionsversicherungsgesetz). An Sondervorschriften für die Frauen bzw. Versorgungsleistungen für die Familien sah dieses Gesetz in seiner Stamfassung vor: für weibliche Versicherte bei Verhehlung einen Anspruch auf Rückerstattung der vollen Prämienreserve (das ist eine aus den eingezahlten Prämien gebildete Rücklage zur Ergänzung der verfügbaren Beträge der künftigen Prämien auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche), eine Witwenrente und Erziehungsbeiträge für verwaiste Kinder (Waisenrenten) bis zum 18. Lebensjahr und eine allfällige Abfertigung an die Hinterbliebenen für den Fall, daß ein Rentenanspruch mangels vollendeter Wartezeit (120 Beitragsmonate) nicht gegeben war. Durch eine Novelle vom Jahr 1914 wurden die Leistungen insofern verbessert, als die für die Altersrente erforderliche Beitragszeit bei weiblichen Versicherten von 40 auf 35 Beitragsjahre herabgesetzt und außerdem ein Anspruch auf die Altersrente bereits nach 60 Beitragsmonaten gewährt wurde, wenn eine weibliche Versicherte das 65. Lebensjahr zurückgelegt hatte. Außerdem wurde der Erziehungsbeitrag für doppelt verwaiste Kinder erhöht und die einmalige Abfertigung für den Fall, daß eine anspruchsberechtigte Witwe oder anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden waren, der bedürftigen, vom Versicherten unterstützten Mutter zugesprochen.

Für die Arbeiter war ebenfalls eine entsprechende Regierungsvorlage ausgearbeitet worden, die jedoch im Abgeordnetenhaus infolge des Ausbruches des Ersten Weltkrieges nicht mehr verabschiedet wurde.

8.1.1.2 Zeitraum von 1919 bis 1938

Mit dem Angestelltenversicherungsgesetz 1926 wurde eine Reform des österreichischen Sozialversicherungsrechts eingeleitet, die sich in der Neuordnung der Arbeiterversicherung fortsetzte und mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz ausklang und die auch für den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Frau und der Familie manche bedeutsame Änderung brachte. So wurde von dem früheren absoluten Anspruch auf Altersrente nach 35 Beitragsjahren (bei Frauen) oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres abgegangen, und der Anspruch auf Altersrente mit vollendetem 60. Lebensjahr für weibliche Versicherte festgesetzt. Außerdem wurde eine begünstigte Altersrente für Versicherte mit mindestens 120 Beitragsmonaten neu eingeführt, deren Anfall bei weiblichen Versicherten bereits mit dem 55. Lebensjahr bestimmt wurde. Die noch während der Geltung des Pensionsversicherungsgesetzes eingeführten Kinderzuschüsse wurden erhöht und der Kinderbegriff für Kinderzuschüsse und Waisenrenten einheitlich gefaßt und beträchtlich erweitert. Der Abfertigungsanspruch, der nach dem Pensionsversicherungsgesetz nur der Witwe bzw. den Kindern bzw. der bedürftigen Mutter zustand, wurde auf verschiedene andere Angehörige ausgedehnt und erhöht. An die Stelle der Rückerstattung der Prämienreserve bei Verhehlung der Versicherten, wie sie im Pensionsversicherungsgesetz vorgesehen war, trat die Leistung eines Ausstattungsbeitrages. Ein wesentlicher Fortschritt des Angestelltenversicherungsgesetzes im Interesse des Versicherungsschutzes der Familie war die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der Rentner und ihrer Angehörigen.

Im Bereich der Krankenversicherung sah das Angestelltenversicherungsgesetz für die mittelbar Versicherten Krankenpflege (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Zahnersatz), Wochenhilfe für die Ehegattin und Begräbnisgeld vor; bei notwendiger Anstaltspflege für mittelbar Versicherte wurde ein Kostenbeitrag geleistet. Als mittelbar Versicherte galten bei Lebzeiten des unmittelbar Versicherten die Angehörigen, nach seinem Tod jene Hinterbliebenen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen. Zu den Angehörigen zählten die Ehegattin, die ehelichen und aufgrund einer späteren Novellierung auch die unehelichen Kinder, Eltern und Großeltern, wenn sie in Hausgemeinschaft lebten sowie die bereits erwähnte Wirtschaftsführerin.

Die Unfallversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz sah die Gewährung einer Unterstützung an die Angehörigen für den Fall der Unterbringung des Versicherten in einer Heilanstalt sowie Hinterbliebenenrenten an Witwen und Waisen vor. Auch Eltern und Geschwister waren rentenberechtigt, wenn der Versicherte zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hatte und eine anspruchsberechtigte Witwe bzw. anspruchsberechtigte Waisen nicht vorhanden waren.

Für die Arbeiter wurde mit dem Arbeiterversicherungsgesetz 1927 ebenfalls eine Neuordnung geschaffen, die das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz von 1888 ablöste. Sie umfaßte die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliditätsversicherung, ist aber hinsichtlich des letztgenannten Versicherungszweiges nicht in Kraft getreten. In der Kranken- und Unfallversicherung bot sie für die Familie des Versicherten ungefähr den gleichen Leistungsumfang wie das Angestelltenversicherungsgesetz. Hervorzuheben ist jedoch die erstmalige Berücksichtigung des

Familienstandes bei der Bemessung des Krankengeldes. Als satzungsmäßige Mehrleistung war das Krankengeld für Verheiratete bis 10%, bei Vorhandensein von Kindern bis 30% zu erhöhen.

Als dritte der umfassenden Neuregelungen brachte das Landarbeiterversicherungsgesetz 1928 eine eigene Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invaliditätsversicherung für die land(forst)wirtschaftlichen Dienstnehmer. Auch in diesem Bereich sind die Bestimmungen über die Invaliditätsversicherung nicht in Kraft getreten. Der Leistungskatalog dieses Gesetzes für die Familienangehörigen unterscheidet sich dadurch von dem der übrigen Gesetze, daß der Leistungsanspruch für die Angehörigen hier nicht bereits kraft Gesetzes besteht, sondern von einer entsprechenden Regelung in der Satzung des Versicherungsträgers abhängig ist (satzungsmäßige Mehrleistung). Diese durch die Satzung einzuräumende Familienversicherung konnte sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken. Außerdem konnte die Gewährung der Familienversicherung von der Einhebung eines Sonderbeitrages abhängig gemacht werden. Der Kreis der leistungsberechtigten Angehörigen war unter Einschluß der Wirtschaftsführerin etwa der gleiche wie in den übrigen Krankenversicherungen. Die in der Arbeiterkrankenversicherung vorgesehene bereits erwähnte Erhöhung des Krankengeldes bei verheirateten Versicherten bis 10% und bei Vorhandensein von Kindern bis 30% findet sich auch in der Landarbeiterversicherung. In der Unfallversicherung der Landarbeiter sind für die Familie des Verletzten im Falle der Anstaltspflege bzw. des Todes gleichartige Unterstützungsleistungen bzw. Hinterbliebenenrenten vorgesehen wie in der Unfallversicherung der Arbeiter.

Die sich ständig verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse brachten in der Folge auch die Sozialversicherungsanstalten in finanzielle Schwierigkeiten. Es wurde daher das Hauptaugenmerk auf die Erstellung des finanziellen Gleichgewichtes für einen Zeitraum von fünf Jahren gerichtet. Dieses Ziel setzte sich das im Jahr 1935 kundgemachte Gesetz über die Gewerbliche Sozialversicherung. Es übernahm die gesamten sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Arbeiter und für Angestellte und schuf darüber hinaus eine völlig neue finanzielle Basis. Das Inkrafttreten der Invaliditätsversicherung der Arbeiter blieb jedoch weiter aufgeschoben. Hinsichtlich der Leistungsansprüche für Familienangehörige bzw. Hinterbliebene übernahm das neue Gesetz im wesentlichen die bisherigen Regelungen. So verblieb es in der Krankenversicherung bei den Angestellten weiterhin beim gesetzlichen Leistungsanspruch für Familienangehörige, während dieser Anspruch bei den Arbeitern lediglich als satzungsmäßige Mehrleistung gegeben war. Ansonsten ergaben sich in der Krankenversicherung, aber auch in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung der Angestellten keine erwähnenswerten Änderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes der Familienangehörigen bzw. Hinterbliebenen.

Zu Beginn des Jahres 1938 erschien eine Neufassung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes berücksichtigte. Sie blieb bis zum Jahresende in Geltung.

8.1.1.3 Zeitraum von 1939 bis 1945

Nach der Besetzung Österreichs im Jahr 1938 wurde das österreichische Sozialversicherungsrecht durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 wurden die Reichsversicherungsordnung, das Reichsangestelltenversicherungsgesetz und das Reichsknappschaftsgesetz eingeführt. Vom Standpunkt des Versicherungsschutzes für die Familien bzw. die Hinterbliebenen ist von diesen Vorschriften – ausgehend von der zuletzt in Geltung gestandenen Fassung – folgendes hervorzuheben:

In der Krankenversicherung wurde für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder die ärztliche Behandlung zeitlich unbegrenzt gewährt. Arzneikosten wurden bis zu 80% übernommen. Anstaltspflege konnte durch die Satzung bis längstens 26 Wochen zugebilligt werden. Wochenhilfe erhielten auch die Ehefrauen sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Töchter der Versicherten, sofern der Versicherte eine bestimmte Wartezeit erfüllt hatte. Bei Anstaltspflege des Versicherten gebührte den Familienangehörigen ein Hausgeld in der Höhe des halben Krankengeldes.

In der Unfallversicherung erhielt die Witwe, wenn der Tod des Versicherten eine Folge des Arbeitsunfalles war, ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen als Witwenrente. Die Witwenrente erhöhte sich für die Witwen, solange sie die Hälfte ihrer Arbeitsfähigkeit verloren hatten, auf zwei Fünftel. War der Tod nicht unfallkausal, so wurde der Witwe eines Schwerverletzten (Bezieher einer Unfallrente von mindestens 50% der Vollrente) eine einmalige Witwenbeihilfe in der Höhe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Rentenberechtigung der Witwe dauerte bis zu ihrer Wiederverheiratung und wurde in diesem Fall mit drei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes abgefunden. Jedem Kind des Getöteten gebührte eine Waisenrente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum 18. Lebensjahr. Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern), die der Getötete wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hatte, erhielten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Hinterbliebenen durften zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen und wurden bis auf dieses Ausmaß gekürzt. Bezieher einer Schwerverletztenrente wurde für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr eine Kinderzulage von 10% der Rente gewährt.

In der Invalidenversicherung der Arbeiter und in der knappschaftlichen Rentenversicherung waren ebenfalls Witwen- und Waisenrenten vorgesehen. Jedoch war nur die Witwe anspruchsberechtigt, die entweder invalide war, bestimmte Altersgrenzen überschritten hatte oder bzw. und mehrere Kinder geboren bzw. erzogen hatte. Eine Ergänzung des Versorgungssystems für die Witwe bildete die Invalidenrente, die eine versicherte Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes erhielt, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hatte. Als Ermessensleistung war auch für die geschiedene Ehefrau beim Tod des Versicherten die Gewährung einer Witwenrente vorgesehen. Die hinterlassenen Kinder erhielten bis zum 18. Lebensjahr Waisenrenten. Die Hinterbliebenenrenten zusammen durften nicht höher sein als die Rente samt Kinderzuschüssen, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes zugestanden wäre und wurden

bis auf dieses Ausmaß gekürzt. Die Rente der geschiedenen Ehefrau blieb bei dieser Kürzung außer Betracht, wenn eine rentenberechtigte Witwe und mindestens ein rentenberechtigtes Kind vorhanden waren. Zur Invalidenrente war für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr ein Kinderzuschuß vorgesehen.

An sonstigen Leistungen, die für die Familien von Bedeutung sind, wären die Beitragserstattung bei Heirat einer Versicherten und die Gewährung eines Hausgeldes für die Angehörigen während der Dauer eines Heilverfahrens des Versicherten und des damit verbundenen Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einem Gesehshaus zu erwähnen.

In der Angestelltenversicherung war die Regelung bezüglich der Hinterbliebenen insofern eine andere, als die Witwe beim Tod des versicherten Ehemannes ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, ihr Lebensalter bzw. die Zahl der Kinder Witwenrente erhielt. Für die übrigen Leistungen einschließlich der Witwenrente für die geschiedene Ehefrau galten die Bestimmungen der Invalidenversicherung.

8.1.1.4 Zeitraum ab 1945

Die ersten gesetzlichen Maßnahmen nach 1945 dienten zunächst dem Zweck, die laufenden, vielfach unzulänglichen Leistungen den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 159/1946 wurden Beihilfen zu den Invalidenrenten, aber auch zu den Witwen- und Waisenrenten eingeführt.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, verfügte sodann die Aufrechterhaltung des bisherigen reichsrechtlichen Versicherungsrechtes bis auf weiteres. Damit blieben auch alle genannten, die Familien betreffenden Regelungen des deutschen Rechtes in Kraft. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1948 brachte eine sehr bedeutsame Besserstellung der weiblichen Versicherten und der Witwen. Die Altersgrenze für weibliche Versicherte wurde vom bisher 65. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt, und zwar wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Gesetzes ausgeführt wird, mit Rücksicht auf die bei ihnen früher als bei den Männern auftretenden Abnützungserscheinungen. Die Witwe eines Versicherten erhielt die Witwenrente nunmehr in jedem Fall ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Die im bisherigen Recht geltenden strengeren Voraussetzungen des Bestandes der Invalidität bzw. des Vorhandenseins von Kindern entfielen. Eine ursprünglich noch vorgesehene Beschränkung, wonach Witwenrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur gebührten, wenn die Rentenwerberin weder in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung steht noch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, wurde nach einigen Jahren aufgehoben. Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1949 wurde das Recht der Witwenrenten in der Invalidenversicherung der Arbeiter neuerlich verbessert, indem auch die letzte noch verbliebene Altersgrenze für den Anspruch auf Witwenrente, nämlich das 60. Lebensjahr, wegfiel. Um die mit der Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenrente auftretenden Spekulationsmöglichkeiten auszuschalten, wurden mit einer Novelle zum SV-ÜG, BGBl. Nr. 114/1949, die Ausnahmegründe beim Witwenrentenanspruch strenger gefaßt. In den Fällen, in denen die Ehe erst geschlossen wurde, nachdem der Ehegatte bereits

Anspruch auf eine Rente hatte, wurde der Witwenrentenanspruch von einer bestimmten Ehedauer und einem nicht zu großen Altersunterschied der Ehegatten abhängig gemacht. Das Erfordernis der Mindestdauer der Ehe entfiel, wenn in der Ehe ein Kind geboren worden war.

8.1.2 Entwicklung der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der Bauern

In der Krankenversicherung sah bereits das Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, die Möglichkeit der Errichtung von Meisterunterstützungs- und Meisterkrankenkassen durch die einzelnen Gewerbe-genossenschaften vor. Diese Regelung wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Feber 1897, RGBl. Nr. 63, erweitert, durch die über die freiwilligen Hilfskassen hinaus die Ermächtigung zur Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen mit Zwangsmitgliedschaft erteilt wurde. Die Versicherungspflicht zu diesen Meisterkrankenkassen und Meisterunterstützungskassen konnte durch Majoritätsbeschluß der Genossenschaftsversammlung begründet werden. Leistungen nach dieser Versicherung wurden nur für versicherte Mitglieder der Genossenschaften erbracht. Diese vorerst nur grundsätzlichen Bestimmungen wurden durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 5. Feber 1907, RGBl. Nr. 26, weiter ausgebaut. Insbesondere wurde die durch Statut zu regelnde Möglichkeit der freiwilligen Versicherung der Familien von Genossenschaftsmitgliedern geschaffen. Für die nach dem Statut versicherte Ehegattin galt in der Regel derselbe und für die Kinder ein etwas verminderter Beitragssatz wie für den Pflichtversicherten. Aus dieser Versicherung wurden Leistungen im Fall der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes gewährt.

Eine weitere Ergänzung brachte das Bundesgesetz, betreffend vorläufige Maßnahmen in der Krankenversicherung von Genossenschaftsmitgliedern und Genossenschaftsangehörigen, BGBl. Nr. 547/1935, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 466/1936 und BGBl. Nr. 449/1937. Während der Zeit der Herrschaft des Reichsversicherungsrechtes wurde die Einrichtung der Meisterkrankenkassen aufrechterhalten. Eine einheitliche Regelung der Versicherung bei den Meisterkrankenkassen verfügte die ab 1942 gültige, nach den vorhin zitierten Gesetzen geschaffene Mustersatzung für die Meisterkrankenkassen. Demnach konnte jedes Mitglied einer Meisterkrankenkasse für alle Angehörigen seiner Familie gemeinsam die Familienversicherung oder für einzelne sonstige Angehörige eine Angehörigenversicherung eingehen. Für die Familienversicherung kamen der Ehegatte, wenn er mit dem Mitglied in häuslicher Gemeinschaft lebte, und die ehelichen und unehelichen Kinder sowie die Stief-, Pflege- und Enkelkinder bis zum 18. Lebensjahr in Betracht. Die Angehörigenversicherung konnte für Ehegatten, die mit dem Mitglied nicht in häuslicher Gemeinschaft lebten, für Kinder über 18 Jahre sowie für Eltern, Großeltern, Geschwister und im gleichen Grad verschwägte Personen eingegangen werden, wenn sie nicht älter als 60 Jahre waren, vom Mitglied vorwiegend unterhalten wurden oder in seinem Betrieb ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt tätig waren.

Für die Familien- bzw. Angehörigenversicherung waren Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich nach der Versicherungs-kategorie, in die das Mitglied eingereiht war,

sowie nach Anzahl und Angehörigenverhältnis der Familienangehörigen richtete. So war in der niedrigsten Versicherungsklasse die Ehegattin mit dem halben Beitrag, in den höheren Versicherungsklassen mit dem gleichen Beitrag wie das Mitglied selbst versichert. Bei Vorhandensein von Kindern erhöhte sich dieser Beitrag in der niedrigsten Versicherungsklasse nur sehr geringfügig und bei mehr als vier Kindern überhaupt nicht mehr. In den höheren Versicherungsklassen war die relative Steigerung des Beitrages stärker, bei mehr als vier Kindern fand jedoch auch hier keine weitere Erhöhung statt. An Leistungen wurden für die Familien- und sonstigen Angehörigen Krankenpflege, Wochenhilfe und Sterbegeld gewährt. Die Krankenpflege umfaßte ärztliche Behandlung, konservierende Zahnbehandlung, Gewährung von Zahnersatz, Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln und Krankenhauspflege. Krankenpflege wurde zeitlich unbegrenzt gewährt, Krankenhauspflege durch 26 Wochen, als Mehrleistung im Bedarfsfall auch darüber hinaus bis zur Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit. Im Rahmen der Wochenhilfe wurde neben der Hebammenhilfe und Wöchnerinnenheimpflege ein Entbindungskostenbeitrag, Wochengeld und Stillgeld gezahlt. Beim Tod von Familien- oder sonstigen Angehörigen gebührte dem Mitglied ein Sterbegeld.

Diese bis 1945 bestandene Rechtslage wurde mit verschiedenen kleineren Änderungen durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz weiterhin aufrechterhalten und stand bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (1. Jänner 1956) in Geltung. Das ASVG griff in seinen Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Meisterkrankenversicherung wieder auf die Rechtslage vom 31. Dezember 1938 zurück, soweit es nicht selbst konkrete Regelungen traf. Da die erwähnte Mustersatzung auch ihrerseits auf den vor 1939 in Geltung gestandenen Vorschriften beruhte, blieb sie mit verschiedenen Anpassungen weiterhin anwendbar. Da die durch das ASVG getroffene Übergangsregelung in der Folge vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wurde (Erkenntnis vom 3. Juli 1965, G 3/65), wurde es notwendig, der Meisterkrankenversicherung eine neue gesetzliche Basis zu geben. Dies geschah durch das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1966, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1968.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes der Familienangehörigen übernahm das GSKVG weitgehend die bisherige Rechtslage. An die Stelle der bisherigen Familienversicherung und Angehörigenversicherung trat eine Familienversicherung, die sich zunächst auf die Ehegattin und die Kinder erstreckte und im Wege der Satzung auch sonstige Verwandte des Versicherten in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sowie auf mit dem Versicherten verschwägte Personen erstreckte. Als Neuerung kam hinzu, daß auch eine mit dem männlichen Versicherten nicht verwandte oder verschwägte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, durch die Satzung in die Familienversicherung einbezogen werden konnte. Die auf Grund des GSKVG erlassene Mustersatzung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und – in allerdings für die Kassen nicht verbindlicher Weise – die sonstigen verwandten und verschwägerten Personen sowie die Wirtschaftsführerin in die Familienversicherung einbezo-

gen. Die Festsetzung des Beitrages zur Familienversicherung blieb der Satzung überlassen. Er durfte jedoch für den mitversicherten Ehegatten höchstens 50%, für mitversicherte Kinder höchstens je 25% und für sonstige Familienangehörige höchstens 100% des Grundbeitrages des Versicherten betragen. Für mehr als vier Kinder waren keine weiteren Beiträge zu entrichten. Auf dem Leistungsektor gebührten für Familienangehörige die üblichen Leistungen der Krankenversicherung. Anstaltspflege wurde ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft wurde neben ärztlicher Hilfe und Hebammenhilfe, Heilmitteln und Anstaltspflege nur ein einmaliger Entbindungsbeitrag gewährt. Die Zahlung von Wochengeld war an den Bestand einer freiwilligen Zusatzversicherung geknüpft. Die Leistung des Stillgeldes, war, wie auch in der ASVG-Krankenversicherung, entfallen.

Abgesehen von den Gewerbetreibenden unterstellten sich auch verschiedene Gruppen anderer selbständiger Erwerbstätiger dem Schutz der sozialen Krankenversicherung und sicherten diesen Schutz damit auch für ihre Familienangehörigen. So unterliegen die selbständigen Krankenpfleger, selbständigen Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten und die Zwischenmeister seit 1. Jänner 1939, die selbständigen Hebammen seit 1. Jänner 1940, die selbständigen Wochenpflegerinnen seit 1. März 1943, die öffentlichen Verwalter seit 28. Mai 1945, die selbständigen Pecher seit 5. Mai 1950, die selbständigen Markthelfer seit 1. Oktober 1951, die selbständigen Gepäckträger, Bergführer und Fremdenführer seit 1. Jänner 1956 und die selbständigen Winzer seit 1. Jänner 1962 der gesetzlichen Sozialversicherung, und zwar nach den Vorschriften der Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen. Die freiberuflich tätigen bildenden Künstler sind seit 1. Jänner 1958, die selbständigen Tierärzte seit 1. Jänner 1964 und die selbständigen Dentisten seit 1. Jänner 1973 mit ihren Familienangehörigen krankenversichert.

In der Unfallversicherung sah bereits die Novelle vom 20. Juli 1894, RGBl. Nr. 168, zum Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, RGBl. I/1888, für Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben den freiwilligen Beitritt für ihre Person vor. Die mit 1. Jänner 1939 in Österreich in Geltung gesetzte Reichsversicherungsordnung enthielt eine Satzungsermächtigung, Unternehmer in die Unfallversicherung einzubeziehen. Bei den einbezogenen Unternehmergruppen gelangten daher auch deren Familienangehörige in den Genuß der aus der Unfallversicherung der Dienstnehmer erwachsenden Vergünstigungen. Mit dem Inkrafttreten des ASVG (1. Jänner 1956) wurden die selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, von Gesetzes wegen in die Unfallversicherung einbezogen. Die Versicherungspflicht der oben bereits genannten Gruppen selbständig Erwerbstätiger (Tierärzte, Dentisten usw.) erstreckt sich auch auf die Unfallversicherung, sodaß auch deren Angehörige im Falle eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) des Versicherten Anspruch auf die aus dieser Versicherung für die Angehörigen (Hinterbliebenen) vorgesehenen Leistungen haben. Die im folgenden Absatz genannten Notare hatten in ihrem Notarversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 317/1926, ebenfalls bereits unfallversicherungsrechtliche Bestimmungen in Form einer Zurechnung von Beitragszeiten.

In der Pensionsversicherung waren die Notare die erste Gruppe selbständig Erwerbstätiger, die mit dem Notarversicherungsgesetz vom 28. Oktober 1926, BGBl. Nr. 217, für sich und ihre Familienangehörigen (Hinterbliebenen) eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung einführten. Das Gesetz wurde später durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 2/1938, unter der Bezeichnung „Notarversicherungsgesetz 1938“ wiederverlautbart, wurde als solches 1947 durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, wieder in Kraft gesetzt, mehrfach novelliert und stand bis 31. Dezember 1971 in Geltung. Es sah bezüglich der Angehörigen (Hinterbliebenen) im wesentlichen die gleichen Leistungen vor wie sie aus der Pensionsversicherung der Unselbständigen gewährt werden.

Für die selbständigen Gewerbetreibenden bestand, wenn man von der während der Geltung der Reichsversicherungsgesetze in Österreich bestandenen Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Invaliditäts(Alters)versicherung absieht, erst ab 1. Jänner 1952 eine nach Fürsorgegrundsätzen geregelte Altersversorgung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft aufgrund des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115. Vom Standpunkt der Familie sind von den Leistungen dieser Einrichtung lediglich die Altersunterstützung an Witwen zu erwähnen, die gewährt wurde, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hatte, nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe geschieden wurde und wenn die Witwe selbst das 60. Lebensjahr vollendet hatte und unterstützungsbedürftig war.

8.1.3 Entwicklung der Sozialversicherung der Bauern

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Sozialversicherung auf die selbständigen Bauern und damit auch auf ihre Familienangehörigen erfolgte erst verhältnismäßig spät. Das Landarbeiterversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 235/1928, eröffnete Besitzern (Pächtern) von landwirtschaftlichen Betrieben sowie deren Ehegattinnen die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung. Diese Versicherung war jedoch vom Versicherungsträger erst dann einzuführen, wenn bei ihm mindestens 500 Personen dazu angemeldet waren. In die Versicherung konnten nur Personen aufgenommen werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Auf Leistungen der Familienversicherung wie auch auf Mutterhilfe bestand kein Anspruch. In die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz konnten selbständige Landwirte und deren Ehegattinnen durch Verordnung einbezogen werden. Solche Verordnungen wurden für Wien, Niederösterreich und das Burgenland erlassen. An Leistungen dieser Unfallversicherung, die der Familie zugute kommen, sind der Kinderzuschuß zur Verletztenrente, die Witwen(Witwer)rente, die Waisenrenten sowie Renten für Eltern und Geschwister zu erwähnen. Die Ehefrau, deren Ehe gerichtlich getrennt war, hatte keinen Rentenanspruch. Heiratete die Witwe, so wurde sie mit dem 36fachen Betrag ihrer Rente abgefertigt. In der Invaliditäts(Alters)versicherung bestand, da die diesbezüglichen Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes nie in Kraft getreten sind, auch für selbständige Landwirte und ihre Familienangehörigen kein Versicherungsschutz.

Nach der Einführung des Reichsversicherungsrechtes in Österreich blieb der Versicherungsschutz in der Kranken- und Unfallversicherung in dem Ausmaß, in dem er am 31. Dezember 1938 bestand, im wesentlichen unverändert. In der Invaliditäts(Alters)versicherung eröffnete sich für die selbständigen Bauern sowie für alle sonstigen Staatsbürger die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Rentenversicherung, wodurch auch ihre Familien in den Genuß der in dieser Versicherung vorgesehenen Leistungen kamen.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn des ASVG konnten selbständige Landwirte sowie deren im Betrieb tätige Familienangehörige (einschließlich der Ehegattin) der Selbstversicherung in der Krankenversicherung beitreten. Das Recht zum Beitritt war von einer Altersgrenze, die beim Beitritt nicht überschritten sein durfte, sowie von einem ärztlicherseits als gut festgestellten Gesundheitszustand des Landwirtes bzw. seiner Familienangehörigen abhängig. Diese freiwillige Versicherung eröffnete den Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme des Kranken-, Familien- und Taggeldes sowie des Wochengeldes. Einzelne Leistungen, wie z. B. der Entbindungsbeitrag, waren von der Zurücklegung einer Wartezeit abhängig.

Die Unfallversicherung der selbständigen Landwirte und ihrer Familienangehörigen erfuhr ebenfalls durch das ASVG eine neue Regelung und steht in dieser Form auch gegenwärtig in Geltung.

In der Pensionsversicherung entfiel mit dem Inkrafttreten des ASVG die bisher bestandene Möglichkeit des Beitritts zur freiwilligen Invaliditäts(Alters)versicherung.

Die erste Stufe einer berufsständischen Altersversorgung wurde ab 1. Jänner 1958 mit dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, geschaffen. Es handelte sich hierbei nicht um eine vollwertige Pensionsversicherung, da sie nur Zuschußleistungen vorsah, die als Ergänzung zu dem in der Landwirtschaft üblichen Ausgedinge gedacht waren. Vom familienpolitischen Standpunkt ist wesentlich, daß neben dem Betriebsinhaber auch die im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Kinder der Versicherungspflicht unterlagen. Ähnlich wie in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden war die Ehegattin, die den landwirtschaftlichen Betrieb gemeinsam mit dem Ehegatten auf eigene Rechnung und Gefahr führte, von der Versicherung ausgenommen, solange der Ehegatte selbst versichert war. An Beiträgen war für die mitarbeitenden Kinder die Hälfte der Beiträge für die Betriebsinhaber zu entrichten. Die Leistungen dieser Versicherung bestanden in mit festen Beträgen festgesetzten Zuschußrenten bei Erreichung des Rentenalters bzw. bei Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit. Diese Zuschußrenten erhöhten sich auf das Doppelte, wenn der Rentenberechtigte in aufrechter Ehe lebte. Zuschußrenten waren auch im Fall des Todes des Betriebsinhabers für die Hinterbliebenen vorgesehen (Witwenzuschußrente, Waisenzuschußrenten).

8.1.4 Soziale Sicherheit der Familie und Familienrechtsreform

Der Nationalrat hat am 13. Dezember 1976 folgende Entschließung gefaßt: „Die Bundesregierung wird aufgefordert, die durch die Reform des Familienrechtes

notwendig werdenden Anpassungen im Bereich des Sozialversicherungs- und Versorgungsrechtes sowie des Pensionsrechtes des Bundes unter Mitwirkung der Parlamentsklubs zu prüfen und dem Nationalrat die entsprechenden Regierungsvorlagen zuzuleiten.“ Der Nationalrat hat damit seine Auffassung dokumentiert, daß in diesem Rechtsbereich eine Anpassung an die Familienrechtsreform erfolgen müsse. Daß dies vor allem im Bereich der Sozialversicherung tiefgreifende Änderungen zur Folge haben wird, steht außer Zweifel. Im Sinn der Entschließung des Nationalrates fand am 16. Febr 1977 eine Enquete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung statt, zu der Nationalratsabgeordnete und Interessenvertretungen eingeladen waren. Die weitere Erörterung des Problems erfolgt in vier Arbeitskreisen, von denen einer die Belange der Sozialversicherung behandelt; endgültige Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Die vorliegende Darstellung der Sozialen Sicherheit der Familie beruht daher noch auf der gegenwärtigen Rechtslage. Die Auswirkungen der Familienrechtsreform konnten noch nicht berücksichtigt werden.

8.2 Unselbständig Erwerbstätige einschließlich der Beamten

8.2.1 Versicherungspflicht

Bei den Vorschriften über die Versicherungspflicht der Dienstnehmer (§§ 4 bis 8 ASVG) ergibt sich im wesentlichen kein Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten. Dies gilt auch für den öffentlichen Dienst (§§ 1 bis 3 B-KUVG). In der Aufzählung der in die Versicherungspflicht wie Dienstnehmer einbezogenen Personengruppen erscheint für die Frauen die Z. 5 des § 4 Abs. 1 ASVG „Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst im Sinn des § 6 Abs. 2 oder 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 stehen, sowie Hebammenschülerinnen an einer inländischen Hebammenlehranstalt“, weiters die Z. 7 „die Heimarbeiter und die diesen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit arbeitsrechtlich gleichgestellten Personen“, und die Einbeziehung nach § 4 Abs. 3 Z. 1 ASVG „selbständige Hebammen mit Niederlassungsbewilligung“ und nach Z. 2 „in der Krankenpflege selbständig erwerbstätige Personen, die zur Berufsausübung nach den hiefür geltenden Vorschriften berechtigt sind, wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen“, von Bedeutung.

Besonderer Erwägung bedarf das Problem der im elterlichen Betrieb beschäftigten Kinder sowie der im Betrieb des Ehegatten beschäftigten Ehegattin.

Diese Personen waren nach den vor dem ASVG in Geltung gestandenen gesetzlichen Regelungen durchwegs von der Versicherungspflicht ausgenommen. Auch das ASVG in seiner Stammfassung hielt bezüglich der Ehegattin an dieser Ausnahme fest und versicherte die im elterlichen Betrieb tätigen Kinder nur in der Unfall- und Pensionsversicherung. Maßgebend hiefür war seit jeher die Erwägung, daß die genannten Personen die dem Versicherungsschutz entsprechenden Leistungen aufgrund des Familienbandes vom Betriebsinhaber (Ehegatten, Vater) erhielten und daher eines Versicherungsschutzes nicht bedurften. Ausgelöst durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der diese aus dem Familienband entspringenden Leistungen

nicht als hinreichend gesichert und damit den gesetzlich garantierten Leistungen nicht gleichwertig ansah und in dieser Regelung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erblickte, sind seit 1. Juni 1967 die Kinder und seit 1. Juni 1969 die Ehegattin in die Vollversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung) einbezogen. Bei der Ehegattin ist dabei in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ihre Beschäftigung im Betrieb des Ehegatten auf einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis oder auf der Erfüllung der ehelichen Beistandspflicht beruht. Denn nur im erstgenannten Fall wird für sie die Versicherungspflicht so wie für jeden anderen Dienstnehmer wirksam (§ 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG). Ausgenommen von der Vollversicherung nach dem ASVG sind noch die im elterlichen Betrieb beschäftigten Kinder eines selbständigen Landwirtes, weil diese in der bauerlichen Sozialversicherung aufgrund der einschlägigen Gesetze pflichtversichert sind (§ 5 Abs. 1 Z. 1 ASVG).

Nach dem ASVG sind auch verschiedene in Berufsausbildung stehende Personengruppen pflichtversichert, so insbesondere die Lehrlinge, die nach Abschluß der Hochschulbildung in Ausbildung stehenden Personen (zum Beispiel Rechtspraktikanten, Gastärzte), Krankenpflegeschüler(innen) und Hebammenschülerinnen (§ 4 Abs. 1 Z. 2 bis 5 ASVG). Im Verordnungsweg wurden schließlich weitere in Ausbildung stehende Gruppen von Schülerinnen (Caritas-Vorschülerinnen, Schülerinnen der Caritas-Familienhelferinnenschulen, Schülerinnen der Städtischen Vorschule für soziale Frauenberufe in Wien, Vorschülerinnen des Vereines Evangelische Diakonissenanstalt Gallneukirchen, Schülerinnen im Säuglingsheim der Stadt Graz) dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt (§ 9 ASVG).

In diesem Zusammenhang ist auch die durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, ab 1. Jänner 1977 eingeführte Unfallversicherung der Schüler und Studenten zu erwähnen, die für die Versicherten selbst beitragsfrei ist. Sie umfaßt alle Schüler an öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, die im normalen Studiengang inskribierten Studenten der österreichischen Universitäten sowie Hörer der Diplomatischen Akademie (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. h und i ASVG). Die für diese Versicherung erforderlichen Mittel werden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aufgebracht (§ 74 Abs. 5 ASVG).

Zu den familienpolitischen Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung zählt auch die Einbeziehung der Bezieher von Witwen- und Waisenpensionen in die Krankenversicherung der Pensionisten mit einem Beitrag, der zum größten Teil von den Pensionsversicherungsträgern getragen wird, während die Beitragsbelastung für die Pensionsbezieher verhältnismäßig niedrig gehalten wird bzw. für die Bezieher von Waisenpensionen überhaupt entfällt (§§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a und 73 Abs. 5 ASVG). Dessen ungeachtet genießen diese Personen den vollen Schutz der sozialen Krankenversicherung.

Schließlich sei noch die Vorschrift des § 5 Abs. 2 ASVG erwähnt – Ausnahmen von der Vollversicherung wegen Geringfügigkeit des Entgelts –, weil solche Entlohnungsverhältnisse vorwiegend bei den von Frauen verrichteten Nebenbeschäftigungen zu beobachten sind. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind (nach dem Stand

1. Jänner 1978) Beschäftigungen, wenn sie für kürzere Zeit als eine Woche vereinbart sind und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 123 S gebührt, wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart sind und als wöchentliches Entgelt höchstens 369 S oder als monatliches Entgelt höchstens 1 604 S gebührt. Die genannten Beträge unterliegen der alljährlichen Anpassung mit der jeweiligen Richtzahl. Eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinn des Hausbesorgergesetzes gilt jedoch nicht als geringfügige Beschäftigung.

8.2.2 Weiterversicherung und Selbstversicherung

Die mit der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, bewirkte Öffnung der Krankenversicherung ermöglicht allen Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, die Selbstversicherung (§ 16 ASVG). Diese Erweiterung schließt alle jene Personen ein, die schon nach früherem Recht zur damals bestehenden Weiterversicherung in der Krankenversicherung berechtigt waren, also insbesondere nach dem Tod eines Versicherten die überlebende Ehegattin – das ist dann von Bedeutung, wenn keine Witwenpension aus der Pensionsversicherung anfällt – und die im Sinn des § 123 Abs. 7 und 8 ASVG als Angehörige geltenden Frauen (Lebensgefährtin bzw. Wirtschaftsführerin, Mutter, Tochter, Enkelin, Schwester) sowie nach Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe die frühere Ehegattin und schließlich nach dem Ausscheiden des Versicherten aus der Pflichtversicherung oder Übernahme einer Erwerbstätigkeit im Ausland die im Inland zurückbleibenden Angehörigen. Unverändert aufrecht bleibt die schon durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, vorgenommene Eröffnung der freiwilligen Krankenversicherung für die Studenten. Dieser Krankenversicherungsschutz trat an die Stelle der bisher von der Österreichischen Hochschülerschaft durchgeführten studentischen Krankenfürsorge, die als unzulänglich angesehen wurde. In gleicher Weise haben auch die Hörer der Diplomatischen Akademie in Wien die Möglichkeit, dieser Selbstversicherung beizutreten. Den vielfach beengten wirtschaftlichen Verhältnissen der Studenten trägt die für diese Selbstversicherung vorgesehene Beitragsregelung Rechnung. Von dritter Seite geleistete Zahlungen werden nämlich auf die Beiträge der Studenten angerechnet, womit insbesondere auf die Möglichkeit der Gewährung von Subventionen aus Bundesmitteln oder aus Mitteln anderer Institutionen Bedacht genommen wird. Im Ausmaß dieser Anrechnung vermindert sich die Beitragsbelastung des Studenten (§ 77 Abs. 1 ASVG).

Eine Sonderform der Selbstversicherung ist für Personen vorgesehen, die wegen Geringfügigkeit des Entgeltes von der Vollversicherung ausgenommen sind. Sie können, wenn ihnen von mehreren Dienstgebern zusammen ein Entgelt gebührt, das in der Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, der Selbstversicherung in der Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung beitreten. Die Mehrzahl dieser Versicherten ist weiblichen Geschlechtes. Die Selbstversicherung hat im Bereich des Leistungsrechtes die Wirkungen einer Pflichtversicherung (§ 19 a ASVG).

8.2.3 Leistungsrecht der Krankenversicherung

Die bedeutsamste familienpolitische Institution im Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG ist der beitragsfreie Versicherungsschutz für die Angehörigen des Versicherten (§ 123 ASVG). Er war in Ansätzen schon in den alten Sozialversicherungsgesetzen vorhanden, hat seine umfassende Ausgestaltung aber erst seit dem Wirksamkeitsbeginn des ASVG erfahren. Vom Versicherungsschutz werden erfaßt: Die Ehegattin bzw. der erwerbsunfähige Ehegatte, die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder, die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist, die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, und schließlich die Pflegekinder, wenn sie vom Versicherten unentgeltlich verpflegt werden. Die für die Angehörigeneigenschaft der Stiefkinder und Enkel verlangte Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten und überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegeschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet. Diese durch die 29. Novelle zum ASVG ab 1. Jänner 1973 neu gefaßte Aufzählung brachte gegenüber der früheren Regelung des ASVG insofern eine Erweiterung, als die früher vorgesehene Voraussetzung der Unterhaltsberechtigung bei den als Angehörige geltenden Kindern wegfiel. Der Gesetzgeber folgt damit einer Anregung der „Enquete über die soziale Krankenversicherung“ aus den Jahren 1970/1971. Bei dieser Gelegenheit wurde auf die Voraussetzung der Unterhaltsberechtigung auch beim erwerbsunfähigen Ehegatten verzichtet.

Mehrfache Änderungen hat auch die Regelung über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus erfahren (§ 123 Abs. 4 ASVG). Während in der Stamfassung des ASVG eine Verlängerung wegen Schul- oder Berufsausbildung nur bis zum 24. Lebensjahr möglich war, liegt diese Altersgrenze jetzt beim 26. Lebensjahr und erhöht sich im Fall der Ableistung des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes oder bei Verzögerung der Ausbildung durch Krankheit noch darüber hinaus. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß insbesondere das Hochschulstudium auf allen Fakultäten heute längere Zeit in Anspruch nimmt als früher.

Im bisherigen Recht fügte sich der Versicherungsschutz als Angehöriger und der Versicherungsschutz als Pflichtversicherter bei Aufnahme der Berufstätigkeit nicht nahtlos aneinander. Es verblieb in Einzelfällen eine mehr oder weniger große zeitliche Lücke zwischen dem Ende des letzten Schuljahres und dem Antritt der Erwerbstätigkeit. Diese Lücke wurde durch die 29. Novelle zum ASVG durch die Einführung einer Selbstversicherung für die Dauer von höchstens zehn Monaten ausgefüllt. Die Begrenzung mit zehn Monaten erschien gerechtfertigt, weil anzunehmen ist, daß die betreffende Person längstens innerhalb dieses Zeitraumes eine Beschäftigung antritt.

Außer der Schul- oder Berufsausbildung verlängert auch ein geistiges oder körperliches Gebrechen eines Kindes die Angehörigeneigenschaft, wenn das Gebrechen vor der Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist und das Kind dadurch außerstande gesetzt wird, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die Angehörigeneigenschaft bleibt in diesem Fall für die Dauer dieses Zustandes aufrecht.

Als Angehörige gilt auch die Mutter, Tochter, Enkelin oder Schwester des Versicherten, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Versicherten jedoch nur, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist. Durch die Satzung der Versicherungsträger können überdies auch andere Verwandte sowie eine mit dem männlichen Versicherten nicht verwandte weibliche Person (Lebensgefährtin, Wirtschaftsführerin) unter den vorher genannten Voraussetzungen in den Kreis der Angehörigen einbezogen werden (§ 123 Abs. 7 ASVG).

Von dieser Satzungsermächtigung haben fast alle Krankenversicherungsträger Gebrauch gemacht und haben die Eltern bzw. die Wirtschaftsführerin des Versicherten in den Angehörigenschutz einbezogen.

Von den Leistungen der Krankenversicherung kommen für die Familienangehörigen in Betracht: zur Früherkennung von Krankheiten: Jugendlichenuntersuchungen und Gesundenuntersuchungen; aus dem Versicherungsfall der Krankheit: Krankenbehandlung, erforderlichenfalls Anstaltspflege; aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, Pflege in einer Krankenanstalt (in einem Entbindungsheim), Entbindungsbeitrag; aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§ 117 ASVG).

Die Träger der Krankenversicherung haben die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Untersuchungen werden von Vertragsärzten sowie Ambulatorien durchgeführt. Es sind dies Untersuchungen, die in ähnlicher Form schon bisher aufgrund des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 103/1969, bzw. aufgrund des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 94/1969, vorgenommen wurden und die ab 1. Jänner 1973 zu Pflichtleistungen der Krankenversicherungsträger geworden sind. Die nach einheitlichen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgewerteten Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft sowie für soziale Verwaltung bekanntgegeben (§ 132 a ASVG).

Die Leistungen der Krankenbehandlung, die die Gewährung der ärztlichen Hilfe, von Heilmitteln und Heilbehelfen umfassen, werden für Angehörige während der Versicherung für die Dauer der Krankheit ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Besteht die Notwendigkeit der Krankenbehandlung für eine Erkrankung, die vor dem

Ende der Versicherung eingetreten ist, über diesen Zeitpunkt hinaus, wird die Krankenbehandlung, solange es sich um ein und denselben Versicherungsfall handelt, ebenfalls ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung eintreten, sind die Leistungen der Krankenbehandlung auch für die Angehörigen längstens durch 26 Wochen zu gewähren (§ 134 ASVG).

Hinsichtlich des Anspruches auf Heilbehelfe ist durch die 29. Novelle zum ASVG eine Verbesserung insofern eingetreten, als die Heilbehelfe für Angehörige von Gesetzes wegen in gleicher Weise wie für Versicherte gewährt werden. Die bisherige Regelung, die den Anspruch auf Heilbehelfe der Satzung der einzelnen Versicherungsträger vorbehielt, ist ab 1. Jänner 1973 entfallen (§ 137 ASVG).

Die Leistung von Krankengeld, das einen Ersatz für das entfallende Arbeitseinkommen darstellt, kommt für erkrankte Angehörige naturgemäß nicht in Betracht. Wohl aber wird bei der Bemessung des Krankengeldes für den Versicherten auf seinen Familienstand Bedacht genommen. Als satzungsmäßige Mehrleistung kann das Krankengeld, das normalerweise 50% der Bemessungsgrundlage beträgt, von einem durch die Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt an um höchstens 10% der Bemessungsgrundlage für den Ehegatten und um höchstens 5% der Bemessungsgrundlage für jeden sonstigen Angehörigen erhöht werden. Von dieser Satzungsermächtigung haben alle Gebietskrankenkassen sowie der größere Teil der Betriebskrankenkassen Gebrauch gemacht, wobei einzelne Kassen die Erhöhung für den Ehegatten nur mit 5% festgesetzt, dafür aber auf die Erfüllung einer Wartezeit verzichtet haben (§ 141 ASVG).

Anstaltspflege für Angehörige wird zeitlich unbegrenzt gewährt. Die in der Stammfassung des ASVG noch vorgesehene Regelung, wonach sowohl Anspruch als auch Dauer der Anstaltspflege für Angehörige der Satzung vorbehalten war, wobei die Höchstdauer 26 Wochen betrug, ist ab 1. Juli 1966 weggefallen. Für die Anstaltspflege von Angehörigen hat der Versicherte in den ersten vier Wochen einen Kostenanteil von 10% der Verpflegskostensätze zu leisten. Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege – bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege bereits ab deren Beginn – hat der Versicherungsträger die Verpflegskosten auch für Angehörige zur Gänze zu entrichten (§ 148 Z. 2 ASVG).

Versicherte, die sich in Anstaltspflege befinden, erhalten für ihre Angehörigen ein Familiengeld, sofern nicht der Angehörige ein Einkommen von mehr als (im Jahr 1978) 1 921 S bezieht. Das Familiengeld beträgt in der Regel zwei Drittel des Krankengeldes und erhöht sich, wenn der Versicherte mehr als einen Angehörigen hat, für jeden weiteren Angehörigen um 5% der Bemessungsgrundlage. Das Familiengeld kann vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden (§ 152 ASVG).

Zahnbehandlung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. Als Zahnbehandlung kommen chirurgische Zahnbehandlung, konservierende Zahnbehandlung und Kieferregulierungen in Betracht; diese nur, soweit sie zur Verhütung von schweren Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung von berufsstörenden Verun-

staltungen notwendig sind. Aus dieser Regelung ergeben sich – auch für Angehörige – unterschiedliche Leistungen der Krankenversicherungsträger, da die Satzung wohl Zahnbehandlung grundsätzlich zufolge eines gesetzlichen Auftrags zu gewähren hat, aber Umfang und Voraussetzungen für die Leistungsgewährung selbst festlegen kann. Auch die Gewährung von Zahnersatz bzw. die Kostenbeteiligung wird in der Satzung bzw. in der Krankenordnung geregelt, wodurch sich auch hier unterschiedliche Leistungen ergeben (§ 153 ASVG).

Bei Verstümmelungen, Verunstaltungen und körperlichen Gebrechen, welche die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit oder die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wesentlich beeinträchtigen, kann die Satzung der Versicherungsträger Zuschüsse für die Anschaffung der notwendigen Hilfsmittel vorsehen. Auch hier sind im Hinblick auf die Satzungsermächtigung unterschiedliche Leistungen bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern zu verzeichnen. Die Gebietskrankenkassen übernehmen bei der Anschaffung von Hilfsmitteln für Angehörige zwischen 80% und 95% der Kosten bis zum Höchstbetrag von 5 000 S; die Betriebskrankenkassen übernehmen 80% bis 95% der Kosten mit Höchstbeträgen bis zu 6 000 S (§ 154 ASVG).

Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebühren die Wochenhilfeleistungen mit Ausnahme des Wochengeldes, somit ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand, Gewährung von Heilmitteln und Heilbehelfen, Anstaltspflege bzw. Pflege in einem Entbindungsheim und Entbindungsbeitrag in gleicher Weise auch für die Angehörigen des Versicherten. Lediglich beim Entbindungsbeitrag ist die Zurücklegung einer Wartezeit durch den Versicherten erforderlich. Die Leistungen im Fall der Mutterschaft für die Ehegattin eines Versicherten werden auch nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Versicherten, Aufhebung oder Scheidung sowie nach Nichtigerklärung der Ehe gewährt, wenn die Entbindung vor dem Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe stattfindet (§ 158 ASVG). Die Geldleistung des Entbindungsbeitrages ist im Gesetz für Versicherte und Angehörige mit 1 000 S fixiert. Der Betrag kann durch die Satzung des Versicherungsträgers bis auf 2 000 S erhöht werden. Einzelne Gebiets- und Betriebskrankenkassen haben diese Satzungsermächtigung voll ausgeschöpft. Bei Mehrlingsgeburten gebührt der Entbindungsbeitrag für jedes geborene Kind (§ 164 ASVG). Die Aufwendungen für den Entbindungsbeitrag werden der Krankenversicherung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Vom familienpolitischen Gesichtspunkt sind bei den Mutterschaftsleistungen aber auch die Leistungen an die Versicherten selbst von Bedeutung, weil sie auch den Interessen des zu erwartenden oder bereits geborenen Kindes dienen. Zu den auch für Angehörige gebührenden Leistungen tritt in diesem Fall noch das Wochengeld. Es wird für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung bezahlt. Mütter nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Über die bevorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt das Wochengeld ferner für jenen Zeitraum, währenddessen Dienstnehmerinnen auf-

grund besonderer Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall aufgrund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes nicht beschäftigt werden dürfen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes endet. Das Wochengeld gebührt in der Regel in der Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen einschließlich der auf diesen Zeitraum entfallenden Sonderzahlungen (§ 162 ASVG).

Der Wochengeldanspruch ruht während der Dauer einer Anstaltspflege sowie des Entgeltfortbezuges. Solange während einer Anstaltspflege der Wochengeldanspruch ruht, ist weiblichen Versicherten für ihre Angehörigen Familiengeld in der gleichen Höhe zu gewähren, wie es im Fall einer sonstigen Anstaltspflege der Versicherten gebührte (§ 166 ASVG). 50% der Aufwendungen für das Wochengeld werden den Trägern der Krankenversicherung vom Bund ersetzt (§ 168 ASVG). Bis zum 31. Dezember 1968 war aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft noch die Gewährung eines Stillgeldes vorgesehen gewesen. Die Erfahrungen hatten aber, wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 21. Novelle zum ASVG ausgeführt wird, gezeigt, daß die ursprünglich mit der Gewährung des Stillgeldes verbunden gewesene Absicht, einen Anreiz zum Stillen des Kindes zu geben, nicht unbedingt verwirklicht werden konnte. Außerdem bedeutete die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen einen Eingriff in die Intimsphäre, der vielfach dazu führte, daß – um die Kontrolle zu vermeiden – die Leistung überhaupt nicht in Anspruch genommen wurde. Es erschien daher richtig, die Leistung des Stillgeldes überhaupt zu beseitigen und statt dessen den Entbindungsbeitrag in einer Höhe zu gewähren, der die Bestreitung der mit der Geburt eines Kindes verbundenen Kosten wesentlich erleichtert.

Beim Tod des Versicherten oder eines Angehörigen wird ein Bestattungskostenbeitrag geleistet. Von diesem werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 170 ASVG). Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tod des Versicherten oder eines Angehörigen das 25fache der Bemessungsgrundlage. Beim Tod des Versicherten kann er durch die Satzung des Versicherungsträgers bis zum 40fachen der Bemessungsgrundlage erhöht werden. Von der Erhöhungsmöglichkeit haben alle Gebiets- und Betriebskrankenkassen im vollen Umfang oder zumindest teilweise Gebrauch gemacht (§ 171 ASVG).

In der Beamten-Krankenversicherung ist vom familienpolitischen Standpunkt der Grundsatz bedeutsam, daß der an sich beitragsfrei dem Versicherungsschutz unterliegende Familienangehörige selbst einen eigenen Leistungsan-

spruch hat, während in der Krankenversicherung nach dem ASVG der Leistungsanspruch für den Angehörigen dem Versicherten zusteht und von diesem geltend zu machen ist. Der Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen deckt sich im wesentlichen mit dem Angehörigenbegriff des ASVG (§ 56 B-KUVG). Hervorzuheben ist der Umstand, daß kraft gesetzlicher Regelung der Aufenthalt eines Angehörigen auch dann im Inland anzunehmen ist, wenn er sich im Zusammenhang mit einem auf einem Dienstauftrag beruhenden Auslandsaufenthalt des Versicherten im Ausland oder in dem in einem Grenzzort befindlichen Wohnsitz des Versicherten aufhält. Die erstgenannte Regelung ist insbesondere für die Angehörigen des diplomatischen Personals, die zweitgenannte Regelung für die Angehörigen der im Grenzdienst beschäftigten Bediensteten von Bedeutung. Im Fall des dienstlichen Auslandsaufenthaltes eines Versicherten erhalten auch seine ihn begleitenden Angehörigen die aus der Krankenversicherung gebührenden Sachleistungen vom Dienstgeber. Der Versicherungsträger erstattet dem Dienstgeber die Kosten, die bei Inanspruchnahme der Leistung im Inland erwachsen wären. Der Versicherungsschutz der Wirtschaftsführerin bzw. Lebensgefährtin ist bereits von Gesetzes wegen gegeben (§ 56 Abs. 6 B-KUVG) und nicht, wie im ASVG, der Satzung des Versicherungsträgers vorbehalten. Als Angehörige gilt auch die schuldlos geschiedene Ehegattin, eine Bestimmung, die die im ASVG bestehende Möglichkeit der Selbstversicherung für diesen Personenkreis im Hinblick darauf ersetzt, daß die Einrichtung der freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG nicht besteht (§ 56 Abs. 7 B-KUVG).

Die Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung nach dem B-KUVG sind im wesentlichen die gleichen wie die der Krankenversicherung nach dem ASVG. Die Leistungen der Mutterschaftshilfe gebühren auch weiblichen Angehörigen, ferner der Ehegattin des Versicherten auch nach der Auflösung der Ehe durch Tod des Versicherten, Aufhebung oder Scheidung, wenn die Entbindung vor dem Ablauf des 302. Tages nach der Auflösung der Ehe stattfindet (§ 74 B-KUVG).

8.2.4 Leistungsrecht der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist jener Versicherungszweig, der von seiner Entwicklung her bereits am meisten konsolidiert ist. Dementsprechend ist auch sein Leistungssystem einschließlich der Leistungen für die Familien seit Jahrzehnten mit verhältnismäßig geringfügigen Unterschieden gleichgeblieben.

Bei der Abgrenzung des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall) ist unter dem Gesichtspunkt der Familie die Regelung des § 175 Abs. 3 ASVG hervorzuheben. Sie sieht vor, daß in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitsunfälle auch Unfälle gelten, die sich „bei der Arbeit im Haushalt des Betriebsinhabers oder der Dienstnehmer, wenn der Haushalt dem Betrieb wesentlich dient“, ereignen; desgleichen Unfälle bei der Arbeit in der Land- oder Forstwirtschaft und im Haushalt der ständig im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer, die als Entgelt vom Betriebsinhaber Grundstücke oder sonstige Betriebsmittel zur eigenen land(forst)wirtschaftlichen Erzeugung erhalten haben und aus dieser Erzeugung einen wesentlichen Teil ihres Unterhaltes bestreiten.

Im Bereich der Berufskrankheiten sind aus der Berufskrankheitenliste für das (vorwiegend weibliche) Personal die Infektionskrankheiten, soweit sie bei der Beschäftigung in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheimen, Kurheimen, Fürsorgeeinrichtungen, Kindergärten, im Gesundheitsdienst und in Laboratorien auftreten, von Bedeutung.

Mittelbar familienpolitischen Charakter hat zunächst die Festsetzung einer besonderen Bemessungsgrundlage für Personen unter 30 Jahren (§ 180 ASVG). Während im Normalfall die Bemessungsgrundlage für die Geldleistungen der Unfallversicherung aus der Summe der Beitragsgrundlagen im letzten Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebildet wird, ist in Fällen, in denen sich der Versicherte zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch in einer Berufs- oder Schulausbildung befand, von dem Zeitpunkt ab, in dem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, die Bemessungsgrundlage jeweils nach der Beitragsgrundlage zu errechnen, die für Personen gleicher Ausbildung durch Kollektivvertrag festgesetzt ist.

Eine besondere, auf die Bedürfnisse der heranwachsenden Jugend abgestellte Regelung ist auch bezüglich der Leistungen in der Unfallversicherung der Schüler und Studenten vorgesehen. Soweit die Leistungen der Unfallheilbehandlung in eigenen oder vertraglichen Einrichtungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erbracht werden, übernimmt diese Anstalt vom Eintritt des Versicherungsfalles an die Kosten. Jegliche Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger, dem Versicherten oder dessen Angehörigen entfällt. Wenn die Folgen des Unfalls über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20% verursachen, erhalten Schüler und Studenten ein Versehrtengehalt, das nach dem Grad der bei Abschluß der Heilbehandlung bestehenden Erwerbsfähigkeitsminderung bemessen wird. Es beträgt mindestens (im Jahr 1978) 2 288 S und steigt für je weitere 5% Erwerbsfähigkeitsminderung um 572 S. Diese Beträge unterliegen der alljährlichen Anpassung mit dem Anpassungsfaktor. Diese einmalige Geldleistung soll den aus der Versehrtheit eines noch nicht erwerbstätigen Unfallopfers resultierenden, nach Art und Ausmaß nicht konkret bestimmbar Schaden ausgleichen (§ 212 Abs. 3 ASVG). Beträgt die Erwerbsfähigkeitsminderung über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus mindestens 50%, so gebührt den unfallversicherten Schülern und Studenten eine Versehrtenrente. Diese Versehrtenrente fällt mit dem Zeitpunkt an, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Bemessungsgrundlage für diese Versehrtenrente ist je nach dem Lebensalter des Versehrten gestaffelt festgesetzt. Sie beträgt für Leistungen, die nach Vollendung des 15., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres gebühren, 31 282 S, für Leistungen, die nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 24. Lebensjahres gebühren, 41 700 S und für Leistungen, die nach Vollendung des 24. Lebensjahres gebühren, 62 565 S. Diese für das Jahr 1978 geltenden Beträge sind alljährlich mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 181 b ASVG). Ist der versehrte Schüler oder Student infolge des Unfalles derart hilflos, daß er ständiger Wartung und Hilfe bedarf, so gebührt ihm nach Abschluß der Heilbehandlung bis zum Anfall der Versehrtenrente

ein Pflegegeld im Ausmaß von (im Jahr 1978) 1 608 S. Auch dieser Betrag ist alljährlich mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 206 ASVG). Die übrigen Barleistungen der Unfallversicherung (Bestattungskostenbeitrag, Hinterbliebenenrenten) gebühren in gleicher Weise wie für die sonstigen Versicherten.

Die Unfallversicherung nimmt bei allen ihren Maßnahmen, ob sie nun der Unfallheilbehandlung oder der Rehabilitation des Versehrten dienen, auf die finanzielle Sicherung der Angehörigen Bedacht. So wird während der Zeit der Pflege des Versehrten in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt Familiengeld gewährt; dieses beträgt pro Tag für einen Angehörigen 1,6%, für jeden weiteren Angehörigen 0,4%, zusammen jedoch höchstens 2,8% eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage (§ 195 ASVG). Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann der Träger der Unfallversicherung den Angehörigen in Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung als freiwillige Leistung eine besondere Unterstützung gewähren (§ 196 ASVG). Schließlich hat der Versicherungsträger, wenn er den Versehrten im Rahmen der Rehabilitation einer beruflichen Ausbildung unterzieht, ein Übergangsgeld zu gewähren, bei dessen Bemessung auf den Familienstand Bedacht genommen wird (§ 199 ASVG). Darüber hinaus kann der Versicherungsträger dem Versehrten einen Beitrag zu den Kosten des notwendigen Unterhaltes für ihn und seine Angehörigen leisten, soweit billigerweise anzunehmen ist, daß der Versehrt den Unterhalt aus einem anderen Einkommen nicht decken kann (§ 199 Abs. 4 ASVG). Dem gleichen Zweck der Versorgung der Angehörigen dient auch die Rente, die der Versicherungsträger den Angehörigen zu gewähren hat, wenn er dem Versehrten wegen Nichtbefolgung einer die Unfallheilbehandlung betreffenden Anordnung die ihm zustehende Versehrtenrente ganz oder teilweise versagt. Diese den Angehörigen zukommende Rente ist in der Höhe der Hälfte der Versehrtenrente flüssig zu machen (§ 197 ASVG).

Schwerversehrten (Versehrte, die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50% haben) wird für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 10% der Versehrtenrente gewährt. Der Kreis der in Betracht kommenden Kinder deckt sich mit dem Kreis der Angehörigen in der Krankenversicherung bzw. dem Kinderbegriff in der Pensionsversicherung; auch die Verlängerung der Kindes-eigenschaft bei Schul- oder Berufsausbildung bzw. geistigen oder körperlichen Gebrechen ist in gleicher Weise wie in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung geregelt (§ 207 ASVG).

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versehrten verursacht, gebührt aus der Unfallversicherung ein Bestattungskostenbeitrag in der Höhe des 15. Teiles der Bemessungsgrundlage. Anspruchsberechtigt ist der gleiche Personenkreis, der für den Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung in Betracht kommt. Zusätzlich kann der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die wirtschaftliche Lage der Hinterbliebenen einen Zuschuß zu den Kosten der Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen gewähren oder die Überführungskosten in voller Höhe übernehmen (§ 214 ASVG).

Wurde der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente von jährlich 20% der Bemessungsgrundlage. Solange die Witwe aber durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40% der Bemessungsgrundlage. Anspruch auf Witwenrente hat auch die Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Wenn das Scheidungsurteil den Anspruch enthält, daß die Zerrüttung der Ehe vom Kläger allein oder überwiegend verschuldet wurde und die geschiedene Frau daher auch nach der Scheidung den Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB wie in aufrechter Ehe behalten hat, gebührt ihr beim Tod des Mannes die Witwenrente in voller Höhe, sofern die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hatte, die Frau im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat und der Arbeitsunfall (die Berufskrankheit), durch den (die) der Tod des Versicherten verursacht wurde, im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles bereits eingetreten war. In den Genuß der vollen Witwenrente kann eine Frau auch vor Vollendung des 40. Lebensjahres kommen, wenn sie seit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder nach dem Tod des Mannes eine Waisenrente für ein in Hausgemeinschaft lebendes Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder an Kindesstatt angenommen wurde. In allen übrigen Fällen, in denen die vorstehend dargestellten Voraussetzungen nicht zutreffen, wird die Witwenrente mit dem Betrag gewährt, der dem gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt entspricht (§ 215 ASVG).

Im Fall der Wiederverheiratung gebührt der Bezieherin einer Witwenrente eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen Monatsbetrages der Witwenrente. Wird die neue Ehe aufgelöst oder geschieden, so lebt der Anspruch auf Witwenrente wieder auf, wenn die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegendem Verschulden der Frau aufgelöst worden ist. Auf die wiederaufgelebte Witwenrente sind laufende Unterhaltsleistungen, die der Witwe gebühren oder darüber hinaus zufließen, anzurechnen (§ 215 a ASVG).

Im Fall des Kausalzusammenhanges zwischen Arbeitsunfall und Tod einer Versicherten gebührt dem Witwer eine Witwerrente von jährlich 40% der Bemessungsgrundlage, wenn die Ehegattin seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und bedürftig war, solange diese beiden Voraussetzungen zutreffen (§ 216 ASVG). Den Kindern eines Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, gebührt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente. Der Kreis der Anspruchsberechtigten sowie die Verlängerung der Kindes-eigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus ist in gleicher Weise geregelt wie beim Anspruch auf den Kinderzuschuß. Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind jährlich 20%, für jedes doppelt verwaiste Kind jährlich 30% der Bemessungsgrundlage (§ 218 ASVG).

Bedürftige Eltern und unversorgte Geschwister des Versicherten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder

eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrente von zusammen jährlich 20% der Bemessungsgrundlage, wenn der Versicherte ihren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat (§ 219 ASVG).

Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen (§ 220 ASVG).

Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Versicherten nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe 40% der Bemessungsgrundlage (§ 213 ASVG).

8.2.5 Leistungsrecht der Pensionsversicherung

Im Bereich der Pensionsversicherung werden familienpolitische Begünstigungen nicht nur in Form der althergebrachten Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Versicherten wirksam, sondern auch in einer Verbesserung der Ersatzzeitenanrechnung und der Leistungsgewährung für versicherte Mütter und Kinder sowie in Form der Schaffung einer nachträglichen Einkaufsmöglichkeit für fehlende Versicherungszeiten und in einer begünstigten Versicherungsmöglichkeit für Zeiten der Kindererziehung.

Während das ASVG in seiner Stammfassung noch keinerlei Begünstigungen hinsichtlich der Ersatzzeitenanrechnung für Mütter vorsah, brachte die spätere Novellengesetzgebung zunächst die Anrechnung von Zeiten des Wochengeldbezuges (ab 1. Juni 1965), sodann die Anrechnung der Zeit des Mutterschaftskarenzurlaubes (ab 1. Jänner 1971) und schließlich ab 1. Jänner 1973 ganz allgemein die Anrechnung der auf eine Entbindung folgenden 12 Kalendermonate als Ersatzzeit (§ 227 Z. 4 ASVG).

Die Arbeitsdienstzeiten der weiblichen Versicherten, Zeiten der Dienstleistung bei militärischen Dienststellen sowie andere Zeiten einer Dienstverpflichtung gelten wie für männliche Versicherte als Ersatzzeiten, wenn sie nicht bereits Beitragszeiten darstellen. Die Berücksichtigung der zuletzt bezeichneten Zeiten ist allerdings an die Voraussetzung gebunden, daß der Versicherte am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (§ 228 Abs. 1 Z. 1 ASVG). Für selbständige Hebammen und die in der Krankenpflege selbständig erwerbstätigen Personen gelten die vor der Einbeziehung dieser Personen in die Versicherung der Unselbständigen zurückgelegten Zeiten der Erwerbstätigkeit als Ersatzzeiten (§ 229 Abs. 1 Z. 4 lit. b ASVG).

Als Ergänzung zur Einbeziehung der im elterlichen Betrieb beschäftigten Kinder in die Vollversicherung brachte die 29. Novelle zum ASVG die Berücksichtigung solcher in der Vergangenheit liegender Beschäftigungszeiten von Kindern im elterlichen Betrieb als Ersatzzeiten. Hiefür kommen die vor dem 1. Jänner 1956 liegenden Beschäftigungszeiten in Betracht, da ab 1. Jänner 1956 bereits eine Pensionsversicherungspflicht für derartige Beschäftigungen im elterlichen Betrieb bestand. Mit dieser Erweiterung der Ersatzzeitenanrechnung konnten bisher bestehende zeitliche Lücken gefüllt werden, was sich in einer Verdichtung des Versicherungsverlaufs und damit in einer Leistungser-

höhung oder sogar in der Entstehung neuer Pensionsansprüche auswirkte (§ 229 Abs. 1 Z. 4 lit. a ASVG).

Als sogenannte neutrale Zeiten – das sind Zeiten, die bei der Beurteilung der Leistungsansprüche und des Ausmaßes der Leistung im Interesse des Versicherten außer Betracht bleiben – gelten, sofern diese Zeiten nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits Versicherungszeiten darstellen, neben Zeiten der Arbeitslosigkeit auch die Zeiten eines Karenzurlaubes nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes, soweit sie nicht bereits Ersatzzeiten sind (§ 234 Abs. 1 Z. 10 ASVG).

Die Vorschrift über die Bildung der Bemessungsgrundlage sieht im § 239 ASVG vor, daß, „wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist“, statt der sonst üblichen Bemessungsgrundlage eine Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres unter Berücksichtigung der zuletzt vorliegenden 60 anrechenbaren Beitragsmonate der Pflichtversicherung zu bilden ist. Diese Bestimmung kommt in größerem Ausmaß weiblichen als männlichen Versicherten zugute.

Im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen für die einzelnen Leistungen der Pensionsversicherung ist auf folgende Regelungen hinzuweisen, die familienpolitischen Erfordernissen mittelbar oder unmittelbar Rechnung tragen:

Das Anfallsalter für die Alterspension ist bei weiblichen Versicherten um fünf Jahre niedriger angesetzt als das Anfallsalter bei Männern; dies bedeutet ein Anfallsalter von 60 Jahren bei der normalen Alterspension und von 55 Jahren bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 Abs. 1, 253 a Abs. 1, 253 b Abs. 1 ASVG).

Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (Wartezeit, Dritteldeckung) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tod des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Diese Regelung wurde durch die 29. Novelle zum ASVG auch auf die geschiedene Frau ausgedehnt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte (§ 254 Abs. 2 ASVG).

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Witwenpension in Fällen, in denen die Ehe erst während des Pensionsbezuges oder doch im vorgerückten Alter geschlossen wurde, erfuhren während der Geltungsdauer des ASVG mehrfach Erleichterungen. Nach der Stammfassung des ASVG war der Pensionsanspruch ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht drei Jahre gedauert und der Altersunterschied mehr als zehn Jahre betragen hat. Hatte der Pensionist im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht das 65. Lebensjahr überschritten, durfte der Altersunterschied nicht mehr als 25 Jahre betragen. Wurde die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen Pensionsanspruch hatte, gebührte die Witwenpension nur, wenn die Ehe zwei Jahre gedauert hatte. Mit der 25. Novelle zum ASVG wurde der zulässige Altersunterschied und die Ehedauer in eine Relation gesetzt. Im Fall der Eheschließung mit einem Pensionisten hat die Witwe nunmehr Anspruch auf Witwenpension, wenn die Ehe mindestens drei Jahre

gedauert hat und der Altersunterschied nicht mehr als 20 Jahre beträgt oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und der Altersunterschied nicht mehr als 25 Jahre beträgt oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der Altersunterschied mehr als 25 Jahre beträgt. Der nach zweijähriger Ehedauer entstehende Anspruch der Witwe, die einen mehr als 65jährigen, nicht pensionsberechtigten Mann geheiratet hat, blieb unverändert (§ 258 ASVG).

Das Ausmaß der Witwenpension betrug nach der Fassung des Stammgesetzes 50% der Direkt pension. Es wurde in mehreren Etappen auf nunmehr 60% erhöht (§ 264 Abs. 1 ASVG).

Wie in der Unfallversicherung gebührt in der Pensionsversicherung Witwenpension auch der geschiedenen Frau. Wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch enthält, daß die Zerrüttung der Ehe vom Kläger allein oder überwiegend verschuldet wurde und die geschiedene Frau daher auch nach der Scheidung den Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB wie in aufrechter Ehe behalten hat, gebührt ihr beim Tod des Mannes die Witwenpension in voller Höhe, sofern die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hatte und die Frau im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat. In den Genuß der vollen Witwenpension kann eine Frau auch vor Vollendung des 40. Lebensjahres kommen, wenn sie seit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder nach dem Tod des Mannes eine Waisenpension für ein in Hausgemeinschaft lebendes Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder an Kindesstatt angenommen wurde. In allen übrigen Fällen, in denen die vorstehend dargestellten Voraussetzungen nicht zutreffen, wird die Witwenpension mit dem der geschiedenen Frau gebührenden Unterhaltsanspruch begrenzt (§§ 258 und 264 Abs. 4 und 5 ASVG).

In gleicher Weise wie in der Unfallversicherung gebührt der Witwe, die sich wiederverheiratet hat, eine Abfertigung in der Höhe des 70fachen der Witwenpension. Wird die neue Ehe aufgelöst, ohne daß die Ehefrau das alleinige oder überwiegende Verschulden trifft, so lebt die Witwenpension wieder auf, jedoch sind laufende Unterhaltsleistungen, die der Witwe gebühren, anzurechnen (§ 265 ASVG).

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Versicherten die Kinder. Für die Verlängerung der Kindeseigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus wegen Schul- oder Berufsausbildung oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen gilt die gleiche Regelung wie in der Krankenversicherung und Unfallversicherung (§ 260 ASVG).

Alle Hinterbliebenenpensionen dürfen zusammen nicht höher sein als die um 10% ihres Betrages erhöhte Invaliditäts-(Alters-)Pension des Versicherten samt den Kinderzuschüssen. Übersteigt die Summe diesen Betrag, sind die Hinterbliebenenpensionen verhältnismäßig zu kürzen (§ 267 ASVG).

Kann die Witwe mangels Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (Wartezeit, Dritteldeckung) keine Witwenpension erhalten, so gebührt ihr eine Abfindung. Ist keine Witwe vorhanden, so erhalten die Kinder die Abfindung. Die Abfindung beträgt in diesem Fall das Sechsfache der Pensionsgrundlage (§ 269 ASVG).

Zu den Alterspensionen und zur Invaliditätspension gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5% der Bemessungsgrundlage. Für die Verlängerung der Kindeseigenschaft über das 18. Lebensjahr hinaus gilt das bereits Gesagte (§ 262 ASVG).

In der Stamfassung des ASVG war die Gewährung eines Ausstattungsbeitrages vorgesehen, der von einer weiblichen Versicherten innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschließung in Anspruch genommen werden konnte. Als Ausstattungsbeitrag wurde für jeden anrechenbaren Beitragsmonat 4% der Bemessungsgrundlage gezahlt. Mit der Zahlung des Ausstattungsbeitrages verloren die bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit. Diese Einrichtung des Ausstattungsbeitrages und das mit seiner Gewährung verbundene völlige Unwirksamwerden der vorhergehenden Beitragszeiten führte immer wieder dazu, daß Versicherte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten, nach einem Scheitern ihrer Ehe oder nach dem Tod des Ehegatten in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, wenn sich mit fortschreitendem Lebensalter herausstellte, daß wegen der Unwirksamkeit der früheren Versicherungszeiten kein Anspruch auf eine Leistung der Pensionsversicherung bestand. Um diese Auswirkungen zu verhindern, wurde mit der 23. Novelle zum ASVG mit Wirksamkeit ab 1. März 1969 die Institution des Ausstattungsbeitrages aufgehoben. Eine Rückzahlung von Beiträgen anlässlich der Eheschließung ist seither nicht mehr möglich. Scheidet die Versicherte nach der Eheschließung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, um sich dem Haushalt und der Kindererziehung zu widmen, wird sie zweckmäßigerweise die bereits erworbenen Versicherungszeiten durch Eingehen einer freiwilligen Weiterversicherung aufrecht erhalten und auf diese Weise selbst einen Pensionsanspruch erwerben.

In diesem Zusammenhang ist die sozialversicherungsrechtliche Regelung bemerkenswert, die für Frauen beim Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gilt. Vom Dienstgeber wird kein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherung geleistet oder ein Überweisungsbetrag zurückgezahlt, „wenn ein verheirateter weiblicher Dienstnehmer innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung oder wenn ein weiblicher Dienstnehmer innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet und ihm aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20% höher ist als der zu leistende oder zurückzuzahlende Überweisungsbetrag“ (§ 311 Abs. 3 und 5 ASVG).

Die Inanspruchnahme der sogenannten begünstigten Abfertigung aus den genannten Gründen von der aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheidenden Beschäftigten besitzt somit für die Sozialversicherung die Wirkung einer Beitragserstattung – die, wie erwähnt, ansonsten im Sozialversicherungsrecht bereits abgeschafft wurde. Die manchmal schwerwiegenden Folgen dieses Schrittes sind Frauen, die von dieser Begünstigung Gebrauch machen, oft nicht bewußt. Um Nachteile zu vermeiden, können die Betroffenen aus ihren eigenen Mitteln innerhalb von 18 Monaten selbst eine Nachversicherung vornehmen (§§ 311 Abs. 3 und 312 ASVG). In diesem Zusammenhang verdient auch noch darauf

hingewiesen zu werden, daß seinerzeit in Anspruch genommene Ausstattungsbeiträge wieder zurückgezahlt werden können, um die seinerzeit abgefertigten Versicherungszeiten wieder aufleben zu lassen. Von dieser Regelung wird ziemlich oft Gebrauch gemacht. Die Rückzahlungsbeträge halten sich, insbesondere soweit es sich um Ausstattungsbeiträge handelt, die zwischen den Jahren 1935 und 1955 geleistet wurden, in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen.

Die Auffüllung von Lücken im Versicherungsverlauf in der Zeit ab 1. Jänner 1956 ist überdies auch im Weg des mit der 32. Novelle zum ASVG eingeführten Einkaufs von Versicherungszeiten möglich. Von den versicherten Frauen ist diese Regelung insbesondere für die im Betrieb des Ehegatten mitarbeitenden Ehegattinnen von Bedeutung, die seit dem Wirksamwerden eines diesbezüglichen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, das ist ab 1. Juni 1969, in die Vollversicherung einbezogen wurden. Diese Personen haben durch den Einkauf die Möglichkeit, die vor dem 1. Juni 1969 gelegenen, damals versicherungsfreien Zeiten ihrer Beschäftigung im Betrieb des Ehegatten als Versicherungszeiten zu erwerben. Darüber hinaus wird dadurch aber auch allen Frauen, die etwa aus familienbedingten Gründen nicht berufstätig waren, die Möglichkeit geboten, diese Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen und damit die Anspruchsvoraussetzungen für einen Pensionsanspruch zu erfüllen oder früher als sonst zu erfüllen. Der immer noch bestehenden Tatsache der niedrigeren Entlohnung weiblicher Arbeitskräfte wird hierbei durch die Festsetzung eines niedrigeren Betrages Rechnung getragen, der für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat zu entrichten ist. Im Jahr 1978 ist dieser Betrag für Frauen mit 760 S (für Männer mit 1 085 S) festgesetzt. In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung diese Monatsbeträge bis auf ein Viertel herabsetzen und zwar insbesondere dann, wenn durch die Beitragsentrichtung der Lebensunterhalt des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht nur vorübergehend wesentlich gefährdet wäre. Überdies kann der Versicherungsträger die Abstattung des nachzuentrichtenden Betrages in Teilzahlungen zulassen.

Die mit 1. Jänner 1979 in Kraft tretende 33. Novelle zum ASVG bringt eine weitere wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung im Versicherungsverlauf der Mutter. In Hinkunft wird die Mutter eines Kindes, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmet und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, die Möglichkeit haben, die dadurch entstehende Lücke in ihrem Versicherungsverlauf durch eine begünstigte freiwillige Pensionsversicherung auszufüllen. Für diese begünstigte freiwillige Versicherung, die längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und insgesamt für 72 Beitragsmonate vorgenommen werden kann, gilt ein auf die Hälfte ermäßigter Beitragssatz (9,25% statt 18,5% der Beitragsgrundlage). Um auch jene Mütter, die sich in den schwierigen Kriegs- und Nachkriegsjahren der Pflege und Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, einer entsprechenden Begünstigung teilhaftig werden zu lassen, wird eine modifizierte, bis zum 1. Jänner 1939 zurückreichende Form der oben

dargestellten Einkaufsregelung der 32. Novelle zum ASVG eingeführt.

Erreicht das Gesamteinkommen eines aus der Pensionsversicherung Pensionsberechtigten nicht die Höhe des sogenannten Richtsatzes, so steht dem Pensionsberechtigten der Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension zu (§ 292 Abs. 1 ASVG).

Familienpolitische Aspekte wurden im Ausgleichszulagenrecht in der vor der 29. Novelle zum ASVG in Geltung gestandenen Fassung zunächst bei der Richtsatzfestsetzung berücksichtigt. Der für einen alleinstehenden Pensionsbezieher festgelegte Richtsatz erhöhte sich nämlich bei Vorhandensein einer Ehegattin und bei Vorhandensein von Kindern, sofern diese Personen vom Pensionsberechtigten überwiegend erhalten wurden.

Diese zunächst gesetzlich festgelegten Erhöhungsbeträge veränderten sich alljährlich infolge der Vervielfachung mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor. Der Erhöhungsbetrag war in der Stammfassung des ASVG für Ehegattin und Kinder einheitlich mit 50 S festgesetzt. Er entwickelte sich in der Folge für Ehegattin und für Kinder verschieden und betrug zuletzt im Jahr 1972 für die Ehegattin 638 S und für die Kinder je 177 S. Bei der Feststellung des Gesamteinkommens wurden auch Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten berücksichtigt, ferner Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt. Die Berücksichtigung der letztgenannten Unterhaltsverpflichtungen erfuhr bald eine dahingehende Einschränkung, daß nunmehr die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades maßgebend war. Auch das Ausmaß der Anrechnung der Unterhaltsverpflichtungen änderte sich im Lauf der Zeit. War es anfangs eine Anrechnung mit festen Beträgen, gestaffelt nach der Höhe des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen, trat später an dessen Stelle ein Prozentsatz (28%) des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Waren beide Ehegatten aus der Pensionsversicherung pensionsberechtigt und führten sie einen gemeinsamen Haushalt, so gebührte eine Ausgleichszulage nur zu einer der beiden Pensionen, und zwar zu der Pension, die für sich allein den Anspruch auf die höhere Ausgleichszulage begründet. Pensionsberechtigte, die im Richtsatz für einen anderen Pensionsberechtigten zu berücksichtigen waren, hatten keinen Anspruch auf Ausgleichszulage.

Diese Bestimmungen über die Ausgleichszulage erwiesen sich in der Folge in immer stärkerem Maß als änderungsbedürftig, um eine gerechtere Verteilung der aufzuwendenden Mittel herbeizuführen. Mit der 29. Novelle zum ASVG wurde daher eine Reform des Ausgleichszulagenrechtes vorgenommen, deren wesentlichste Änderung darin besteht, daß der Anspruch auf Ausgleichszulage nicht mehr vom Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten allein, sondern vom Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten und seines Ehegatten abhängig ist. Dieser Maßnahme lag vor allem der Gedanke zugrunde, daß nach dem früheren System einerseits die Ausgleichszulage gewährt werden mußte, wenn mit Rücksicht auf das Einkommen der Ehegatten die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehenden Mittel den für den Pensionsberechtigten in Betracht kommenden Richtsatz weit überschreiten, während andererseits ein Pensionsberechtigter, der für einen mittellosen Ehepartner zu sorgen hat, mit der ihm gewährten

Ausgleichszulage wesentlich schwerer das Auslangen finden konnte. Mit der 29. Novelle zum ASVG wurde daher ab 1. Jänner 1973 ein Familienrichtsatz geschaffen, der einerseits die Einkommensverhältnisse der Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt, in der der Pensionsberechtigte lebt, und andererseits eine höhere Leistung vorsieht, als sich nach der bisherigen Rechtslage aus dem einfachen Richtsatz zuzüglich des Zuschlages für die Ehegattin ergeben hätte.

Dem neu geschaffenen Familienrichtsatz, der im Jahr 1978 4 422 S beträgt, und der außerdem so wie alle übrigen Richtsätze alljährlich mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird, ist nunmehr das Einkommen beider im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten gegenüberzustellen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt die Ausgleichszulage nur zur Pension des Mannes. Gleichzeitig wurden mit der 29. Novelle zum ASVG auch die übrigen Richtsätze neu festgesetzt. So betragen im Jahr 1978 die Richtsätze für alleinstehende Pensionisten und Witwen-(Witwer-)Pensionisten 3 092 S und für Waisenpensionsbezieher unter 24 Jahren bei einfachen Waisen 1 155 S, bei Doppelwaisen 1 735 S, über 24 Jahre bei einfachen Waisen 2 051 S, bei Doppelwaisen 3 092 S. Auch diese Richtsätze sind alljährlich mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen (§ 293 ASVG).

Wenn der Pensionsversicherungsträger Versicherten bzw. Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Maßnahmen der Rehabilitation gewährt, hat er für die Dauer der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation oder einer Berufsausbildung ein Übergangsgeld zu gewähren. Bei der Bemessung des Übergangsgeldes wird der Familienstand des Rehabilitanden entsprechend berücksichtigt (§ 306 ASVG). Weiters wird im Fall der Unterbringung von Versicherten in Genesungsheimen, Erholungsheimen, Kuranstalten im Rahmen der Gesundheitsvorsorge für die Angehörigen ein Familiengeld gewährt (§ 307 e ASVG).

Den Familienangehörigen stehen darüber hinaus noch in verschiedenen anderen Fällen Leistungen des Versicherungsträgers zu, wenn ihr Unterhalt durch Maßnahmen des Versicherungsträgers gegenüber dem Versicherten bzw. Renten(Pensions)berechtigten gefährdet ist, so insbesondere, wenn der Versicherte den Leistungsanspruch verwirkt hat, weil er den Versicherungsfall durch Selbstbeschädigung herbeigeführt hat, oder wenn der Leistungsanspruch des Versicherten wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder wegen Auslandsaufenthalt ruht (§§ 88, 89 ASVG).

Begünstigungen für die Familie finden sich auch bei den Bestimmungen der §§ 98 und 98 a ASVG, betreffend die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Leistungsansprüchen. Eine Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen auf Geldleistungen ist außer zur Deckung von Vorschüssen nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten zulässig. Hinsichtlich der Pfändbarkeit bestehen bei den Kinderzuschüssen Beschränkungen; sie können nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder gepfändet werden, für die der Kinderzuschuß gebührt.

Eine bevorzugte Stellung nehmen die Familienangehörigen auch hinsichtlich der Bezugsberechtigung von Geldleistun-

gen ein, die im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten zwar fällig, aber noch nicht ausbezahlt waren. Für solche Geldleistungen sind nacheinander der Ehegatte und die Kinder bezugsberechtigt. Sind keine solchen bezugsberechtigten Personen vorhanden, so fällt die Geldleistung in den Nachlaß (§ 108 ASVG).

Tabelle: Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung für unselbständig Erwerbstätige (ohne Beamte)

Beträge in Millionen Schilling

Jahr	Gesamt- ausgaben	davon Versicherte	Leistungen an Angehörige
I. Krankenversicherung			
1965	5 837	4 156	1 259
1970	9 201	6 557	2 056
1977	22 404	15 598	4 982

Ia. In der Krankenversicherung entfallen auf Mutterschaftsleistungen

1965	392	328	64
1970	618	540	78
1977	1 440	1 274	166

II. Unfallversicherung

Jahr	Gesamt- ausgaben	davon Versicherte	Renten an Hinterbliebene
1965	1 204	383	149
1970	1 679	583	244
1977	3 916	1 367	579

III. Pensionsversicherung

Jahr	Gesamt- ausgaben	davon Pensionen an Versicherte	Hinter- bliebene	Mittel des Bundes Bundes- beitrag	Ausgleichs- zulagen	Summe
1965	16 179	9 939	2 876	3 422	900	4 322
1970	27 201	17 247	4 923	5 840	1 397	7 237
1977	64 475	38 951	13 158	13 483	2 901	16 384

Quelle: Erfolgsrechnungen der Versicherungsträger

8.2.6 Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, regelt die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. Bundesbeamte im Sinn dieses Bundesgesetzes – im folgenden „Beamte“ genannt – sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehenden Bediensteten, mit Ausnahme der zeitverpflichteten Soldaten, welche nach den Bestimmungen des ASVG pensionsversichert sind. Die Pensionsversorgung des Vertragsbediensteten beim Bund erfolgt nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG). Die Bestimmungen des Pensionsgesetzes sind aber auch auf Personen, die in § 1 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, angeführt sind, und auf Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, anzuwenden.

Für die Beamten der anderen Gebietskörperschaften bestehen eigene Regelungen, die Vertragsbediensteten unterliegen den Bestimmungen des ASVG.

Hinterbliebene sind die Witwe, also die Frau, die mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Todes in aufrechter Ehe verbunden war, die frühere Ehefrau, deren Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden

worden ist, sowie die Kinder, wobei von diesem Begriff eheliche und uneheliche, legitimierte Kinder sowie Wahl- und Stiefkinder erfaßt sind (§ 1).

Einleitend ist eine kurze Darstellung der Ansprüche des Beamten auf Pensionsversorgung erforderlich, da sich aus ihnen die Ansprüche der Familienangehörigen ableiten.

8.2.6.1 Anspruch des Beamten

Der Beamte des Dienststandes erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, daß er vorher hierauf Verzicht geleistet hat. Dieser Verzicht kann auch im bestehenden Dienstverhältnis erklärt werden, doch sieht das Pensionsgesetz zum Schutz des Beamten und seiner Angehörigen besondere Formvorschriften, u. a. das schriftliche Einverständnis der Angehörigen mit gerichtlicher oder notariell beglaubigter Unterschrift vor (§ 32). Die Anwartschaft auf Pensionsversorgung geht in einen konkreten Anspruch auf Pensionsversorgung über, wenn der Beamte durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand zum Beamten des Ruhestandes wird. Der Ruhegenuß und die nach dem Pensionsgesetz gebührenden Zulagen, u. a. die Haushaltszulage gemäß § 4 ff. Gehaltsgesetz 1956, bilden den Ruhebezug. Die Höhe des Ruhegenusses ermittelt sich aus dem ruhegenußfähigen Monatsbezug und der ruhegenußfähigen Dienstzeit. 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage, aus der sich nach Maßgabe der ruhegenußfähigen Dienstzeit der Ruhegenuß errechnet. Nach zehn anrechenbaren Dienstjahren beträgt der Ruhegenuß 50% der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Für jedes weitere Jahr erhöht sich dieser Anspruch um 2% (§ 7). Im Fall der nicht vorsätzlich herbeigeführten Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit sind der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit Zeiten zuzurechnen. Überdies gebührt dem Beamten für eine Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit eine Versehtenrente.

Der Anspruch auf Ruhegenuß kann abgelöst werden, aber auch hier gelten die besonderen Formerfordernisse zum Schutz des Beamten und seiner Angehörigen.

Aus dem Anspruch des Beamten auf Ruhegenuß leitet sich der Anspruch der Hinterbliebenen ab.

8.2.6.2 Anspruch der Witwe

Der Witwe eines Beamten gebührt ein monatlicher Witwenversorgungsgenuß, wenn der Beamte am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß hatte, oder der Beamte für den Fall, daß er mit Ablauf seines Sterbetages in den Ruhestand versetzt worden wäre, Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hätte. Der Anspruch der Witwe besteht nicht, wenn sie am Sterbetag des Beamten nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Weiters entsteht kein Anspruch, wenn die Witwe zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt aber nicht, wenn der Beamte an der Folge eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist, oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, wenn aus dieser Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht, wenn durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder auch dann, wenn dem Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nicht aus dieser Ehe stammt.

Wurde die Ehe während des Ruhestandes geschlossen, so hat die Witwe einen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe eine Mindestdauer, gestaffelt nach dem Altersunterschied der Ehepartner, währte, wenn ein Kind aus dieser Ehe hervorgegangen ist, oder hervorgeht usw. (§ 14).

Bei Wiederverhehlung mit der früheren Ehefrau sind die jeweiligen Ehezeiten mit demselben Partner zusammenzurechnen.

Der Witwenversorgungsgenuß, der 60% des Ruhegenusses des Beamten, mindestens aber 42% der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt, und die nach dem Pensionsgesetz gebührenden Zulagen (u. a. Haushaltszulage gemäß §§ 4 ff. Gehaltsgesetz 1956) bilden den Witwenversorgungsbezug (§ 15).

Ist die Witwe des Beamten im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und bestand kein Anspruch auf Versorgungsgenuß, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatlicher Übergangsbetrag im Ausmaß des fiktiven Versorgungsbezuges (§ 16).

Der Anspruch der Witwe auf Versorgungsgenuß erlischt durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, durch Verzicht, durch Ablösung, durch Verurteilung wegen strafbarer Handlungen zu einer mehr als ein Jahr dauernden Freiheitsstrafe, sowie durch Wiederverhehlung. Bei Wiederverhehlung gebührt der Witwe das 70fache des Versorgungsbezuges im Zeitpunkt der neuen Eheschließung. Wird die neue Ehe wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe, wieder auf, frühestens aber fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen, wenn die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden wurde bzw. wenn bei einer Nichtigerklärung die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist (§ 21).

Für das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches ist es ohne Bedeutung, wieviele Ehen die Witwe nach dem Tod des Beamten geschlossen hat.

8.2.6.3 Anspruch der Waisen

Dem Kind eines Beamten gebührt ein Waisenversorgungsgenuß, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Ein Wahl- oder Stiefkind des Beamten hat diesen Anspruch nur, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Haushaltszulage gemäß §§ 4 ff. Gehaltsgesetz 1956 zu berücksichtigen war.

Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so gebührt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der Waisenversorgungsgenuß dann, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht. Über diesen Zeitraum hinaus können Zeiten einer Behinderung berücksichtigt werden. Ist das Kind erwerbsunfähig, so gebührt der Anspruch auch über das 26. Lebensjahr hinaus.

Der Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß besteht nicht, wenn das Kind am Sterbetag des Beamten die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besessen hat. Er ruht, wenn das Kind Einkünfte bezieht, die einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten, wenn es einem Stift oder einem Kloster angehört oder wenn es weiblichen

Geschlechtes und verheiratet ist und der Ehemann den angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten kann (§ 17).

Der Waisenversorgungsgenuß beträgt für jede Halbwaise 12%, für jede Vollwaise 30% des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührt hätte, mindestens aber 8,4%, bzw. 21%, der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 18).

Auf den Waisenversorgungsgenuß eines Wahl- oder Stiefkindes sind laufende Unterhaltszahlungen leiblicher Eltern in Anrechnung zu bringen. Der Waisenversorgungsgenuß kann unter bestimmten Voraussetzungen durch einmalige Zahlungen abgelöst werden.

8.2.6.4 Versorgungsbezug der früheren Ehefrau

Die frühere Ehefrau des Beamten hat nach Antragstellung Anspruch auf Versorgungsgenuß nach denselben Voraussetzungen wie die Witwe, wenn der verstorbene Beamte aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs oder während der Ehe abgeschlossener schriftlicher Abkommen verpflichtet war, Unterhalt zu leisten, bis zum Ausmaß dieses Unterhalts. Der Versorgungsgenuß der Witwe und der früheren Ehefrau des Beamten dürfen zusammen nicht 120% der Ruhegenußbemessungsgrundlage übersteigen. Nötigenfalls ist der Anspruch der früheren Ehefrau (der früheren Ehefrauen) entsprechend zu kürzen. Erhöhungen der Unterhaltsverpflichtung im letzten Lebensjahr des Beamten sind unerheblich (§ 19).

Der Anspruch erlischt durch Wiederverhehlung endgültig.

8.2.6.5 Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

1. Dieser Personenkreis hat zum Ruhegenuß bzw. Versorgungsgenuß folgende zusätzliche Ansprüche:

- a) Anspruch auf Haushaltszulage gemäß §§ 4 ff GG 1956 (§ 25),
- b) Anspruch auf Ergänzungszulage, wenn das monatliche Gesamteinkommen den Mindestsatz, der durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt wird, nicht erreicht, im Ausmaß des Differenzbetrages (§ 26),
- c) Anspruch auf Hilfszulage, dies frühestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Zulage ist gestaffelt und erhöht sich bei jeder allgemeinen Gehaltsbewegung für Beamte (§ 27),
- d) Anspruch auf Sonderzahlung, die jeweils vierteljährlich im nachhinein im Ausmaß von 50% vom gebührenden Ruhe- oder Versorgungsgenuß bemessen wird (§ 28).

2. Diesem Personenkreis können auch Vorschüsse und Geldaushilfen gewährt werden, wobei die Voraussetzungen und die Rückzahlungsbedingungen ähnlich wie für Beamte des Dienststandes sind (§ 29).

3. Die Gewährung von Naturalbezügen erfolgt sinngemäß nach den Regelungen für Beamte des Dienststandes (§ 30).

4. Für Beamte mit Wohnsitz im Ausland wird der Auslandsbezug gemäß § 21 GG 1956 zur Ruhegenußbemessungsgrundlage herangezogen (§ 31).

5. Das Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, regelt die Ansprüche der Bundesbediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührengelagen, wobei dieser Personenkreis analog zu den Bestimmungen des § 1 Pensionsgesetz zu verstehen ist.

Die Nebengebührengelagen zum Ruhegenuß gelten als Bestandteil des Ruhebezuges (§ 4). Den Hinterbliebenen eines Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebührengelagen bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührengelagenzulage zum Versorgungsgenuß bzw. zum Unterhaltsbeitrag gemäß § 49 Pensionsgesetz.

6. Sind zu Unrecht empfangene Leistungen zu ersetzen, so sind den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ersatzpflichtigen Rechnung zu tragen (§ 34).

8.2.6.6 Todesfallbeitrag und Bestattungskostenbeitrag; Pflegekostenbeitrag; Versorgungsgeld

Stirbt ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes, so haben nacheinander die im gemeinsamen Haushalt lebende Witwe, die Kinder oder Enkelkinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf das Dreifache des Monatsbezuges bzw. des Ruhebezuges (§ 43).

Ist keine Person vorhanden, die Anspruch auf den Todesfallbeitrag gemäß § 43 hat, so gebührt jener Person, die die Bestattungskosten ganz oder teilweise getragen hat, der Ersatz der Kosten bis zur Höhe des Todesfallbeitrages (Bestattungskostenbeitrag; § 44).

Hat eine Person den verstorbenen Beamten unentgeltlich vor seinem Tod gepflegt, so kann ein Pflegekostenbeitrag gewährt werden, der zusammen mit dem Bestattungskostenbeitrag die Höhe des Todesfallbeitrages nicht übersteigen darf (§ 45).

Angehörige eines Beamten des Dienststandes (§ 46) und eines Beamten des Ruhestandes (§ 47) haben Anspruch auf Versorgungsgeld, wenn der Beamte abgängig geworden ist. Die Höhe richtet sich nach dem Versorgungsgenuß, der dem hinterbliebenen Beamten im Fall seines Todes gebührt hätte.

8.2.6.7 Unterhaltsbeitrag für bedürftige Angehörige

Wird ein Beamter des Dienststandes entlassen, so kann den Angehörigen auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige nicht über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag darf den fiktiven Versorgungsbezug nicht übersteigen. Liegt beim Angehörigen ein Grund für das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß vor, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25% (§ 49). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Hinterbliebene eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten.

Einem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 25% des Ruhebezuges, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Die Ansprüche der Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes sind analog zu den Ansprüchen entlassener Beamter des Dienststandes geregelt. Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag jedoch nur auf Antrag.

8.3 Selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige

8.3.1 Selbständige Gewerbetreibende

8.3.1.1 Krankenversicherung

Der Versicherungspflicht unterliegen grundsätzlich die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, sowie die Bezieher einer Pension aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung (§ 2 Abs. 1 GSKVG 1971). Im Gegensatz zur ASVG-Krankenversicherung ist in diesem Versicherungssystem die Ehegattin des Versicherten nur dann geschützt, wenn für sie eine eigene Familienversicherung, für die auch besondere Beiträge zu entrichten sind, abgeschlossen wird (§ 10 GSKVG 1971). Für die Kinder des Versicherten besteht hingegen, wie in der Krankenversicherung nach dem ASVG, ein beitragsfreier Versicherungsschutz (§ 36 Abs. 2 GSKVG 1971).

Als Grundbeitrag in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung werden 7,7% der Beitragsgrundlage eingehoben. Der Familienbeitrag für die mitversicherte Ehegattin beträgt 50% des Grundbeitrages. Für eine Lebensgefährtin ist ebenfalls der Abschluß einer Familienversicherung möglich. Der Familienbeitrag für sie beträgt 100% des Grundbeitrages (§ 20 GSKVG 1971).

Wenn aus der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung für weibliche Personen Wochengeld bezahlt werden soll, muß der Versicherte eine Zusatzversicherung abschließen (§ 9 GSKVG 1971). Ansonsten ist der Leistungsumfang für den Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft dem ASVG ähnlich, doch werden in der Selbständigen-Krankenversicherung die Leistungen meist nicht als Sach-, sondern in Form von Geldleistungen (Kostensatz nach einem Vergütungstarif) gewährt. Für die vom Versicherungsträger gewährten Sachleistungen mit Ausnahme der Anstaltspflege hat der Versicherte 20% der dem Versicherungsträger erwachsenen Kosten als Kostenteil zu übernehmen (§ 38 GSKVG 1971).

Für mitversicherte Familienangehörige und für Kinder besteht über das Ende der Versicherung hinaus ein Anspruch auf Pflichtleistungen, und zwar aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft bis zur vorgesehenen Höchstdauer, längstens jedoch durch 13 Wochen (§ 35 Abs. 5 GSKVG 1971). Im übrigen gebühren für die mitversicherten Familienangehörigen sowie für die Kinder die Leistungen im gleichen Ausmaß wie für die Pflichtversicherten selbst; dies gilt insbesondere für die Krankenbehandlung, die Zahnbehandlung und den Zahnersatz, die Anstaltspflege, die Mutterschaftsleistungen einschließlich des Entbindungsbeitrages sowie für den Bestattungskostenbeitrag. Bei länger dauernder Berufsausbildung kann die Mitversicherung bis längstens zum 26. Lebensjahr andauern; behinderte Kinder, die nicht in der Lage sind, selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben, können auch über diese Altersgrenze hinaus mitversichert bleiben. Für die Inanspruchnahme der Leistungen sind erheblich höhere Kostenbeiträge und Zuzahlungen als in der Unselbständigen-Krankenversicherung vorgesehen (§ 39 GSKVG 1971). Für die Angehörigen, insbesondere Frauen, von Bedeutung ist weiters die aus dem

Sozialversicherungsrecht der Unselbständigen übernommene Bestimmung der direkten Antragstellung des anspruchsberechtigten Angehörigen, wenn es der Versicherte unterläßt, die Ansprüche geltend zu machen.

Hinsichtlich der Bemühungen zur Einführung eines Mutterschaftsgeldes für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätig sind, wird im Abschnitt über die Bauern-Krankenversicherung Näheres ausgeführt.

8.3.1.2 Unfallversicherung

In der Unfallversicherung sind die selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, nach § 8 ASVG pflichtversichert. Sie können sich über die für sie in Betracht kommende Bemessungsgrundlage hinaus höher versichern und damit sowohl ihre eigene Versehrtenrente als auch die den Angehörigen (Hinterbliebenen) zustehenden Rentenleistungen entsprechend erhöhen (§ 20 Abs. 1 ASVG). Selbständig Erwerbstätige, die nicht Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, können der Unfallversicherung freiwillig beitreten, mit Zustimmung des selbständig Erwerbstätigen aber auch dessen Ehegatte und Kinder, wenn sie in seinem Betrieb tätig sind (§ 19 Abs. 1 ASVG). Der Beitragssatz für diese Selbstversicherung in der Unfallversicherung wird durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzt. Hinsichtlich der Begünstigungen, die den Familienangehörigen der selbständig Erwerbstätigen bzw. den freiwillig versicherten, im Betrieb mittätigen Angehörigen aus der Unfallversicherung erwachsen, wird, da es sich um dieselbe Versicherung handelt, auf die Ausführungen bei der Darstellung der Unfallversicherung unselbständig Erwerbstätiger nach dem ASVG verwiesen.

8.3.1.3 Pensionsversicherung

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Juni 1968 (G 2/68), womit der Ausschluß des Ehegatten des Betriebsinhabers von der Versicherungspflicht in der Versicherung der Unselbständigen als verfassungswidrig aufgehoben wurde, hatte für die mithelfenden Familienangehörigen in Gewerbe- und Handelsbetrieben – in der überwiegenden Zahl die Ehefrauen der Gewerbetreibenden – eine Klärung der Verhältnisse und eine Verbesserung des sozialen Schutzes zur Folge. Seit dem Wirksamwerden dieser Entscheidung (1. Juni 1969) ist daher ein Ehegatte bei einer Beschäftigung durch den anderen Ehegatten, wenn die Tätigkeit die Merkmale eines abhängigen und entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses aufweist, nach § 4 ASVG vollversichert. Zum Problem der Abgrenzung, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die als Unterstützung des Ehemannes durch die Ehefrau im wirtschaftlichen Bereich anzusehen sei, oder ob die Tätigkeit der Ehefrau ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ähnlich einem familienfremden Arbeitnehmer angenommen hat, ist schon eine viele Fallgruppen umfassende Judikatur ergangen.

Als Kriterien für die vorteilhafte Versicherung nach dem ASVG können in Betracht kommen: Vereinbarung einer Entlohnung wenigstens nach den Mindestsätzen für vergleichbare Unselbständige, Festlegung des Tätigkeitsfeldes und gewisser Mindestarbeitszeiten – wobei auch die Form der gleitenden Arbeitszeit als zulässig angesehen

wird –, erforderlichenfalls Regelung des Verhältnisses zu anderen unselbständigen Mitarbeitern im Betrieb und im übrigen Geschäftsverkehr mit Lieferanten und Kunden.

Bei diesen neu in die Pensionsversicherung eingetretenen Personen kann, wenn sie schon im vorgerückten Alter stehen, der Fall eintreten, daß sie bis zur Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension die für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungszeiten nicht mehr erwerben können. Für sie ist daher die mit der 32. Novelle zum ASVG geschaffene Möglichkeit des Einkaufes von Versicherungszeiten von wesentlicher Bedeutung. Bereits in der Regierungsvorlage einer 31. Novelle zum ASVG war eine Möglichkeit vorgesehen, für Beschäftigungszeiten im Betrieb eines Ehegatten Beiträge nachzuentrichten, die dazu dienen sollten, das Erfordernis der Wartezeit in der Pensionsversicherung zu erfüllen. Der Sozialausschuß des Nationalrates erteilte dieser Lösung nicht seine Zustimmung und forderte eine umfassendere Regelung für den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten. Durch die 32. Novelle wurde den Intentionen des Sozialausschusses Rechnung getragen. Durch den Einkauf wurde einem größeren Personenkreis die Möglichkeit eröffnet, Lücken im Versicherungsablauf zu schließen. Antragsberechtigt sind Personen, die nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Jänner 1979 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1979 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben. Einkaufsfähig sind alle zwischen dem 31. Dezember 1955 bzw. der Erreichung des 15. Lebensjahres und dem 1. Jänner 1977 gelegenen Zeiten, soweit sie nicht bereits als Versicherungszeiten einer Pensionsversicherung gelten. Die einkaufsfähigen Zeiten können nur zur Gänze erworben werden. Dadurch sollen Spekulationen ausgeschlossen werden. Die gleichen Gedanken stehen auch hinter der Anfallsregelung für Alterspensionen, auf die erst durch im Weg des Einkaufes erworbene Versicherungszeiten ein Anspruch begründet wurde. Derartige Alterspensionen fallen frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Einlangen des Antrages auf Einkauf von Versicherungszeiten beim zuständigen Versicherungsträger an. Die Antragstellung auf Einkauf ist zeitlich begrenzt. Die Anträge sind bis spätestens 31. Dezember 1980 zu stellen. Die für den Einkauf zu entrichtenden Beiträge sind mit festen Beträgen für jeden einzukaufenden Versicherungsmonat festgesetzt. Dieser Betrag war im Jahr 1977 1 000 S für Männer und 700 S für Frauen. Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1977 entrichtet werden, erhöhen sich in jedem Kalenderjahr um 8,5%. In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Beiträge bis auf ein Viertel herabsetzen; ferner ist die Bewilligung von Ratenzahlungen möglich.

Diese Einkaufsmöglichkeit wird daher insbesondere für die im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegattin von Bedeutung sein, die die vor dem Eintritt der Pflichtversicherung gelegenen Zeiten ihrer Mitarbeit als Versicherungszeiten der Pensionsversicherung erwerben will.

Für die selbständig erwerbstätige Ehefrau enthielt aber darüber hinaus bereits das GSPVG als die umfassende Regelung über die Pensionsversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden in seiner Stammfassung eine vom familienpolitischen Standpunkt aus bedeutsame Regelung. Wenn nämlich Ehegatten im selben Standort aufgrund von

Berechtigungen, die auf dasselbe Gewerbe lauten, eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben, war die Ehegattin von der Pensionsversicherung ausgenommen. Diese Regelung, die im Zusammenhang mit den zugehörigen beitrags- und leistungsrechtlichen Bestimmungen gesehen werden mußte, sollte verhindern, daß bei ein und derselben Person eine Doppelleistung (Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension, Witwenpension) entsteht. Aufgrund der entsprechenden beitragsrechtlichen Regelung wurden in solchen Fällen der Ausnahme der Ehegattin von der Versicherungspflicht die Einkünfte der beiden Ehegatten aus dem gleichen Betrieb zusammengerechnet. Die Summe bildete sodann die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge des Ehemannes und wurde gleichzeitig bei der Bildung der Bemessungsgrundlage für die anfallenden Leistungen berücksichtigt. Im Fall des Todes des Ehegatten wurden der Witwe, wenn sie den Betrieb fortgeführt hatte, die Versicherungszeiten, die der Mann während des Bestandes der Ehe erworben hatte, ihren eigenen Versicherungszeiten hinzugerechnet. Ungeschützt blieb eine solche, von der Versicherung ausgenommene Ehefrau jedoch, wenn bei ihr noch zu Lebzeiten des Mannes der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit eintrat. Dann hatte sie mangels eigener Versicherungszeiten keinen Pensionsanspruch und war auf die bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung des Mannes angewiesen. Hierin erblickte der Verfassungsgerichtshof eine Ungleichheit, weil eine solche familienrechtliche Unterhaltsleistung nicht einen gesetzlichen Pensionsanspruch ersetzen könne. Er hob daher mit den Erkenntnissen vom 29. Juni 1972, G 9/72 und G 22/72, den § 3 Abs. 2 GSPVG, der die Ausnahme der im gemeinsamen Gewerbebetrieb tätigen Ehegattin statuierte, mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1973 auf. In Vorwegnahme des Wirksamwerdens dieser Aufhebung hatte die 21. Novelle zum GSPVG bereits ab 1. Jänner 1973 eine Neuregelung dahingehend verfügt, daß in solchen Fällen beide Ehegatten der Versicherungspflicht unterliegen (§ 2 GSPVG). Die Hinzurechnung der Einkünfte der Frau zu den Einkünften des Mannes unterbleibt und die Frau erwirbt eigene Versicherungszeiten. Eine solche Regelung war umso leichter möglich, als aufgrund des ab 1. Jänner 1973 in Geltung stehenden Einkommensteuergesetzes 1972 von der bisherigen Haushaltsbesteuerung von Ehepaaren auf die Individualbesteuerung übergegangen wurde.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung verbleibt es aber bei der Zurechnung der Versicherungszeiten des verstorbenen Mannes, wenn die Witwe dessen Betrieb, an dem sie zu Lebzeiten des Mannes gar nicht beteiligt gewesen sein muß, mindestens drei Jahre fortführt. Es wird der Witwe damit erleichtert, die erforderlichen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Alterspension zu erwerben. Die Witwe hat aber auch die Wahl, den Betrieb nicht fortzusetzen oder den bereits fortgesetzten Betrieb aufzugeben und die Witwenpension in Anspruch zu nehmen. Sie kann damit je nach den Verhältnissen des Einzelfalles, nach Gesundheitszustand und Neigung ihre weitere wirtschaftliche und soziale Existenzgrundlage selbst gestalten (§ 75 GSPVG).

Die allen Pensionsversicherungen gemeinsame Begünstigung der weiblichen Versicherten durch das gegenüber den Männern um fünf Jahre vorverlegte Anfallsalter für die Alterspension findet sich auch im GSPVG, und zwar

sowohl bei der normalen Alterspension als auch bei der durch die 21. Novelle zum GSPVG ab 1. Jänner 1973 neu eingeführten vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 72 Abs. 1, 72 a Abs. 1 GSPVG). Dieses um fünf Jahre herabgesetzte Anfallsalter gilt darüber hinaus auch für die speziell auf die Verhältnisse der selbständig Erwerbstätigen abgestellte Höherversicherungspension. Jene Versicherten, die das Anfallsalter für die Alterspension, das ist bei Frauen das 60. Lebensjahr, erreichen, jedoch mangels Zurücklegung der Gewerbeberechtigung keinen Anspruch auf Alterspension haben, erhalten für die zur Höherversicherung geleisteten Beiträge eine Höherversicherungspension (§ 81 Abs. 2 GSPVG).

Sonderregelungen für die Frau bestehen auch im Bereich der Übergangspensionen nach dem GSPVG insofern, als die Witwe, die im vorgeschrittenen Lebensalter steht bzw. waisenpensionsberechtigte Kinder hat, Erleichterungen beim Anspruch auf Übergangswitwenpension genießt (§ 193 Abs. 2 GSPVG).

Ansonsten finden sich die bei der Pensionsversicherung nach dem ASVG behandelten Sondervorschriften zugunsten der Frauen und Kinder in gleicher Weise auch im GSPVG. Es erübrigt sich daher eine neuerliche Darstellung.

Tabelle: Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige im Gewerbe

Beträge in Millionen Schilling

Jahr	Gesamt- ausgaben	davon Versicherte	Leistungen an Angehörige
I. Krankenversicherung			
1965	278		244 ¹⁾
1970	571		520 ¹⁾
1977	1 932	1 469	303

I a. In der Krankenversicherung entfallen auf Mutterschaftsleistungen

1965	3 ¹⁾	—	—
1970	6 ¹⁾	—	—
1977	8	8	0

¹⁾ Eine Trennung ist nicht möglich.

II. Unfallversicherung

Die Ausgaben für die Unfallversicherung der Gewerbetreibenden sind in den Ausgaben für die Unfallversicherung der Dienstnehmer enthalten; eine Trennung ist nicht möglich.

III. Pensionsversicherung

Jahr	Gesamt- ausgaben	davon Pensionen an Ver- sicherte	Hinter- bliebene	Bundes- beitrag	Mittel des Bundes Ausgleichs- zulagen	Summe
1965	1 144	606	149	315	329	644
1970	2 257	1 352	339	1 012	455	1 467
1977	6 633	3 994	1 135	4 104	808	4 912

Quelle: Erfolgsrechnungen der Versicherungsträger.

8.3.2 Selbständige Bauern

8.3.2.1 Krankenversicherung

Seit 1. Oktober 1965 steht mit dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, eine umfassende gesetzliche Regelung der Krankenversicherung für die selbständigen Bauern auf der Basis einer Pflichtversicherung in Geltung. Neben den betriebsführenden Bauern selbst unterliegen auch die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder der Versicherungspflicht, wenn sie hauptberuflich in dem Betrieb beschäftigt sind (§ 2 B-KVG). Ausgenommen sind die Ehegattin und die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder eines selbständi-

gen Landwirtes, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ferner die Ehegattin einer als Sohn oder Schwiegersohn pflichtversicherten Person. Ausgenommen ist ferner die Ehegattin eines selbständigen Landwirtes, der selbst wegen einer anderweitigen Krankenversicherungspflicht der Bauernkrankenversicherung nicht unterliegt. Es ist dies ein Ausfluß des Subsidiaritätsprinzips, das der Bauernkrankenversicherung zugrunde liegt und das die Versicherungspflicht in dieser Versicherung nur dann eintreten läßt, wenn nicht bereits ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz besteht (§ 3 B-KVG). Im Rahmen der Weiterversicherung übernimmt das B-KVG aus der Krankenversicherung der Unselbständigen die Begünstigung der Ehefrau und der Kinder, die darin besteht, daß diese Personen nach dem Tod des versicherten Landwirtes die Krankenversicherung freiwillig fortsetzen können. Das gleiche Recht steht auch der früheren Ehegattin nach Auflösung der Ehe zu (§ 5 B-KVG).

Der Versicherungsbeitrag für die im Betrieb mittätigen Kinder ist gegenüber dem auf den versicherten Landwirt selbst entfallenden Beitrag beträchtlich ermäßigt und beträgt nur ein Drittel dieses Beitrages. Soweit diese Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, greift eine weitere Begünstigung Platz, da für sie von dem bereits ermäßigten Beitrag nur die Hälfte zu zahlen ist (§ 17 B-KVG).

Für die Ehegattin und die Kinder, die nicht infolge ihrer Mitarbeit im elterlichen Betrieb selbst versichert sind, hat der versicherte Landwirt ohne besondere Beitragszahlung Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung. Die Kindeseigenschaft besteht allgemein bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, verlängert sich aber darüber hinaus bei Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Ereignis verzögert worden, besteht die Kindeseigenschaft auch über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum weiter. Ist das Kind vor der Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Schul- oder Berufsausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig geworden, besteht die Kindeseigenschaft ohne altersmäßige Begrenzung fort. Durch die Satzung des Versicherungsträgers kann überdies Personen, die nicht als Angehörige des Pflichtversicherten gelten, sofern sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgehen, die Angehörigeneigenschaft zuerkannt werden (§ 46 B-KVG).

Durch die 6. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 34/1973, wurde als neue Pflichtleistung der Bauernkrankenversicherung die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen eingeführt. Der Versicherungsträger hat die bei ihm pflichtversicherten Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren zwecks Überwachung ihres Gesundheitszustandes jährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ab 1. Jänner 1974 traten Gesundenuntersuchungen hinzu (§§ 48 a, 48 b B-KVG).

Die Leistungen der Mutterschaftshilfe (Krankenhausaufenthalt, ärztliche Betreuung und sonstige Sachleistungen) gebühren auch für die als Angehörige geltenden Kinder

und die durch die Satzung den Angehörigen gleichgestellten weiblichen Personen (§ 65 Abs. 2 B-KVG).

Im Fall des Todes des Versicherten entsteht ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag, von dem zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und der Überschuß hernach an den Ehegatten, sodann an die Kinder ausgezahlt wird, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 67 B-KVG).

Im Rahmen der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gewährt der Versicherungsträger Heimaufenthalte für werdende oder stillende Mütter und deren Säuglinge in Säuglings- und Müttererholungsheimen bzw. Kostenzuschüsse hiezu. Weiters sind Erholungsaufenthalte für Bäuerinnen sowie für Kinder und Jugendliche bzw. Kostenzuschüsse hiezu vorgesehen. Bei schweren Erkrankungen, Anstaltspflege, Entbindungen, Genesungs-, Erholungs- oder Kuraufenthalten der Bäuerin werden Kostenzuschüsse für Haushaltshelferinnen bzw. für Betriebsshelfer gewährt, und zwar längstens für zehn Wochen innerhalb eines Jahres (§ 68 B-KVG).

Der Nationalrat hat mit einer Entschliebung vom 30. Juni 1977 die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wonach auch selbständig erwerbstätigen Müttern (Betriebsführern) eine Leistung gewährt wird, die es ihnen erleichtert, sich während der ersten Lebensjahre des Kindes von der Ausübung der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen und sich der Erziehung des Kindes zu widmen. Diese Leistung sollte im Rahmen einer Sozialversicherungsregelung durch Beiträge der selbständig Erwerbstätigen und durch einen Beitrag aus dem Familienlastenausgleich in der gleichen Relation wie für Unselbständige finanziert werden. Im Sinn dieser Entschliebung wurde ein Gesetzentwurf, betreffend ein Mutterschaftsgeld für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zur Begutachtung ausgesendet. Hiebei wurden neben den Betriebsführerinnen in der Land- und Forstwirtschaft auch die versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen erfaßt. Für 12 Monate nach der Entbindung sollte den Müttern ein Mutterschaftsgeld in der Höhe des Karenzurlaubsgeldes gebühren, das Dienstnehmerinnen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erhalten (2 840 S monatlich).

Zur Deckung des Aufwandes wäre ein Beitrag von den in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung (0,1%) bzw. in der Bauernkrankenversicherung (0,25%) Versicherten einzuheben gewesen. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sollten 25% der Aufwendungen für das Mutterschaftsgeld ersetzt werden. Dieser Gesetzentwurf wurde im Zug der Begutachtung insbesondere von den bauerlichen Interessenvertretungen abgelehnt.

In den noch andauernden Verhandlungen ergab sich bisher keine Bereitschaft, die mit der verlangten Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten verbundene Erhöhung der Beitragsbelastung zu tragen. Eine entsprechende Regierungsvorlage konnte dem Nationalrat daher noch nicht zugeleitet werden.

8.3.2.2 Unfallversicherung

Dem Unfallversicherungsschutz unterliegen neben den selbständigen Landwirten auch ihre im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Familienangehörigen, nämlich die Ehegattin, die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie die Eltern (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG). Hinsichtlich der Kinder ist kein bestimmtes Mindestalter vorgesehen. Es können daher auch bei tatsächlich noch im Kindesalter stehenden Personen Leistungsansprüche entstehen, wenn nach den Verhältnissen des Einzelfalles die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, dem landwirtschaftlichen Betrieb wesentlich diene. Der vom landwirtschaftlichen Betriebsführer zu leistende Beitrag ist in seiner Höhe unabhängig davon, ob und wieviele Familienangehörige im Betrieb beschäftigt sind. Für die Versicherung der Familienangehörigen entsteht daher keine zusätzliche finanzielle Belastung (§ 72 ASVG). Hinsichtlich der Leistungsansprüche aus der Unfallversicherung, insbesondere auch der Leistungsansprüche für die Familienangehörigen, gilt die bereits bei der Unfallversicherung der Unselbständigen dargestellte Regelung.

Für die bauerliche Unfallversicherung von Bedeutung sind aus dem Katalog der Aufzählung der geschützten Tätigkeiten (Definition des Arbeitsunfalles) die Unfälle, die bei Arbeiten im Haushalt, wenn dieser dem Betrieb wesentlich dient, bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, bei Arbeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und bei Umbau- und Reparaturarbeiten an Gebäuden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, eintreten, zu erwähnen (§ 175 ASVG). Von den gleichgestellten Unfällen sind für diesen Personenkreis Unfälle, die sich bei folgenden Tätigkeiten ereignen, von Belang: bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr, bei der Suche nach vermißten Personen, bei Roboterarbeiten aufgrund einer Verpflichtung oder nach altem Herkommen, bei einer vorübergehenden betrieblichen Tätigkeit im Interesse eines versicherten Betriebes, z. B. kurzfristige Aushilfen (§ 176 ASVG).

8.3.2.3 Pensionsversicherung

Die ab 1. Jänner 1971 geltende Regelung der Pensionsversicherung der Bauern beruht auf dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 28/1970. Zum Unterschied von der vorher bestanden landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung handelt es sich bei ihr um eine vollwertige Pensionsversicherung. Dieser Versicherung unterliegen neben den selbständigen Bauern auch die Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder des Bauern, soweit sie hauptberuflich in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind und das 15. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 B-PVG). Die Ehegattin, die mit dem selbständigen Bauern den landwirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führt, ist von der Pflichtversicherung ausgenommen (§ 3 Abs. 2 B-PVG). Diesbezüglich besteht seit 1. Jänner 1973 eine unterschiedliche Regelung gegenüber der Pensionsversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden, da dort, wie bereits erwähnt, die Ausnahme der Ehegattin, die mit dem Ehegatten zusammen den Betrieb führt, weggefallen ist. Wenn und solange der Ehemann einer Berufstätigkeit außerhalb der Landwirtschaft nachgeht und somit einer anderen Pensionsversicherung angehört, muß die bisher

von der Versicherungspflicht nach dem B-PVG ausgenommene Ehegattin zu dieser Versicherung Beiträge entrichten, weil der Ausnahmegrund vorübergehend wegfällt.

Im Bereich der Weiterversicherung ist eine Sonderregelung zu erwähnen, die es der Witwe, die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten mindestens drei Jahre fortgeführt hat, ermöglicht, sich zur Erfüllung der für die Weiterversicherung erforderlichen Vorversicherungszeit die Pflichtversicherungszeiten, die der verstorbene Ehegatte während des Bestandes der Ehe erworben hat, anzurechnen (§ 5 Abs. 8 B-PVG). Für die mittätigen und daher versicherten Familienangehörigen ist ein ermäßigter Beitrag zu entrichten, der in seinem Ausmaß rund ein Drittel des Beitrages des selbständigen Landwirtes beträgt (§§ 12, 12 a B-PVG).

Hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung familienpolitischer Belange im Bereich des Leistungsrechtes entspricht die Bauernpensionsversicherung weitestgehend der bereits dargestellten Pensionsversicherungsregelung für die selbständigen Gewerbetreibenden. Es ist insbesondere die Zurechnung von Versicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten für die den Betrieb weiterführende Witwe, die Gewährung von Hinterbliebenenpensionen und Kinderzuschüssen ebenso vorgesehen wie die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Bemessung der Ausgleichszulage.

Tabelle: Ausgaben der gesetzlichen Sozialversicherung für selbständige Bauern

Beträge in Millionen Schilling				
Jahr	Gesamtausgaben	davon Leistungen an Versicherte	Angehörige	Bundesbeitrag
I. Krankenversicherung				
1965	—	—	—	—
1970	624	291	277	257
1977	1 463	764	562	526
I a. In der Krankenversicherung entfallen auf Mutterschaftsleistungen				
1965	—	—	—	—
1970	14	1	13	—
1977	27	2	25	—
II. Unfallversicherung				
Jahr	Gesamtausgaben	davon Versicherte	Renten an Hinterbliebene	Bundesbeitrag
1965 ¹⁾	217	106	22	—
1970 ¹⁾	354	184	44	59
1977	534	235	59	139

¹⁾ In den Beträgen für 1965 und 1970 sind auch die Ausgaben für die Unfallversicherung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft enthalten; eine Trennung ist nicht möglich.

III. Pensionsversicherung

Jahr	Gesamtausgaben	Versicherte	davon Pensionen an		Mittel des Bundes	Summe
			Hinterbliebene	Bundesbeitrag		
1965	443	314	82	329	—	329
1970	949	629	218	726	—	726
1977	5 916	3 146	821	3 558	1 239	4 797

Quelle: Erfolgsrechnungen der Versicherungsträger.

8.3.3 Notare

Seit 1. Jänner 1972 steht mit dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, das erneuerte Pensionsversicherungsrecht der Notare in Geltung. Sondervorschriften, die den besonderen Verhältnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen, finden sich in diesem Bereich nur im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung, wenn man von der Leistung des Kinderzuschusses zur Eigenpension absieht. Die Ausschlußgründe für die Witwenpension sind

hier strenger gefaßt als in den übrigen Pensionsversicherungen; insbesondere besteht nicht die Relation zwischen Altersunterschied und Ehedauer (§ 54 NVG 1972). Die Witwenpension beträgt 60% der Direktpension. Handelt es sich bei der Anspruchsberechtigung um die geschiedene Frau des Verstorbenen, beträgt die Witwenpension allerdings nur 50%. Wurde der Tod des Versicherten durch einen Dienstunfall verursacht, so ist die für die Bemessung der Witwenpension maßgebende Pension um einen 360 Versicherungsmonaten entsprechenden Steigerungsbetrag zu erhöhen (§ 55 NVG 1972). Zu bemerken ist, daß bei der allfälligen Prüfung, ob die Witwenpension und die Pension an eine frühere Ehefrau den früheren Pensionsanspruch des Verstorbenen übersteigen, die Waisenpensionen außer Betracht bleiben und daher aus diesem Grund auch nicht gekürzt werden (§ 55 Abs. 4 NVG 1972).

8.3.4 Sonstige freiberuflich Erwerbstätige

Neben den Gewerbetreibenden sind auch die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten, Künstler und Tierärzte nach den Vorschriften der Selbständigen-Pensionsversicherung versichert. Ihnen sowie ihren Familienangehörigen stehen daher ebenfalls die schon oben dargestellten Leistungsansprüche zu. Der Vollständigkeit halber sei auch auf das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger hingewiesen. Aufgrund dieses Gesetzes können die gesetzlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Ingenieure und Patentanwälte die Einbeziehung ihrer Berufsgruppen in die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung, aber auch in die Unfallversicherung erwirken. Im Falle der Einbeziehung werden daher auch für diese freiberuflich Erwerbstätigen bzw. ihre Familienangehörigen die schon oben dargestellten speziell familienpolitisch orientierten Regelungen der Sozialversicherung der Selbständigen wirksam. Inzwischen wurden die Ärzte in die Unfall- und Pensionsversicherung sowie die Apotheker und Patentanwälte in die Pensionsversicherung einbezogen.

9 ABSICHERUNG DER FAMILIE IM FALL DER ARBEITSLOSIGKEIT UND BEI MUTTERSCHAFT IM RAHMEN DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

9.1 Historischer Rückblick

Die Ausgangsbasis des heutigen Arbeitslosenversicherungsrechtes bildet das Arbeitslosenversicherungsgesetz aus dem Jahr 1949 (AIVG), das in der Zwischenzeit 36 Änderungen erfahren hat und zweimal wiederverlautbart wurde ⁶¹⁾. Von den Gesetzesänderungen der letzten Zeit sind vor allem die Änderungen der Jahre 1973, 1974, 1976 und 1978 zu nennen.

⁶¹⁾ Bundesgesetz vom 22. Juli 1949 über die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG), BGBl. Nr. 184; in der Fassung der Wiederverlautbarung durch Kundmachung der Bundesregierung vom 14. November 1977, BGBl. Nr. 609; des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 648 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977); des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 380; des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 546; des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 109; der Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 55/1978; und der Verordnung vom 30. Dezember 1978, BGBl. Nr. 37/1979.

Die mit Bundesgesetz vom 15. Februar 1973, BGBl. Nr. 124, erfolgte Änderung des AIVG brachte vor allem eine Verbesserung des Leistungsrechts. Familienpolitisch bedeutsam war die Festsetzung eines einheitlichen Familienzuschlages mit 240 S, während früher für den ersten zuschlagsberechtigten Angehörigen 30 S und für jeden weiteren Angehörigen 24 S gewährt wurden.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Novelle des Jahres 1974 ⁶²⁾. Sie zielte in erster Linie darauf ab, die Entscheidung, ein Kind zur Welt zu bringen, positiv zu beeinflussen und die Situation der Frauen, die sowohl Mütter als auch Dienstnehmerinnen sind, nach der Entbindung und in den ersten Lebensjahren des Kindes zu verbessern. Besondere Hilfe wurde dabei jungen Müttern und alleinstehenden Müttern zuteil, zumal die zuletzt genannten Mütter in der Regel den Lebensunterhalt für sich und das neugeborene Kind überwiegend allein bestreiten müssen.

Zur Erreichung des dargelegten Zweckes wurden in der Novelle zum AIVG 1974 folgende Maßnahmen getroffen: Neugestaltung und Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes auf ein Ausmaß, das es der Mutter finanziell einigermaßen ermöglicht, sich tatsächlich der Pflege des neugeborenen Kindes widmen zu können, höheres Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter, Erleichterungen bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für junge Mütter durch Herabsetzung der zu erbringenden Anwartschaftszeit und durch Anrechnung bestimmter Zeiten, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, Gewährung von Notstandshilfe im Anschluß an das Karenzurlaubsgeld an alleinstehende Mütter, die niemanden zur Betreuung des Kindes haben und daher keine Beschäftigung annehmen können. Letztlich brachte diese Novelle auch den Wegfall der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkommen auf das Karenzurlaubsgeld.

Durch die Novelle des Jahres 1976 ⁶³⁾ wurde die Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sowie ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter und für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, geschaffen.

Schließlich wurde durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, BGBl. Nr. 380, festgelegt, daß bei länger zurückliegenden Verdiensten, die zur Bemessung der Leistungen heranzuziehen sind, eine Valorisierung vorzunehmen ist; ferner wurden Leistungen wie Familienzuschlag und Notstandshilfe dynamisiert (vorher erfolgte noch eine Anhebung des Familienzuschlages auf 330 S). Die Anwartschaftszeit auf Karenzurlaubsgeld wurde von 52 Wochen auf 20 Wochen für den Fall, daß die Mutter schon einmal eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, herabgesetzt.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates hinsichtlich der Anpassung des Sozialversicherungsrechtes an das neue Familienrecht vom 13. Dezember 1976 beschäftigt sich gegenwärtig im Bundesministerium für soziale Verwaltung (im Gefolge der Enquete vom 16. Februar 1977) auch ein Arbeitskreis mit Fragen des Arbeitslosenversicherungsrechtes.

⁶²⁾ Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 179.

⁶³⁾ Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 289.

9.2 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Den Grundsätzen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechend wird bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf die familiäre Situation des Anspruchsberechtigten Bedacht genommen und diese bei der Leistungsbemessung berücksichtigt.

9.2.1 Arbeitslosengeld

Im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenfürsorge stellt heute das Arbeitslosengeld eine reine Versicherungsleistung dar, deren Anspruchsdauer und -höhe von der Dauer der Versicherungszeit und dem zuletzt erworbenen Einkommen abhängig sind. Dazu kommt als familienpolitische Maßnahme ein Zuschlag, sodaß sich das Arbeitslosengeld aus einem Grundbetrag und den Familienzuschlägen zusammensetzt ⁶⁴⁾.

Diese Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel sowie für Stief-, Wahl- und Pflegekinder zu gewähren. Voraussetzung ist, daß der Arbeitslose tatsächlich wesentlich zum Unterhalt dieser zuschlagsberechtigten Personen beiträgt und daß den zuschlagsberechtigten Personen nicht zugemutet werden kann, den Aufwand für einen angemessenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.

Mit 1. Juli 1978 wurde der Familienzuschlag für jede zuschlagsberechtigte Person auf 330 S monatlich erhöht und wird in Zukunft alljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) vervielfacht werden. Gegenwärtig beträgt der Familienzuschlag 360 S und kann für eine zuschlagsberechtigte Person nur einmal gewährt werden.

9.2.2 Notstandshilfe

Hat ein Arbeitsloser den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft, kann ihm über Antrag Notstandshilfe gewährt werden. Voraussetzung ist allerdings unter anderem, daß er sich in Notlage befindet.

Höhe und Dauer der Notstandshilfe

Hat der Arbeitslose für eine oder mehrere zuschlagsberechtigte Personen zu sorgen, so beträgt die Notstandshilfe 100% des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes; bei Fehlen solcher Sorgepflichten gelangen 92% des in Betracht kommenden Arbeitslosengeldes zur Auszahlung. Der Bezug der Notstandshilfe ist an sich zeitmäßig nicht beschränkt – handelt es sich doch hiebei um eine Arbeitslosenfürsorgemaßnahme – doch wird sie jeweils nur für die Dauer von 26 Wochen zuerkannt, worauf eine neuerliche Antragstellung erfolgen muß.

Beurteilung der Notlage

Ausgangsbasis für die Feststellung des Vorliegens von Notlage sind nach der Notstandshilfeverordnung ⁶⁵⁾ nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen, sondern auch die seiner Angehörigen. Im allgemeinen ist

⁶⁴⁾ § 20 AIVG 1977.

⁶⁵⁾ Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973 betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe, BGBl. Nr. 352.

hiebei aber nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen heranzuziehen. Von dieser Regel muß aber dann abgegangen werden, wenn der Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit Eltern (auch Wahl- und Stiefeltern) oder Ehegatten nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens dieser Personen zu entgehen; weiters dann, wenn das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger überdurchschnittlich hoch ist.

Im Zug dieser wirtschaftlichen Gesamtschau bleiben folgende Leistungen an den Arbeitslosen außer Betracht:

- Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege;
- die Grundrente, die Unterhaltsrente und die Elternrente nach dem Opferfürsorgegesetz;
- die Grund- und Zusatzrente, die Elternrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz;
- ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz gewährten Beschädigten- und Witwenrente sowie die Elternrente einschließlich einer allfälligen Zusatzrente;
- der Hilflosenzuschuß aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung sowie die aus Landesmitteln gewährten Leistungen wegen Hilflosigkeit (Blindenbeihilfe und Pflegegeld) sowie
- die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz.

Notlage ist nach der genannten Verordnung nicht anzunehmen, wenn der Arbeitslose eine Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG, B-SVG) oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht. Desgleichen nicht, wenn der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst steht oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder aus Kapitalbesitz ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Einkommen erzielt, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände, wie z. B. größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit, vorliegen.

Anrechnung von Einkommen

Einkünfte, die der Arbeitslose aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung erwirbt, werden genauso auf die Notstandshilfe angerechnet wie die im vorangehenden Absatz nicht genannten Leistungen nach dem Opferfürsorge- und dem Kriegsopferversorgungsgesetz und die Versehrtenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Anrechnung der genannten Versorgungsleistungen erfolgt jedoch nur zur Hälfte. Das gleiche gilt für die verbleibenden zwei Drittel der Beschädigten- bzw. der Witwenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, gemindert um den zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkommen notwendigen Aufwand, ist nach Abzug der Steuern und der sozialen Abgaben ebenfalls auf die Notstandshilfe anzurechnen. Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes unter Ausklammerung des Wertes der Wohngebäude.

Bei Heranziehung des Einkommens von Angehörigen des Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage ist wie folgt vorzugehen: Von dem Einkommen ist ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Angehörigen und der allenfalls von ihm zu versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen.

Mit Stand vom 1. Jänner 1979 beträgt diese Freigrenze pro Monat 2 975 S für den das Einkommen beziehenden Angehörigen. Dazu kommt ein Betrag von 794 S pro Monat für jede Person, die der Angehörige aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird; für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, erhöht sich dieser Betrag auf 1 281 S monatlich.

Diese Freigrenzen erhöhen sich um 50% im Falle der Anrechnung von Einkommen der Kinder (Wahl-, Stiefkinder) auf die Notstandshilfe der Eltern (Wahleltern, Stiefeltern) bzw. der Eltern auf die Notstandshilfe der Kinder. In berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. Krankheit in der Familie, Aufwendungen aus Anlaß einer Schwangerschaft oder einer Niederkunft, Aufwendungen aus Anlaß von Todesfällen in der Familie, Rückzahlungsverpflichtungen für Darlehen, die aus Anlaß der Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung aufgenommen worden sind, besondere Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung des Einkommens, können die genannten Einkommensgrenzen ebenfalls bis zu 50% erhöht werden.

Handelt es sich beim Einkommen des Angehörigen um Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, ist außerdem ein Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen. Dieses beträgt gegenwärtig 409,50 S monatlich.

9.2.3 Krankenversicherung der Leistungsbezieher

Nach § 40 AIVG sind Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten grundsätzlich die Vorschriften des ASVG über die gesetzliche Krankenversicherung, somit auch die Regelungen über die Mitversicherung der Familienangehörigen.

Die Leistungen, die Arbeitslosen und ihren Familienangehörigen gewährt werden, sind die gleichen wie sie den aufgrund eines Dienstverhältnisses versicherten Personen zustehen. Insbesondere kommen in Betracht: Krankenbehandlung (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe), Krankengeld, Anstaltspflege, Familien-(Tag-)Geld, Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft und Sterbegeld. Soweit Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat (z. B. Familiengeld), gilt die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung als Entgelt.

Die Höhe des Krankengeldes und des Wochengeldes für Arbeitslose ist hingegen im § 41 AIVG abweichend vom ASVG geregelt. Danach gebührt das Krankengeld in der Höhe des letzten Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe incl. Familienzuschläge) und als Wochengeld ist sogar ein Betrag in der Höhe des um 80% erhöhten Leistungsbezuges nach dem AIVG zu gewähren.

Weiters ist für Leistungsbezieher aus der Arbeitslosenversicherung festgelegt, daß sie während der Zeit der ersten drei Tage der Erkrankung, in der sie nach dem ASVG kein Krankengeld erhalten, den Anspruch auf die bisher bezogene Leistung behalten. Ebenso gebührt Leistungsbeziehern, die sich während der ersten drei Tage der Krankheit in Anstaltspflege befinden und für zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, wenn sie während des Bezuges von Leistungen nach dem AIVG erkranken und aufgrund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung.

Die Finanzierung der Krankenversicherung der Leistungsbezieher aus der Arbeitslosenversicherung erfolgt aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung; der Aufwand für das Wochengeld wird jedoch zu 50% durch den Bund ersetzt.

9.3 Karenzurlaubsgeld

Zum Ausgleich für die während des Karenzurlaubes bzw. durch die Geburt des Kindes bedingte Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgte Lohn- oder Gehaltseinbuße besteht für die Mütter die Möglichkeit, Karenzurlaubsgeld zu beziehen.

9.3.1 Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich besteht gemäß § 26 Abs. 1 AIVG ein Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für

- Mütter, die sich aus Anlaß der Mutterschaft auf Karenzurlaub befinden;
- Mütter, die ihr Arbeitsverhältnis wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung gelöst haben, oder deren Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf beendet oder vom Arbeitgeber gelöst wurde, wenn durch die Entbindung aufgrund des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist. Die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen⁶⁶⁾;
- Mütter, die Wochengeld aus der Krankenversicherung für Arbeitslose beziehen, nachdem ihr Anspruch auf Wochengeld erschöpft ist;
- Mütter, die Wochengeld aus der Krankenversicherung aufgrund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 Mutterschutzgesetz beziehen, nachdem ihr Anspruch auf Wochengeld erschöpft ist;
- Mütter, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung für Arbeitslose entstanden ist, weil sie sich zu diesem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben;
- Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen oder in der Absicht, das Kind an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben (Adoptivmütter).

⁶⁶⁾ Hiebei handelt es sich um die Fälle des § 162 Abs. 5 ASVG, wie z. B. Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 und 303 ASVG eine Ausbildung gewährt wird, ohne daß sie in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ist es weiters erforderlich, daß das neugeborene bzw. angenommene oder anzunehmende Kind im Haushalt der Mutter (Adoptivmutter) lebt und von dieser überwiegend selbst gepflegt wird. Diese Voraussetzung wird auch dann als erfüllt angesehen, wenn sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet. Ferner muß die Mutter in den Fällen der lit. a), b), d) und f) die im AIVG vorgeschriebene Anwartschaft erfüllt haben. Wird der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erstmalig geltend gemacht und lag auch noch keine Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld vor, dann ist die Anwartschaft erfüllt, wenn die Mutter innerhalb der letzten 24 Monate vor der Antragstellung 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweist (große Anwartschaft).

Handelt es sich nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung, dann genügt der Nachweis von 20 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate (kleine Anwartschaft). Letzteres gilt auch für Mütter, welche vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben, selbst wenn sie das Karenzurlaubsgeld zum erstenmal beanspruchen.

Im Falle des Geltendmachens von Ansprüchen auf die Leistung des Karenzurlaubsgeldes durch Lehrlinge, Schülerinnen an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen, Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und inländischen Hebammenlehranstalten ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld anzurechnen (§ 26 Abs. 2 AIVG).

Die Frist von 24 Monaten bzw. 12 Monaten vor der Antragstellung, die für die Beurteilung der Erfüllung der Anwartschaft heranzuziehen ist, kann bei Vorliegen bestimmter Tatbestände verlängert werden. Nach § 15 AIVG verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume, in denen die Mutter im Inland z. B.

- in einem arbeitslosenversicherungsfreien Arbeitsverhältnis gestanden ist;
- arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- eine Abfertigung aus einem Arbeitsverhältnis bezogen hat;
- selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- eine Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz bezogen hat;
- Krankengeld oder Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist.

Auch Zeiten einer Beschäftigung im Ausland führen zu einer Rahmenfristerstreckung.

9.3.2 Ausschluss

Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben hingegen gemäß § 26 Abs. 3 und 4 AIVG Mütter, die

- Entgelt (Lohn, Gehalt) aus einem Arbeitsverhältnis beziehen, auch wenn es niedriger als das Karenzurlaubsgeld ist, es sei denn, daß das erzielte Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG (1979 = 1 708 S) nicht übersteigt. Ausgenommen ist hiervon ferner das Entgelt aus einem Hausbesorger-

dienstverhältnis, welches von der Mutter neben einem anderen Arbeitsverhältnis ausgeübt wird oder ausgeübt wurde;

- b) Karenzurlaubsgeld für Bundesbedienstete beziehen oder gleichartige Leistungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften haben;
- c) selbständig erwerbstätig sind, es sei denn, die in lit. a genannte Geringfügigkeitsgrenze wird nicht überschritten;
- d) selbst einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 44 000 S übersteigt (hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind – soweit sie den Vergleichswert übersteigen – nicht miteinzubeziehen);
- e) ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

Eine Abfertigung, die der Mutter bei einer allfälligen Lösung des Arbeitsverhältnisses zusteht, wird nicht als Entgelt im Sinn der lit. a betrachtet und schließt daher auch nicht den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld aus.

9.3.3 Leistungsdauer und Höhe des Karenzurlaubsgeldes

Das Karenzurlaubsgeld gebührt der Mutter ab Beginn des Karenzurlaubes. Löst die Arbeitnehmerin während der Schutzfrist oder nach deren Ablauf ihr Arbeitsverhältnis, so gebührt das Karenzurlaubsgeld ab der erfolgten Lösung des Arbeitsverhältnisses, jedoch nicht vor dem Ende des Wochengeldbezuges. Arbeitslose Mütter haben im Anschluß an den Wochengeldbezug, den sie aus der Krankenversicherung für Arbeitslose erhalten, Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld.

Voraussetzung für die Gewährung ist jedoch der vorherige Antrag der Mutter. Wird der Antrag erst später gestellt, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat (§ 30 AIVG).

Das Karenzurlaubsgeld wird bis ein Jahr nach der Entbindung bzw. bis zum Ablauf des Karenzurlaubes gewährt, es sei denn, daß vorher eine der unter 9.3.1 genannten Anspruchsvoraussetzungen wegfällt.

Verheiratete Mütter erhalten ab 1. Jänner 1979 ein Karenzurlaubsgeld von 3 023 S monatlich, alleinstehende Mütter ein solches in der Höhe von 4 520 S monatlich. Diese Beträge werden alljährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit der Richtzahl nach § 108 a ASVG erhöht. Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei der Prüfung, ob Notlage vorliegt, unberücksichtigt bliebe (2 975 S im Jahr 1979) oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ebenfalls ein Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 4 520 S monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedbetrag zwischen 3 023 S und 4 520 S monatlich anzurechnen.

Zum Karenzurlaubsgeld gebühren allenfalls Familienzuschläge, ausgenommen für das neugeborene Kind. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag, immer vorausgesetzt, daß die Mutter zum Unterhalt der zuschlagsberechtigten Personen tatsächlich wesentlich beiträgt.

9.3.4 Meldepflichten und Ruhen des Karenzurlaubsgeldes

Die Bezieherin von Karenzurlaubsgeld ist verpflichtet, alle für den Bezug und die Höhe des Karenzurlaubsgeldes maßgeblichen Umstände und deren Änderung dem Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie unrechtmäßig bezogene Leistungen rückzuerstatten.

Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht hingegen während

- a) des Bezuges von Kranken- und Wochengeld oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz;
- b) der Unterbringung der Mutter in einer Heil- oder Pflegeanstalt;
- c) des Bezuges einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension;
- d) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlichen Anhaltung;
- e) des Aufenthaltes im Ausland.

Die Bestimmung über das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes während des Aufenthaltes im Ausland findet jedoch auf die in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten österreichischer Staatsbürgerschaft des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der Außenhandelsstellen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft keine Anwendung. Bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen kann aber auch bei anderen Müttern vom Ruhen des Karenzurlaubsgeldes bei Auslandsaufenthalt nachgesehen werden. Eine derartige Nachsicht ist während eines Karenzurlaubsgeldanspruches nur einmal möglich und dies maximal für vier Wochen. Die Entscheidung über die Nachsicht liegt beim zuständigen Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes. Berücksichtigungswürdige Umstände sind hierbei Umstände, die im Interesse des Kindes bzw. der Familie gelegen sind, wie z. B. Urlaubsaufenthalt im Ausland, Besuch der im Ausland wohnenden nahen Familienangehörigen.

9.4 Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter

Eine Arbeitslosenversicherungsleistung besonderer Art und mit starkem familienpolitischen Akzent stellt die sogenannte Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter dar. So bestimmt § 39 AIVG, daß alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren ist, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.

Da die alleinstehende Mutter jedenfalls für einen zuschlagsberechtigten Angehörigen – nämlich ihr Kind – zu sorgen hat, beträgt die Sondernotstandshilfe grundsätzlich 100% des Arbeitslosengeldanspruches, da die für die Notstandshilfe geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind. Soweit jedoch Einkünfte irgendwelcher Art vorliegen, kommen selbstverständlich die für die Gewährung der Notstandshilfe mit Verordnung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, festgelegten Anrechnungsvorschriften zum Tragen.

Tabelle: Leistungsbezieher der Arbeitslosenversicherung

Jahres- durch- schnitt	Arbeitslosengeld			Notstandshilfe			Karenz- urlaubs- geld
	m	w	z	m	w	z	
1967	16 291	27 071	43 362	2 370	3 182	5 552	30 031
1968	20 424	27 528	47 952	2 963	3 561	6 524	31 832
1969	19 902	26 268	46 170	2 963	3 375	6 338	31 586
1970	15 413	25 132	40 545	2 358	3 052	5 410	29 398
1971	10 466	25 874	36 340	1 947	2 847	4 794	28 790
1972	8 870	25 592	34 462	1 823	2 764	4 587	29 108
1973	8 365	25 251	33 616	1 708	2 487	4 195	27 792
1974	8 855	21 554	30 409	1 677	2 682	4 359	30 359
1975	15 415	19 611	35 026	2 170	3 031	5 201	33 851
1976	16 106	17 822	33 928	3 024	3 396	6 420	31 318
1977	14 896	18 068	32 964	2 640	3 257	5 897	30 789
1978	18 948	19 618	38 566	2 853	3 381	6 234	31 435

Quelle: Bundesministerium für soziale Verwaltung.

10 VORSORGEN FÜR DIE FAMILIE IN BESONDEREN NOTSITUATIONEN

10.1 Sozialhilfe

10.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die österreichische Bundesverfassung enthält im Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1⁶⁷⁾ den Kompetenztatbestand „Armenwesen“, dem nach der in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Versteinierungstheorie nur ein Teilbereich der Sozialhilfe, nämlich die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, zugeordnet werden kann. Moderne Sozialhilfe geht jedoch darüber hinaus. Ein diesen Anforderungen entsprechendes Grundgesetz des Bundes kann daher mangels kompetenzrechtlicher Grundlage nicht zustandekommen. Die Länder haben das Recht der Sozialhilfe in Landesgesetzen geregelt, denen im wesentlichen der von den Landessozialreferenten erstellte Musterentwurf eines Landes-Sozialhilfegesetzes zugrunde liegt.

Derzeit (1. Juni 1978) gelten in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der Sozialhilfe nachstehende Gesetze:

Burgenland: Gesetz vom 13. November 1974 über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz), LGBl. Nr. 7/1975.

Kärnten: Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz) LGBl. Nr. 40/1975, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1976 und LGBl. Nr. 23/1978.

Niederösterreich: Gesetz vom 21. Februar 1974 über die Sozialhilfe (Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz – NÖSHG), LGBl. 9200-0, in der Fassung der Gesetze LGBl. 9200-1 und LGBl. 9200-2.

Oberösterreich: Gesetz vom 6. August 1973 über die Sozialhilfe (Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz), LGBl. Nr. 66/1973.

Salzburg: Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Lande Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz), LGBl. Nr. 19/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/1977.

Steiermark: Gesetz vom 9. November 1976 über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz), LGBl. Nr. 1/1977.

⁶⁷⁾ Der Artikel 12 enthält jene Materien, in denen die Erlassung von Grundgesetzten dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zukommt.

Tirol: Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Regelung der Sozialhilfe (Tiroler Sozialhilfegesetz), LGBl. Nr. 105/1973.

Vorarlberg: Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz – SHG), LGBl. Nr. 26/1971.

Wien: Gesetz vom 19. Dezember 1972 über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. Nr. 11/1973, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 38/1975.

10.1.2 Aufgaben und Arten der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sie umfaßt nach den Landessozialhilfegesetzen im allgemeinen die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste.

10.1.3 Grundsätze für die Gewährung der Sozialhilfe

Bei der Gewährung von Sozialhilfe ist nach den Grundsätzen der Subsidiarität, der Bedarfsdeckung, der individuellen Hilfe, der familiengerechten Hilfe, der vorbeugenden und nachgehenden Hilfe, der Befähigung zur Selbsthilfe und der Antragslosigkeit vorzugehen.

Die Subsidiarität der Sozialhilfe bedeutet, daß die Sozialhilfe erst dann eingreifen hat, wenn alle anderen Hilfsmittel ausgeschöpft sind. Diese Subsidiarität kommt besonders bei der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zum Ausdruck, auf die Anspruch hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckung ist im einzelnen Sozialhilfefall der individuelle Bedarf zu decken, und zwar ohne formale, ziffernmäßige Begrenzung. Der Grundsatz der individuellen Hilfe verpflichtet die Organe der Sozialhilfe, auf die Eigenart und Ursache der Notlage, insbesondere auf den körperlichen und geistig-seelischen Zustand, auf den Grad der sozialen Anpassung und die anderen persönlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden Rücksicht zu nehmen.

Der Grundsatz der familiengerechten Hilfe besagt, daß bei allen Maßnahmen der Sozialhilfe darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die familiären Beziehungen zwischen dem Hilfesuchenden und seinen Angehörigen erhalten und gefestigt und die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe angeregt und gefördert werden. Damit kommt zum Ausdruck, daß trotz aller Änderungen der wirtschaftlichen, sozialen und familiären Strukturen die Einzelperson in erster Linie in der Familie Schutz und Hilfe finden soll.

Nach dem Grundsatz der vorbeugenden und nachgehenden Hilfe ist Sozialhilfe nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn das notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

Dem Grundsatz der Befähigung zur Selbsthilfe zufolge sind die Maßnahmen der Sozialhilfe so zu wählen, daß sie den

Hilfesuchenden soweit wie möglich befähigen, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung der Notlage beizutragen.

Der Grundsatz der Antragslosigkeit verpflichtet die Organe der Sozialhilfe zum amtswegigen Eingreifen in allen Notfällen, die ihnen auf welche Art auch immer zur Kenntnis gelangen.

10.1.4 Leistungen der Sozialhilfe

10.1.4.1 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht ein Rechtsanspruch. Anspruch darauf hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Beim Einsatz der eigenen Kräfte ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfesuchenden und die geordnete Erziehung der Kinder Bedacht zu nehmen. Zum Lebensbedarf gehören der Lebensunterhalt, die Pflege, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensbedarf kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe gesichert werden. Der Lebensunterhalt umfaßt insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, wozu auch die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß gehören. Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt aufgrund von Richtsätzen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind. Dabei sind Richtsätze für den Alleinstützten, für den Hauptunterstützten und für den Mitunterstützten vorzusehen. Der Richtsatz ist so zu bemessen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie den Aufwand für die Pflege zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben deckt. Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere Unterkunft, Heizung, Hausrat, Bekleidung und andere Bedürfnisse ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist. Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden erhöhter Bedarf besteht. Das gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern.

Die Sozialhilferichtsätze weichen in den einzelnen Bundesländern zum Teil stark voneinander ab. Mit 1. Jänner 1978 betragen sie für Alleinstehende von 1 775 S bis 2 570 S monatlich, für Haushaltsvorstände von 1 505 S bis 2 310 S und für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe von 1 030 S bis 1 450 S. Die Ausgleichszulagenrichtsätze für Pensionsbezieher werden nur in der Sozialhilfe des Bundeslandes Wien erreicht, wo dauerunterstützte Männer über 65 und Frauen über 60 Lebensjahren bzw. seit mehr als einem Jahr arbeitsunfähige Personen entsprechende Zuschläge erhalten.

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes werden jährlich zwei Sonderzahlungen gewährt.

Die Pflege umfaßt die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen. Sie kann innerhalb und außerhalb von Pflegeheimen gewährt werden.

Die Krankenhilfe umfaßt Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung, Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz, Untersuchung, Behandlung, Unterbringung und Pflege in Krankenanstalten und Krankentransport. Zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit kann auch die Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern gewährt werden.

Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfaßt alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen und den Entbindungsbeitrag.

Die Hilfe zur Erziehung enthält alle Maßnahmen, die notwendig sind, um einem Minderjährigen die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung sowie die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Berufsausbildung zu sichern.

Die Hilfe zur Erwerbsbefähigung umfaßt alle Leistungen, die zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind.

Während die Sozialhilfegesetze der Bundesländer von Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien bei der Gewährung von Sozialhilfe keine Unterscheidung zwischen In- und Ausländern kennen, sehen die Sozialhilfegesetze von Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg für Fremde nur einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen vor. Eine Gleichstellung mit den Inländern ist in diesen Gesetzen nur aufgrund von Staatsverträgen, bei Gegenseitigkeit aufgrund tatsächlicher Übung und für Konventionsflüchtlinge vorgesehen.

10.1.4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, sie werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftliche Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände. Sie kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden. Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen

gewährt werden. Die Hilfe kann auch in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber bestehen.

10.1.4.3 Soziale Dienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden. Sie sind somit losgelöst von der materiellen Situation der Hilfesuchenden und haben Bedürfnisse zu befriedigen, die in der gesamten Bevölkerung in gewissen Situationen regelmäßig auftreten. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Als soziale Dienste kommen vor allem Hauskrankenpflege, Familienhilfe (Betreuung einer Familie mit Kindern, wenn die Hausfrau und Mutter vorübergehend ausfällt), Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (z. B. Heimhilfe, Essen auf Rädern), allgemeine und spezielle Beratungsdienste (z. B. Sozialberatungen, Altenberatungen, Ehe- und Familienberatungen), Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben (z. B. Altenklubs) und Erholung für alte und behinderte Menschen in Betracht.

Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

10.1.5 Verfahren und Kostentragung

Anträge auf Gewährung der Sozialhilfe können bei der Gemeinde, in der der Hilfsbedürftige seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, eingebracht werden.

Träger der Sozialhilfe sind im allgemeinen die Länder; als Behörden der Sozialhilfe fungieren die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierungen. Nur die Sozialhilfegesetze von Oberösterreich, Kärnten und Steiermark sehen als Nachfolger der Bezirksfürsorgeverbände Sozialhilfeverbände vor, die aus den Gemeinden eines jeden politischen Bezirkes zu bilden sind.

Die Kosten der Sozialhilfe sind vom Land und den Gemeinden zu tragen, wobei sich der Kostenanteil der Gemeinden nach ihrer Steuerkraft bzw. nach ihrer Einwohnerzahl richtet.

Der Empfänger der Sozialhilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, oder wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte. Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlaß des Empfängers der Hilfe über. Personen, die gesetzlich zum Unterhalt des Empfängers der Sozialhilfe verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Großeltern, Enkel und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine Unterhaltspflicht trifft, im allgemeinen aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden. In Wien dürfen Verwandte in absteigender Linie überhaupt nicht zum Ersatz herangezogen werden. In

aufsteigender Linie dürfen nur Eltern zum Kostenersatz für Sozialhilfeleistungen an ihre minderjährigen Kinder herangezogen werden.

10.1.6 Statistische Daten

Nach der Statistik über die Sozialhilfe im Jahr 1976 betrug der Gesamtaufwand auf diesem Gebiet 3 241 Millionen Schilling.

10.2 Behindertenhilfe der Länder

10.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Hilfe für Behinderte ist – soweit sie nicht von einem Kompetenztatbestand der Artikel 10 bis 12 B-VG (z. B. „Sozialversicherungswesen“, „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“) erfaßt wird – zufolge der Generalklausel des Artikels 15 Abs. 1 B-VG⁶⁸⁾ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Derzeit (1. Juni 1978) gelten in den einzelnen Bundesländern auf dem Gebiet der Behindertenhilfe nachstehende Gesetze:

Burgenland: Gesetz vom 3. Mai 1966 über Hilfe für Behinderte (Burgenländisches Behindertengesetz), LGBl. Nr. 20/1966 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 25/1966 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1975.

Kärnten: Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Sozialhilfe (Kärntner Sozialhilfegesetz) LGBl. Nr. 40/1975 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1976 und LGBl. Nr. 23/1978.

Niederösterreich: Gesetz vom 21. Februar 1974 über die Sozialhilfe (Nö. Sozialhilfegesetz – Nö.-SHG), LGBl. Nr. 9200-0, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 9200-1 und LGBl. Nr. 9200-2.

Oberösterreich: Oberösterreichisches Behindertengesetz 1971, LGBl. Nr. 11, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1972, 67/1973, 39/1974 und 13/1977.

Salzburg: Salzburger Behindertengesetz 1968, LGBl. Nr. 56, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 94/1968, 19/1974 und 60/1976.

Steiermark: Gesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 316, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973 und 19/1977.

Tirol: Gesetz vom 25. November 1964 über die Rehabilitation Behinderter und über die Gewährung einer Pflegebeihilfe für Hilflose (Tiroler Behinderten- und Pflegebeihilfengesetz), LGBl. Nr. 12/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1967 und 64/1976.

Vorarlberg: Gesetz über die Fürsorge für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 25/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1968 und Nr. 1/1973.

Wien: Gesetz vom 8. Juli 1966 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 22/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 4/1969, 10/1975 und 32/1976.

⁶⁸⁾ Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

10.2.2 Ziel und Arten der Behindertenhilfe

Ziel der Behindertenhilfe ist es, jenen Behinderten, für die nicht bereits durch bundesgesetzliche Vorschriften vorgesorgt wurde, ein möglichst menschenwürdiges Dasein zu sichern. Um das zu erreichen, sollen Behinderte in das Erwerbsleben und in die soziale Umwelt eingegliedert und ihre berufliche und soziale Stellung erleichtert und gefestigt werden.

Als Behinderte gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind. Zu den Leiden und Gebrechen zählen organische und psychische Leiden und Gebrechen, soweit sie nicht vorwiegend altersbedingt sind, sowie Anfallskrankheiten und Süchte. Als Arten der Behindertenhilfe kommen Eingliederungshilfe, Hilfe zur geschützten Arbeit, Beschäftigungstherapie, persönliche Hilfe und Pflegegeld in Betracht.

10.2.3 Grundsätze für die Gewährung der Behindertenhilfe

1. Anspruch auf Behindertenhilfe

Behinderten steht grundsätzlich ein Anspruch auf Behindertenhilfe, nicht jedoch ein Anspruch auf eine bestimmte Art dieser Hilfe (Eingliederungshilfe, Hilfe zur geschützten Arbeit, Beschäftigungstherapie, persönliche Hilfe) zu. Diese wird nach Anhörung eines Sachverständigenteams im Einvernehmen mit dem Behinderten bestimmt. Voraussetzung für den Anspruch auf Behindertenhilfe ist im allgemeinen der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und der ordentliche Wohnsitz oder ständige Aufenthalt durch mindestens zwei Jahre in einem Bundesland. Fremden kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgesehen werden, wenn eine besondere soziale Härte und ein längerer ordentlicher Wohnsitz oder Aufenthalt vorliegen.

2. Subsidiarität der Behindertenhilfe

Voraussetzung für die Behindertenhilfe ist u. a., daß der Anspruchsberechtigte keine Möglichkeit besitzt, aufgrund anderer Rechtsvorschriften (ausgenommen über die Sozialhilfe) gleichartige oder ähnliche Leistungen zu erhalten. Diese Subsidiarität wirkt daher vor allem gegenüber der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Heeresversorgung, der Opferfürsorge, der Invalideneinstellung und der Arbeitsmarktförderung. Da jedoch zum Teil auch die diese Rechtsbereiche regelnden Vorschriften Subsidiaritätsklauseln enthalten, sind Bund, Sozialversicherungsträger und Länder bemüht, durch Vereinbarungen ihre Leistungen aufeinander abzustimmen.

10.2.4 Leistungen der Behindertenhilfe

1. Eingliederungshilfe

Zweck der Eingliederungshilfe ist, den Behinderten durch die angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind:

- a) Heilbehandlung,
- b) orthopädische Versorgung,
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung,
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung,
- e) Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Heilbehandlung umfaßt, soweit das zur Behebung oder zur Besserung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für ärztliche Hilfe, für Heil- und Hilfsmittel sowie Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten.

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung und Ersatz, wenn sie unbrauchbar oder verlorengegangen sind.

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfaßt die Übernahme der Kosten für alle jene Maßnahmen, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Schul- und Erziehungswesens und der Jugendfürsorge nicht gesichert, aber im Interesse der Schulbildung und Erziehung des Behinderten notwendig sind und deren Kosten dem Behinderten oder den für ihn Unterhaltspflichtigen nicht zugemutet werden können. Dazu gehören insbesondere die Kosten des Besuches von Sonderkindergärten und Sonderschulen, die Kosten des Einzelunterrichtes in den Fällen, in denen ein Schulbesuch nicht möglich oder zweckmäßig ist, die Kosten der Unterbringung in Schülerheimen sowie Fahrt- und Überstellungskosten.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfaßt die Unterstützung der Fähigkeiten des Behinderten zur Feststellung geeigneter beruflicher Eingliederungsmaßnahmen, die berufliche Ausbildung, das Arbeitstraining, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen und die Erprobung auf einem Arbeitsplatz.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine subsidiäre Geldleistung für Behinderte, die Hilfe zur Schulbildung und Erziehung oder Hilfe zur beruflichen Eingliederung erhalten.

2. Hilfe zur geschützten Arbeit

Zweck der Hilfe zur geschützten Arbeit ist es, einem Behinderten, bei dessen Zustand Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, einen Arbeitsplatz zu sichern.

Sie kann auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte gewährt werden. Geschützte Arbeitsplätze sind einzelne für Behinderte bestimmte Arbeitsplätze in Betrieben, die überwiegend Arbeitsplätze für Nichtbehinderte aufweisen. Geschützte Werkstätten sind Betriebe oder Teile von Betrieben, in denen sich ausschließlich oder überwiegend Arbeitsplätze für Behinderte befinden. Die Hilfe besteht darin, daß dem Arbeitgeber bzw. Träger der geschützten Werkstätte unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Einrichtung der geschützten Werkstätte der Unterschied zwischen dem Wert der Arbeitsleistung und dem an den Behinderten auszubezahlenden kollektivvertraglichen Mindestlohn in Form eines Landeszuschusses (der im allgemeinen der Höhe nach begrenzt ist) ausgezahlt wird.

Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur geschützten Arbeit an einen Behinderten ist, daß dieser trotz seiner Behinderung noch eine gewisse Mindestarbeitsleistung erbringen kann.

3. Beschäftigungstherapie

Zweck der Beschäftigungstherapie ist es, Behinderten, deren Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung selbst unter schützenden Bedingungen hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterbildung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahme kommt demnach bei solchen Behinderten in Betracht, die selbst unter besonderen Vorkehrungen und schützenden Bedingungen keine regelmäßige produktive Arbeit leisten können.

4. Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe umfaßt Beratung und Führung des Behinderten und seiner Familie zur Überwindung von psychischen Schwierigkeiten und zur zweckmäßigen Gestaltung der Lebensverhältnisse.

5. Pflegegeld

Pflegebedürftige Behinderte haben ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (im Burgenland bereits ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) Anspruch auf Pflegegeld, auch wenn die Pflegebedürftigkeit durch altersbedingte Leiden oder Gebrechen verursacht ist. In einzelnen Bundesländern (z. B. Wien und Niederösterreich) ist dieses Pflegegeld nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft.

10.2.5 Verfahren und Kostentragung

Anträge auf Behindertenhilfe können vom Behinderten oder von seinem gesetzlichen Vertreter bei der nach dem ordentlichen Wohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Landesregierung eingebracht werden. Über die Anträge entscheidet die Landesregierung, nachdem sie Gutachten eines Sachverständigen bzw. eines Sachverständigenteams über Art und Umfang der zu gewährenden Hilfe eingeholt hat. Die mit der Durchführung der Behindertenhilfe verbundenen Kosten tragen die Länder, oftmals unter Mitbeteiligung der Gemeinden.

Der Behinderte und die für ihn unterhaltspflichtigen Personen haben in der Regel Beiträge zu leisten.

10.2.6 Blindenbeihilfe

Die Gewährung von Beihilfen an Zivilblinde zur Abgeltung des durch die Blindheit bewirkten Mehraufwandes an Lebenshaltungskosten ist wohl der Behindertenhilfe zuzuordnen, doch findet sich ihre Regelung mit Ausnahme der Bundesländer Kärnten und Niederösterreich in eigenen Landesgesetzen. Die Beihilfen sind für Vollblinde und praktisch Blinde verschieden hoch und werden ohne Rücksicht auf das Einkommen des Blinden gewährt.

Anspruch auf Blindenbeihilfe haben blinde österreichische Staatsbürger ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen keine gleichartige Leistung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz oder aufgrund des Gesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen zusteht.

10.2.7 Statistische Daten

Nach der Statistik über die Sozialhilfe im Jahr 1976 betrugen die Ausgaben für die Behindertenhilfe mehr als 635,6 Millionen Schilling, wobei für die Gewährung von Pflegegeld rund 235 Millionen Schilling, die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung 185,6 Millionen Schilling, die Hilfe zur beruflichen Eingliederung rund 50 Millionen Schilling, die Hilfe zur geschützten Arbeit 54,6 Millionen Schilling und die Beschäftigungstherapie 59,5 Millionen Schilling aufgewendet wurden.

An Blindenbeihilfe erwuchsen den Ländern bei 6 116 Vollblinden und 5 608 praktisch Blinden Aufwendungen von über 281,5 Millionen Schilling.

10.3 Kriegsoferversorgung

10.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl. Nr. 152 (KOVG).

Kriegsofopferfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960.

Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

10.3.2 Ziele und Zwecke

Das Kriegsoferversorgungsgesetz sieht seinen Zweck darin, alle jene Personen, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete oder nach dem 13. März 1938 als Soldat der ehemaligen deutschen Wehrmacht militärische Dienste geleistet und hiedurch eine Gesundheitsschädigung (Dienstbeschädigung) erlitten haben, zu versorgen. Hat eine solche Person den Tod erlitten, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt (§ 1 KOVG).

Auch für Zivilisten, die durch unverschuldete Verwicklungen in militärische Handlungen oder durch unverschuldete Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln als Folge von militärischen Maßnahmen einen Gesundheitsschaden erlitten haben, ist nach diesem Gesetz ein Versorgungsanspruch gegeben.

Ebenso sind Personen, die unverschuldet eine Gesundheitsschädigung, unmittelbar verursacht durch die militärische Besetzung Österreichs, erlitten haben, in ihren Ansprüchen den in § 1 genannten Personen gleichgestellt (§ 2 KOVG).

Ziel des Gesetzes ist es, diesem Personenkreis oder den Hinterbliebenen, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die erlittenen Beschädigungen entweder durch Geld- oder andere materielle Leistungen (Rehabilitationsmaßnahmen in Form von beruflichen oder sozialen Maßnahmen, Heilfürsorgeleistungen und orthopädischer Versorgung) Kompensation zu bieten. Über Ansprüche nach diesem Bundesgesetz entscheidet das jeweils zuständige Landesinvalidenamt in I. Instanz, die bei dieser Behörde eingerichtete Schiedskommission in II. Instanz.

10.3.3 Besondere Hilfen für den Beschädigten

Zusätzlich zum Bezug der Beschädigtengrundrente soll mit den nachstehend angeführten Geldleistungen die Erleichterung besonderer Erschwernisse erreicht werden.

10.3.3.1 Pflegezulage (§ 18)

Ist ein Beschädigter durch seine Dienstbeschädigung so hilflos, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so hat er Anspruch auf eine Pflegezulage. Je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist diese Zulage in 5 Stufen gegliedert, wobei ab Pflegezulage der Stufe III dauerndes Krankenlager oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegen muß. Die 5. Stufe der Pflegezulage wird jedoch nochmals erhöht, wenn infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren wurden, oder ein so schwerer Leidenszustand vorliegt, der dem Verlust von vier Gliedmaßen gleichzuachten ist.

Ab 1. Jänner 1978 betragen diese Leistungen: Stufe I 3 657 S, Stufe II 5 486 S, Stufe III 7 315 S, Stufe IV 9 146 S, Stufe V 10 970 S, Stufe V (erhöht) 14 627 S.

Zum 1. Jänner 1978 bezogen 2 036 Personen Pflegezulage mit einem Monatsaufwand von 9 122 733 S.

10.3.3.2 Blindenzulage (§ 19)

Hat ein Beschädigter infolge einer Dienstbeschädigung das Augenlicht gänzlich verloren oder ist ihm nur mehr ein wirtschaftlich nicht mehr verwertbarer Sehrest verblieben, so gebührt ihm eine Blindenzulage zumindest in Höhe der Stufe II der Pflegezulage. Kommen zur Blindheit noch weitere Leiden hinzu, die ein vermehrtes Pflegebedürfnis mit sich bringen, so wird die Blindenzulage nach weiteren Stufen, bis zur erhöhten Stufe V der Pflegezulage, gewährt.

Zum 1. Jänner 1978 bezogen 635 Personen Blindenzulage mit einem Monatsaufwand von 5 071 365 S.

10.3.3.3 Hilflosenzulage (§ 18 a)

Diese Leistung gebührt einem Beschädigten dann, wenn er so hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedarf, dieses Hilfsbedürfnis jedoch nicht auf Dienstbeschädigungen zurückgeführt werden kann. Es ist überdies Voraussetzung, daß eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften (ausgenommen die landesgesetzlichen Leistungen aus der Behinderten- und Blindenhilfe) nicht geltend gemacht werden kann.

Die Hilflosenzulage gebührt nach dem im § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) vorgesehenen Mindestbetrag, d. s. derzeit 1 608 S.

Liegt Blindheit vor, so gebührt die Hilflosenzulage in doppelter Höhe.

10.3.3.4 Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11 a)

Diese Zulage gebührt erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten (d. s. Personen mit dem Bezug einer Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90% oder 100%) zu ihrer Beschädigtenrente, wenn die Summe der Werte der einzelnen Dienstbeschädigungen mindestens 130 beträgt. Die Zulage wird in sechs Stufen zwischen den Beträgen von 271 S und 1 624 S geleistet.

10.3.3.5 Diätzulage (§ 14)

Haben Schwerbeschädigte wegen einer verordneten Diätverpflegung außergewöhnliche Ausgaben, so gebührt ihnen zur Zusatzrente ein Zuschuß. Ein derartiger Zuschuß gebührt bei Zuckerkrankheit (in diesem Fall gibt es je nach

Schwere der Erkrankung drei Stufen) und bei chronischer Erkrankung des Magens, des Darmes, der Gallenblase und der Leber.

Die Zulage beträgt derzeit 168 S, 340 S oder 508 S.

10.3.3.6 Leistungen im Rahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation (§§ 21, 22 a und 22 b)

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation hat der Beschädigte, der infolge der Dienstbeschädigung seinen Beruf nicht mehr ausüben vermag, Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung. Dem Landesinvalidenamt steht hiebei das zuständige Arbeitsamt durch ein Gutachten beratend bei.

Für die Dauer der beruflichen Ausbildung gebührt dem Beschädigten an Stelle der ihm zuerkannten Beschädigtenrente die Grund- und Zusatzrente eines Erwerbsunfähigen (d. s. derzeit 6 056 S). Er ist in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, und, wenn die berufliche Ausbildung mehr als fünf Monate dauert, auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge für die Versicherungen trägt der Bund. Der Beschädigte ist seinerseits verpflichtet, an der Erreichung des Ausbildungszieles eifrig mitzuwirken. Vereitelt er dies ohne zureichenden Grund, treten finanzielle Sanktionen ein.

Hat ein Beschädigter eine Arbeitsstelle angenommen, in der er infolge seiner Dienstbeschädigung das volle betriebliche Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erhalten kann, so kann ihm das Landesinvalidenamt einen Zuschuß bis zum vollen betriebsüblichen Entgelt gewähren. Bei dieser Zuschußgewährung wird aber auf die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten Bedacht genommen.

Ist ein Beschädigter infolge der Dienstbeschädigung nicht mehr in der Lage, seinem bisher ausgeübten Beruf weiterhin nachzugehen, so kann ihm das Landesinvalidenamt zur Gründung einer gesicherten, den Lebensunterhalt gewährleistenden selbständigen Erwerbstätigkeit einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

Als Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind folgende Zuschüsse vorgesehen:

- a) bis zu 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung einer Lenkerberechtigung, wenn einem Beschädigten infolge seiner Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist;
- b) bis zu 150 000 S zur Adaptierung einer Wohnung für Beschädigte, die infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, wenn hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

10.3.4 Geldleistungen für Familienangehörige**10.3.4.1 Familienzulage (§§ 16, 17)**

Schwerbeschädigte [d. s. Beschädigte mit Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50%], die auch Anspruch auf Zusatzrente (s. 10.4.5.1) haben, gebührt für jeden Angehörigen, für den sie zu sorgen haben, eine Familienzulage.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte; der geschiedene Ehegatte, wenn er gegenüber dem Beschädigten

Anspruch auf Unterhaltsleistungen hat; die ehelichen, unehelichen Kinder und Wahlkinder; die Pflege- und Stiefkinder, solange sie vom Beschädigten überwiegend erhalten werden.

Durch die mit 1. Jänner 1978 in Kraft getretene Gesetzesänderung, mit der die Anpassung an die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe vorgenommen worden war, ist nunmehr auch für weibliche Schwerbeschädigte die Gewährung einer Familienzulage für den Ehegatten möglich geworden.

Die für Kinder gewährte Familienzulage gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Vor diesem Zeitpunkt jedoch erlischt der Anspruch bei Verheiratung, wenn dem Kind gegenüber seinem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst. Die Familienzulage steht über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu, wenn sich das Kind wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten kann. Wird die Beendigung dieser Ausbildung durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein sonstiges unüberwindliches Hindernis verzögert, so gebührt die Familienzulage über das 26. Lebensjahr hinaus, jedoch nur für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

Ist die Selbsterhaltungsunfähigkeit des Kindes durch geistige oder körperliche Gebrechen bedingt, sofern das Gebrechen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr oder während einer Berufs- oder Schulausbildung, Präsenz- oder Zivildienstes eintrat, so gebührt die Familienzulage, solange dieser Zustand dauert.

Die Höhe der Familienzulage hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschädigten ab. Im Gesetz ist jedoch ein Mindest- und Höchstbetrag festgelegt, d. s. ab 1. Jänner 1978 214 S und 428 S.

Zum 1. Jänner 1978 wurden 15 029 Familienzulagen mit einem Gesamtaufwand von 5 673 246 S gezahlt.

10.3.4.2 Waisenversorgung (§§ 39, 43)

Waisenversorgung erhalten die ehelichen Kinder eines verstorbenen Beschädigten. Den ehelichen Kindern des Verstorbenen stehen gleich die unehelichen Kinder und Stiefkinder, wenn er für deren Unterhalt gesorgt hat; die Wahl- und Pflegekinder, wenn er diese bis zu seinem Ableben in unentgeltlicher Pflege hatte.

War der Tod eines Beschädigten die Folge einer Dienstbeschädigung oder hatte der Beschädigte bis zum Ableben Anspruch auf eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% oder bezog er eine Pflegezulage, so haben seine Waisen Anspruch auf eine Waisenrente. Treffen die genannten Voraussetzungen nicht zu, war aber der Verstorbene Schwerbeschädigter, so gebührt eine Waisenbeihilfe. Beide Leistungen stehen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Vor diesem Zeitpunkt endet der Versorgungsanspruch bei Verheiratung, wenn gegenüber dem Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt erwächst.

Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenversorgung nur bei Selbsterhaltungsunfähigkeit aus denselben Gründen wie bei der Familienzulage (s. 10.3.4.1) weitergewährt.

Die Waisenrente beträgt ab 1. Jänner 1978 monatlich 489 S, die Waisenbeihilfe monatlich 326 S. Für Vollwaisen beträgt die Rente 974 S, die Beihilfe 649 S.

Die Leistungen für Vollwaisen und die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit über das 18. Lebensjahr weitergewährten Leistungen für Halbwaisen können noch erhöht werden, und zwar für einfache Waisen um den Betrag von 1 481 S (ab 1. Jänner 1978), für Vollwaisen um den Betrag von 2 342 S. Das monatliche Einkommen der Waisen ist jedoch anzurechnen.

Zum 1. Jänner 1978 wurden im Bundesgebiet 2 668 Halbwaisen und 708 Vollwaisen mit einem monatlichen Aufwand von 3 827 354 S versorgt.

10.3.4.3 Familiengeld (§§ 26 Abs. 3, 29)

Bedarf ein Beschädigter im Rahmen der Heilfürsorge zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eines Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, so gebührt ihm für seine Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld. Er darf jedoch außer seiner Beschädigtenrente über kein Einkommen verfügen, das den Betrag von 6 056 S (ab 1. Jänner 1978) übersteigt. Das Familiengeld beträgt die Hälfte des Krankengeldes, welches wiederum von der Höhe des vor dem Krankheitsfall erzielten Einkommens abhängig ist.

10.3.4.4 Beihilfen im Rahmen der Rentenumwandlung (§ 56 Abs. 4)

Bedingt eine Gesundheitsstörung eines Beschädigten voraussichtlich eine dauernde Anstaltspflege und ist sie nicht mehr besserungsfähig, so kann der Bund die weiteren Anstaltskosten durch Umwandlung der Beschädigtenrente übernehmen. Hatte ein Schwerbeschädigter, dessen Rente umgewandelt wurde, für Angehörige zu sorgen, so kann diesen bei Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Höhe der Witwenbeihilfe (s. 10.4.5.3) und Waisenbeihilfe (s. 10.4.4.2) gewährt werden.

10.3.5 Geldleistungen, die indirekt die Größe der Familien mitberücksichtigen

10.3.5.1 Zusatzrente zur Beschädigtenrente (§ 12)

Schwerbeschädigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Sicherung ihrer Lebenshaltung zur Grundrente eine Zusatzrente, wenn sie bedürftig sind.

Die Zusatzrente beträgt ab 1. Jänner 1978 monatlich 1 391 S und gebührt nur, wenn das Einkommen die Grenze von 4 098 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich jedoch um den Mindestbetrag an Familienzulage (ab 1. Jänner 1978 214 S) für jeden Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzulage besteht (s. 10.3.4.1).

10.3.5.2 Zusatzrente zur Witwengrundrente (§ 35)

Ebenso wie in der Beschädigtenversorgung gebührt einer bedürftigen Witwe zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zur Grundrente eine Zusatzrente. Sie gebührt in dem Ausmaß, als das Einkommen der Witwe den im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgelegten Richtsatz (d. s. derzeit 3 092 S) nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für

jedes waisenrentenberechtigten Kind, für das die Witwe zu sorgen hat, um den im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des ASVG vorgesehenen Betrag (d. s. derzeit 332 S).

10.3.5.3 Witwenbeihilfe (§ 36)

Hat die Witwe keinen Anspruch auf Witwenrente (weil der Tod des Beschädigten nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war, oder weil der Beschädigte keinen Anspruch auf eine Rente nach einer MdE von mindestens 70% oder auf eine Pflegezulage hatte) und war der Verstorbene Schwerbeschädigter, so gebührt der Witwe eine Witwenbeihilfe, wenn sie über kein Einkommen verfügt, das den Betrag von 3 705 S (ab 1. Jänner 1978) übersteigt. Der Differenzbetrag zwischen Einkommen und Einkommensgrenze stellt die gebührende Witwenbeihilfe dar.

Hat die Witwe für Waisen zu sorgen, so wird die Einkommensgrenze ebenfalls um den Betrag von 332 S je Waise erhöht.

10.3.6 Witwenzulage gemäß § 35 a

Mit dieser Leistung soll der Einkommens- bzw. Pensionsverlust jener Frauen, die ihre Zeit mit der Pflege der Schwerstbeschädigten verwenden mußten, kompensiert werden. Voraussetzung ist, daß ein Anspruch auf Witwenrente besteht.

Sie gebührt daher Witwen nach Beschädigten, die eine Pflegezulage mindestens der Stufe III bezogen und beträgt zwei Drittel der jeweiligen Zulage, jedoch nur, wenn das Einkommen eine bestimmte Grenze (sie variiert zwischen 8 889 S bis 13 763 S) nicht übersteigt. Die Grenze erhöht sich für jede Waise, für die die Witwe zu sorgen hat, um den Betrag von 332 S.

Zum 1. Jänner 1978 standen im Bundesgebiet 609 Witwen im Bezug einer solchen Zulage, wofür ein monatlicher Aufwand von 3 148 194 S erbracht wurde.

10.3.7 Hilflosenzulage und Diätzulage für Hinterbliebene (§§ 46 a, 46 b)

Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu ihrer Rente unter denselben Voraussetzungen, wie sie auch für die Beschädigten gelten, eine Hilflosenzulage (dies trifft also auch für alle behinderten Waisen zu). Liegt Blindheit vor, so gebührt auch ihnen die Hilflosenzulage in doppelter Höhe.

Die Beträge dieser Zulage sind gleich, wie unter 10.3.3.3 angegeben.

Auch im Bereich der Hinterbliebenenversorgung ist die Abgeltung außergewöhnlicher Ausgaben wegen einer verordneten Diätverpflegung vorgesehen. Wie unter 10.3.3.5 bereits angeführt, ist der Zuschuß je nach dem Schweregrad der Zuckerkrankheit in drei verschiedenen hohen Beträgen zu gewähren. Für chronische Erkrankungen des Magens, des Darmes, der Gallenblase und der Leber wird der Zuschuß nur in einer bestimmten Höhe (derzeit 168 S) zuerkannt.

10.3.8 Sonstige Sozialleistungen

10.3.8.1 Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§§ 68 ff)

Liegt keine Pflichtversicherung bei einem anderen gesetzlichen Krankenversicherungsträger vor, so sind u. a. Witwen und Waisen im Rahmen der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen pflichtversichert.

Unter denselben Voraussetzungen können auch Angehörige von Schwerbeschädigten, für die Familienzulage bezogen wird, dieser Versicherung freiwillig beitreten.

Als Beitrag sind im Fall der Pflichtversicherung 3% der Versorgungsleistung, im Fall der freiwilligen Versicherung für die hauptversicherte Person 236 S, für jede weitere zusatzversicherte Person je 45 S (seit 1. Jänner 1978) zu leisten.

Die Leistungen der Krankenversicherung, die alle für Pflichtversicherte nach dem ASVG vorgesehenen gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen, mit Ausnahme des Kranken-, Familien-, Tag- und Wochengeldes umfaßt, werden von der zuständigen Gebietskrankenkasse erbracht.

Versicherungsbeginn ist bei Pflichtversicherung der auf die Zustellung des Hinterbliebenenrentenzuerkennungsbescheides folgende Monatserste, bei der freiwilligen Versicherung der auf die Anmeldung des Beitrittes folgende Monatserste.

10.3.8.2 Darlehen aus dem Kriegsofferfonds

Unter der Voraussetzung, daß Bedürftigkeit besteht, werden aufgrund des Kriegsofferfondsgesetzes, BGBl. Nr. 217/60, zinsfreie Darlehen u. a. zur Berufsausbildung von Kindern und zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen gewährt. Über derartige Ansuchen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

10.3.8.3 Studien- und Lehrlingsbeihilfen

Aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds können gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/70, Kindern von Schwerbeschädigten, Waisen und begünstigten Invaliden gem. § 2 IEinstG Beihilfen gewährt werden, wenn ein entsprechender Schul- oder Studienerfolg vorliegt und das Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt.

10.4 Opferfürsorge

10.4.1 Gesetzliche Grundlage

Mit dem Bundesgesetz vom 4. Juni 1947, BGBl. Nr. 183/1947 wurde das Opferfürsorgegesetz (OFG) geschaffen. Ab 1. Jänner 1978 trat die mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 613 verlautebarte 25. Novelle zu diesem Gesetz in Kraft.

10.4.2 Ziele und Zwecke

Alle Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und alle Opfer der politischen Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 sowie deren Hinterbliebene sollen durch dieses Bundesgesetz entweder durch wiederkehrende monatliche Geldleistungen oder durch einmalige Geldleistungen und andere soziale und

berufliche Begünstigungen für erlittene Schäden an Leib, Leben, wirtschaftlichem Fortkommen u. ä. entschädigt werden.

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen sind bei Antragstellung der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder deutsche Staatszugehörigkeit im Sinn des Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1971, sofern sie keinen Wiedergutmachungsanspruch gegenüber der deutschen Bundesrepublik haben.

Zur Entscheidung über die Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Landeshauptmann, zum Teil nach Anhören einer beim Amt der Landesregierung gebildeten Kommission, zuständig.

10.4.3 Besondere Hilfen für das Opfer

Auch dieses Gesetz sieht Leistungen vor, die finanzielle Erleichterungen für besonders schwere Leidenszustände bringen sollen. Diese sind: Pflegezulage, Blindenzulage, Schwerstbeschädigtenzulage, Diätzulage und Hilflosenzulage.

Sowohl die Voraussetzungen als auch die Beträge für diese Leistungen sind aus dem Kriegsoferversorgungsgesetz übernommen worden (s. hiezu 10.3.3).

10.4.4 Geldleistungen

10.4.4.1 Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5)

Diese Leistung soll u. a. schwerbeschädigten Opfern (d. s. Beschädigte, die nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes eine Minderung der Leistungsfähigkeit von mindestens 50% hätten) den Lebensunterhalt in dem Ausmaß sichern, als deren Einkommen den Betrag der Unterhaltsrente nicht erreicht.

Der Betrag der Unterhaltsrente ist unterschiedlich hoch, je nachdem ob das Opfer alleinstehend (ab 1. Jänner 1978 4 249 S) oder verheiratet ist oder für eine Lebensgefährtin zu sorgen hat (ab 1. Jänner 1978 5 330 S). Der Betrag der Unterhaltsrente, der also auch gleichzeitig die Einkommensgrenze darstellt, erhöht sich jedoch für jedes Kind, für das Erziehungsbeitrag (s. 10.4.4.2) gebührt, um den Betrag der Mindestfamilienzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (ab 1. Jänner 1978 214 S).

Zum 1. Jänner 1978 standen 1 491 Opfer im Bezug einer Unterhaltsrente.

10.4.4.2 Erziehungsbeitrag (§ 11 Abs. 10)

Bezieher von Unterhaltsrenten haben für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind einen Anspruch auf Erziehungsbeitrag. Als Kinder gelten nach diesem Gesetz die ehelichen, die unehelichen Kinder und die Stiefkinder.

Der Erziehungsbeitrag gebührt nur bis zur Volljährigkeit, es sei denn, daß das Kind wegen Schul- oder Berufsausbildung noch selbsterhaltungsunfähig ist. Auf Antrag gebührt der Erziehungsbeitrag bis zur Beendigung dieser Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, bei abgeleistetem Präsenz- oder Zivildienst, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Liegt jedoch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, die entweder vor Erreichung der Volljährigkeit oder während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes eintraten, Selbsterhaltungsunfähigkeit vor, so gebührt der Erziehungsbeitrag, solange der Zustand dauert.

Zur Berechnung der Höhe dieser Leistung sind die Bestimmungen der §§ 16 und 17 des Kriegsoferversorgungsgesetzes (s. 10.3.4.1) anzuwenden.

Zum 1. Jänner 1978 wurde in 140 Fällen ein Erziehungsbeitrag geleistet.

10.4.4.3 Hinterbliebenenrente (§ 11 Abs. 3)

Hat ein Opfer den Kampf um ein freies, demokratisches Österreich oder die politische Verfolgung nicht überlebt, so gebührt seinen Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente. Als Hinterbliebene gelten: die Witwe; der Witwer, die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte); Eltern, Großeltern, Stief- und Pflegeeltern sowie eheliche, uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und elternlose Geschwister unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt dieser Personen zur Gänze oder überwiegend bestritten hat, oder – wenn das Opfer noch am Leben wäre – den Unterhalt dieser Personen aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung bestreiten müßte.

Die Hinterbliebenenrente richtet sich nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofervergeltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für Kriegsofervorgesehenen Vergütungen. D. h. Witwen erhalten eine Witwengrundrente, Waisen eine Waisenrente, Eltern eine Elternteil- oder Elternpaarrente.

Zu dieser Leistung gebührt auch eine Unterhaltsrente, wenn das Einkommen der Hinterbliebenen den Betrag von 3 729 S (ab 1. Jänner 1978) nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze, die gleichzeitig den Höchstbetrag an Unterhaltsrente darstellt, erhöht sich bei Witwen für jedes in ihrer Versorgung stehende waisenrentenberechtigten Kind um den im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des ASVG vorgesehenen Betrag, d. s. ab 1. Jänner 1978 332 S.

Leben nach demselben Opfer mehrere Hinterbliebene im gemeinsamen Haushalt, so gebührt jedoch nur eine Unterhaltsrente. An Waisen kann nur dann die Unterhaltsrente selbst geleistet werden, wenn sie wegen einer Schul- oder Berufsausbildung den überwiegenden Teil des Jahres außerhalb des gemeinsamen Haushaltes mit der ebenfalls anspruchsberechtigten Witwe leben.

10.4.4.4 Beihilfe (§ 11 Abs. 7)

Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbescheinigung (d. s. Opfer, die den Kampf um ein freies, demokratisches Österreich oder die politische Verfolgung zwar lebend überstanden haben, aber eine Gesundheitsschädigung erlitten, die nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% bedingt) erhalten, wenn die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente nicht gegeben sind, eine Beihilfe im Höchstausmaß der unter 10.4.4.3 angeführten Unterhaltsrente. Diese Beihilfe gebührt jedoch nur, wenn das Einkommen dieser Personen das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente, d. s.

ab 1. Jänner 1978 4 342 S nicht erreicht. Auch diese Grenze erhöht sich jeweils um den Betrag von 332 S (ab 1. Jänner 1978), wenn die Witwe für versorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat.

Auch die Beihilfe wird, falls mehrere Anspruchsberechtigte im gemeinsamen Haushalt wohnen, nur einmal geleistet. Es bestehen jedoch für Waisen dieselben Ausnahmestimmungen wie bei der Unterhaltsrente.

Zum 1. Jänner 1978 wurden 2 148 Witwen, 85 Halbwaisen und 6 Vollwaisen nach diesem Bundesgesetz versorgt.

10.4.4.5 Weitere Begünstigungen (§§ 13, 2)

Inhaber von Amtsbescheinigungen haben für ihre minderjährigen Kinder Anspruch auf besondere Fürsorgemaßnahmen, wie z. B. die Aufnahme in öffentliche Kinderheime und Erholungs- bzw. Studienaufenthalte im In- und Ausland.

Der Versorgungsberechtigte selbst hat außerdem auch Anspruch auf weitere Hilfen, z. B. bei Gründung, Wiederaufrichtung bzw. Stützung der wirtschaftlichen Existenz sowie Vorrang bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

10.4.4.6 Sonstige Sozialleistungen

Gewährung von Aushilfen

Die nach § 6 Ziffer 5 des Opferfürsorgegesetzes von Dienstgebern zu leistenden Ausgleichstaxen sind u. a. für Aushilfen im Fall einer Notlage von Versorgungsberechtigten nach diesem Gesetz zu verwenden. Für die Beurteilung, ob Notlage gegeben ist, und für die Bemessung der Höhe der Aushilfe, stellt die Größe der Familie ein zu beachtendes Kriterium dar.

Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds

Auch bei Prüfung, ob ein zinsenloses Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden kann, wird die Familie der versorgungsberechtigten Personen berücksichtigt.

10.5 Heeresversorgung

10.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27 wurde das Heeresversorgungsgesetz (HVG) geschaffen, zu dem seither 13 Novellen ergangen sind. Die letzte Novelle trat mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 612/1977, ab 1. Jänner 1978 in Kraft.

10.5.2 Ziele und Zwecke

Mit diesem Gesetz sollen ordentliche und außerordentliche Präsenzdiener des österreichischen Bundesheeres für Gesundheitsschäden, an deren Entstehung die Wehrdienstleistung maßgeblich beteiligt war, versorgt werden. Ebenso sollen Zivilpersonen, die unverschuldet durch Heeresfahrzeuge, durch Waffen oder sonstige militärische Handlungen in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden, entschädigt werden.

Im Rahmen dieses Gesetzes wurde versucht, die Entschädigungsgrundsätze des Kriegsoferversorgungsgesetzes

mit denen der Allgemeinen Unfallversicherung zu verbinden. Den Geschädigten sollen einerseits durch Geldleistungen die mit der Behinderung verbundenen Erschwernisse, aber auch die verminderten beruflichen Aufstiegschancen (jedoch nur jene, die sie als Gesunde bis zum 30. Lebensjahr hätten wahrnehmen können) abgegolten werden; andererseits soll eine durch die Behinderung allenfalls entstehende wirtschaftliche Notlage hintangehalten werden.

Darüber hinaus sieht das Gesetz, da es sich bei den Geschädigten durchwegs um sehr junge Personen handelt, seine Aufgabe darin, durch medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen so rasch wie möglich den höchsten individuell erreichbaren Grad der Leistungsfähigkeit her- oder wiederherzustellen, damit die Behinderten in der Gesellschaft einen ihnen angemessenen Platz einnehmen können.

Zur Entscheidung über Ansprüche aus diesem Bundesgesetz ist das örtlich zuständige Landesinvalidenamt in I. Instanz, die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission in II. Instanz berufen.

10.5.3 Besondere Hilfen für den Beschädigten

10.5.3.1 Pflege-, Blinden-, Hilflosen-, Schwerstbeschädigten- und Diätzulage (§§ 27, 28, 27 a, 26 a, 26 b)

Diese Leistungen sind sowohl der Höhe als auch den Grundsätzen und Voraussetzungen nach den gleichlautenden Leistungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes nachgebildet. Durch diese Geldleistungen sollen die durch besonders schwere Leiden geschaffenen Erschwernisse erleichtert werden (s. 10.3.3.1-5).

10.5.3.2 Leistungen im Rahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation (§§ 5, 20, 20 a)

Tritt während der Präsenzdienstleistung eine Gesundheitsschädigung ein, so hat die ärztliche Militärdienststelle hievon das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unverzüglich zu verständigen. Zusammen mit dem Arbeitsamt und dem zuständigen Militärkommando sind vom Landesinvalidenamt die nötigen Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere ist zu prüfen, ob nach Abschluß der medizinischen Maßnahmen eine berufliche Ausbildung erforderlich sein wird.

Auf die unentgeltlich berufliche Ausbildung hat ein Beschädigter dann Anspruch, wenn er infolge der Dienstbeschädigung unter Bedachtnahme auf die Lage des Arbeitsmarktes eine begonnene Ausbildung nicht fortsetzen oder seinen bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht oder nur unter geschmälernten Berufsaussichten auszuüben vermag.

Für die Dauer der Ausbildung erhält er als Geldleistung die einem Erwerbsunfähigen zustehenden Versorgungsbezüge. Er ist in der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, soll die Berufsausbildung länger als fünf Monate dauern, auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Die Beiträge hierfür trägt der Bund.

Der in Ausbildung Befindliche hat die Verpflichtung, eifrig an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Vereitelt er

dies ohne zureichenden Grund, hat er mit finanziellen Sanktionen zu rechnen.

Im Rahmen der beruflichen Rehabilitation kann das Landesinvalidenamt jenem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung in einer Arbeitsstelle das volle Entgelt erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen kann, unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage einen Zuschuß auf das volle Entgelt gewähren. Dies ist für die Dauer der Übergangszeit, längstens jedoch für vier Jahre möglich.

Für die Gründung einer gesicherten selbständigen Erwerbstätigkeit kann das Landesinvalidenamt jenem Beschädigten, der infolge der Dienstbeschädigung die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben vermag, einen Zuschuß bis zur Höhe von 100 000 S gewähren.

Im Rahmen der sozialen Rehabilitation kann ein Zuschuß bis zur Höhe von 7 000 S zu den Kosten für die Erlangung einer Lenkerbefugnis gewährt werden, wenn einem Beschädigten infolge der Dienstbeschädigung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann. Auch in diesem Fall wird aber auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschädigten Bedacht genommen.

Beschädigten, die infolge der Dienstbeschädigung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, kann unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zur Adaptierung einer Wohnung ein Zuschuß bis zur Höhe von 150 000 S gewährt werden, wenn hiedurch die Benützung der Wohnung ermöglicht oder erleichtert wird.

10.5.4 Geldleistungen für Familienangehörige

10.5.4.1 Familienzuschlag (§ 26)

Schwerbeschädigten wird zur Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 3 HVG für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag in Höhe von 10% der Beschädigtenrente geleistet.

Als Familienangehörige gilt derselbe Personenkreis, der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz für die Familienzulage anspruchsberechtigt ist, also der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte, das eheliche, uneheliche, Wahl-, Stief- und Pflegekind.

Da die Höhe der Beschädigtenrente gem. § 23 Abs. 3 HVG selbst abhängig ist von dem Einkommen, das der Beschädigte im Jahr vor der Präsenzdienstleistung oder vor der Beschädigung erzielt hat, ist auch der Betrag des Familienzuschlages gesetzlich nicht fixiert. Es besteht jedoch die Bestimmung, daß diese Leistung mindestens in der Höhe zusteht, in der die Familienzulage bei Anspruch nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gebühren würde. Der dort festgesetzte Mindestbetrag (ab 1. Jänner 1978 214 S) gilt daher auch für das Heeresversorgungsgesetz. Auch die Anspruchsdauer eines Familienzuschlages für Kinder richtet sich nach den analogen Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes (s. 10.3.4.1).

10.5.4.2 Waisenversorgung (§§ 38–42)

Der Personenkreis und die Anspruchsdauer für die Waisenversorgungsleistungen sind gleichlautend den ein-

schlägigen Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes (s. 10.3.4.2).

Die Höhe der Waisenrente beträgt 20% (bei Vollwaisen 30%) der Bemessungsgrundlage (das ist ein Vierzehntel des Jahreseinkommens, das vor dem Präsenzdienst oder der Schädigung erzielt worden war), die bereits der Berechnung der Beschädigtenrente des verstorbenen Vaters zugrunde lag.

Bei Bedürftigkeit gebührt der Waise zur Waisenrente eine Zusatzrente, die in dem Ausmaß zu leisten ist, als die Waisenrente zusammen mit dem Einkommen der Waise den Betrag von 2 215 S (für Halbwaisen) oder den Betrag von 3 803 S (für Vollwaisen) ab 1. Jänner 1978 nicht erreicht. Diese Einkommensgrenze selbst errechnet sich aus 40% bzw. 60% des Richtsatzes für Ausgleichszulage nach dem ASVG zuzüglich der eineinhalbfachen Höhe der einfachen Waisenrente gem. § 42 des Kriegsoferversorgungsgesetzes.

Waisen nach Schwerbeschädigten, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, gebührt eine Waisenbeihilfe, die zwei Drittel der Waisenrente beträgt. Sie ist außerdem um jenen Betrag zu erhöhen, der der Waise im Fall eines Anspruches auf Waisenrente als Zusatzrente gebühren würde.

10.5.4.3 Familiengeld (§ 12)

Befindet sich ein Beschädigter zur Wiederherstellung seiner durch eine Dienstbeschädigung geschwächten Gesundheit in einem Krankenhaus oder einer Heilstätte, so gebührt ihm für die Angehörigen, deren Unterhalt er bisher ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Familiengeld. Voraussetzung ist jedoch, daß sein Einkommen zusammen mit der Beschädigtenrente die im Fall der Erwerbsunfähigkeit gebührende Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge nicht übersteigt. Da – wie bereits vorher erwähnt – die Höhe der Beschädigtenrente selbst nicht, wie in der Kriegsoferversorgung, gesetzlich fixiert ist, sondern von der Bemessungsgrundlage und somit vom Einkommen vor der Präsenzdienstleistung oder der Schädigung abhängt, kann diese Einkommensgrenze nicht festgelegt werden.

Das Familiengeld beträgt die Hälfte des im § 11 Abs. 1 und 2 HVG vorgesehenen Krankengeldes, das wiederum vom Einkommen des Beschädigten vor der Präsenzdienstleistung abhängt.

10.5.4.4 Leistungen im Rahmen der Rentenumwandlung (§ 61 Abs. 3)

Bedingt die Gesundheitsstörung eines Beschädigten voraussichtlich eine dauernde Anstaltspflege und ist sie nicht mehr besserungsfähig, so kann der Bund die weiteren Anstaltskosten durch Umwandlung der Beschädigtenrente übernehmen. Dem Beschädigten selbst verbleiben von der Beschädigtenrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nur 20%. Hat er jedoch aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen zu sorgen, so sind ihm 50% für den ersten und je 10% für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen zu belassen. Familienzuschläge sind jedoch in voller Höhe weiterzuleisten. Diese Beträge können unmittelbar den Angehörigen ausgezahlt werden.

10.5.5 Geldleistungen, die indirekt die Größe der Familien mitberücksichtigen

10.5.5.1 Mindestrente für Schwerbeschädigte (§ 23 Abs. 5)

Damit jene Beschädigten, die vor der Präsenzdienstleistung kein oder nur ein sehr geringes Jahreseinkommen erzielten, nicht ohne oder nur mit einer unzureichenden finanziellen Versorgung verbleiben, wurde im § 23 Abs. 5 HVG festgelegt, daß Schwerbeschädigten eine Rente mindestens in dem Ausmaß zusteht, die im Fall eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gebühren würde. Durch diese Bestimmung ist auch der Familienstand des Heeresversorgungsberechtigten mitberücksichtigt, da die Höhe der Zusatzrente nach dem KOVG maßgeblich von der Anzahl der zu versorgenden Familienangehörigen abhängig ist. Die für diese Leistung bestimmte Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen derzeit um den Betrag von 214 S. (s. 10.3.5.1).

10.5.5.2 Witwenversorgung (§ 33)

Witwen erhalten eine Witwenrente im Ausmaß von 20% der Bemessungsgrundlage (s. hierzu 10.5.4.2), die bereits der Berechnung der Beschädigtenrente des verstorbenen Ehegatten zugrunde lag. Hat jedoch die Witwe für mindestens zwei Kinder zu sorgen, gebührt die Witwenrente in Höhe von 40% der Bemessungsgrundlage.

Erreicht die Witwenrente nicht den Rentenbetrag, der ihr im Fall eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gebühren würde, so steht ihr zur Witwenrente eine Zusatzrente im Ausmaß des Differenzbetrages zu.

Wie bereits aus 10.3.5.2 hervorgeht, werden bei der Berechnung der Zusatzrente nach dem KOVG die Anzahl der Kinder, für die die Witwe zu sorgen hat, dadurch berücksichtigt, daß die Einkommensgrenze von 3 092 S für jedes Kind um den Betrag von 332 S gesteigert wird.

10.5.6 Witwenzulage gemäß § 34

Diese Leistung ist zur Gänze vom Kriegsoferversorgungsgesetz übernommen worden. Sowohl der im § 34 HVG angeführte Personenkreis, die Höhe der Leistungen als auch die sonstigen Voraussetzungen sind den Bestimmungen des § 35 a KOVG völlig nachgebildet. Diese Leistung soll den Einkommens- und Pensionsverlust jener Frauen abdecken, die ihre Zeit mit besonders aufwendiger und aufopfernder Pflege eines schwerstbeschädigten Gatten verwenden mußten (s. 10.3.6).

10.5.7 Hilflosenzulage und Diätzulage für Hinterbliebene (§§ 46, 46 a)

Auch für Hinterbliebene nach diesem Bundesgesetz sind diese Leistungen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie die gleichlautenden Leistungen der Kriegsoferversorgung geschaffen worden (s. 10.3.7).

10.5.8 Sonstige Sozialleistungen

10.5.8.1 Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen (§§ 47 ff)

Diese Bestimmungen umfassen denselben Personenkreis zu denselben Bedingungen, wie die gleichlautenden Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes (s. 10.3.8.1).

10.5.8.2 Darlehen

Durch eine weitreichende Interpretation der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1960 werden auch an Versorgungsberechtigte nach dem HVG zinsfreie Darlehen u. a. zur Berufsausbildung von Kindern und zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen gewährt.

10.6 Hilfe für Opfer von Verbrechen

10.6.1 Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288/1972, (VOG), das durch die Novellen vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 330 und vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 620 abgeändert wurde.

10.6.2 Ziele und Zwecke

Im Rahmen der Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe wurde die Bundesregierung angeregt, Bestimmungen zu schaffen, nach denen Personen, die durch verbrecherische Handlungen unverschuldet dauernden gesundheitlichen Schaden davontrugen, entschädigt werden können. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches trifft die Verpflichtung zur Schadensgutmachung den Schädiger. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigten jedoch, daß der Anspruch des Opfers auf Wiedergutmachung in den seltensten Fällen erfolgreich durchgesetzt werden konnte. Deshalb sollen mit diesem Bundesgesetz durch den Bund nur Vorleistungen für den weiterhin zur Schadensgutmachung verpflichteten Täter erbracht werden.

Der Bund erbringt die Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG); durch die Auslobung vom 13. September 1973 wurden die Ansprüche aus diesem Bundesgesetz durchsetzbar gemacht.

Hilfe ist österreichischen Staatsbürgern zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie durch eine mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung oder als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer solchen Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn der Täter zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war oder in entschuldigendem Notstand gehandelt hat; wenn die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes oder wegen Verjährung der Tat oder aus einem anderen Grund (z. B. Immunität) unzulässig ist; der Täter überhaupt nicht bekannt ist oder wegen Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

Anträge auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind beim zuständigen Landesinvalidenamt einzubringen. Die

Entscheidungen hierüber trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Nicht voll befriedigte Ansprüche können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

10.6.3 Hilfe für Opfer

10.6.3.1 Verdienstentgang (§ 3)

Diese Art der Hilfe ist monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst entgangen ist oder künftighin entgeht. Die Hilfe darf jedoch zusammen mit dem sonstigen Einkommen des Beschädigten den vierfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gem. § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, d. s. ab 1. Jänner 1978 12 368 S, nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf den Betrag von 17 688 S (ab 1. Jänner 1978), wenn der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält, und erhöht sich weiters um je 1 328 S (ab 1. Jänner 1978) für jedes Kind.

Übersteigt der Betrag des errechneten Verdienstentgangs zusammen mit dem Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze, so wird die Leistung um den die Grenze übersteigenden Betrag gekürzt.

10.6.3.2 Berufliche und soziale Rehabilitation (§ 5 a)

Wenn für diese Leistungen nicht durch den zuständigen Träger der Sozialversicherung gesetzlich Vorsorge getroffen wurde, ist diese Hilfe für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen, die durch eine „verbrecherische Tat“ verursacht wurden, zu leisten oder dann, wenn der Beschädigte infolge dieser Tat eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

Berufliche Rehabilitation umfaßt: Die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit; Ausbildung für einen neuen Beruf; Zuschüsse oder Darlehen gem. § 198 Abs. 3 ASVG.

Im Rahmen der sozialen Rehabilitation ist ein Zuschuß zu den Kosten für die Erlangung der Lenkerberechtigung, wenn aufgrund der Behinderung die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, sowie ein Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG vorgesehen.

Die Leistungen im Rahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation gebühren unter den Voraussetzungen und in dem Umfang, indem sie einem Versicherten oder Bezieher einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Sinn des § 300 ASVG gegenüber dem Pensionsversicherungsträger zustehen.

10.6.3.3 Pflege- und Blindenzulage (§ 6)

Ist ein Beschädigter infolge einer verbrecherischen Handlung so hilflos, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so ist ihm nach Maßgabe des § 18 des KOVG eine Pflegezulage zu gewähren. Ist er infolge dieser Handlung erblindet, so ist ihm eine Blindenzulage im Sinn des § 19 KOVG zu gewähren (s. 10.3.3.1 und 10.3.3.2).

10.6.4 Hilfe für Hinterbliebene

Hatte die verbrecherische Tat den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten. Sie müssen jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

10.6.4.1 Hilfe für Kinder (§ 1 Abs. 5)

Kindern ist Hilfe nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu leisten. Darüber hinaus jedoch dann, wenn sie sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsgemäßen Beendigung dieser Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Ist Selbsterhaltungsfähigkeit jedoch wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht gegeben, so gebührt die Hilfe, solange dieser Zustand dauert, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während eines oben angeführten Zeitraumes eingetreten ist.

10.6.4.2 Unterhaltsentgang

Eine Art der Hilfe ist die Gewährung einer monatlichen Geldleistung in Höhe des Betrages, der den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist. Der Unterhaltsentgang darf jedoch zusammen mit dem Einkommen für Witwen (Witwer) den Betrag von 12 368 S, für Waisen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr den Betrag von 4 620 S (Halbwaisen), 6 490 S (Vollwaisen), für Waisen nach dem vollendeten 24. Lebensjahr den Betrag von 8 204 S (Halbwaisen) bzw. 12 368 S (Vollwaisen), nicht übersteigen. Ist dies der Fall, so wird die Leistung um den die Grenze übersteigenden Betrag gekürzt.

10.6.5 Leistungen der Heilfürsorge (§ 4)

Im Rahmen der Heilfürsorge erhalten Beschädigte nur für die durch die verbrecherische Tat verursachten Körperverletzungen oder Gesundheitsschädigungen Hilfe. Mußte der Beschädigte jedoch infolge der Verbrechenhandlung eine zumutbare Beschäftigung, die ihm den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistete, aufgeben, so gebührt ihm Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Denselben Leistungsanspruch haben auch Hinterbliebene.

Der Heilfürsorgeanspruch umfaßt ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit gem. § 155 des ASVG.

Zur Erbringung dieser Leistungen ist entweder die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse verpflichtet, oder aber – falls bereits eine gesetzliche Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder sonst ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht – der zuständige Träger der Krankenversicherung.

Zum 1. Jänner 1978 standen im Bezug von Leistungen nach dem VOG 35 Opfer mit einem jährlichen Aufwand von 848 286 S, 11 Witwen und 35 Waisen mit einem jährlichen Aufwand von 342 558 S.

10.7 Sonstige Behindertenhilfe des Bundes

10.7.1 Sozialberatung

Um eine auf die besonderen Belange der Behinderten gezielte Beratungstätigkeit zu erreichen, wurde durch Art. III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, bei den Landesinvalidenämtern ein „Auskunfts- und Beratungsdienst“ in allen sozialen Angelegenheiten eingerichtet. Diese Serviceeinrichtung besteht nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter, es finden auch Beratungstage in den ländlichen Bereichen statt.

Über die allgemeine Beratungstätigkeit hinaus nehmen die Beratungsorgane Kontakt mit den für den einzelnen Behinderten zuständigen Stellen auf und sind auch bei der Abfassung von Anträgen jeglicher Art behilflich.

Im Jahr 1977 nahmen 4 382 Personen den Beratungsdienst in Anspruch.

Neben dem angeführten Beratungsdienst wurde im Bundesland Burgenland im Einvernehmen mit der Landesregierung ein Spezialistenteam für die verstärkte Betreuung von entwicklungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Eine Kinderärztin, eine Psychologin und ein Diplomsozialarbeiter führten Beratungen durch und erfaßten hierbei im Jahr 1977 932 Kinder bzw. Jugendliche. Die Tätigkeit des Teams erschöpft sich nicht nur in der Aufnahme eines Erstkontaktes; nach Erhebung einer ausführlichen Anamnese, des Sozialstatus, einer medizinischen und psychologischen Untersuchung wird eine Diagnose gestellt und ein Therapieplan entworfen, dessen Erfolg in den späteren Verlaufskontrollen untersucht wird. Die Teammitglieder weisen zu notwendigen fachärztlichen oder klinischen Untersuchungen zu, führen eine allgemeine Erziehungs- oder Lernberatung durch, geben Hilfestellung in administrativen Belangen, z. B. bei Vermittlung von Zuschüssen, bei Kontaktnahme zu Behörden und bei Heimunterbringungen, und versuchen, die Eltern der behinderten Kinder zur Selbsthilfe zu aktivieren.

10.7.2 Rehabilitationskonzept

Im Oktober 1977 wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ein „Konzept zur Eingliederung Behinderter“ veröffentlicht.

Um eine verbesserte Integration der Behinderten in Österreich zu erreichen, wurden Vorschläge für ein koordiniertes Zusammenwirken aller Rehabilitationsträger ausgearbeitet.

Ein weiterer Schwerpunkt des Konzeptes hat die Errichtung und den Ausbau geschützter Werkstätten in koordinierter Form zum Ziel. Hiedurch soll jenen Behinderten, die nicht genug Leistung für einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft erbringen können, aber dennoch über einen wirtschaftlich verwertbaren Leistungsrest verfügen, eine gesicherte Beschäftigung vermittelt werden.

Um dieses Ziel realisieren zu können, wurde eine „Arbeitsgruppe geschützte Werkstätten“ gegründet, der neben Vertretern aller Bundesländer auch Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung sowie die Leiter der bereits bestehenden geschützten Werkstätten in Wien, Linz und Salzburg angehören.

10.7.3 Invalideneinstellungsgesetz 1969

In die zur Begutachtung versandte Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurden eine Reihe von finanziellen Förderungsmaßnahmen für Behinderte und Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen oder zusätzlich Arbeitsplätze für sie bereitstellen, und vor allem Förderungen für geschützte Werkstätten aufgenommen. Hiedurch wurde die legislative Grundlage zur Mitwirkung des Ausgleichstaxfonds zur Verwirklichung des Rehabilitationskonzeptes (Kapitel 10.7.2) geschaffen.

Außerdem erfolgte eine Ausweitung des nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personenkreises auf Behinderte, die innerhalb einer betrieblichen Organisation ausgebildet werden, wie z. B. Lehrlinge, Schwesternschülerinnen, Hebammenschülerinnen usw. Auch für diese sollen nunmehr die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen in Betracht kommen.

Alle statistischen Daten sind der Aufwands- und Rentenstatistik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung entnommen.